

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > BinSchStrO



## Binnenschifffahrtsstraßen- Ordnung (BinSchStrO)

[RheinSchPV](#)

[BinSchStrO](#)

- [EinführungsVO](#)
- [Erster Teil](#)
- [Zweiter Teil](#)
- [Dritter Teil](#)
- [Anlagen](#)

[Einführungsverordnung](#)

[Erster Teil](#) (Kapitel 1 - Kapitel 9)

[Zweiter Teil](#) (Kapitel 10 - Kapitel 27)

[Dritter Teil](#) (Kapitel 28)

[Anlagen](#)

[RheinSchUO](#)

[MoselSchPV](#)

[SeeSchStrO](#)

[ZSUK/SEA/ZBBD](#)

[SportbootVermV-Bin2000](#)

[RheinPatV](#)

[BinSchPatentV](#)

[Redewendungen, Beispiele](#)

(Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils  
**in roter Schrift** eingearbeitet.)



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > EinführungsVO



## Einführungsverordnung

EinführungsVO

[Erster Teil](#)

[Zweiter Teil](#)

[Dritter Teil](#)

[Anlagen](#)

**Verordnung zur Einführung der  
Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)  
vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148 und  
Anlageband sowie S. 3317 und BGBl. I 1999 S.  
159),  
geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2000  
(BGBl. I S. 1018),  
durch Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I  
S. 335),  
durch Verordnung vom 18. Dezember 2002  
(BGBl. I S. 4569, 4574) und  
durch Verordnung vom 18. Dezember 2002  
(BGBl. I S. 4580)**

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), Nummer 2 und 4 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), und des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes, der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, und auf Grund des § 27 Abs. 1 und des § 46 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 Satz 1 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März

1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und

- des § 3 Abs. 5 Satz 2, der gemäß Artikel 66 Nr. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) insoweit geändert worden ist, und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

## **Artikel 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt auf den Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes mit Ausnahme von Rhein, Mosel, Donau, Elbe im Hamburger Hafen, Seeschiffahrtsstraßen sowie mit Ausnahme von Eder- und Diemel-Talsperre. Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die §§ 1.07, 1.10 Nr. 1 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c, e, f. h bis l, s, Nr. 2 bis 6, § 1.12 Nr. 4, §§ 1.14, 1.16, 2.01, 2.03, 4.05 Nr. 1 bis 3, § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a und c, § 6.32 Nr. 1 und § 28.05 gelten auch für die Fahrt eines Fahrzeugs, das kein Seeschiff ist, auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach Anlage 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **Artikel 2**

### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständige Behörden im Sinne der Anlagen sind, so weit Absatz 5 nichts anderes bestimmt, die Wasser- und Schifffahrtssicherheitsbehörden als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden. Diese können die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine von der Anlage abweichende Regelung bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

(3) Wasserschutzpolizei im Sinne der Anlage sind nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.

(4) Schiffsuntersuchungskommissionen im Sinne der Anlage sind die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen (Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3822), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 - BGBl. I S. 3050 -).

(5) Zuständige Behörde für die Zulassung einer Annahmestelle nach § 28.01 Nr. 1 Buchstabe g der Anlage ist die nach § 63 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Landesrecht bestimmte Behörde.

### **Artikel 3 Auflagen**

Liegen die Voraussetzungen der §§ 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach der Anlage auch nachträglich befristen und mit Auflagen versehen.

### **Artikel 4 Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschifffahrtsgesetz**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 1.21 Satz 3 oder § 7.01 Nr. 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung,

auch in Verbindung mit Artikel 3, oder

2. einer mit einer Erlaubnis nach § 1.23, § 3.28, § 3.29 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b, § 6.19 Nr. 1, § 6.28 Nr. 14 oder § 8.05 Buchstabe b der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, auch in Verbindung mit Artikel 3, verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 Satz 1 einen Verband führt, ohne hierfür geeignet zu sein,

2. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,

3. entgegen § 1.03 Nr. 4 Satz 2 vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, obwohl sich eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper befindet,

4. entgegen § 1.04 Buchstabe a bis c die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft und dadurch das Leben eines anderen gefährdet, ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper, das Ufer, ein Regelbauwerk oder eine dort genannte Anlage beschädigt oder die Schifffahrt behindert,

5. entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 1 nicht in der Lage ist, alle Informationen oder Weisungen zu empfangen oder zu geben,

6. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schifffahrtszeichen zum Festmachen oder Verholen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,

7. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder andere Stoffe in die Wasserstraße wirft, gießt oder sonst wie einbringt oder einleitet,

8. entgegen § 1.16 Nr. 3 Satz 1 nicht die dort

genannten Feststellungen ermöglicht,

9. ohne Erlaubnis nach § 1.23 eine dort genannte Veranstaltung durchführt oder durchführen lässt,

10. entgegen § 3.29 Nr. 2 Satz 1 von der Bezeichnung nach § 3.29 Nr. 1 Gebrauch macht,

11. entgegen § 4.01 Nr. 3 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes nicht befindet,

12. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper in Fahrt anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,

13. entgegen § 6.17 Nr. 4 nicht ausreichenden Abstand hält,

14. entgegen § 7.08 Nr. 2 Satz 1 die ihm übertragenen Aufgaben als Aufsicht nicht oder nicht vorschriftsmäßig wahrnimmt,

15. einer Vorschrift des § 8.10 Nr. 1 über das Badeverbot zuwiderhandelt,

16. entgegen § 8.11 Nr. 1 Fanggeräte der Fischerei nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,

17. Stellen oder Fahrzeuge, von denen Taucherarbeiten durchgeführt werden, nicht wie in § 8.12 angegeben bezeichnet,

18. entgegen § 9.01 Nr. 1 einen Fahrplan oder eine Fahrplanänderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 9.01 Nr. 2 einen Fahrplan nicht ändert,

19. entgegen § 28.03 Nr. 1 öl- oder fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall, Slops, Hausmüll, Klärschlamm oder übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einbringt oder einleitet oder entgegen § 28.04 Nr. 2 Buchstabe a an Deck gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter verwendet oder entgegen Buchstabe b oder c Satz 1 Abfälle an Bord verbrennt oder öl-, fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einbringt oder

20. entgegen § 28.09 Satz 1 die Außenhaut des Fahrzeugs mit Öl anstreicht oder mit einem der dort genannten Mittel reinigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. entgegen § 1.06 Nr. 1 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Geschwindigkeit nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepasst ist,

2. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen ist,

3. entgegen § 1.07 Nr. 4 ein Fahrzeug führt, das mehr Fahrgäste an Bord hat, als von der Schiffsuntersuchungskommission zugelassen,

4. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nr. 4 ein Ausguck nicht aufgestellt ist,

5. entgegen § 3.01 Nr. 2 Zeichen nicht zusätzlich setzt,

6. entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichter oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,

7. einer Vorschrift des § 3.07 über das Verbot von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln, Wimpeln oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt,

8. ein Fahrzeug, einen Verband, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage

a) bei Nacht während der Fahrt entgegen § 3.08 Nr. 1 oder 2, § 3.09 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Nr. 2 bis 4, § 3.10 Nr. 1 bis 3, § 3.11 Nr. 1, § 3.12 Nr. 1, § 3.13 Nr. 1, 2, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5, § 3.14 Nr. 1 bis 6 oder 8, § 3.16, § 3.18 Satz 1, § 3.19, § 15.17 Nr. 2 oder § 16.16 Nr. 1 Buchstabe b oder

b) bei Tag während der Fahrt entgegen § 3.09 Nr. 1



bis 3, § 3.10 Nr. 4, § 3.13 Nr. 6, § 3.14 Nr. 1 bis 6, § 3.15 Satz 1, § 3.17, § 3.18 Satz 1 oder § 16.16 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2

nicht bezeichnet.

9. Schallzeichen mit anderen als den nach § 4.01 Nr. 1 vorgeschriebenen Geräten gibt,

10. entgegen § 4.01 Nr. 2 Satz 1 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,

11. Schallzeichen wie in § 4.01 Nr. 4 Satz 1 angegeben nicht gibt,

12. entgegen § 4.02 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 6 der Anlage Schallzeichen nicht gibt,

13. entgegen § 4.03 Nr. 1 Schallzeichen gebraucht,

14. entgegen § 4.05 Nr. 1 die Sprechfunkanlage betreibt,

15. entgegen § 4.05 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit Satz 3, Sprechfunk nicht sende- oder empfangsbereit geschaltet hat oder entgegen § 4.05 Nr. 4 sich über Sprechfunk nicht meldet,

16. entgegen § 4.06 Nr. 1 Radar benutzt,

17. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1 Anordnungen nicht befolgt,

18. einer Vorschrift über

a) die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1 Buchstabe a oder b, § 6.02a Nr. 1 bis 4, 5 Satz 1 oder 2 oder Nr. 6,

b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03, 6.04, 6.05 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 bis 4, den §§ 6.07, 6.08, 10.06 Nr. 1 bis 4, § 11.06 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, § 12.06 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, § 15.06 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 8, § 16.06 Satz 1, den §§ 20.06 oder 25.06 oder beim Kreuzen nach den §§ 6.03 oder 6.03a Nr. 1 oder beim

überholen nach den §§ 6.03, 6.09, 6.10 Nr. 2 bis 5, § 6.11 Buchstabe a oder b Satz 1, § 12.07 Satz 1, § 15.07 Nr. 1, § 16.07 Nr. 1, § 19.07 Nr. 1, § 21.07 Nr. 1, § 22.07 Nr. 1 oder 2 oder § 23.07 Nr. 1,

c) die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12,

d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 3, 4 Satz 1, § 12.08 Nr. 1 oder 3, §§ 15.08, 18.08, 19.08 oder 20.08 oder bei der Abfahrt vom Liege- oder Ankerplatz nach § 6.14,

e) das Verhalten oder die Zeichengebung beim überqueren der Hauptwasserstraße oder bei der Einfahrt in oder Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen nach § 6.16 Nr. 1 Satz 1 oder 2, Nr. 2, 3 oder 5 Satz 2 oder § 16.17 Satz 1,

f) das Verhalten zur Vermeidung von Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,

g) die Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit oder an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen nach § 6.22a,

h) den Betrieb, das Liegen oder den Aufenthalt von Fähren im Fahrwasser nach § 6.23,

i) die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken, Wehren oder Sperrwerken nach § 6.24 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1 oder 2 Satz 2, § 6.26 Nr. 1 bis 3 oder 5, § 6.27 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 oder 4, § 11.19 oder § 15.19 Nr. 2,

j) das Verhalten beim Durchfahren der Schleusenvorhäfen oder Schleusen oder des Schleusenbereiches oder der Schiffshebwerke nach § 6.28 Nr. 2 bis 14 auch in Verbindung mit § 6.29a, § 6.28a Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 5 auch in Verbindung mit § 6.29a, § 10.16, § 12.16 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2, 3 Satz 1 oder Nr. 5, § 15.22 Satz 1 oder 2, § 17.17 Nr. 1 oder 2, § 20.17 Nr. 1 oder 2, § 21.22 oder § 25.17 Nr. 1,

k) die Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter nach § 6.30 Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Satz 2, Nr. 6, § 6.31 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 2 oder § 6.33 Nr. 1,

l) das Verhalten von Fahrzeugen bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.34,

m) die Sprechverbindung auf Verbänden nach § 8.07,

n) die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.11 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 11.11 Nr. 1 oder 2, § 12.11 Nr. 1, 2 oder 4, § 13.11 Nr. 1 Satz 1, § 14.11, § 17.11 Nr. 1 Satz 1, § 20.11 Nr. 1 bis 3, § 22.11, § 25.11 Nr. 1 Satz 1 oder § 26.11 Nr. 1 oder 2 Satz 1,

o) das Verhalten bei Eis nach den §§ 11.12, 12.12, 16.12 oder 20.12,

p) die Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen oder Bootsumsetzanlagen nach den §§ 11.17, 12.16 Nr. 4 oder § 20.17 Nr. 3 Satz 1 oder

q) die Nachtschifffahrt nach § 13.13 Nr. 1 oder 2 oder § 26.13 Nr. 1 oder 3 Satz 1

zuwiderhandelt.

19. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,

20. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder entgegen § 6.17 Nr. 2 näher als dort zugelassen an ein Fahrzeug oder einen Verband heranfährt,

21. entgegen § 6.18 Nr. 1 oder 2 Satz 2 Anker, Trossen oder Ketten schleifen lässt,

22. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben lässt,

23. entgegen § 6.22 Nr. 1 Satz 1 vor dem Verbotsschild nicht anhält oder entgegen § 6.22 Nr. 2 oder 3 eine Wasserfläche befährt oder

24. entgegen § 10.04 Nr. 1 oder 2, §§ 11.04, 12.04 Nr. 1, § 13.04 Nr. 1, §§ 14.04, 15.04 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 1, § 16.04 Nr. 1 bis 3, § 18.04, § 19.04 Nr. 1 oder 2, § 20.04 Nr. 1 oder 2, § 21.04 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 1 oder Nr. 4, § 22.04 Nr. 1 bis 3 oder 4 Satz 1, § 23.04 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 24.04 Nr. 1 bis 3 oder 4 Satz 1, § 25.04 Nr. 1 oder 2, § 26.04 Nr. 1 oder § 27.04 Nr. 1 die zugelassene Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als vom Schiffsführer beauftragtes Mitglied der Besatzung einer Vorschrift über das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste nach § 9.04 Nr. 1 oder über den Ausschluss von Fahrgästen nach § 9.05 zuwiderhandelt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,

2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Anweisung des Schiffsführers des Verbandes nicht befolgt,

3. entgegen § 1.02 Nr. 7 Satz 2 ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,

4. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 1.03 Nr. 4 Satz 2 jemand vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,

5. entgegen § 1.06 Nr. 1 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepasst ist,

6. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen zugelassene Höchstabmessungen nach § 10.02 Nr. 1, § 11.02 Nr. 1, § 12.01 Nr. 1 oder 2, § 13.02 Nr. 1, § 14.02 Nr. 1, § 15.02 Nr. 1, 2, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5 Satz 1, § 16.02 Nr. 1, § 17.02 Nr. 1 bis 4, 5 Satz 1, § 18.02, § 19.02 Nr. 1, § 20.02 Nr. 1, § 21.02 Nr. 1, 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5, § 22.02 Nr. 1, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5, § 23.02 Nr. 1, 3 bis 5, § 24.02 Nr. 1, § 25.02 Nr. 1 oder 4, § 26.02 Nr. 1 oder 2 oder § 27.02 Nr. 1 oder 2

oder dessen zugelassene Abladetiefen nach § 12.02 Nr. 5, § 15.02 Nr. 1, 2 oder 4, § 16.02 Nr. 1, § 18.02, § 19.02 Nr. 2, § 21.02 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6, § 22.02 Nr. 1, 2 oder 4, § 23.02 Nr. 1 bis 4 oder § 24.02 Nr. 1 überschritten werden,

7. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, auf dem entgegen § 10.02 Nr. 3, § 11.02 Nr. 3, § 12.02 Nr. 3, § 15.02 Nr. 6 oder 7, § 20.02 Nr. 2 Satz 1 die dort angegebene Ausrüstung nicht vorhanden ist,

8. entgegen § 10.02 Nr. 2 Satz 1, § 11.02 Nr. 2 Satz 1, § 12.17, § 12.18 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1, § 15.02 Nr. 8 Satz 1, § 16.02 Nr. 2 Satz 1, § 17.02 Nr. 5 Satz 2, § 21.02 Nr. 7 Satz 1, § 22.02 Nr. 6 Satz 1, § 23.03 Nr. 6 Satz 1, § 24.02 Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 4 Satz 1, § 25.02 Nr. 2 Satz 1 oder § 26.02 Nr. 5 Satz 1 die dort angegebene Binnenschiffahrtsstraße befährt,

9. ein Fahrzeug führt, dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet oder für das entgegen Nummer 3 eine Stabilitätsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,

10. nicht dafür sorgt, dass das Ruder mit einer nach § 1.09 Nr. 1 vorgeschriebenen Person besetzt ist,

11. nicht sicherstellt, dass die in § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis c, e bis n, s oder t genannten Urkunden, das Bordbuch oder sonstigen Unterlagen an Bord mitgeführt werden oder entgegen § 1.10 Nr. 7 eine Urkunde, das Bordbuch oder sonstige Unterlagen nicht aushändigt,

12. ein Fahrzeug führt, auf dem sich entgegen § 1.11 ein Abdruck der dort genannten Verordnungen nicht an Bord befindet,

13. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen entgegen § 1.12 Nr. 1 ein Gegenstand über die Bordwand hinausragt,

14. ein Fahrzeug führt, dessen aufgehobener Anker entgegen § 1.12 Nr. 2 unter den Boden oder den Kiel reicht,

15. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 4, § 1.13

Nr. 2 oder 3, den §§ 1.14, 1.15 Nr. 2 oder § 1.17 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Benachrichtigung sorgt,

16. entgegen § 1.16 Nr. 1 bei Unfällen nicht alle verfügbaren Mittel aufbietet oder entgegen § 1.16 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet,

17. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,

18. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Wahrschau sorgt,

19. entgegen § 1.18 Nr. 1 oder 2 eine erforderliche Maßnahme nicht trifft,

20. eine Anweisung nach § 1.19 nicht befolgt,

21. entgegen § 1.20 die erforderliche Unterstützung nicht gibt oder das Anbordkommen nicht erleichtert,

22. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Satz 2 einen Sondertransport durchführt,

23. einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 Nr. 1 zuwiderhandelt,

24. entgegen § 1.25 lädt, löscht oder leichtert,

25. ein Fahrzeug führt, das entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist oder an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1 Einsenkungsmarken oder Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,

26. ein Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist oder ein Fahrzeug führt, dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,

27. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Lichter und Signalleuchten nicht den Vorschriften des § 3.02 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 2 entsprechen,

28. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Flaggen, Tafeln oder Wimpel nicht den Vorschriften des § 3.03 Nr. 1, 2 oder 3, § 3.31 Nr. 1 Satz 3 oder § 3.32

Nr. 1 Satz 3 oder dessen Zylinder, Bälle oder Kegel nicht den Vorschriften des § 3.04 Nr. 2, 3 oder 4 Satz 2 entsprechen,

29. nicht dafür sorgt, dass ein Fahrzeug, ein Verband, ein schwimmendes Gerät, ein Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage, ein Fischereigerät oder ein Anker

a) bei Nacht während des Stillliegens nach § 3.20 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, §§ 3.21, 3.22, 3.23, 3.24 Satz 1 oder 2, § 3.25 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nr. 2 oder § 3.26 oder

b) bei Tag während des Stillliegens nach den §§ 3.21, 3.24 Satz 2, § 3.25 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nr. 2 oder § 3.26 Nr. 3 oder 4

bezeichnet ist,

30. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.31 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, des Rauchens nach § 3.32 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 oder des Stillliegens nebeneinander nach § 3.33 Nr. 1 oder 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise hingewiesen wird,

31. ein Fahrzeug führt, auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nr. 1 den dort genannten Vorschriften nicht entspricht oder das nicht mit den vorgeschriebenen Sprechfunkanlagen nach § 4.05 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 3 Satz 1 ausgerüstet ist,

32. einer Vorschrift über

a) die Zusammenstellung der Verbände nach § 6.21 Nr. 1, 2 oder 3 oder die Begehbarkeit der Schubverbände nach § 8.08,

b) das Verhalten im Bereich von Schleusen und Schiffshebewerken nach § 6.28 Nr. 16 Satz 2 auch in Verbindung mit § 6.29a oder § 6.29 Nr. 2 Satz 5 auch in Verbindung mit § 6.29a,

c) die Radarfahrt nach § 6.32 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, Nr. 4 Satz 1 oder 3,

d) das Stillliegen nach den §§ 7.01, 10.10 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 1 oder Nr. 4, 5 oder 6 Buchstabe a, §

12.10 Nr. 1, § 15.10 Nr. 1, 4 oder 5, §§ 20.10, 21.10 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 24.10 Nr. 2, § 26.10 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 oder 4, das Liegeverbot nach § 7.02 Nr. 1, das Anker nach § 7.03 Nr. 1 oder § 20.09, das Festmachen nach § 7.04 Nr. 1 oder 3, die Benutzung der Liegestellen nach den §§ 7.05 oder 7.06 oder die Mindestabstände nach § 7.07 Nr. 1,

e) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1,

f) die Zusammenstellung der Verbände nach den §§ 10.03, 11.03 Nr. 1 Satz 1, § 12.03 Nr. 1 Satz 1, § 13.03 Nr. 1 Satz 1, § 14.03, 15.03, 16.03, 17.03, 18.03, 19.03, 20.03, 21.03 Nr. 1 Satz 1 bis 3 oder Nr. 3, § 22.03 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 23.03 Nr. 1, 2 Satz 1 oder Nr. 3, § 24.02 Nr. 2, § 24.03 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 25.03 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 26.03 oder § 27.03,

g) den Einsatz von Trägerschiffsleichtern nach den §§ 10.14 oder 20.14,

h) die Meldepflicht nach § 11.15 Nr. 1, 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4, § 14.15 Nr. 1, 2 Satz 2 oder Nr. 3 bis 5, § 15.15 Nr. 1, 2 Satz 2 oder Nr. 3 bis 5 oder § 16.15 Nr. 1 oder 2 oder die Anzeigepflicht nach § 6.28 Nr. 15,

i) das Führen von Schubleichtern nach den §§ 22.19 oder 15.23 oder

j) das Verhalten gegenüber Seilfäheren nach § 17.20 Nr. 1 oder 2 oder § 25.18 Nr. 1 oder 2

zuwiderhandelt.

33. entgegen § 8.02 Nr. 1 Satz 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen lässt,

34. entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,

35. entgegen § 8.04 Nr. 1 an der Spitze eines Schubverbandes Trägerschiffsleichter mitführt, die nicht den dort angegebenen Vorschriften entsprechen,

36. entgegen § 8.05 einen Schubleichter fortbewegt,

37. einen Schubverband führt, der nicht mit den nach § 8.06 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Kupplungen



ausgerüstet ist,

38. entgegen § 8.09 Nr. 1 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,

39. das Bleib-weg-Signal wie in § 8.09 Nr. 2 angegeben nicht gibt,

40. entgegen § 8.09 Nr. 3 bis 5, 7 oder 8 beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals eine Maßnahme nicht trifft,

41. entgegen § 9.02 an einer nicht zugelassenen Anlegestelle anlegt,

42. nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Sicherheit an Bord von Fahrgastschiffen nach § 9.06 Nr. 2 oder § 9.07 Buchstabe a bis e eingehalten werden,

43. entgegen § 11.20 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 oder 3, § 21.19 Nr. 1, 2 Satz 1 oder Nr. 3 Satz 1, § 22.19 Nr. 1 bis 4 oder 5 Satz 1 oder § 23.19 Nr. 1 oder 2 Satz 1 die Verkehrsbeschränkung nicht beachtet,

44. entgegen § 15.20 die Stichkanäle Osnabrück oder Salzgitter ohne Freigabe befährt,

45. entgegen § 15.24 Satz 1, §§ 19.17, 21.17, 22.17, 23.17 oder 24.17 segelt,

46. entgegen § 17.16 Nr. 2 Satz 3 die Stromstrecke befährt,

47. entgegen den §§ 21.18, 22.18 oder 23.18 die Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge oder entgegen den §§ 21.21 oder 23.20 Nr. 1 bis 4 die Verkehrsregelung nicht beachtet oder entgegen § 21.20 die Wasserstraße ohne Erlaubnis befährt,

48. entgegen den §§ 26.18 oder 26.19 Regeln über den Verkehr oder über das Stillliegen nicht beachtet,

49. entgegen den §§ 21.23, 22.21, 23.22 oder 24.18 das Sportfahrzeug beim Einsatz von Tauchern nicht bezeichnet,

50. entgegen § 28.04 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass

Abfälle in der vorgeschriebenen Weise gesammelt werden oder Behälter nicht ordnungsgemäß lagert,

51. ein Fahrzeug ohne das nach § 28.05 Nr. 1 Satz 1 vorgeschriebene Ölkontrollbuch führt oder

52. entgegen § 28.05 Nr. 1 Satz 4 oder 5 ein Ölkontrollbuch nicht an Bord aufbewahrt oder entgegen § 28.05 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 4 Abfälle nicht abgibt oder entgegen § 28.05 Nr. 3 einen Nachweis nicht erbringt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung

1. entgegen § 1.03 Nr. 1 Satz 1 einer Anweisung des Schiffsführers nicht Folge leistet oder

2. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. anordnet oder zulässt dass

a) entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper unter der Führung einer hierfür nicht geeigneten Person steht oder

b) der nach § 1.02 Nr. 2 Satz 3 vorgeschriebene Führer des Verbandes nicht oder nicht rechtzeitig bestimmt wird,

2. nicht dafür sorgt, dass die in § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a, e, f bis h, j, l, m, s oder t genannten Urkunden, das Bordbuch oder sonstigen Unterlagen an Bord mitgeführt werden oder die in § 1.10 Nr. 5 Satz 2 oder Nr. 6 Satz 2 genannten Schiffspapiere im Bereich der Baustelle verfügbar sind,

3. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Satz 2 einen Sondertransport durchführen lässt oder entgegen §

1.21 Satz 4 einen Schiffsführer nicht bestimmt,

4. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 1.25 geladen, gelöscht oder geleichtert wird,

5. nicht dafür sorgt, dass Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen in der nach § 3.23 vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht werden,

6. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, das entgegen § 4.06 Nr. 1 oder § 6.32 Nr. 1 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet oder besetzt ist,

7. nicht dafür sorgt, dass sich an Bord der in § 7.08 Nr. 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge eine einsatzfähige Wache aufhält,

8. nicht dafür sorgt, dass Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stillliegen unter der Aufsicht einer nach § 7.08 Nr. 2 vorgeschriebenen Person stehen,

9. anordnet oder zulässt, dass ein Schubverband entgegen § 8.02 Nr. 1 Satz 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 eine Schlepptätigkeit ausübt,

10. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 8.03 in einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden, obwohl dies im Schiffsattest des schiebenden oder geschobenen Fahrzeugs nicht zugelassen ist,

11. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes anordnet oder zulässt,

a) dessen Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang entgegen § 1.06 Nr. 1 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen nicht angepasst ist,

b) dessen zugelassene Höchstabmessungen nach § 10.02 Nr. 1, § 11.02 Nr. 1, § 12.02 Nr. 1 oder 2, § 13.02 Nr. 1, § 14.02 Nr. 1, § 15.02 Nr. 1 bis 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5 Satz 1, § 16.02 Nr. 1, § 17.02 Nr. 1 bis 4, 5 Satz 1, §§ 18.02, 19.02 Nr. 1, § 20.02 Nr. 1, § 21.02 Nr. 1, 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5, § 22.02 Nr. 1, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5, § 23.02 Nr. 1, 3 bis 5, § 24.02 Nr. 1, § 25.02 Nr. 1 oder 4, § 26.02 Nr. 1 oder 2 oder § 27.02

Nr. 1 oder 2 oder dessen zugelassene Abladetiefen nach § 12.02 Nr. 5, § 15.02 Nr. 1, 2 oder 4, § 16.02 Nr. 1, §§ 18.02, 19.02 Nr. 2, § 21.02 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6, § 22.02 Nr. 1, 2 oder 4, § 23.02 Nr. 1 bis 4 oder § 24.02 Nr. 1 überschritten werden,

c) auf dem entgegen § 10.02 Nr. 3, § 11.02 Nr. 3, § 12.02 Nr. 3, § 15.02 Nr. 6 oder 7, § 20.02 Nr. 2 Satz 1 die dort angegebene Ausrüstung nicht vorhanden ist,

d) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen hat,

e) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,

f) für das entgegen § 1.07 Nr. 3 eine Überprüfung der Stabilität nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,

g) das entgegen § 1.07 Nr. 4 mehr Fahrgäste an Bord hat als von der Schiffsuntersuchungskommission zugelassen,

h) das entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

i) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,

j) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,

k) dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,

l) dessen Lichter entgegen § 3.02 Nr. 1 nicht von allen Seiten sichtbar sind oder ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht nicht werfen oder entgegen § 3.02 Nr. 2 nicht den dort genannten Vorschriften entsprechen oder dessen Nachtbezeichnung entgegen § 3.02 Nr. 3 Satz 2 nicht die vorgeschriebene Tragweite hat,

m) auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nr. 1 bis 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise betrieben wird,

n) das entgegen § 6.21 Nr. 1 über eine ausreichende Maschinenleistung nicht verfügt,

o) das entgegen § 6.21 Nr. 2 Satz 1 zum Schleppen, Schieben oder zur Fortbewegung gekuppelter Fahrzeuge verwendet wird,

p) das sich entgegen § 6.21 Nr. 2 Satz 2 nicht an der Steuerbordseite befindet oder

q) das entgegen § 6.21 Nr. 3 längsseits gekuppelt fährt, schleppt oder geschleppt wird,

12. anordnet oder zulässt,

a) dass entgegen § 8.04 Nr. 1 an der Spitze des Schubverbandes Trägerschiffsleichter mitgeführt werden, die nicht den dort angegebenen Vorschriften entsprechen oder

b) dass ein Schubleichter entgegen § 8.05 fortbewegt wird,

13. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zulässt, dessen Kupplungen der Vorschrift des § 8.06 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen,

14. die Inbetriebnahme eines Verbandes anordnet oder zulässt, obwohl die nach § 8.07 Nr. 1 bis 4 vorgeschriebene Sprechverbindung nicht besteht oder

15. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, obwohl die Besatzung oder das Personal entgegen § 9.07 Buchstabe b nicht unterwiesen wurde.

## **Artikel 5**

### **Änderungen schiffahrtspolizeilicher Vorschriften**

(Nicht abgedruckt, betrifft die Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993).

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1998 in Kraft.

(2) § 4.05 Nr. 2 und 3 der Anlage tritt auf Binnenschiffverkehrsstraßen, auf denen vor dem 1. Januar 1998 keine Funkausrüstungs- oder Funkbenutzungspflicht bestanden hat, am 1. Juli 1999 in Kraft.

(3) Am 14. Oktober 1998 treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1992 (BGBl. I S. 911), mit den in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1110) aufgeführten Maßgaben;

2. die Verordnung über das Fahren mit Sportfahrzeugen auf Binnenschiffverkehrsstraßen im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 22. Mai 1995 (BGBl. I S. 737);

3. die Anordnung vom 5. Mai 1989 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen (GBl. I Sonderdruck Nr. 1318) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1990 (GBl. I Sonderdruck Nr. 1318/1), deren Fortgeltung sich aufgrund der in Anlage II Kapitel XI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1114) aufgeführten Maßgabe ausschließlich auf die Grenzgewässer der Oder und Neiße bezog.

Bonn, den 28. Februar 2001

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > Erster Teil



## Erster Teil

### [EinführungsVO](#)

Erster Teil

### [Zweiter Teil](#)

### [Dritter Teil](#)

### [Anlagen](#)

## Kapitel 1 bis Kapitel 9

Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, Anlageband **sowie S. 3317 und BGBl. I S. 159**)

### Hinweis:

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren aus dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

## Inhaltsverzeichnis

(An mehreren Stellen dieser Verordnung findet sich der Vermerk "ohne Inhalt", da die Nummerierung der Paragraphen und Anlagen im Hinblick auf die europäische Vereinheitlichung der Schifffahrtspolizeiverordnungen einer Entschließung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Unterausschuss Binnenschifffahrt Entschließung Nr. 24 vom 25. November 1985) folgt).

### [Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen](#)

### [Kapitel 2 - Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung](#)

### [Kapitel 3 - Bezeichnung der Fahrzeuge](#)

[Kapitel 4 - Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk; Radar](#)

[Kapitel 5 - Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße](#)

[Kapitel 6 - Fahrregeln](#)

[Kapitel 7 - Regeln für das Stillliegen](#)

[Kapitel 8 - Zusatzbestimmungen](#)

[Kapitel 9 - Fahrgastschifffahrt](#)

### **Anordnungen vorübergehender Art**

Hinweis:

[Anordnungen vorübergehender Art](#) ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

**Anordnungen vorübergehender Art sind rot gekennzeichnet.**

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > Zweiter Teil



[EinführungsVO](#)

[Erster Teil](#)

Zweiter Teil

[Dritter Teil](#)

[Anlagen](#)

## Zweiter Teil - Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Binnenschifffahrtsstraßen

Kapitel 10 - Kapitel 27

### **Inhaltsverzeichnis**

[Kapitel 10 - Neckar](#)

[Kapitel 11 - Main](#)

[Kapitel 12 - Main-Donau-Kanal](#)

[Kapitel 13 - Lahn](#)

[Kapitel 14 - Schifffahrtsweg Rhein-Kleve](#)

[Kapitel 15 - Norddeutsche Kanäle](#)

[Kapitel 16 - Weserstromgebiet](#)

[Kapitel 17 - Elbe](#)

[Kapitel 18 - Ilmenau](#)

[Kapitel 19 - Elbe-Lübeck-Kanal und Trave](#)

[Kapitel 20 - Saar](#)

[Kapitel 21 - Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und](#)

## [Brandenburger Wasserstraßen](#)

### [Kapitel 22 - Untere Havel-Wasserstraße und Havelkanal](#)

### [Kapitel 23 - Havel-Oder-Wasserstraße](#)

### [Kapitel 24 - Obere Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Müritz-Elde-Wasserstraße](#)

### [Kapitel 25 - Saale und Saale-Leipzig-Kanal](#)

### [Kapitel 26 - Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße](#)

### [Kapitel 27 - Peene und Warnow](#)

## **Anordnungen vorübergehender Art**

Hinweis:

[Anordnungen vorübergehender Art](#) ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

**Anordnungen vorübergehender Art sind rot gekennzeichnet.**

13.01.2003

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht /](#)  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > Dritter Teil



## **Dritter Teil - Umweltbestimmungen**

[EinführungsVO](#)

[Erster Teil](#)

[Zweiter Teil](#)

[Dritter Teil](#)

[Anlagen](#)

### **Kapitel 28**

#### **Inhaltsverzeichnis**

[Kapitel 28 - Gewässerschutz und Abfallbeseitigung  
auf Fahrzeugen](#)

#### **Anordnungen vorübergehender Art**

Hinweis:

[Anordnungen vorübergehender Art](#) ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

**Anordnungen vorübergehender Art sind rot gekennzeichnet.**

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > Anlagen



## Anlagen

### [EinführungsVO](#)

#### [Erster Teil](#)

#### [Zweiter Teil](#)

#### [Dritter Teil](#)

#### Anlagen

#### [Anlage 1:](#)

Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in dem der Heimat- oder Registerort des Fahrzeugs liegt

Anlage2:  
(ohne Inhalt)

#### [Anlage 3:](#)

Bezeichnung der Fahrzeuge

Anlage4:  
(ohne Inhalt)

Anlage5:  
(ohne Inhalt)

#### [Anlage 6](#)

Schallzeichen

#### [Anlage 7](#)

Schifffahrtszeichen

#### [Anlage 8](#)

Bezeichnung der Wasserstraße

Anlage9:  
(ohne Inhalt)

#### [Anlage 10](#)

# Muster für das Ölkontrollbuch

Anlage 11:  
(ohne Inhalt)

02.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 28



## Kapitel 28 - Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

[§ 28.01 Begriffsbestimmungen](#)

[§ 28.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht](#)

[§ 28.03 Verbot der Einbringung und Einleitung](#)

[§ 28.04 Sammlung und Behandlung der Abfälle an  
Bord](#)

[§ 28.05 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen](#)

[§ 28.06 Sorgfaltspflicht beim Bunkern](#)

§ 28.07 ohne Inhalt

[§ 28.08 Bilgenentölungsboote](#)

[§ 28.09 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge](#)

16.09.2002



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > Anordnungen vorübergehender Art



## Anordnungen vorübergehender Art

### **Hinweis:**

**Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.**

[§ 28.06 - Sorgfaltspflicht beim Bebunkern](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2005)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Anlagen](#) > A



1

## Anlage 1: Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in dem der Heimat- oder Registerort des Fahrzeugs liegt

(nur Hinweis)

**A:** Österreich

**B:** Belgien

**BG:** Bulgarien

**BY:** Weissrussland

**CH:** Schweiz

**CZ:** Tschechische Republik

**D:** Deutschland

**F:** Frankreich

**FI:** Finnland

**HR:** Kroatien

**HU:** Ungarn

**I:** Italien

**L:** Luxemburg

**LT:** Litauen

**MD:** Republik Moldavien

**N:** Niederlande

**NO:** Norwegen

**P:** Portugal

**PL:** Polen

**R:** Rumänien

**RUS:** Russische Föderation

**SE:** Schweden

**SK:** Slowakei

**UA:** Ukraine

**YU:** Jugoslawien

12.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



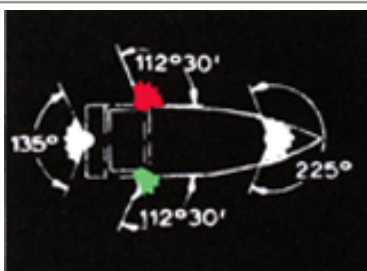
## Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge

### I. Allgemeines

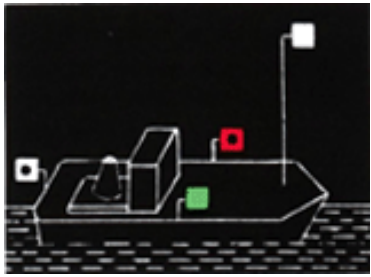
1. Die nachstehenden Bilder dienen nur zur Erläuterung. Es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.
2. Schubverbände, deren Länge 110 m nicht überschreitet, gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge von gleicher Länge.
3. Zeichenerklärung:



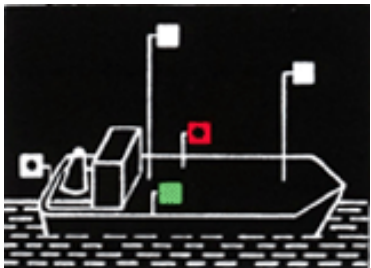
Ein Licht, das dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen. Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht.

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	1	

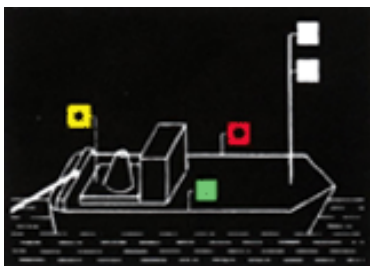
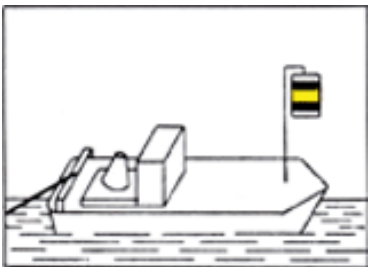
§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen  
 Nr. 1: Der Horizontbogen, über den das Topplicht, die Seitenlichter und das Hecklicht sichtbar sind

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	2	


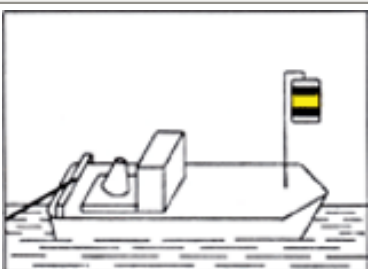
§ 3.08 Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb  
Nr. 1: Länge bis 110 m

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	3	

§ 3.08 Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb  
Nr. 1: Länge mehr als 110 m

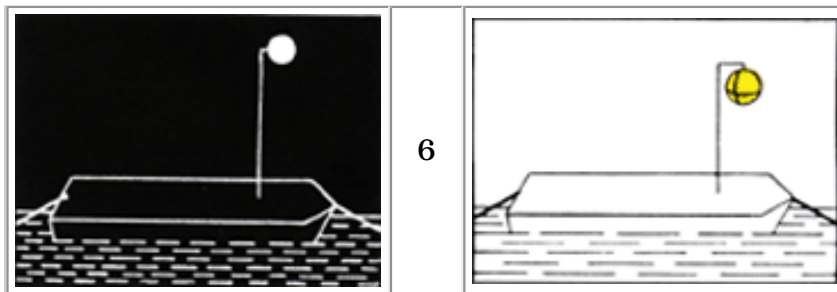
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	4	

§ 3.09 Schleppverbände  
Nr. 1: Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das allein an der Spitze eines Verbandes fährt

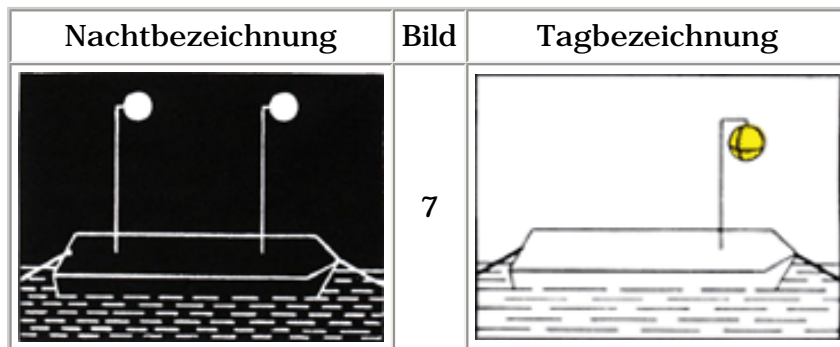
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	5/4	

§ 3.09 Schleppverbände  
Nr. 2: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die zu mehreren nebeneinander an der Spitze eines Verbandes fahren

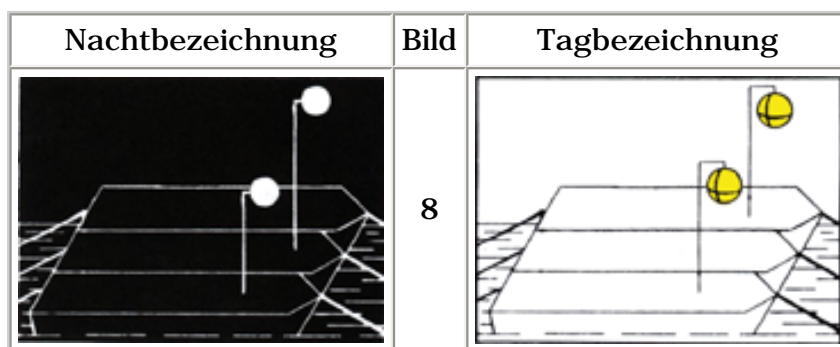
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
------------------	------	----------------



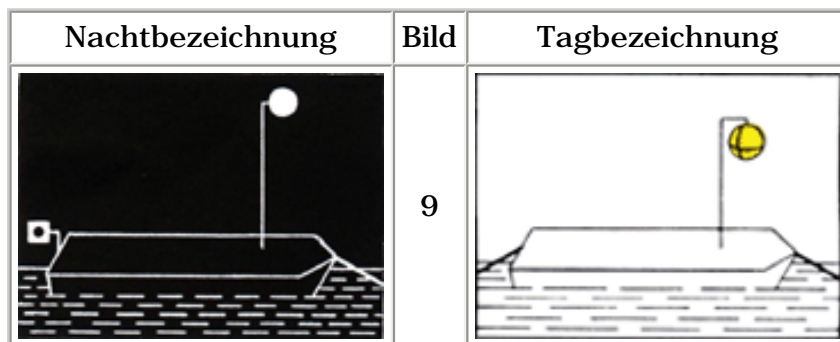
§ 3.09 Schleppen  
Nr. 3: Geschleppte Fahrzeuge



§ 3.09 Schleppen  
Nr. 3 Buchstabe a: Anhänglänge des Verbandes über 110 m

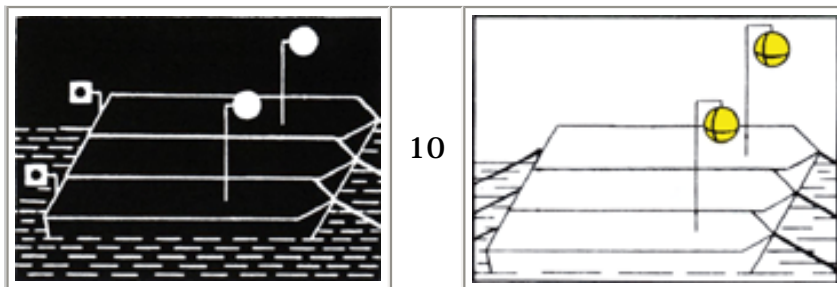


§ 3.09 Schleppen  
Nr. 3 Buchstabe b: Anhänglänge des Verbandes mit mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen



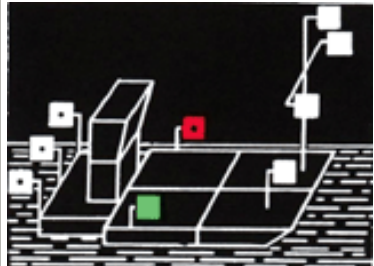
§ 3.09 Schleppen  
Nr. 3 und 4: Das Fahrzeug als letzte Anhänglänge des Schleppverbandes





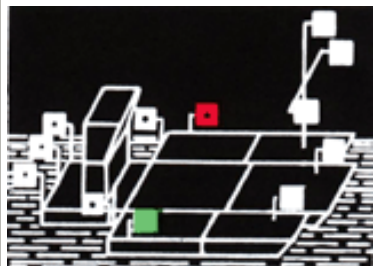
§ 3.09 Schleppen

Nr. 3 und 4: Mehrere Fahrzeuge als letzte Anhänglänge des Schleppverbandes

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	11	

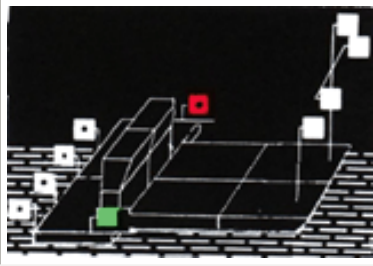
§ 3.10 Schubverbände

Nr. 1: Schubverband

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	12	

§ 3.10 Schubverbände

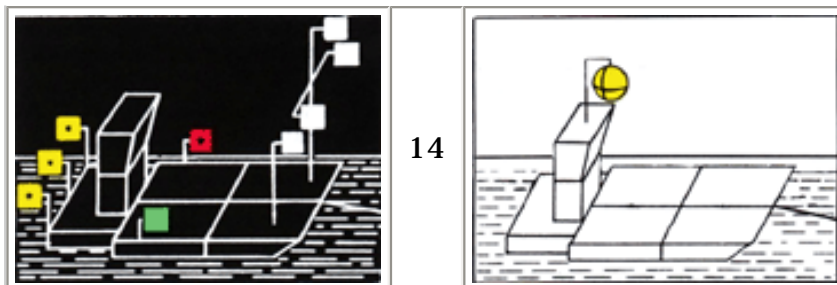
Nr. 1 Buchstabe c: Außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten in ganzer Breite sichtbare Fahrzeuge

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	13	

§ 3.10 Schubverbände

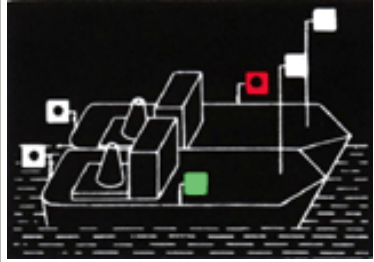
Nr. 2: Zwei schiebende Fahrzeuge

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



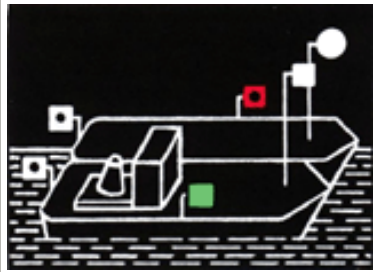
§ 3.10 Schubverbände

Nr. 3 und 4: Geschleppte Schubverbände

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	15	

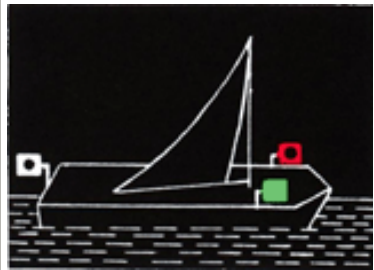
§ 3.11 Gekuppelte Fahrzeuge

Nr. 1: Zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	16	

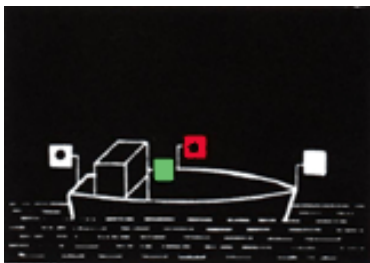
§ 3.11 Gekuppelte Fahrzeuge

Nr. 1: Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	17	

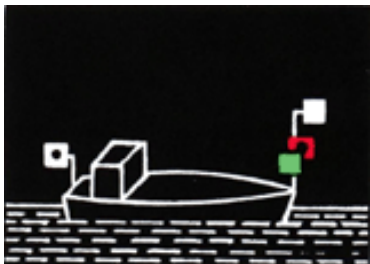
§ 3.12 Fahrzeuge unter Segel

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung

	18	
--	----	--

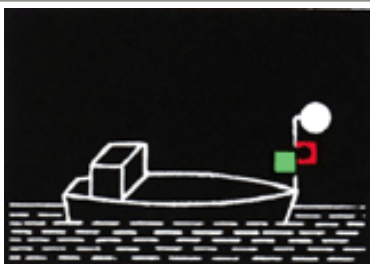
§ 3.13 Kleinfahrzeuge

Nr. 1 Buchstabe a, b und c: Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	19	

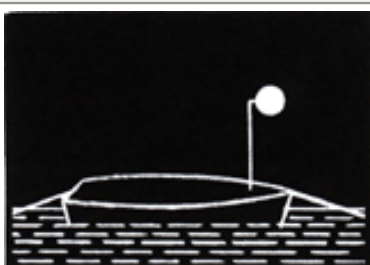
§ 3.13 Kleinfahrzeuge

Nr. 1 Buchstabe d, e und f: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb mit Seitenlichtern unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	20	

§ 3.13 Kleinfahrzeuge

Nr. 1 Buchstabe f: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb mit einem von allen Seiten sichtbaren Licht


Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	21	

§ 3.13 Kleinfahrzeuge

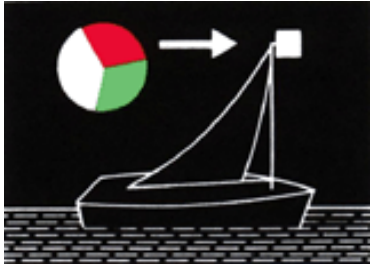
Nr. 3: Geschleppt oder längsseits gekuppelt

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



	22	
--	----	--

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 4: Unter Segel fahrend

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	23	

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 4: Unter Segel fahrend mit einer einzigen Laterne am Topp

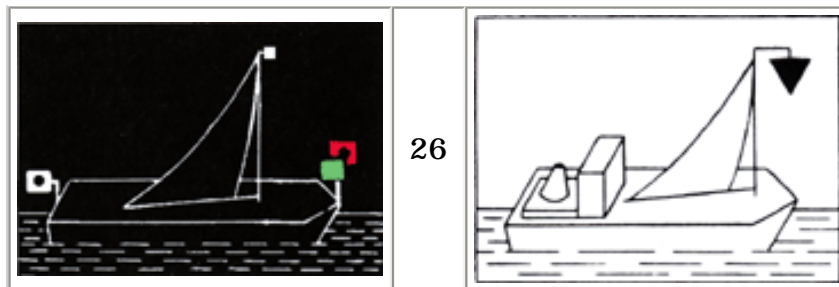
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	24	

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 4: Unter Segel fahrend mit einem von allen Seiten sichtbaren Licht und bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites Licht zeigend

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	25	

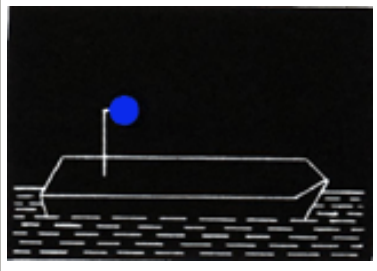
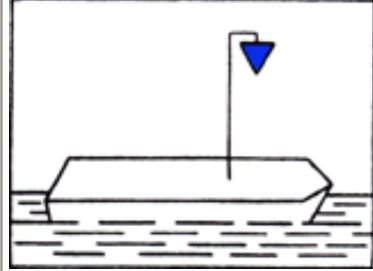
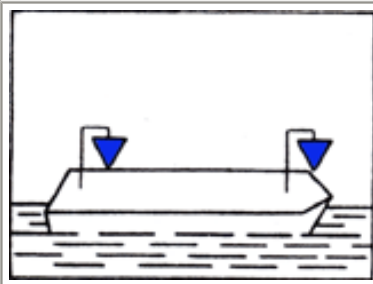
§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 5: Einzeln weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahrend

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



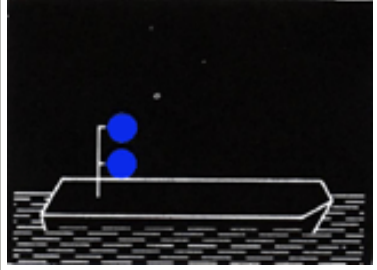
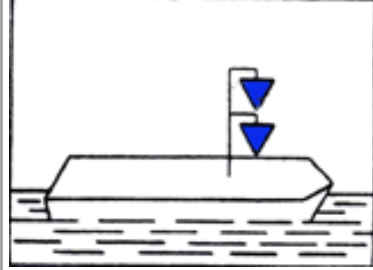
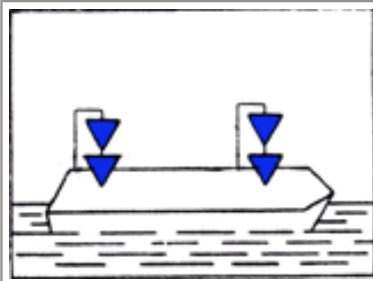
§ 3.13 Kleinfahrzeuge:

Nr. 1 und 6: Unter Segel und gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fahrend

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	27a	
	27b	

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

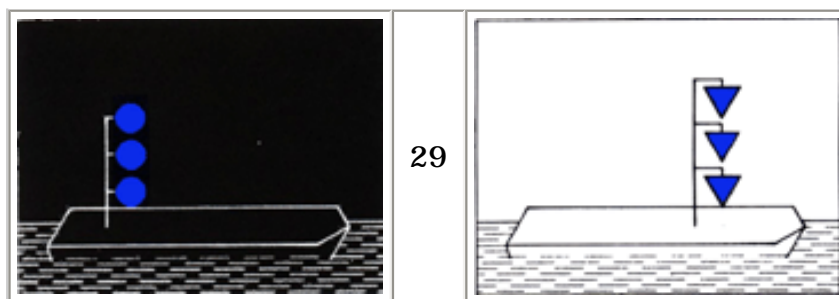
Nr. 1: Bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	28a	
	28b	

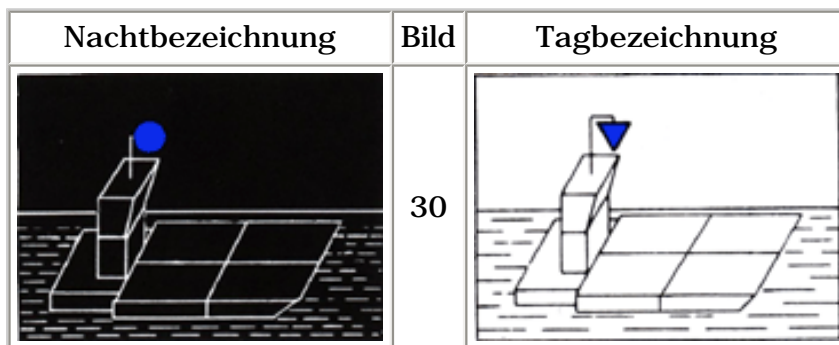
§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Nr. 2: Bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADNR

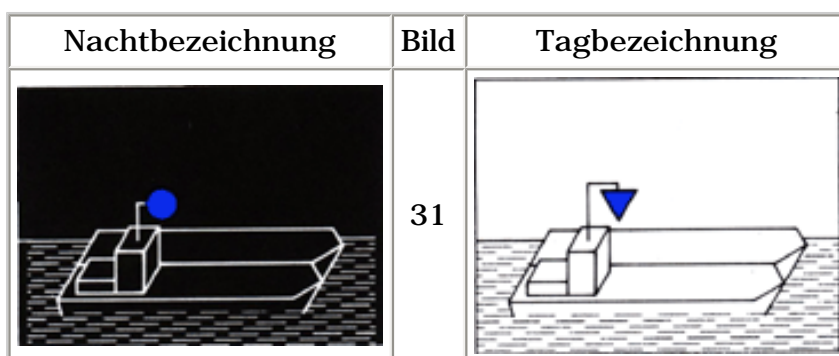
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
------------------	------	----------------



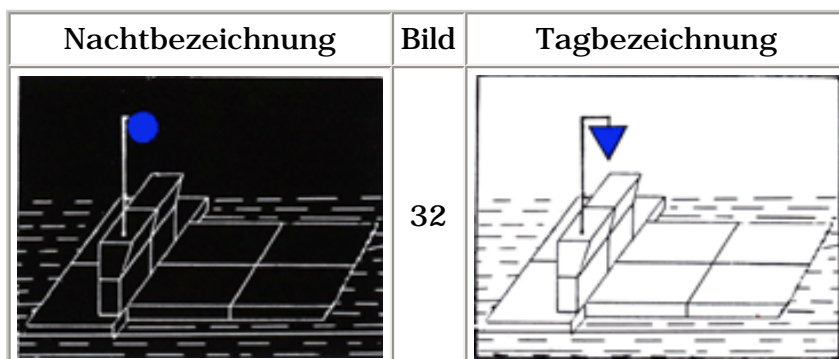
§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 3: Bestimmte explosive Stoffe nach ADNR



§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 4: Schubverband

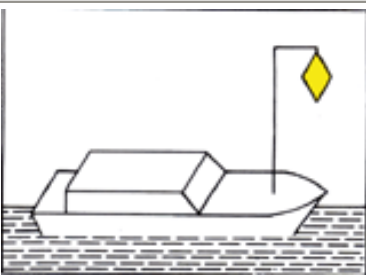


§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 4: Gekuppelte Fahrzeuge

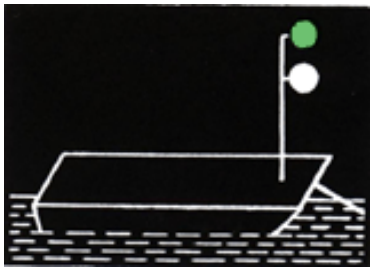


§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 5: Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung

	33	
--	----	---

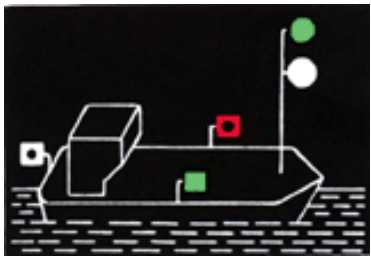
§ 3.15 Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind und deren Länge unter 20 m liegt

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	34	

§ 3.16 Fähren  
Nr. 1: Nicht frei fahrende Fähren

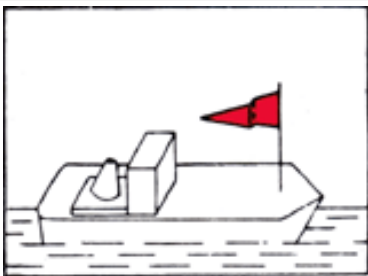
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	35	

§ 3.16 Fähren  
Nr. 2: Oberster Buchtnachen oder Döpper bei einer Gierfähre am Längsseil

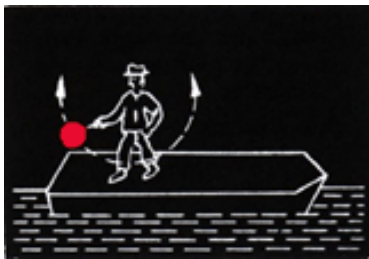
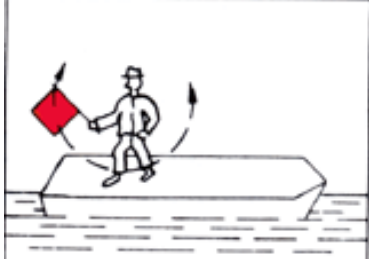
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	36	

§ 3.16 Fähren  
Nr. 3: Frei fahrende Fähren

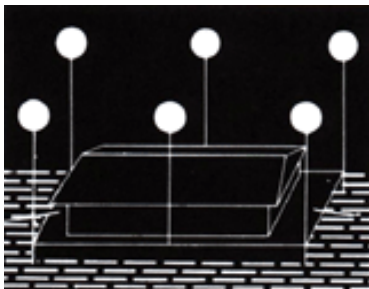
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung

	37	
--	----	---

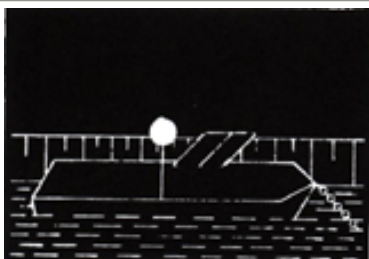
§ 3.17 Fahrzeuge, die einen Vorrang besitzen

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	38	

§ 3.18 Manövrierunfähige Fahrzeuge

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	39	

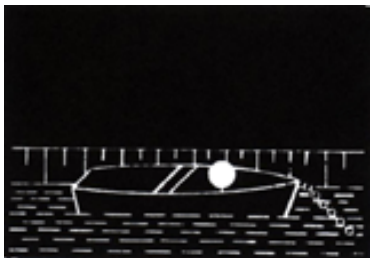
§ 3.19 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	40	

§ 3.20 Fahrzeuge beim Stillliegen

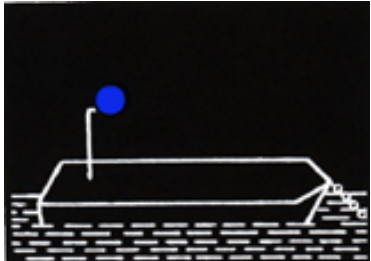
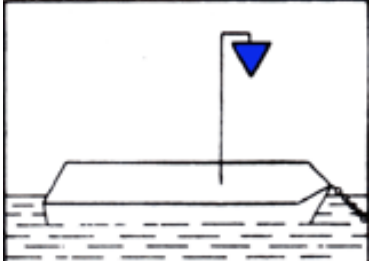
Nr. 1: Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmenden Geräte bei der Arbeit

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung

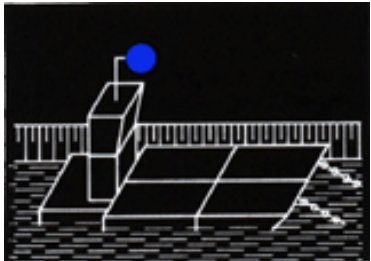
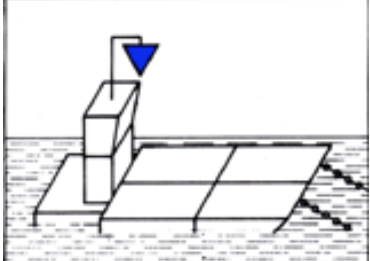
	41	
--	----	--

§ 3.20 Fahrzeuge beim Stillliegen

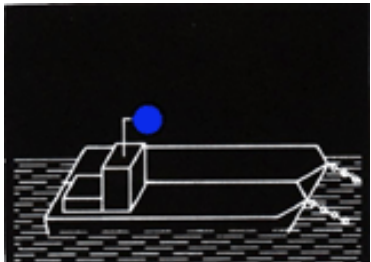
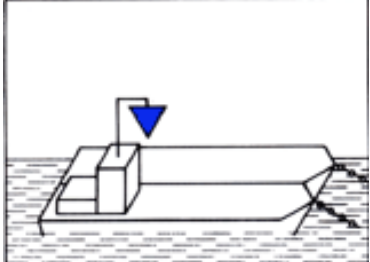
Nr. 2: Kleinfahrzeuge mit Ausnahme der Beiboote

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	42	

§ 3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	43	

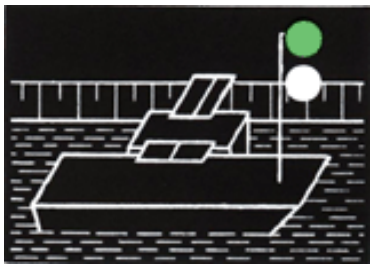
§ 3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Schubverbände

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	44	

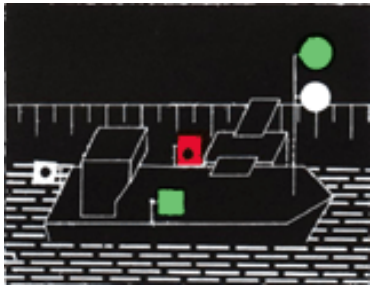
§ 3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Gekoppelte Fahrzeuge

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung

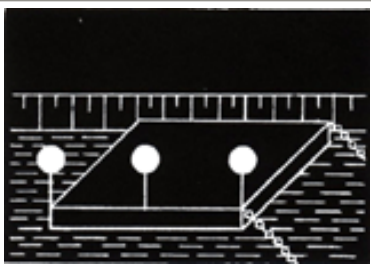


	45	
--	----	--

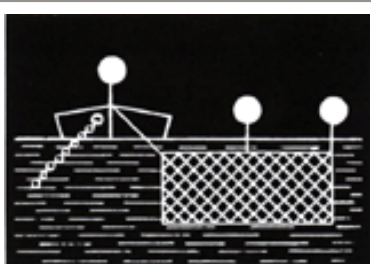
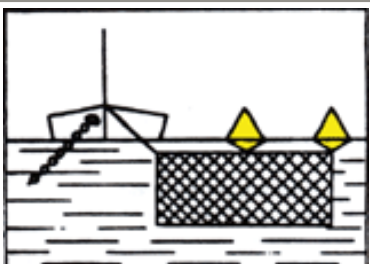
§ 3.22 Fährn, die an ihrer Anlegestelle stillliegen  
Nr. 1: Nicht frei fahrende Fährn

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	46	

§ 3.22 Fährn, die an ihrer Anlegestelle stillliegen  
Nr. 2: Frei fahrende Fährn

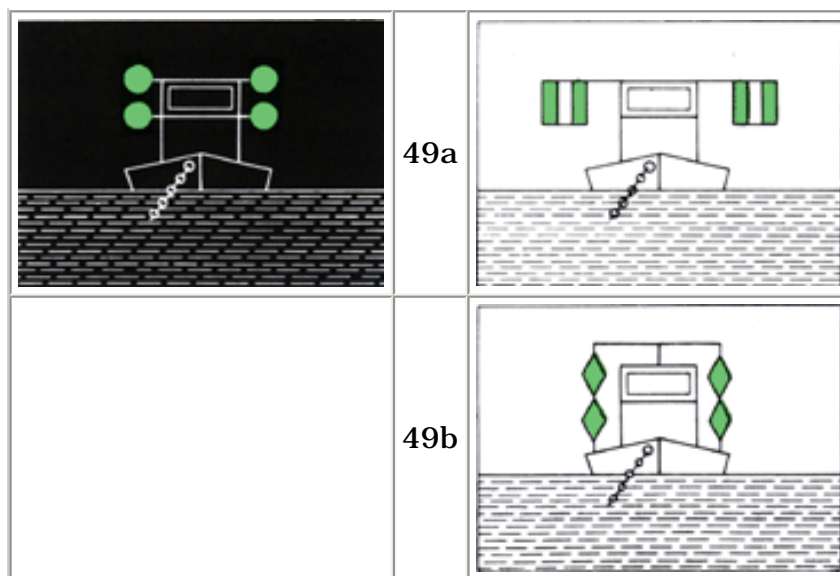
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	47	

§ 3.23 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

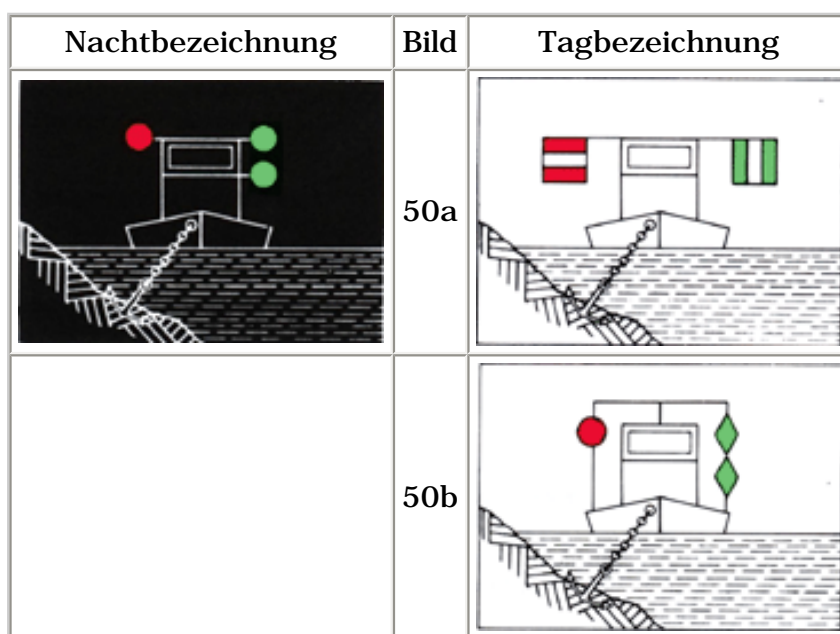
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	48	

§ 3.24 Fischereifahrzeuge mit Netzen oder Auslegern

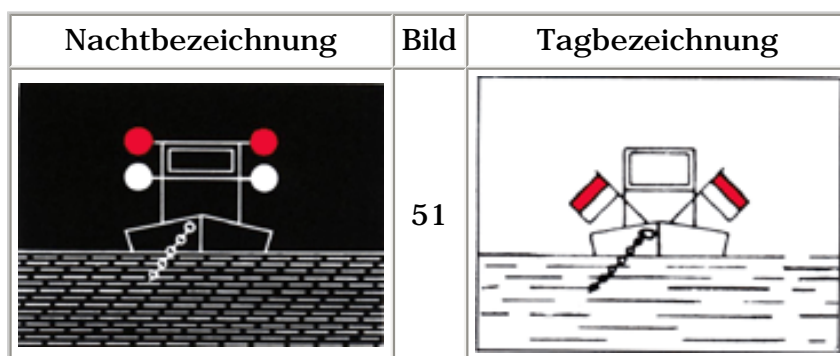
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge  
 Nr. 1 Buchstabe a: Durchfahrt frei an beiden Seiten

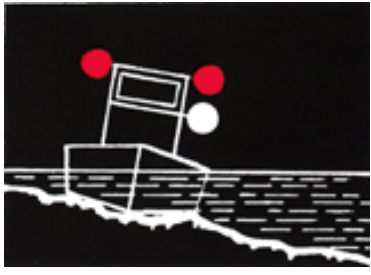
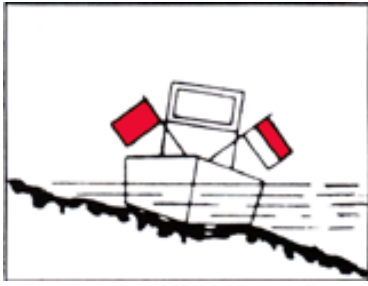


§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge  
 Nr. 1 Buchstabe a und b: Durchfahrt frei an einer Seite



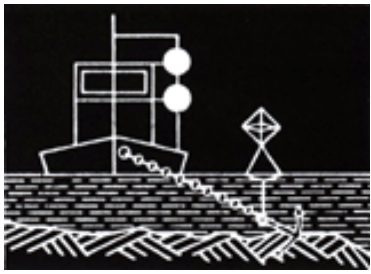
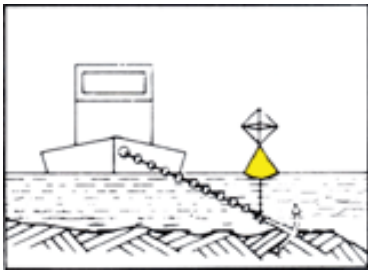
§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge  
 Nr. 1 Buchstabe c: Schutz gegen Wellenschlag; Durchfahrt frei an beiden Seiten



Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	52	

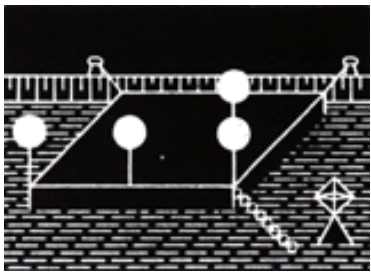
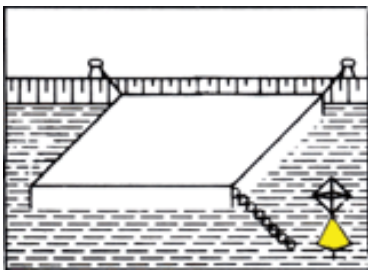
§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

Nr. 2: Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Durchfahrt frei an einer Seite

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	53	

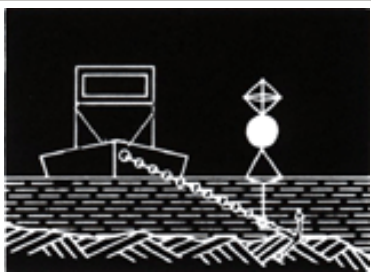
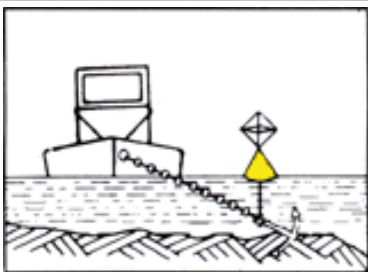
§ 3.26 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können

Nr. 1 und 3: Fahrzeuge und Anker

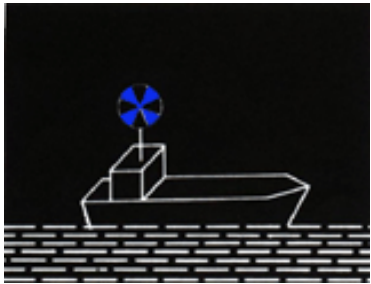
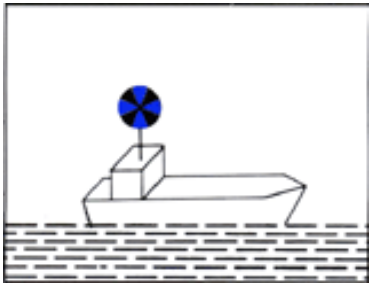
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	54	

§ 3.26 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können

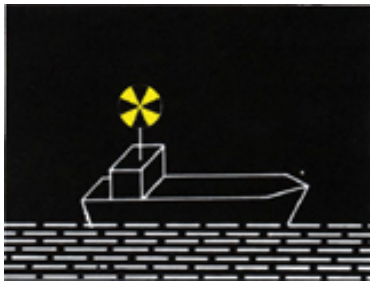
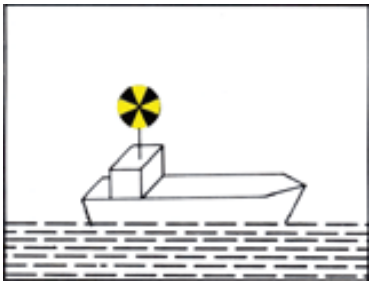
Nr. 2 und 3: Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und deren Anker

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	55	


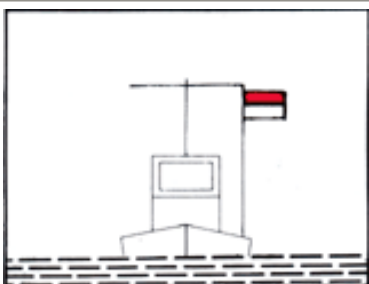
§ 3.26 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen,  
deren Anker die Schifffahrt gefährden können  
Nr. 4: Anker schwimmender Geräte

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	56	

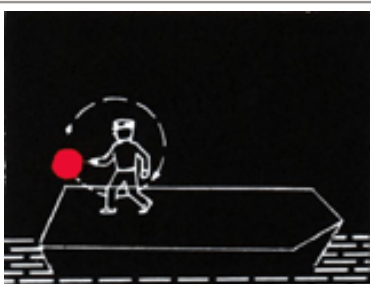
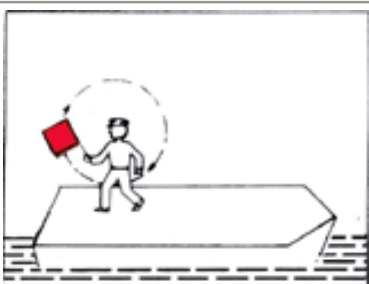
§ 3.27 Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	57	

§ 3.28 Fahrzeuge, die Arbeiten an der Wasserstraße ausführen  
§ 3.28a Mehrzweckfahrzeuge der Bundeswehr

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	58	

§ 3.29 Schutz gegen Sog und Wellenschlag

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	59	



§ 3.30 Notzeichen

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	60	

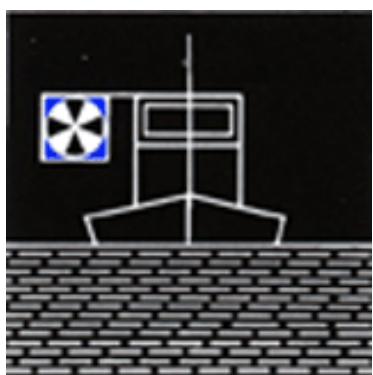
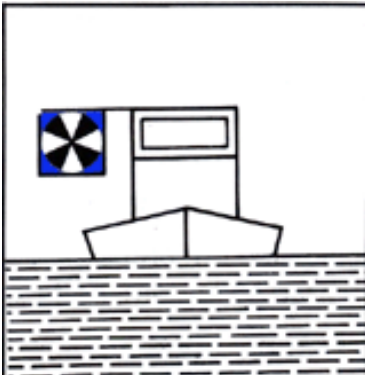
§ 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	61	

§ 3.32 Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	62	

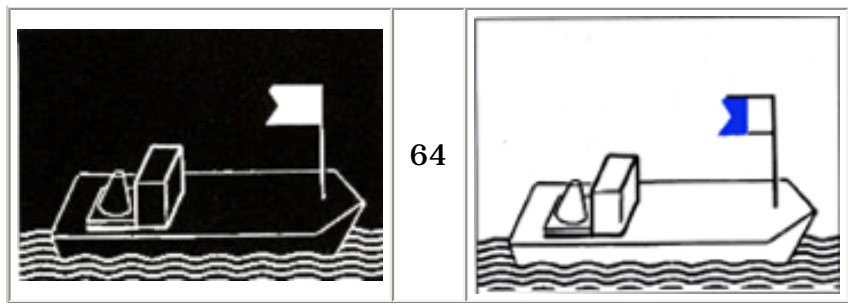
§ 3.33 Verbot des Stillliegens nebeneinander

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	63	

§ 6.04 Begegnen

Nr. 3: Begegnen an der Steuerbordseite

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



§ 8.12 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern  
§§ 21.23, 22.21, 23.22, 24.18 Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

13.01.2003

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## Anlage 6: Schallzeichen

### Vorbemerkung:

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen ("drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Töne von verschiedener Höhe"), bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:









- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde.

Jedoch besteht das Zeichen "Folge von sehr kurzen Tönen" aus einer Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer Viertelsekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

Eine Gruppe von Glockenschlägen muß etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

### A. Allgemeine Zeichen

	1 langer Ton	"Achtung"
	1 kurzer Ton	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"
	2 kurze Töne	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord"
	3 kurze Töne	"Meine Maschine geht rückwärts"
	4 kurze Töne	"Ich bin manövrierunfähig"
	Folge sehr kurzer Töne	"Gefahr eines Zusammenstoßes"
	Wiederholte lange Töne	
	oder	"Notsignal"
	Gruppe von Glockenschlägen	

## B. Begegnungszeichen

### Vorbeifahrt an Backbord verlangt

Normalfall:	■	1 kurzer Ton des Bergfahrs	"Ich will an Backbord vorbeifahren"	§ 6.04 Nr. 4 Buchstabe a>
	■	1 kurzer Ton des Talfahrs	"Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	§ 6.04 Nr. 5
Abweichung:	■ ■	2 kurze Töne des Talfahrs	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	§ 6.05 Nr. 2 Buchstabe b
	■ ■	2 kurze Töne des Bergfahrs	"Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren"	§ 6.05 Nr. 3 Buchstabe b

### Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt




Normalfall:	■ ■	2 kurze Töne des Bergfahrs	"Ich will an Steuerbord vorbeifahren"	§ 6.04 Nr. 4 Buchstabe b
	■ ■	2 kurze Töne des Talfahrs	"Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	§ 6.04 Nr. 5
Abweichung:	■	1 kurzer Ton des Talfahrs	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	§ 6.05 Nr. 2 Buchstabe a
	■	1 kurzer Ton des Bergfahrs	"Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren"	§ 6.05 Nr. 3 Buchstabe a

## C. Überholzeichen

### Überholen an Backbord des Vorfahrenden verlangt

Normalfall:	■ ■ ■ ■	2 lange Töne 2 kurze Töne des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 2 Buchstabe a
		Kein Zeichen des Vorfahrenden	"Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 3
Abweichung:	■ ■	2 kurze Töne des Vorfahrenden	"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite"	§ 6.10 Nr. 4 Buchstabe b
	■	1 kurzer Ton des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 4 Buchstabe d



## Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt

		2 lange Töne 1 kurzer Ton des Vorfahrenden	"Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 2 Buchstabe b
Normalfall:		Kein Schallzeichen des Vorfahrenden	"Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 3
Abweichung:		1 kurzer Ton des Vorfahrenden	"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite"	§ 6.10 Nr. 4 Buchstabe a
		2 kurze Töne des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen"	§ 6.10 Nr. 4 Buchstabe c




## Unmöglichkeit des Überholens

	5 kurze Töne des Vorfahrenden	"Man kann mich nicht überholen"	§ 6.10 Nr. 5
---	----------------------------------	------------------------------------	-----------------

## D. Wendezeichen

	1 langer Ton, 1 kurzer Ton	"Ich wende über Steuerbord"	§ 6.13 Nr. 2 Buchstabe a, § 6.16 Nr. 2 Buchstabe c
	1 langer Ton, 2 kurze Töne	"Ich wende über Backbord"	§ 6.13 Nr. 2 Buchstabe b, § 6.16 Nr. 2 Buchstabe c


## E. Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

	3 lange Töne, 1 kurzer Ton	"Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten"	§ 6.16 Nr. 2 Buchstabe a
	3 lange Töne, 2 kurze Töne	"Ich will meinen Kurs nach Backbord richten"	§ 6.16 Nr. 2 Buchstabe b
	3 lange Töne	"Ich will überqueren"	§ 6.16 Nr. 2 Buchstabe c

## F. (ohne Inhalt)

## G. Zeichen bei unsichtigem Wetter

a) Einzeln fahrende Fahrzeuge und Verbände außer Radartalfahrern

 1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt

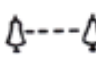
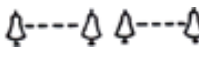
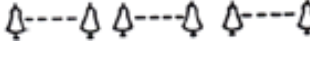
§ 6.32 Nr. 4 und § 6.33

b) (ohne Inhalt)

c) Radartalfahrer

 dreimal hintereinander drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Töne von verschiedener Höhe § 6.32 Nr. 3 und § 4.06 Nr. 1 Buchstabe b

d) Stillliegende Fahrzeuge

	1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	"Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers"	§ 6.31 Nr. 1 Buchstabe a
	2 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	"Ich liege auf der rechten Seite des Fahrwassers"	§ 6.31 Nr. 1 Buchstabe b
	3 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	"Meine Lage ist unbestimmt"	§ 6.31 Nr. 1 Buchstabe c

12.09.2002

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Anlagen](#) > A



7






## Anlage 7: Schifffahrtszeichen






### Vorbemerkung:




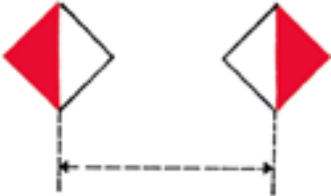





1. Die Zeichen in Abschnitt I können, wie in Abschnitt II angegeben, ergänzt oder erläutert werden.
2. Die Tafeln können, um besser erkennbar zu sein, mit einem schmalen weißen Streifen eingefasst werden.
3. Das Ende eines Verbotes, eines Gebots oder einer Einschränkung wird mit dem Hinweisschild E.11 angegeben.

### Abschnitt I - Hauptzeichen

#### A. Verbotszeichen






<p><b>A.1</b>  Verbot der Durchfahrt  und Sperrung der  Schifffahrt  - allgemeines  Verbotszeichen -</p> <p>(§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe  b, § 6.08 Nr. 2  Buchstabe a, § 6.16 Nr.  4,  § 6.22 Nr. 1, § 6.22a, §  6.25 Nr. 1, § 6.27 Nr. 1  und § 6.28a Nr. 4)</p>	
<p>entweder Tafel</p>	 oder
<p>oder rote Lichter</p>	
<p>oder rote Flaggen</p>	
<p>Werden zwei Lichter oder  zwei Flaggen  übereinander gezeigt,  bedeutet dies ein  langdauerndes Verbot.</p>	
<p><b>A.1a</b>  Gesperrte  Wasserflächen; jedoch  für Kleinfahrzeuge ohne  Antriebsmaschine  befahrbar.  (§ 6.22 Nr. 2)</p>	
<p><b>A.2</b>  Überholverbot, allgemein  (§ 6.11)</p>	

<p><b>A.3</b>  Überholverbot für  Verbände untereinander  und zwischen Verbänden  und gekuppelten  Fahrzeugen. Dies gilt  nicht, wenn einer der  Verbände ein  Schubverband ist, dessen  Länge 110 m und dessen  Breite 12 m nicht  überschreitet.  (§ 6.11)</p>	
<p><b>A.4</b>  Verbot des Begegnens  und Überholens  (§ 6.08 Nr. 1)</p>	
<p><b>A.5</b>  Stillliegeverbot auf der  Seite der Wasserstraße,  auf der das Tafelzeichen  steht  (§ 7.02 Nr. 1 Buchstabe  c)</p>	
<p><b>A.5.1</b>  Stillliegeverbot auf der  Wasserfläche, deren  Breite, gemessen vom  Aufstellungsort, auf dem  Tafelzeichen in Metern  angegeben ist  (§ 7.02 Nr. 1 Buchstabe  k)</p>	
<p><b>A.6</b>  Ankerverbot und Verbot  des Schleifenlassens von  Ankern, Trossen oder  Ketten auf der Seite der  Wasserstraße, auf der  das Tafelzeichen steht  (§§ 6.18 und 7.03 Nr. 1  Buchstabe b)</p>	





<p><b>A.7</b> Festmacheverbot am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.04 Nr. 1 Buchstabe b)</p>	
<p><b>A.8</b> Wendeverbot (§ 6.13 Nr. 4)</p>	
<p><b>A.9</b> Vermeidung von Wellenschlag oder Sogwirkungen (§ 6.20 Nr. 1 Buchstabe e)</p>	
<p><b>A.10</b> Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren (§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe a)</p>	
<p><b>A.11</b> Verbot der Einfahrt, die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen (§ 6.28a Nr. 2 Buchstabe c)</p>	 <p>Dieses rote Licht ist erloschen</p>
<p><b>A.12</b> Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb</p>	
<p><b>A.13</b> Fahrverbot für Sportfahrzeuge</p>	
<p><b>A.14</b> Verbot des Wasserskilaufens</p>	
<p><b>A.15</b> Fahrverbot für Segelfahrzeuge</p>	

<p><b>A.16</b> Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren</p>	
<p><b>A.17</b> Verbot des Segelsurfens</p>	
<p><b>A.18</b> Fahrverbot für Wassermotorräder (Wasserscooter, Jetski usw.)</p>	




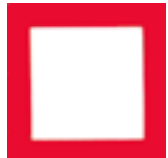

## B. Gebotszeichen

<p><b>B.1</b> Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen (§ 6.12)</p>	
<p><b>B.2</b> a) Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p>b) Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p><b>B.3</b> a) Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p>b) Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	









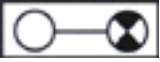
<p><b>B.4</b> a) Gebot, das Fahrwasser nach Backbord zu überqueren (§ 6.12)</p>	
<p>b) Gebot, das Fahrwasser nach Steuerbord zu überqueren (§ 6.12)</p>	
<p><b>B.5</b> Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten (§ 6.26 Nr. 2, § 6.28 Nr. 2 und § 6.29 Nr. 2)</p>	
<p><b>B.6</b> Gebot, die angegebene Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer (in km/h) nicht zu überschreiten</p>	
<p><b>B.7</b> Gebot, Schallzeichen zu geben</p>	
<p><b>B.8</b> Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen (§ 6.08 Nr. 2)</p>	
<p><b>B.9</b> a) Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern (§ 6.16 Nr. 3)</p>	
<p>b) wie vor</p>	

<p><b>B.10</b> Gebot, bei diesem von Land gegebenen "Bleib-weg- Signal", die unter § 8.09 Nr. 3 und 4 genannten Maßnahmen zu ergreifen</p>	<p>Schaltzeichen: </p> <p>Lichtzeichen: </p>
<p><b>B.11</b> a) Gebot, Sprechfunk zu benutzen (§ 4.05 Nr. 4)</p>	
<p>b) Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu benutzen (§ 4.05 Nr. 4)</p> <p>Beispiel: Kanal 11</p>	






### C. Zeichen für Einschränkungen

<p><b>C.1</b> Die Fahrwassertiefe ist begrenzt</p>	
<p><b>C.2</b> Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt</p>	
<p><b>C.3</b> Die Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers ist begrenzt</p>	
<p><b>C.4</b> Es bestehen Schiffahrtsbeschränkungen; sie sind auf einem zusätzlichen Schild unter dem Schiffahrtszeichen angegeben</p>	
<p><b>C.5</b> Das Fahrwasser ist am rechten (linken) Ufer eingengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich die Fahrzeuge vom Tafelzeichen entfernt halten sollen</p>	







## D. Empfehlende Zeichen








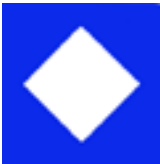
<p><b>D.1</b> Empfohlene Durchfahrtsöffnung</p> <p>a) für Verkehr in beiden Richtungen; (§ 6.25 Nr. 2 Buchstabe a und § 6.27 Nr. 2 Satz 2)</p> <p>b) für Verkehr nur in Richtung, in der die Zeichen sichtbar sind (in der anderen Richtung untersagt) (§ 6.25 Nr. 2 Buchstabe b und § 6.27 Nr. 2 Satz 2)</p>	<p>Tafelzeichen D. 1a</p> <p> oder </p> <p>Tafelzeichen D. 1b</p> <p> oder   oder </p>
<p><b>D.2</b> Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe b)</p>	<p></p>
<p><b>D.3</b> Empfehlung, in die Richtung des Pfeils zu fahren;</p>	<p></p>
<p>in der Richtung vom festen Signallicht zum Gleichtaktsignallicht zu fahren</p>	<p></p>


## E. Hinweiszeichen

<p><b>E.1</b> Erlaubnis zur Durchfahrt (allgemeine Zeichen) (§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe a, § 6.08 Nr. 2 Buchstabe b, § 6.27 Nr. 2 und § 6.28a Nr. 4)</p>	<p> oder  oder  oder </p>
<p><b>E.2</b> Kreuzung einer Hochspannungsleitung</p>	<p></p>









<p><b>E.3</b> Hinweis auf ein Wehr</p>	
<p><b>E.4a</b> Nicht frei fahrende Fähre</p>	
<p><b>E.4b</b> Frei fahrende Fähre</p>	
<p><b>E.5</b> Erlaubnis zum Stillliegen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.05 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.1</b> Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist (§ 7.05 Nr. 2)</p>	
<p><b>E.5.2</b> Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen, die, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind (§ 7.05 Nr. 3)</p>	
<p><b>E.5.3</b> Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nebeneinander stillliegen dürfen (§ 7.05 Nr. 4)</p>	
<p><b>E.5.4</b> Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	

<p><b>E.5.5</b> Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.6</b> Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.7</b> Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.8</b> Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.9</b> Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.10</b> Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.11</b> Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.12</b> Liegestelle für alle Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.14 führen müssen (§ 7.06 Nr. 1)</p>	

<p><b>E.5.13</b>  Liegestelle für alle Fahrzeuge,  die die Zeichen nach § 3.14 Nr.  1 führen müssen  (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.14</b>  Liegestelle für alle Fahrzeuge,  die die Zeichen nach § 3.14 Nr.  2 führen müssen  (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.5.15</b>  Liegestelle für alle Fahrzeuge,  die die Zeichen nach § 3.14 Nr.  3 führen müssen  (§ 7.06 Nr. 1)</p>	
<p><b>E.6</b>  Erlaubnis zum Ankern auf der  Seite der Wasserstraße, auf der  das Tafelzeichen steht  (§ 7.03 Nr. 2)</p>	
<p><b>E.7</b>  Erlaubnis zum Festmachen am  Ufer auf der Seite der  Wasserstraße, auf der das  Tafelzeichen steht  (§ 7.04 Nr. 2)</p>	
<p><b>E.8</b>  Hinweis auf eine Wendestelle  (§§ 6.13 und 7.02 Nr. 1  Buchstabe i)</p>	
<p><b>E.9</b>  Einmündende Wasserstraßen  gelten als Nebenwasserstraßen  (§ 6.16 Nr. 1)</p>	<p>a)</p> 
<p>b)</p> 	<p>c)</p> 
<p><b>E.10</b>  Die benutzte Wasserstraße gilt  als Nebenwasserstraße der  einmündenden  (§ 6.16 Nr. 1)</p>	<p>a)</p> 

	b) 
<b>E.11</b> Ende des Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Verkehrsrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung	
<b>E.12</b> (ohne Inhalt)	
<b>E.12a</b> Hinweis auf ausfahrende Fahrzeuge (§ 6.16 Nr. 5)	
<b>E.13</b> Trinkwasserzapfstelle	
<b>E.14</b> Fernsprechstelle	
<b>E.15</b> Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	
<b>E.16</b> Fahrerlaubnis für Sportboote	
<b>E.17</b> Wasserskistrecke	
<b>E.18</b> Fahrerlaubnis für Segelfahrzeuge	
<b>E.19</b> Fahrerlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren	

<b>E.20</b> Erlaubnis für Segelsurfen	
<b>E.21</b> Nautischer Informationsfunk  Beispiel: Kanal 18	
	
<b>E.22</b> Fahrerlaubnis für Wassermotorräder (Wasserscooter, Jetski usw.)	
<b>E.23</b> Hochwassermarken	Marke I Bezugswasserstand  
Die Marken sind in heller Farbe auf dunklem Untergrund oder in dunkler Farbe auf hellem Untergrund angebracht.	Marke II Bezugswasserstand  

## Abschnitt II

### Zusätzliche Schilder, Pfeile oder Aufschriften

Die Hauptzeichen in Abschnitt I können durch zusätzliche Schilder, Pfeile oder Aufschriften ergänzt werden.

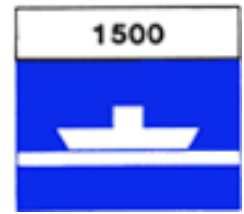
1. Schilder, die die Entfernung angeben, in der die durch das Hauptzeichen angezeigte Bestimmung oder Besonderheit zu beachten ist.

Die Schilder werden über dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



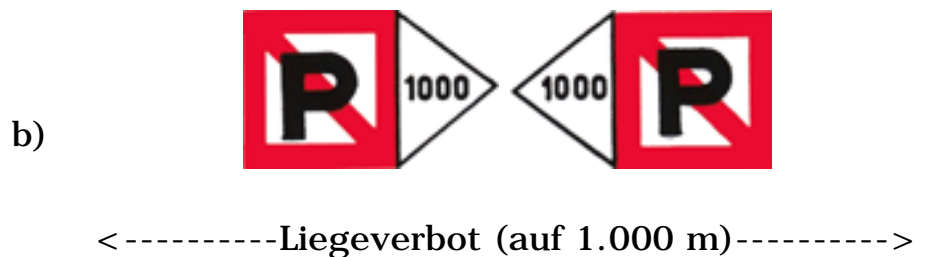
Gebot nach 1.000 m  
12 km/h nicht zu  
überschreiten



Nicht frei fahrende Fähre  
in 1.500 m

2. Pfeile, die angeben, in welcher Richtung der Strecke  
das Hauptzeichen gilt

Beispiele:



c) Verbot der Einfahrt in einen Hafen oder  
in eine Nebenwasserstraße, die in der  
angezeigten Richtung liegen: rotes Licht  
A. 1 und leuchtender Pfeil  
(§ 6.16 Nr. 4)



3. Schilder, die ergänzende Erklärungen oder Hinweise  
geben. Die Schilder werden unter dem Hauptzeichen  
angebracht.

Beispiele:



Anhalten: Zoll



Achtung Fähre



Einen langen Ton geben

30.07.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße

### I. Allgemeines

#### 1. Schifffahrtszeichen

Schifffahrtszeichen zur Bezeichnung der Wasserstraße, der Fahrrinne und von gefährlichen Stellen und Hindernissen im und am Fahrwasser werden nicht durchgehend gesetzt.

Schwimmende Schifffahrtszeichen werden etwa 5 m außerhalb der zu bezeichnenden Begrenzungen verankert.

Buhnen und Parallelwerke können durch schwimmende oder feste Schifffahrtszeichen bezeichnet sein. Diese sind im allgemeinen vor, zwischen oder auf den Buhnenköpfen und Parallelwerken angebracht.

Von den Zeichen muß ein ausreichender Abstand gehalten werden, da sonst Gefahr besteht, zu raken oder aufzulaufen.

Die Zeichen können mit Taktfeuer ergänzt werden.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörde kann es zur Beeinträchtigung von Schifffahrtszeichen kommen; Tonnen können versenkt oder abgetrieben werden, Feuer können durch äußere Einwirkungen zum Erlöschen kommen. Bei Hochwasser oder Eisgang kann die Betonung vorübergehend eingezogen werden. Den Schifffahrttreibenden obliegt es, bei der Benutzung der Schifffahrtszeichen diese Risiken zu beachten.

#### 2. Begriffe

Feuer: Licht mit Kennung, das der Befeuerung dient.

Festfeuer: Ununterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe.

Taktfeuer: Ein in kennzeichnendem Rhythmus aufleuchtendes Feuer mit regelmäßiger Wiederkehr.

Es werden verwendet:

- ununterbrochenes Feuer mit Einzelunterbrechung: Ubr.



oder mit Gruppen von Unterbrechungen

Beispiel: 2 Unterbrechungen: Ubr. (2)





- Gleichtaktfeuer: Glt.



- Blitzfeuer mit Einzelblitzen: Blz.



oder mit Gruppen von 2 Blitzen: Blz.  
(2)



oder mit Gruppen von 2 + 1 Blitzen:  
Blz. (2 + 1)



- Funkelfeuer mit dauerndem Funkel: Fkl.



oder mit Gruppen von Funkeln  
Beispiel: 3 Funkel: Fkl. (3)



Beispiel: 9 Funkel: Fkl. (9)



oder mit Gruppen von Funkeln und 1  
Blink

Beispiel: 6 Funkel + 1 Blink: Fkl. (6) +  
Bkl.



- Schnelles Funkelfeuer mit  
dauerndem schnellen Funkel:  
SFkl.



oder mit Gruppen von schnellen  
Funkeln

Beispiel: 3 schnelle Funkel: SFkl. (3)



Beispiel: 9 schnelle Funkel: SFkl. (9)



oder mit Gruppen von schnellen  
Funkeln und 1 Blink

Beispiel: 6 schnelle Funkel + 1 Blink:  
SFkl. (6) + Bkl.

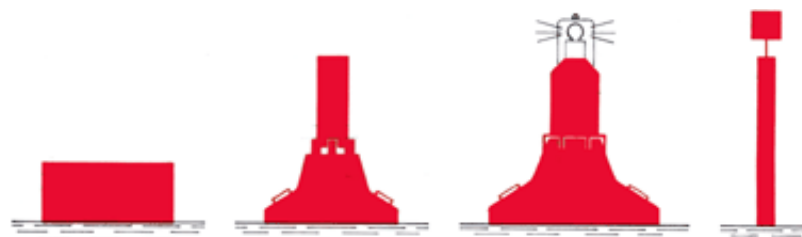


Ein Funkelfeuer wird mit 60 Lichterscheinungen/Minute und ein schnelles Funkelfeuer mit 100 bis 120 Lichterscheinungen/Minute ausgesendet. Ein Blink wird als Lichterscheinung von mehr als zwei Sekunden Dauer sichtbar.

Die Feuer mit Einzelunterbrechung oder Einzelblitzen und mit Gruppen von drei Unterbrechungen oder drei Blitzen werden als Feuer mit ungerader Kennung bezeichnet. Die Feuer mit Gruppen von zwei und vier Unterbrechungen oder Blitzen werden als Feuer mit gerader Kennung bezeichnet.

## II. Bezeichnung der Fahrinne

### 1. Rechte Seite



Farbe: rot  
 Form: Stumpftonne, Tonne mit Toppzeichen, Leuchttonne, Schwimmstange  
 Toppzeichen (wenn vorhanden): roter Zylinder (in der Regel als Radarreflektor)  
 Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer

2. *Linke Seite*

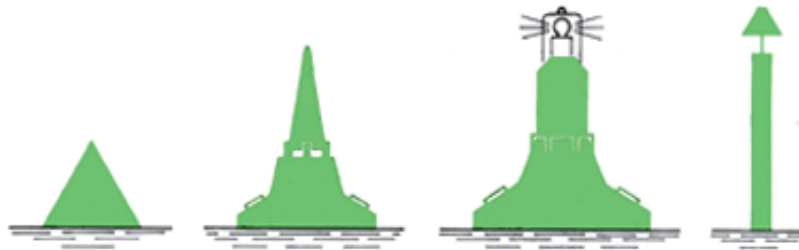


Bild 2

Farbe: grün  
 Form: Spitztonne, Tonne mit Toppzeichen, Leuchttonne, Schwimmstange  
 Toppzeichen (wenn vorhanden): grüner Kegel - Spitze oben - (in der Regel als Radarreflektor)  
 Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer

3. *Spaltung*



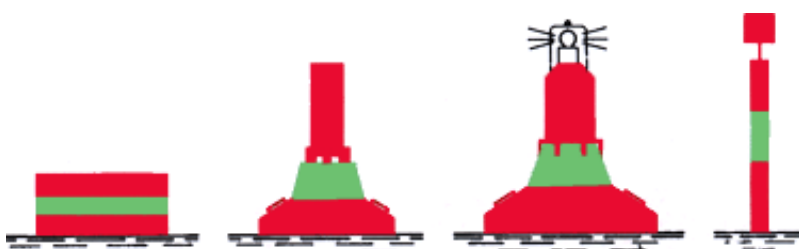
Bild 3

Farbe: rot-grün waagrecht gestreift  
 Form: Kugeltonne, Tonne mit Toppzeichen, Leuchttonne, Schwimmstange  
 Toppzeichen (wenn vorhanden): rot-grün waagrecht gestreifter Ball (in der Regel als Radarreflektor)  
 Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer: Fkl. oder Glt.

Erforderlichenfalls zeigt ein rotes zylinderförmiges oder ein grünes kegelförmiges Toppzeichen über dem Zeichen für die Fahrrinnenspaltung an, an welcher Seite die Vorbeifahrt erfolgen soll.

4. *Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt*

4.1 Rechte Seite der durchgehenden Fahrrinne/linke Seite der abzweigenden oder einmündenden Fahrrinne



Farbe: rot mit einem waagerechten grünen Streifen  
 Form: Stumpftonne, Tonne mit Toppzeichen, Leuchttonne, Schwimmstange  
 Toppzeichen (wenn vorhanden): roter Zylinder (in der Regel als Radarreflektor)  
 Feuer (wenn vorhanden): rotes Blitzfeuer: Blz. (2 + 1)

4.2 Linke Seite der durchgehenden Fahrrinne/rechte Seite der abzweigenden oder einmündenden Fahrrinne

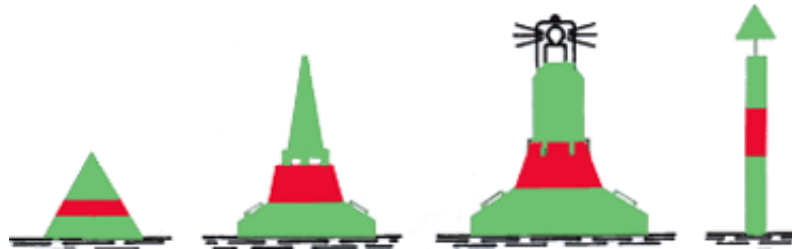


Bild 4b

Farbe: grün mit einem waagerechten roten Streifen  
 Form: Spitztonne, Tonne mit Toppzeichen, Leuchttonne, Schwimmstange  
 Toppzeichen (wenn vorhanden): grüner Kegel - Spitze oben - (in der Regel als Radarreflektor)  
 Feuer (wenn vorhanden): grünes Blitzfeuer: Blz. (2 + 1)

Die Positionen rechte Seite der durchgehenden Fahrrinne/rechte Seite der abzweigenden oder einmündenden Fahrrinne und linke Seite der durchgehenden Fahrrinne/linke Seite der abzweigenden oder einmündenden Fahrrinne werden mit den Zeichen nach Bild 1 und Bild 2 bezeichnet.

5.

Zusammenspiel der Bilder 1 bis 4 (Beispiel)

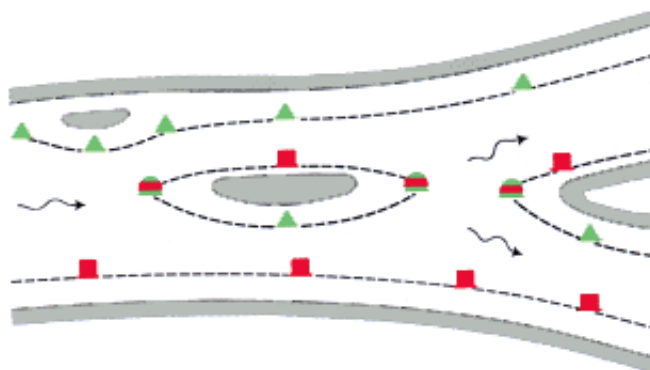


Bild 4c

### III. Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in oder an der Wasserstraße

#### A. Feste Zeichen

##### 1. Rechte Seite

Farbe: rot  
 Form: Stange mit Toppzeichen  
 Toppzeichen: roter Kegel - Spitze unten - (in der Regel als Radarreflektor)  
 Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer



2. *Linke Seite*

Farbe: grün  
 Form: Stange mit Toppzeichen  
 Toppzeichen: grüner Kegel - Spitze oben - (in der Regel als Radarreflektor)  
 Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer



3. *Spaltung*

Farbe: rot-grün  
 Form: Stange mit Toppzeichen  
 Toppzeichen: roter Kegel - Spitze unten - über grünem Kegel - Spitze oben - (in der Regel als Radarreflektor)  
 Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer: Fkl. oder Glt.



4. *Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt*

Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann für jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zur Trennspitze durch die unter den Nummern 1 und 2 (Bilder 5 und 6) gezeigten festen Schifffahrtszeichen gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

**B. Schwimmende Zeichen (nur zur Bezeichnung von Hindernissen)**

1. *Rechte Seite*

Farbe: rot-weiß waagrecht gestreift  
 Form: Spierentonne, Leuchttonne, Schwimmstange  
 Toppzeichen: roter Zylinder  
 Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer (in der Regel mit Radarreflektor)



Bild 8

2. *Linke Seite*

Farbe: grün-weiß waagrecht gestreift  
 Form: Spierentonne, Leuchttonne, Schwimmstange  
 Toppzeichen: grüner Kegel - Spitze oben -  
 Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer (in der Regel mit Radarreflektor)

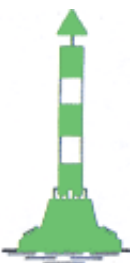


Bild 9

3. *Zusammenspiel der Bilder 5 bis 9 mit A.4 (Beispiel)*

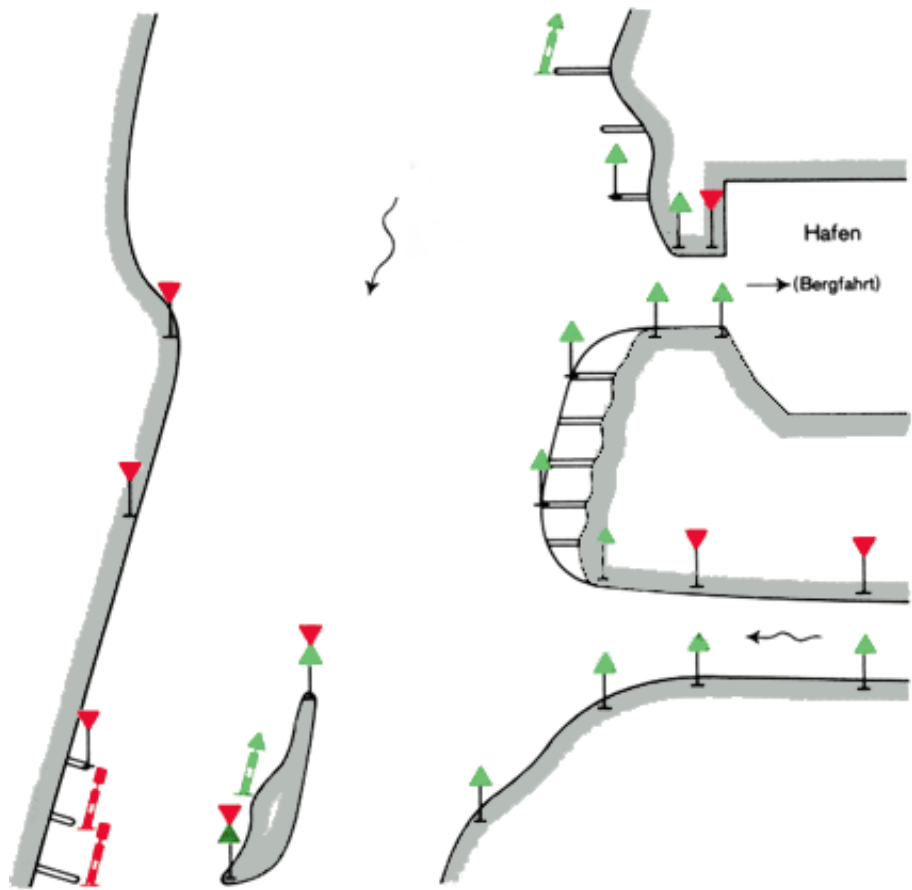






Bild 10

#### IV. Weitere Möglichkeiten zur Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen in der Wasserstraße

1. Vorbeifahrt ohne Herabsetzung der Geschwindigkeit auf der freien Seite zugelassen

bei Nacht	bei Tag
gesperrte Seite	gesperrte Seite
 <p>ein rotes Feuer</p>	Verbotsszeichen A. 1  oder ein roter Ball 
freie Seite	freie Seite
 <p>zwei grüne Festfeuer übereinander</p>	Hinweiszeichen E. 1



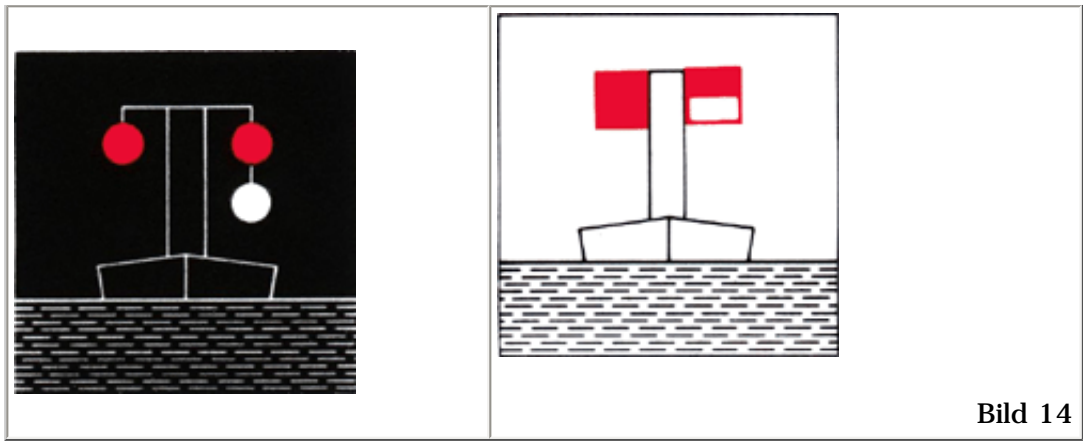


Bild 14

## V. Zusätzliche Zeichen für die Radarschifffahrt (falls erforderlich)

### A. Bezeichnung von Radarzielen

#### 1. Gelbe Tonne mit Radarreflektoren

(z. B. oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler ausgelegt)



Bild 15

#### 2. Stange mit Radarreflektor

(oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler)

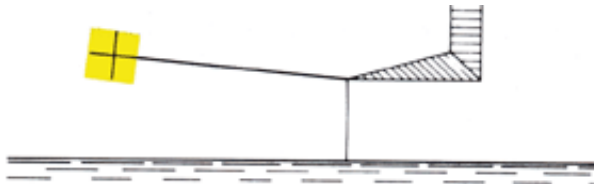


Bild 16

### B. Bezeichnung von Freileitungen

#### 1. Radarreflektoren an Freileitungen befestigt

(ergeben im Radarbild eine Punktreihe zur Identifizierung der Freileitung)

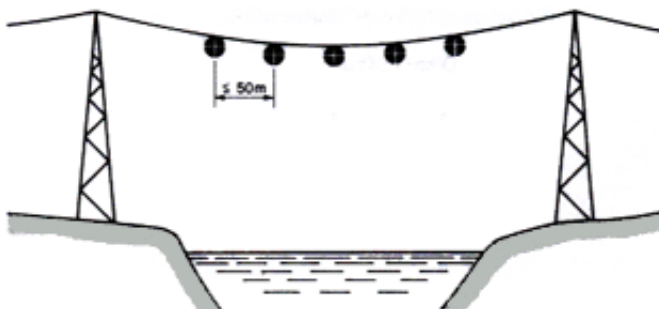


Bild 17

2. Radarreflektoren auf gelben Tonnen an beiden Ufern paarweise ausgelegt  
(ergeben im Radarbild je zwei nebeneinanderliegende Punkte zur Identifizierung der Freileitung)

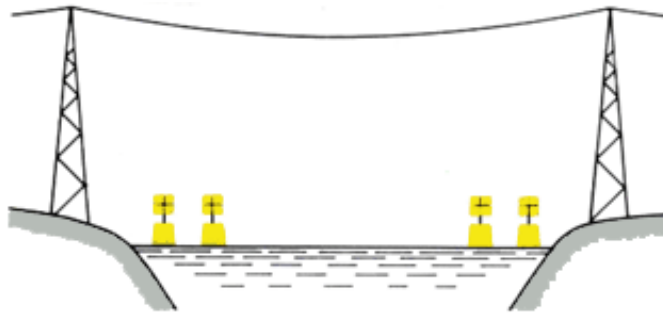


Bild 18

**VI. Bezeichnung der Lage der Fahrrinne zum Ufer sowie des Übergangs der Fahrrinne von einem zum anderen Ufer**

**A. Lage der Fahrrinne zum Ufer**

1. *Rechte Seite*

Farbe: rot/weiß

Form: Stange mit Toppzeichen

Toppzeichen: rote quadratische Tafel mit weißen waagerechten Streifen am oberen und unteren Rand



oder

roter quadratischer Lattenrahmen



Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer

Bild 19

2. *Linke Seite*

Farbe: grün/weiß

Form: Stange mit Toppzeichen

Toppzeichen: auf der Spitze stehende quadratische Tafel, obere Hälfte grün, untere Hälfte weiß



oder

grüner quadratischer auf der Spitze stehender Lattenrahmen



Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer

Bild 20

3. *Zusammenspiel der Bilder 19 und 20 (Beispiel)*

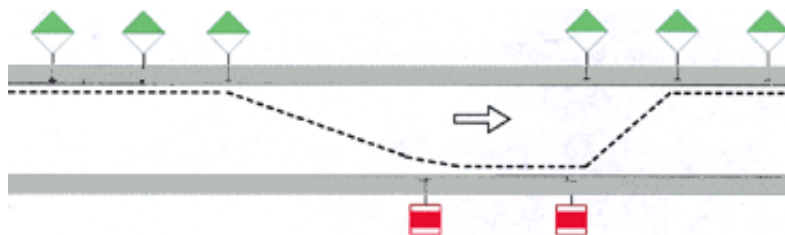


Bild 21

**B. Übergang der Fahrrinne von einem zum anderen Ufer**

1. *Rechte Seite*



Farbe: gelb/schwarz  
 Form: Stange mit Toppzeichen  
 Toppzeichen: gelbe quadratische Tafel mit einem senkrechten schwarzen Mittelstreifen



oder

gelbes stehendes Lattenkreuz



Bild 22

### 2. Linke Seite

Farbe: gelb/schwarz  
 Form: Stange mit Toppzeichen  
 Toppzeichen: gelbe auf der Spitze stehende quadratische Tafel mit einem senkrechten schwarzen Mittelstreifen



oder

gelbes liegendes Lattenkreuz



Bild 23

### 3. Zusammenspiel der Bilder 22 und 23 (Beispiel)

#### 3.1 Bezeichnung durch Einzelbaken

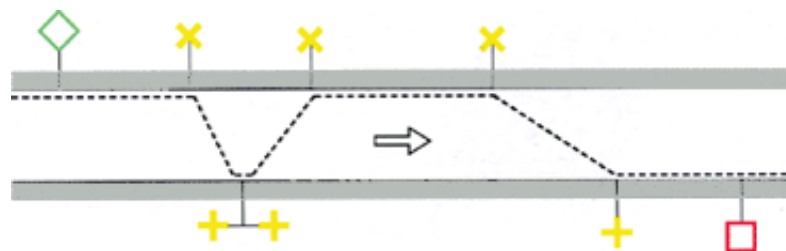


Bild 24

Feuer (wenn vorhanden)

linke Seite: gelbes Taktfeuer mit ungerader Kennung  
 rechte Seite: gelbes Taktfeuer mit gerader Kennung

#### 3.2 Bezeichnung der Richtbaken

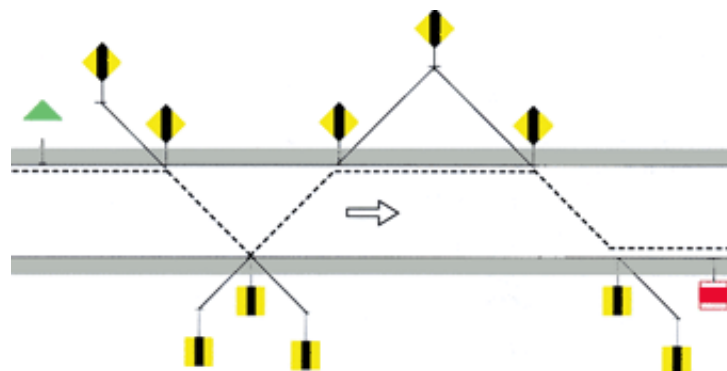


Bild 25

Ein Richtbaken besteht aus Ober- und Unterbake. Sie bezeichnen in Deckpeilung die Richtung des Überganges. Die Oberbake steht vom Schiff aus gesehen hinter der Unterbake und ist höher als diese.

Feuer (wenn vorhanden): beide Seiten  
 Unterfeuer: gelbes Gleichtaktfeuer  
 Oberfeuer: gleichgänglich mit Unterfeuer oder gelbes Festfeuer

## VII. Zusätzliche Bezeichnung für Seen und seeartige Erweiterungen

### A. Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen

#### 1. Kardinalzeichen

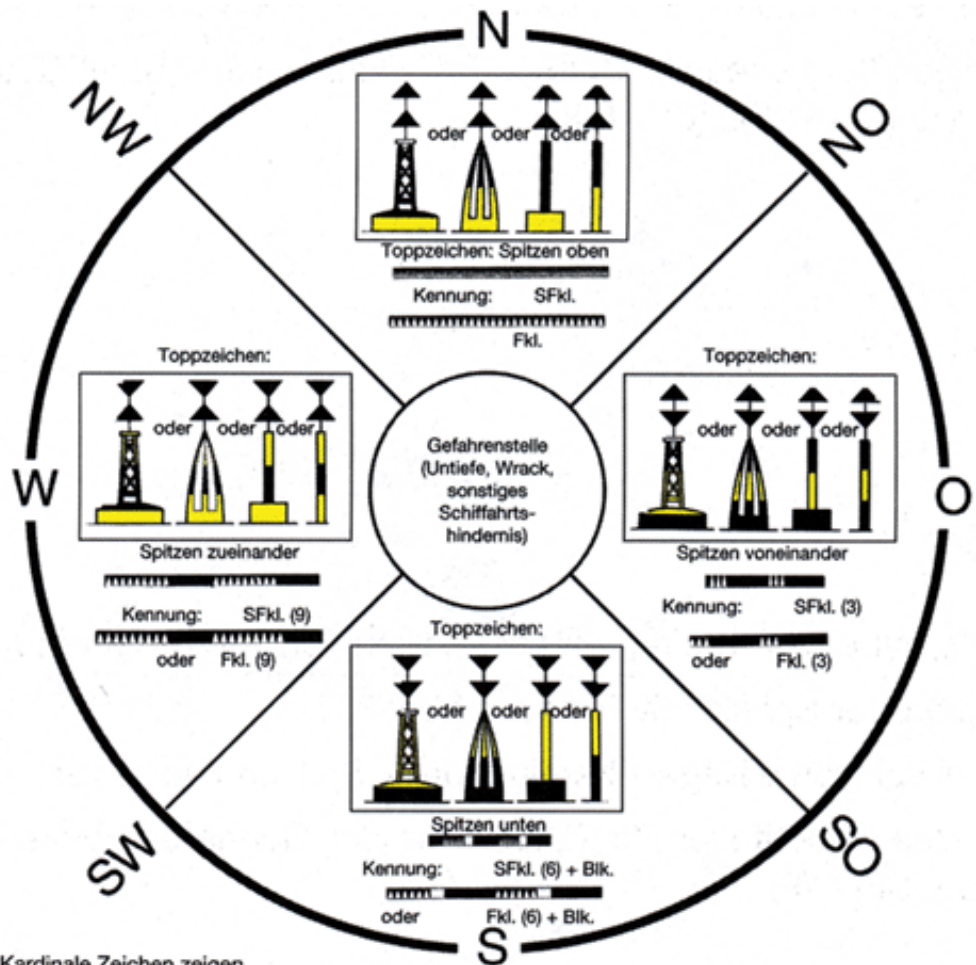
Eine allgemeine Gefahrenstelle (z. B. Untiefe, Wrack, Buhne und sonstiges Schifffahrtshindernis) ist in der Regel mit einem oder mehreren Kardinalzeichen bezeichnet, die für die verschiedenen Quadranten den Bezug zur Lage der Gefahrenstelle angeben.

##### 1.1 Definition der Quadranten und Zeichen

Die vier Quadranten (Nord, Ost, Süd und West) werden durch die vom Bezugspunkt ausgehenden Richtungen NW-NO, NO-SO, SO-SW und SW-NW begrenzt.

Ein Kardinalzeichen wird nach dem Quadranten bezeichnet, in dem es liegt.

Der Name des Kardinalzeichens sagt aus, daß an der Seite des Zeichens vorbeigefahren werden soll, nach der es benannt ist.



Kardinale Zeichen zeigen die Passierseite des Bezugsobjektes in Kompaßrichtung an

##### 1.2 Beschreibung der Kardinalzeichen

## Nord-Kardinalzeichen

Farbe: schwarz über gelb

Form: Bake oder Spiere mit Toppzeichen

Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander - Spitzen oben -

Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkelfeuer Fkl. oder weißes Schnelles Funkelfeuer SFkl.



Bild 26a

## Ost-Kardinalzeichen

Farbe: schwarz mit einem breiten waagerechten gelben Streifen

Form: Bake oder Spiere mit Toppzeichen

Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander - Spitzen voneinander -

Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkelfeuer Fkl. (3) oder weißes Schnelles Funkelfeuer SFkl. (3)



Bild 26b

## Süd-Kardinalzeichen

Farbe: gelb über schwarz

Form: Bake oder Spiere mit Toppzeichen

Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander - Spitzen unten -

Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkelfeuer Fkl. (6) + Blk. oder weißes Schnelles Funkelfeuer SFkl. (6) + Blk.

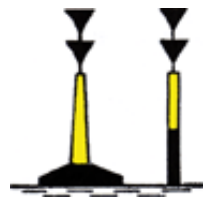


Bild 26c

## West-Kardinalzeichen

Farbe: gelb mit einem breiten waagerechten schwarzen Streifen

Form: Bake oder Spiere mit Toppzeichen

Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander - Spitzen zueinander -

Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkelfeuer (Fkl. (9) oder weißes Schnelles Funkelfeuer SFkl. (9)

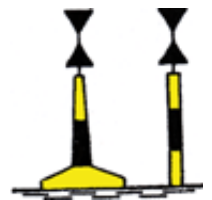


Bild 26d

## 2. Einzelfahrzeichen

Ein Einzelfahrzeichen wird errichtet oder ausgelegt über einer Einzelfahr. Die Gefahrenstelle kann an allen Seiten passiert werden.

Farbe: schwarz mit einem oder mehreren breiten waagerechten roten Streifen

Form: Bake oder Spiere mit Toppzeichen

Toppzeichen: zwei schwarze Bälle übereinander

Feuer (wenn vorhanden): weißes Blitzfeuer Blz. (2)

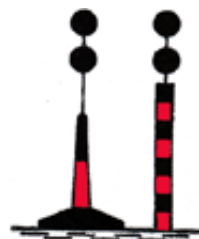


Bild 27

## B. Bezeichnung der Mitte des Fahrwassers, einer Fahrwasserstrecke,

## einer Ansteuerung sowie einer Fahrwassereinfahrt

### 1. Mittelfahrwasserzeichen

An beiden Seiten des Zeichens ist eine der zugelassenen Abladetiefe entsprechende Wassertiefe vorhanden.

Farbe: Rot-weiß senkrecht gestreift

Form: Kugeltonne, Bake oder Spiere mit Toppzeichen

Toppzeichen (wenn vorhanden): roter Ball

Feuer (wenn vorhanden): weißes Taktfeuer: Ubr., Glt. oder Blz.

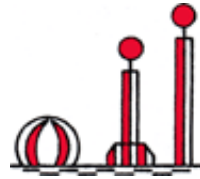


Bild 28

### 2. Zusätzliche Bezeichnung einer Fahrwasserstrecke und einer Ansteuerung

Leitfeuer sind Einzelfeuer, die durch Sektoren verschiedener Farbe und Kennung im allgemeinen ein Fahrwasser, eine Hafeneinfahrt oder einen freien Seeraum zwischen Untiefen bezeichnen. Die Fahrwasserstrecke ist identisch mit einem weißen Sektor des Leitfeuers.

Feuer: weißes Taktfeuer: Ubr. oder Glt. mit Warnsektoren rot und grün



Bild 29

### 3. Einfahrtzeichen

Das Einfahrtzeichen dient der Kennzeichnung von Einfahrten von einem See oder einer seeartigen Erweiterung in einen verhältnismäßig engeren Wasserstraßenabschnitt.

Farbe: weiß-schwarz gestreift oder schwarz-weiß gestreift

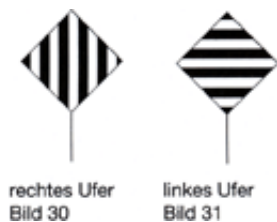
Form: Stange mit Toppzeichen

Toppzeichen: rechtes Ufer: Raute aus senkrechtem

Lattenwerk; linkes Ufer: Raute aus waagrechtem Lattenwerk

Feuer (wenn vorhanden): rechtes Ufer: rotes Taktfeuer;

linkes Ufer: grünes Taktfeuer



### 4. Zusammenspiel der Bilder 26 bis 31 und Bild 34 (Beispiel)

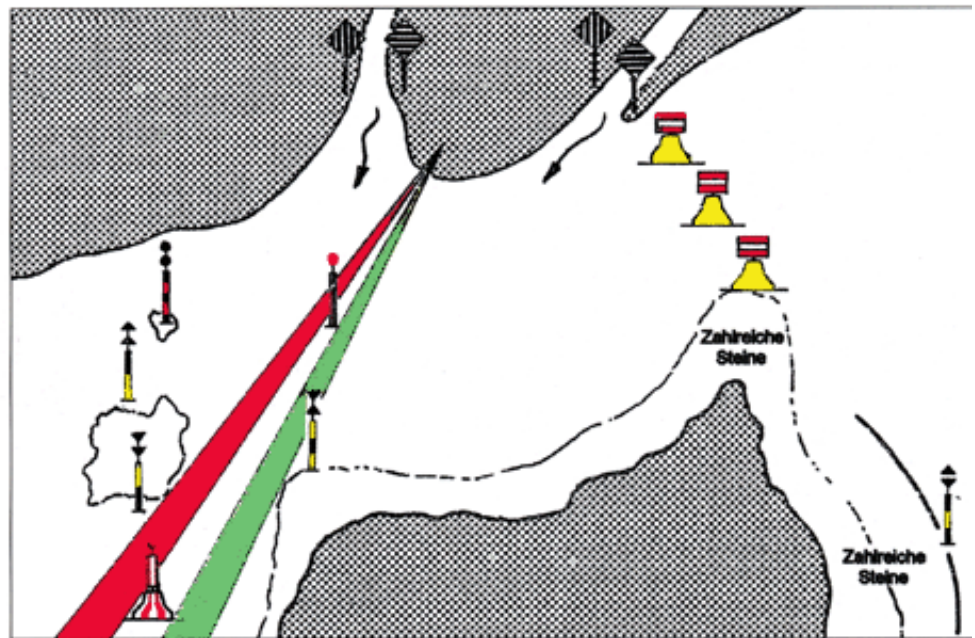


Bild 32

## VIII. Bezeichnung von besonderen Wasserflächen

### 1. Tonnen für gesperrte Wasserflächen

Gelbe Tonnen mit oder ohne Radarreflektoren, mit oder ohne Toppzeichen kennzeichnen eine gesperrte Wasserfläche. Als Toppzeichen können insbesondere die Zeichen nach Anlage 7 in Form von Tafeln oder Zylindern verwendet werden.



Bild 33



Bild 34

### 2. Tonnen für sonstige Zwecke

Weißer Tonnen können zu anderen als den vorgenannten Zwecken verwendet werden. Als Toppzeichen können insbesondere die Zeichen nach Anlage 7 in Form von Tafeln oder Zylindern verwendet werden.

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Anlagen](#) > A



10



## Anlage 10

[Muster für das Ölkontrollbuch](#)

(§ 28.05 Nr. 1)

20.03.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 10



## **Kapitel 10 - Neckar**

[§ 10.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 10.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Fahrrinntiefe](#)

[§ 10.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 10.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 10.05 Bergfahrt](#)

[§ 10.06 Begegnen](#)

[§ 10.07 Überholen](#)

[§ 10.08 Wenden](#)

[§ 10.09 Ankern](#)

[§ 10.10 Stillliegen](#)

[§ 10.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 10.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 10.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 10.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 10.15 Meldepflicht](#)

[§ 10.16 Benutzung der Schleusen](#)

[§ 10.17 Ausnahme von der Funkausrüstungspflicht](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.01



## § 10.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist auf dem **Neckar** von der Mündung in den Rhein bis zur Gemeindegrenze Wernau-Plochingen (km 203,01) anzuwenden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.02



## § 10.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Fahrzeuge und Verbände (Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Binnenschiffahrtsstraße	Länge m	Breite m
1.1 km 0,00 (Neckarmündung) bis km 3,00 (Mannheim-Neckarstadt) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeug</li><li>• Verband</li></ul>	135,00 186,50	22,80 22,90
1.2 km 3,00 bis km 201,49 (Hafen Plochingen) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeug/Verband</li></ul>	105,00	11,45

2. Das Befahren der Binnenschiffahrtsstraße oberhalb km 201,49 ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.
3. Fahrzeuge und Verbände nach Nummer 1, die länger als 90 m sind, dürfen die Wasserstraße

oberhalb km 4,60 nur befahren, wenn sie ausgerüstet sind mit

- a. einer aktiven Bugsteuereinrichtung, einem Zweischaubenantrieb oder einem in alle Richtungen von 0° bis 360° wirkenden Hauptantrieb und
- b. einer Sprechfunkverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes.

#### 4. Die Fahrrinntiefe

- a. entspricht von der Neckarmündung bis zur Schleusengruppe Feudenheim der Fahrrinntiefe der angrenzenden Rheinstrecke,
- b. beträgt von der Schleusengruppe Feudenheim bis zum Ende des Hafens Plochingen (km 201,49) 2,80 m.

Die für die Schleusen wegen vorhandener Eckaussteifungen (Vouten) geltenden Einschränkungen werden von der zuständigen Behörde bekanntgegeben.

12.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.03



## § 10.03 Zusammenstellung der Verbände

In einem Schleppverband dürfen nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, daß er nicht mehr als eine Schleusung benötigt. In der Talfahrt müssen leere Leichter "Heck zu Tal" gekuppelt sein.

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.04



## § 10.04 Fahrgeschwindigkeit



1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt oberhalb km 4,60
  - a. für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge 16 km/h,
  - b. für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge 18 km/h.
2. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer in den Schleusenkanälen
  - a. für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge 12 km/h,
  - b. für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge 14 km/h.
3. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen abweichend von Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b für Kleinfahrzeuge höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.05



## § 10.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.06



## § 10.06 Begegnen

1. Bergfahrer müssen ihre Fahrt so einrichten, daß sie beim Durchfahren der Fahrwasserenge bei km 178,42 (Aubrücke) Talfahrern nicht begegnen. Sie müssen, wenn eine Begegnung anders nicht vermieden werden kann, unterhalb der Fahrwasserenge anhalten, bis Talfahrer diese durchfahren haben.
2. Bergfahrer müssen bei km 176,80 (oberhalb der Staustufe Hofen) und danach mehrmals bis zur Fahrwasserenge die Talfahrer anrufen und auffordern, ihnen Art, Name, Standort und Fahrtrichtung des Fahrzeugs mitzuteilen. Meldet sich kein Talfahrer, dürfen sie in die Fahrwasserenge einfahren.
3. Talfahrer müssen bei km 180,20 (Bauhafen) und danach mehrmals bis zur Fahrwasserenge Art, Name, Standort und Fahrtrichtung ihres Fahrzeugs ansagen. Dieselben Angaben müssen sie ansagen, wenn sie von einem Bergfahrer angesprochen werden.
4. Bergfahrer und Talfahrer haben zur Gewährleistung eines sicheren Funkverkehrs die Antennen ihrer Funkanlagen senkrecht zu stellen und so hoch wie möglich auszufahren.
5. Abweichend von Nummer 1 bis 4 müssen Kleinfahrzeuge die Aubrücke am rechten Ufer außerhalb der durch Tafelzeichen nach § 6.24 Nr. 2 Buchstabe a gekennzeichneten Durchfahrtsöffnung durchfahren.



[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.07



## § 10.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.08



## § 10.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.09



## § 10.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.10



## § 10.10 Stillliegen

1. Außerhalb der durch die Tafelzeichen E.5, E.6 oder E.7 (Anlage 7) bezeichneten Liegestellen dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander stilliegen. Dies gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile von Häfen oder Umschlagstellen sind.
2. Fahrzeuge dürfen im Schleusenbereich nur stilliegen und übernachten
  - a. vor der Schleusung, wenn sie wegen Beendigung des Schleusenbetriebes nicht mehr geschleust werden,
  - b. nach der Schleusung, wenn sie die nächste zu durchfahrende Schleuse nicht mehr vor der Beendigung der Schleusenbetriebszeit erreichen können.
3. Trägerschiffslechter dürfen außerhalb eines Verbandes nur an den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Plätzen stilliegen. Die Vorschriften der §§ 7.01 und 7.08 bleiben unberührt.
4. Auf der Strecke von der Neckarmündung bis km 5,80 (Unterwasser der Schleusengruppe Feudenheim) ist das Stilliegen nur an den in Buchstabe a, b und c genannten Liegestellen sowie an den Landebrücken der Fahrgastschiffahrt unter den dort genannten Voraussetzungen erlaubt:
  - a. für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.14 führen müssen,



- Liegestelle am linken Ufer von km 0,83 bis km 2,70,
    - Liegestellen am rechten Ufer von km 0,25 bis km 0,45 nur für Fahrzeuge, die in die Schleuse zum Industriehafen einfahren wollen, von km 0,82 bis km 3,00, im Schleusenbereich Feudenheim von km 5,25 bis km 5,50 für Talfahrer und von km 5,50 bis km 5,80 für Bergfahrer unter Berücksichtigung der Nummer 2,
  - b. für Fahrzeuge, die das Zeichen nach § 3.14 führen müssen,
    - Liegestelle am linken Ufer von km 0,10 bis km 0,55,
    - Liegestelle am rechten Ufer im Schleusenbereich Feudenheim von km 5,00 bis km 5,25.
  - c. für Fahrzeuge, die das Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 führen müssen, werden die Liegestellen im Einzelfall von der zuständigen Behörde zugewiesen.
5. Die Liegestellen dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden. Umschlaganlagen am Ufer müssen für den Verkehr der dort ladenden oder löschenden Fahrzeuge freigehalten werden.
6. Für das Stilliegen im Stadtgebiet Heidelberg gilt folgendes:
- a. in die Wasserfläche am linken Ufer von km 24,50 (etwa 300 m oberhalb der Theodor-Heuss-Brücke) bis km 25,48 (oberhalb der Karl-Theodor-Brücke) zwischen der Fahrrinne und dem linken Ufer dürfen nur Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge hineinfahren und dort stilliegen; das gleiche gilt für die Wasserfläche am rechten Ufer von km 24,00 (unterhalb der Theodor-Heuss-Brücke) bis km 24,60 zwischen der Fahrrinne und dem rechten Ufer;
  - b. die Genehmigung zum Stilliegen erteilt die Stadt Heidelberg;
  - c. bei besonderen Veranstaltungen im Sinne

des § 1.23 kann die zuständige Behörde anordnen, daß die in Buchstabe a umschriebene Wasserfläche oder Teile davon von Fahrzeugen, die an den Veranstaltungen nicht teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung geräumt werden.

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 10.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Zwischen Neckarmündung und der Schleusengruppe Feudenheim ist die Schifffahrt verboten, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Mannheim 760 cm erreicht oder überschritten hat.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die im Unterwasser einer Schleuse angebrachte Hochwassermarke, wird der Betrieb dieser Schleuse eingestellt und die Schifffahrt ist in der in Nummer 3 genannten zugeordneten Stauhaltung verboten. Dies gilt nicht für den Übersetzverkehr, die einmalige Fahrt gewerblich betriebener Fahrzeuge zu und von den Häfen, Schleusenvorhäfen, Werften, Umschlagstellen sowie dem Umschlag dienender Ortsveränderungen im Bereich der Umschlagstellen.  

Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen.
3. Die in der Nummer 2 genannte Hochwassermarke wird für die zugeordneten Stauhaltungen durch folgende Pegel und Wasserstände bestimmt:

Stauhaltung	am Pegel im Unterwasser der Schleuse	Hochwassermarke
Ladenburg/Feudenheim-Schwabenheim	Schwabenheim	370 cm
Strecke: Staustufe Wieblingen/Schwabenheim-Alte Brücke Heidelberg	Schwabenheim	370 cm
Strecke: Alte Brücke Heidelberg-Staustufe Heidelberg	Heidelberg	260 cm
Heidelberg-Neckargemünd	Neckargemünd	320 cm
Neckargemünd-Neckarsteinach	Neckarsteinach	375 cm



Neckarsteinach-Hirschhorn	Hirschhorn	320 cm
Hirschhorn-Rockenau	Rockenau	395 cm
Rockenau-Guttenbach	Guttenbach	350 cm
Guttenbach-Neckarzimmern	Neckarzimmern	420 cm
Neckarzimmern-Gundelsheim	Gundelsheim	380 cm
Gundelsheim-Neckarsulm/Kochendorf	Kochendorf	400 cm
Neckarsulm/Kochendorf-Heilbronn	Heilbronn	260 cm
Heilbronn-Horkheim	Horkheim	320 cm
Horkheim-Lauffen	Lauffen	270 cm
Lauffen-Besigheim	Besigheim	330 cm
Besigheim-Hessigheim	Hessigheim	330 cm
Hessigheim-Pleidelsheim	Pleidelsheim	300 cm
Pleidelsheim-Marbach	Marbach	285 cm
Marbach-Poppenweiler	Poppenweiler	300 cm
Poppenweiler-Aldingen	Aldingen	280 cm
Aldingen-Hofen	Hofen	290 cm
Hofen-Cannstatt	Cannstatt	270 cm
Cannstatt-Untertürkheim	Untertürkheim	240 cm
Untertürkheim-Obertürkheim	Obertürkheim	240 cm

Obertürkheim-Esslingen	Esslingen	266 cm
Oberesslingen-Deizisau	Deizisau	244 cm
Strecke: Staustufe Deizisau- km 203,01	Deizisau	244 cm

19.03.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.12



## § 10.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.13



## § 10.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.14



## § 10.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

Außerhalb eines Schubverbandes dürfen Trägerschiffsleichter nur von zwei Schleppern fortbewegt werden, von denen der eine zieht und der andere am hinteren Ende des Verbandes eingesetzt ist. Führer eines solchen Verbandes ist der Schiffsführer des ziehenden Schleppers. Die Schiffsführer der Schlepper müssen sich über Sprechfunk verständigen können. Beim Durchfahren der Schleusen muß sich auf jedem Trägerschiffsleichter oder, soweit mehrere Trägerschiffsleichter starr miteinander verbunden sind, am vorderen und hinteren Ende der Zusammenstellung ein Mitglied der Besatzung befinden und die Fender und Drähte bedienen.

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.15



## § 10.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.16



## § 10.16 Benutzung der Schleusen

Bei gemeinsamer Schleusung von Fahrgastschiffen und Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, dürfen Fahrgastschiffe erst nach diesen in die Schleuse einfahren.

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 10](#) > § 10.17



## § 10.17 Ausnahme von der Funkausrüstungspflicht

Die zuständige Behörde kann für einzelne Fährten  
abweichend von § 4.05 Nr. 3 Ausnahmen zulassen.

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 11



## Kapitel 11 - Main

[§ 11.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 11.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Fahrrentiefe und -breite](#)

[§ 11.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 11.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 11.05 Bergfahrt](#)

[§ 11.06 Begegnen](#)

[§ 11.07 Überholen](#)

[§ 11.08 Wenden](#)

[§ 11.09 Ankern](#)

[§ 11.10 Stillliegen](#)

[§ 11.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 11.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 11.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 11.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 11.15 Meldepflicht](#)

[§ 11.16 Lichter frei fahrender Fähren](#)

[§ 11.17 Benutzung der Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen](#)

[§ 11.18 Regelung der Schleuseneinfahrt](#)

[§ 11.19 Durchfahren der Brücken](#)

[§ 11.20 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt](#)

[§ 11.21 Ausnahme vom Liegeverbot](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.01



## § 11.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist auf dem **Main** von der Mündung in den Rhein bis oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,69) anzuwenden.

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.02



## § 11.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und -breite

1. Fahrzeuge und Verbände (Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m
1.1 km 0,00 (Mainmündung) bis km 37,20 (Osthafen Frankfurt) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeug</li><li>• Verband</li></ul>	110 190	14,00 14,00
1.2 km 37,20 bis km 52,00 (Unterwasser Schleuse Mühlheim) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeug</li><li>• Verband</li></ul>	110 190	12,20 12,20
1.3 km 52,00 bis km 174,20 (Unterwasser Schleuse Lengfurt) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeug</li><li>• Verband</li></ul>	110 190	11,45 11,45

1.4 km 174,20 bis km 384,07 (Abzweigung Main-Donau-Kanal)		
• Fahrzeug/Verband	110	11,45
1.5 km 384,07 bis km 387,40 (unterhalb Eisenbahnbrücke bei Hallstadt)		
• Fahrzeug/Verband	67	8,20

2. Das Befahren der Binnenschiffahrtsstraße unterhalb km 387,40 bis oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,69) ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.
3. Fahrzeuge und Verbände nach Nummer 1, die länger als 90 m sind, dürfen oberhalb des Hafens Aschaffenburg (km 84,00) bis zur Abzweigung des Main-Donau-Kanals nur fahren, wenn sie ausgerüstet sind mit
  - a. einer aktiven Bugsteuereinrichtung; bei Verbänden an der Spitze des Verbandes und
  - b. einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes.
4. Die Fahrrinntiefe
  - a. entspricht von der Mainmündung bis zur Schleusengruppe Kostheim der Fahrrinntiefe der angrenzenden Rheinstrecke;
  - b. beträgt
    - aa. von der Schleusengruppe Kostheim bis zur Schleuse Lengfurt mindestens 2,90 m,
    - bb. von der Schleuse Lengfurt bis zur Abzweigung des Main-Donau-Kanals 2,50

m.

5. Die Fahrrinnenbreite beträgt

- |  |       |
|--|-------|
| a. von der Mainmündung bis<br>Hafen Aschaffenburg                            | 50 m, |
| b. vom Hafen Aschaffenburg bis<br>zur Schleuse Lengfurt                      | 40 m, |
| c. von der Schleuse Lengfurt bis<br>zur Abzweigung des Main-<br>Donau-Kanals | 36 m. |

12.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.03



## § 11.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Das Fahren mit Schleppverbänden ist verboten.  
Dies gilt nicht für das Schleppen von  
Kleinfahrzeugen.
2. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von  
Nummer 1 Satz 1 zulassen.

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.04



## § 11.04 Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt

- a. im Schleusenkanal Gerlachshausen 8 km/h,
- b. auf der Strecke von der Abzweigung des Main-Donau-Kanals bis oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt 15 km/h,
- c. im Wehrrarm Volkach (Mainschleife) 10 km/h.

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.05



## § 11.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.06



## § 11.06 Begegnen

1. Beim Begegnen müssen Fahrzeuge und Verbände abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 auf der Strecke von der Mainmündung bis zum Hafen Aschaffenburg Backbord an Backbord vorbeifahren. Dies gilt nicht in den Schleusenbereichen nach § 6.28 Nr. 1.

Die Vorschriften des § 6.07 über das Begegnen im engen Fahrwasser bleiben unberührt.

2. Abweichend von Nummer 1 kann aus wichtigem Grund die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt werden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Fall hat die vorherige gegenseitige Verständigung mittels Sprechfunk zu erfolgen.
3. Der Schiffsführer hat die in den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rheinstromgebiet veröffentlichte Liste der Stellen, die in Abhängigkeit von Schiffslänge, Tiefgang und Wasserstand Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 darstellen können, zu berücksichtigen.

12.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.07



## § 11.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.08



## § 11.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.09



## § 11.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.10



## § 11.10 Stillliegen



1. Für Kleinfahrzeuge kann die zuständige Behörde für bestimmte örtliche Bereiche das Stillliegen ohne die Nachtbezeichnung nach § 3.20 Nr. 2 zulassen.
2. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 7.02 Nr. 1 Buchstabe I Ausnahmen vom Liegeverbot zulassen.

19.03.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]



## § 11.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an dem Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt,
  - a. müssen alle Fahrzeuge und Verbände bei der Fahrt möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben,
  - b. dürfen Transporte von schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern nicht ausgeführt werden,
  - c. darf die Geschwindigkeit der Talfahrer nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung notwendig ist,
  - d. dürfen Verbände mit einer Länge von mehr als 110 m oberhalb des Hafens Aschaffenburg nicht fahren.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) (Hochwassermarke II) an dem Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
4. Die in Nummer 1 und 2 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Mainmündung-Schleusengruppe Griesheim	Raunheim	300 cm	400 cm
Schleusengruppe Griesheim-Hafen Aschaffenburg	Frankfurt-Osthafen	300 cm	370 cm
Hafen Aschaffenburg-Schleuse Klingenberg	Obernau	300 cm	380 cm

Schleuse Klingenberg- Schleuse Eichel	Kleinheubach	300 cm	370 cm
Schleuse Eichel- Schleuse Harrbach	Steinbach	300 cm	370 cm
Schleuse Harrbach- Schleuse Marktbreit	Würzburg	270 cm	340 cm
Schleuse Marktbreit- Schleuse Knetzgau	Schweinfurt- Neuer Hafen	300 cm	370 cm
Schleuse Knetzgau- oberhalb Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,69)	Trunstadt	300 cm	370 cm

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.12



## § 11.12 Schifffahrt bei Eis

Droht infolge zunehmender Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt, müssen Fahrzeuge und Verbände nach Weisung der zuständigen Behörde rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufsuchen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.13



## § 11.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.14



## § 11.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.15



## § 11.15 Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden, die dem ADNR unterliegen, von Verbänden mit einer Länge von mehr als 140 m und von Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor Einfahrt in die Mainstrecke von Hanau (km 57,00) bis zur Mündung in den Rhein auf dem bekanntgegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Revierzentrale Oberwesel melden und folgende Angaben machen:
  - a. Schiffsgattung,
  - b. Schiffsname,
  - c. Standort, Fahrtrichtung,
  - d. Amtliche Schiffsnummer,
  - e. Tragfähigkeit,
  - f. Länge und Breite des Fahrzeugs,
  - g. Art, Länge und Breite des Verbandes,
  - h. Tiefgang - nur auf besondere Anforderung
  - ,
  - i. Fahrtroute,
  - j. Beladehafen,
  - k. Entladehafen,
  - l. **bei Gefahrgütern nach ADNR:**  
**die UN-Nummer oder Stoffnummer,**  
**die offizielle Benennung für die Beförderung,**  
**sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,**  
**die Klasse, der Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,**  
**die Gesamtmenge der gefährlichen Güter,**  
**für die diese Angaben gelten,**

bei anderen Gütern:  
die Art der Ladung (Stoffname,  
Stoffmenge),

- m. 0, 1, 2, 3 blaue Lichter/blauere Kegel und
- n. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

Die Begrenzung der meldepflichtigen Mainstrecke ist durch das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild "Meldepflicht" kenntlich gemacht.

2. Die unter Nummer 1 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe c und h können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Revierzentrale Oberwesel rechtzeitig mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
3. Unterbricht ein Fahrzeug die Fahrt in der meldepflichtigen Strecke für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
4. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der Revierzentrale Oberwesel unverzüglich mitzuteilen.
5. Fahren Fahrzeuge oder Verbände, die sich nach § 12.01 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bereits gemeldet haben, in die Mainstrecke bei km 0,00 ein, sind die unter Nummer 1 Buchstabe a bis d genannten Angaben beim Vorbeifahren an den mit dem Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) gekennzeichneten Meldepunkten der Revierzentrale Oberwesel mitzuteilen.

13.01.2003

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.16



## § 11.16 Lichter frei fahrender Fähren

Frei fahrende Fähren mit Maschinenantrieb, die im Übersetzverkehr keine Längsfahrt durchführen, brauchen die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.16 Nr. 3 Buchstabe b nicht zu führen, wenn sie durch Tiefstrahler von Bord aus so angestrahlt werden, daß die übrige Schifffahrt die Umrisse der Fähre ausreichend erkennen kann.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.17



## § 11.17 Benutzung der Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

1. Kleinfahrzeuge, ausgenommen Fischereifahrzeuge, dürfen die Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen nicht bei Nacht benutzen.
2. Kleinfahrzeuge dürfen die Bootsschleusen von Kostheim bis unterhalb von Kleinostheim nur bei einem Wasserstand von weniger als 230 cm am Richtpegel Frankfurt-Osthafen, von Kleinostheim bis unterhalb von Steinbach nur bei einem Wasserstand von weniger als 230 cm am Richtpegel Steinbach, von Steinbach bis Limbach nur bei einem Wasserstand von weniger als 230 cm am Richtpegel Trunstadt benutzen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.18



## § 11.18 Regelung der Schleuseneinfahrt

An den Schleusen, die durch ein Mittelhaupt in eine größere und eine nach oberstrom liegende kleinere Kammer unterteilt sind, wird durch folgende Signallichter angezeigt, welche Teilkammer für die Schleusung vorgesehen ist:

- a. zwei grüne Lichter nebeneinander und zwei weiße Lichter nebeneinander über den grünen Lichtern:  
Einfahrt frei für die nach unterstrom liegende große Teilkammer;
- b. zwei grüne Lichter nebeneinander und ein weißes Licht über dem linken grünen Licht:  
Einfahrt frei für die nach oberstrom liegende kleine Teilkammer.

Wird die ganze Schleusen-kammer für die Schleusung freigegeben, werden zwei grüne Lichter nebeneinander gezeigt.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]





## § 11.19 Durchfahren der Brücken

1. An der Friedensbrücke in Würzburg (km 251,64) haben bei einem Wasserstand von 225 cm und mehr am Richtpegel Würzburg die Führer von zu Tal fahrenden Fahrzeugen und Verbänden ihre Absicht, die linke Brückenöffnung zu benutzen, zuvor der Schleusenaufsicht Würzburg mitzuteilen und die Fahrtfreigabe abzuwarten.

Werden an der Signallichtanlage für Bergfahrer an der Friedensbrücke zwei rote Lichter nebeneinander gezeigt, ist die Bergfahrt gesperrt. Die Bergfahrer haben vor dem bei km 251,45 stehenden Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) am rechten Fahrinnenrand anzuhalten und die Fahrtfreigabe durch Erlöschen der zwei roten Lichter abzuwarten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die am rechten Ufer durch die Brücke fahren wollen.

2. Das Durchfahren der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,45) ist nur Kleinfahrzeugen gestattet.



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.20



## § 11.20 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

1. Bei einem Wasserstand am Richtpegel Würzburg von 225 cm und mehr sowie außerhalb der Schleusenbetriebszeit darf die Talfahrt ab Schleuse Randersacker und auf der Strecke zwischen Randersacker und der Ludwigsbrücke in Würzburg nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht Randersacker angetreten werden.

Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

2. Bei einem Wasserstand am Richtpegel Schweinfurt von 270 cm und mehr darf die Talfahrt zwischen den Schleusen Ottendorf und Schweinfurt nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht Schweinfurt angetreten werden. Ausgenommen sind Talfahrer, die nicht in den oberen Vorhafen der Schleuse Schweinfurt einzufahren beabsichtigen.
3. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb dürfen den Schleusenkanal Gerlachshausen nicht befahren und müssen zur Durchfahrt den Wehrrarm Volkach (Mainschleife) benutzen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 11](#) > § 11.21



## § 11.21 Ausnahme vom Liegeverbot

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 7.02  
Nr. 1 Buchstabe I Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 12



## Kapitel 12 - Main-Donau-Kanal

[§ 12.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 12.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrentiefe und Abladetiefe](#)

[§ 12.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 12.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 12.05 Bergfahrt](#)

[§ 12.06 Begegnen](#)

[§ 12.07 Überholen](#)

[§ 12.08 Wenden](#)

[§ 12.09 Ankern](#)

[§ 12.10 Stillliegen](#)

[§ 12.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 12.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 12.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 12.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 12.15 Meldepflicht](#)

[§ 12.16 Benutzung der Schleuse und  
Bootsumsetzanlagen](#)

[§ 12.17 Befahren der Altwässer](#)

[§ 12.18 Schifffahrt auf der Regnitz und Altmühl](#)

[§ 12.19 Schutz des Kanals und der Anlagen](#)

[§ 12.20 Ausnahme vom Liegeverbot](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.01



## § 12.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf

- a. dem **Main-Donau-Kanal** von der Abzweigung aus dem Main bis zur Einmündung in die Donau bei Kelheim einschließlich Regnitz vom Main bis unterhalb der Schleuse Bamberg und von oberhalb des Hochwassersperrtores Neuses bis unterhalb der Schleuse Hausen sowie Altmühl von unterhalb der Schleuse Dietfurt bis zur Donau;
- b. der **Regnitz**
  - von 170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal,
  - von der Abzweigung aus dem Main-Donau-Kanal bis 150 m unterhalb des Wehres Neuses (Regnitz-km 21,79),
  - von 270 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal und
- c. der **Altmühl** von 90 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Dietfurt bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal.

23.07.2002





# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.02



## § 12.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnen und Abladetiefe

1. Fahrzeuge dürfen auf dem Main-Donau-Kanal eine Länge von 110 m und eine Breite von 11,45 m nicht überschreiten.
2. Verbände dürfen auf dem Main-Donau-Kanal eine Länge von 190 m und eine Breite von 11,45 m nicht überschreiten.
3. Fahrzeuge und Verbände, die länger als 90 m sind, dürfen den Main-Donau-Kanal nur befahren, wenn sie ausgerüstet sind mit
  - a. einer aktiven Bugsteuereinrichtung; bei Verbänden an der Spitze des Verbandes und
  - b. einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes.
4. Die Fahrrinntiefe beträgt von der Abzweigung aus dem Main (km 0,07) bis zur Schleuse Bamberg 2,70 m.
5. Die zulässige Abladetiefe beträgt von der Schleuse Bamberg bis zur Einmündung in die Donau (km 170,78) 2,50 m.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.03



## § 12.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Das Fahren mit Schleppverbänden ist verboten.  
Dies gilt nicht für das Schleppen von  
Kleinfahrzeugen.
2. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von  
Nummer 1 Satz 1 zulassen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.04



## § 12.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt

- a. vom Hafem Bamberg (km 2,80) bis zur Einmündung in die Donau für Fahrzeuge und Verbände
  - aa. mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m: 13 km/h,
  - bb. mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m: 11 km/h.
- b. abweichend von Buchstabe a Doppelbuchstabe bb auf den Kanalbrücken über
  - die Zenn (km 53,70),
  - die Rednitz (km 61,90) und
  - die Schwarzach (km 79,07)für Fahrzeuge und Verbände mit einer Abladetiefe von mehr als 2,20 m: 6 km/h.

Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen abweichend von Nummer 1 für Kleinfahrzeuge höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie

der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr  
beeinträchtigt werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.05



## § 12.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt die Fahrt in Richtung Schleuse  
Bachhausen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.06



## § 12.06 Begegnen

1. Beim Begegnen müssen Fahrzeuge und Verbände abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 Backbord an Backbord vorbeifahren. Die Vorschriften des § 6.07 über das Begegnen im engen Fahrwasser bleiben unberührt.
2. Abweichend von Nummer 1 kann aus wichtigem Grund die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt werden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

In diesem Falle hat, unbeschadet des § 6.04 Nr. 3, die vorherige gegenseitige Verständigung mittels UKW-Sprechfunk zu erfolgen.

3. Der Schiffsführer hat die in den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rheinstromgebiet bekanntgegebenen Strecken oder Stellen, die in Abhängigkeit von Schiffslänge, Tiefgang und Wasserstand Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 darstellen können, zu berücksichtigen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.07



## § 12.07 Überholen

Das Überholen von Fahrzeugen und Verbänden ist verboten:

- a. auf den von der zuständigen Behörde in den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rheinstromgebiet bekanntgegebenen Strecken oder Stellen,
- b. auf den in § 12.04 Nr. 1 Buchstabe b genannten Kanalbrücken.

Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und ist ihnen gegenüber nicht anzuwenden.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.08



## § 12.08 Wenden

1. Fahrzeuge von mehr als 20 m Länge dürfen nur an den durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) bezeichneten Wendestellen wenden.
2. Abweichend von Nummer 1 dürfen
  - a. Fahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 40 m in den Schleusenvorhöfen mit einseitigen Uferwänden mit Heck zur Uferwand,
  - b. Fahrgastschiffe mit einer Länge von nicht mehr als 50 m im unmittelbaren Bereich ihrer Anlegestellewenden.
3. Im Bereich der in § 12.04 Nr. 1 Buchstabe b genannten Kanalbrücken ist das Wenden verboten.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.09



## § 12.09 Ankern

Anker dürfen nur auf folgenden Strecken benutzt werden:

- a. von der Abzweigung aus dem Main bis zum Trenndamm des Schleusenbereichs Bamberg (km 6,45),
- b. vom Hochwassersperrtor Neuses (km 21,81) bis zur Einmündung der Regnitz unterhalb der Schleuse Hausen (km 32,00),
- c. von der Einmündung der Altmühl (km 136,60) bis zur Umschlagstelle Riedenburg (km 149,80),
- d. vom Unterwasser der Schleuse Riedenburg (km 151,30) bis Essing (km 161,50),
- e. vom Unterwasser der Schleuse Kelheim (km 166,50) bis zur Einmündung in die Donau (km 170,78).

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.10



## § 12.10 Stillliegen

1. Das Stillliegen von unbemannten Kleinfahrzeugen ist verboten.
2. Für den Bereich der Wehrarme und Wehrstrecken kann die zuständige Behörde
  - a. Ausnahmen von Nummer 1 und
  - b. das Stillliegen ohne die Nachtbezeichnung nach § 3.20 Nr. 2

zulassen.

3. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 7.02 Nr. 1 Buchstabe I Ausnahmen vom Liegeverbot zulassen.

19.03.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]



## § 12.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an dem Richtpegel für den unter Nummer 5 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt,
  - a. müssen alle Fahrzeuge und Verbände bei der Fahrt möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben,
  - b. dürfen Transporte von schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern nicht ausgeführt werden,
  - c. darf die Geschwindigkeit der Talfahrer nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung notwendig ist.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) (Hochwassermarke II) an dem Richtpegel für den unter Nummer 5 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
4. Hat der Wasserstand die Hochwassermarke II am Richtpegel Bamberg erreicht, so ist das Stilliegen zwischen dem Hafen Bamberg (km 2,80) und der Wendestelle Hausen (km 31,95) nur
  - a. im oberen Schleusenvorhafen Bamberg und
  - b. im unteren und oberen Schleusenvorhafen Strullendorf gestattet.
5. Die in Nummer 1, 2 und 4 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Main-Hafen Bamberg	Trunstadt	300 cm	370 cm

Hafen Bamberg- Schleuse Bemberg, Schleuse Strullendorf- Schleuse Hausen	Bamberg	330 cm	370 cm
Schleuse Dietfurt- Schleuse Kelheim	Riedenburg	---	520 cm
Schleuse Kelheim- Donau	Obernau/Donau	---	480 cm

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.12



## § 12.12 Schifffahrt bei Eis

Droht infolge zunehmender Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt, müssen Fahrzeuge und Verbände nach Weisung der zuständigen Behörde rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufsuchen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.13



## § 12.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.14



## § 12.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.15



## § 12.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.16



## § 12.16 Benutzung der Schleusen und Bootsumsetzanlagen

1. In den Schleusen - ausgenommen Schleuse Forchheim - müssen einzeln geschleuste Fahrzeuge und Verbände bis zu einer Länge von 110 m nur festgemacht werden, wenn es die Schleusenaufsicht anordnet. Sie müssen im Bereich der Schleusenkammermitte, mindestens aber 30 m von jedem Schleusentor entfernt, liegenbleiben.
2. Während des Schleusens muß auch an Schwimmpollern gefiert werden.
3. Kleinfahrzeuge, die von Hand ins Wasser gesetzt und herausgehoben werden können, dürfen die Schiffsschleuse nicht benutzen. Diese Kleinfahrzeuge müssen an den Bootsumsetzanlagen umgetragen werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
4. Die Bootsumsetzanlagen an den Wehren Bamberg, Neuses, Forchheim und Hausen dürfen nur benutzt werden, wenn der Wasserstand am Richtpegel Bamberg weniger als 260 cm beträgt.

Die Bootsumsetzanlage am Wehr Dietfurt darf nur benutzt werden, wenn der Wasserstand am Richtpegel Riedenburg weniger als 450 cm beträgt.

5. Der Führer eines Kleinfahrzeugs hat seine

Absicht zu schleusen der Schleusenaufsicht vor  
Einfahrt in die Schiffsschleuse rechtzeitig  
mitzuteilen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.17



## § 12.17 Befahren der Altwässer

Das Befahren der außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der Altmühl gelegenen Altwässer und Flachwasserzonen ist verboten.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.18



## § 12.18 Schifffahrt auf der Regnitz und Altmühl

### 1. Das Befahren

#### a. der Regnitz

- von 170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg bis zum Wehr Bamberg,
- vom Wehr Neuses bis 150 m unterhalb des Wehres (km 21,79),
- von 270 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen bis zum Wehr und

#### b. der Altmühl von 90 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Dietfurt bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal

ist verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine.

### 2. Das Befahren der Regnitz

- vom Wehr Bamberg bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal,
- von der Abzweigung aus dem Main-Donau-Kanal bis zum Wehr Neuses,
- vom Wehr Hausen bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal

ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.19



## § 12.19 Schutz des Kanals und der Anlagen

Schubleichter dürfen an der Spitze eines Verbandes nur eingesetzt werden, wenn ihre Bugform im Grundriss auf beiden Seiten abgerundet und so verjüngt ist, dass die Breite der Bugwand die Gesamtbreite des Schubleichters auf mindestens 1,50 m unterschreitet; die Länge der Verjüngung muss mindestens das Dreifache der halben Breitenverminderung der Bugwand betragen. Das gleiche gilt für den Bug einzeln fahrender Fahrzeuge mit Pontonform.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 12](#) > § 12.20



## § 12.20 Ausnahme vom Liegeverbot

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 7.02  
Nr. 1 Buchstabe I Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 13



## **Kapitel 13 - Lahn**

[§ 13.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 13.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Fahrrinntiefe](#)

[§ 13.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 13.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 13.05 Bergfahrt](#)

[§ 13.06 Begegnen](#)

[§ 13.07 Überholen](#)

[§ 13.08 Wenden](#)

[§ 13.09 Ankern](#)

[§ 13.10 Stillliegen](#)

[§ 13.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 13.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 13.13 Nachtschifffahrt](#)

## [§ 13.14 Einsatz von Trägerschiffsleichter](#)

## [§ 13.15 Meldepflicht](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.01



## § 13.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist auf der **Lahn** von der Mündung in den Rhein bis zum Unterwasser des ehemaligen Badener Wehres oberhalb Gießen (km -11,08) anzuwenden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.02



## § 13.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Fahrzeuge und Verbände (Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m
1.1 km 137,30 (Lahnmündung) bis km 136,83 (Eisenbahnbrücke Lahnstein) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeug/Verband</li></ul>	110	11,45
1.2 km 136,83 bis km 134,10 (Unterwasser Schleuse Ahl) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeug</li></ul>	42	5,80
1.3 km 134,10 bis km 70,00 (Steeden) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeug</li></ul>	34	5,26

1.4 oberhalb km 70,00		
• Fahrzeug	34	4,69

## 2. Die Fahrrinntiefe

- a. entspricht von der Lahnmündung bis zur Einfahrt Hafen Lahnstein (km 137,07) der Fahrrinntiefe der angrenzenden Rheinstrecke,
- b. beträgt von der Einfahrt Hafen Lahnstein bis zur Schleuse Lahnstein 1,60 m auf GIW-Rhein bezogen,
- c. beträgt von der Schleuse Lahnstein bis Steeden (km 70,00) 1,60 m.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.03



## § 13.03 Zusammenstellung der Verbände

1. In einen Schleppverband darf nur ein Anhang eingestellt sein. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
2. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.04



## § 13.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt,
  - a. wenn der Wasserstand am Unterpegel der Schleuse Kalkofen unter 200 cm liegt, für Fahrzeuge und Verbände,  

ausgenommen Kleinfahrzeuge,	10 km/h,
-----------------------------	-------------
  - b. für Kleinfahrzeuge 12  
km/h.
2. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen abweichend von Nummer 1 für Kleinfahrzeuge und Fahrgastschiffe höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.05



## § 13.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.06



## § 13.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.07



## § 13.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.08



## § 13.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.09



## § 13.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.10



## § 13.10 Stillliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.11



## § 13.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) (Hochwassermarke) an dem Richtpegel für den unter Nummer 2 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
2. Die in Nummer 1 genannte Hochwassermarke wird durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke
Lahnmündung-Schleuse Lahnstein	Rheinpegel Koblenz	650 cm
Schleuse Lahnstein-Steeden	Kalkofen	360 cm
oberhalb Steeden (km 70,00)	Leun	360 cm





# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.12



## § 13.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.13



## § 13.13 Nachtschifffahrt



1. Bei Nacht dürfen nur Fahrzeuge fahren, die das Fahrwasser und die Ufer durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten können.
2. Die Benutzung der Schleusen bei Nacht ist verboten.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.14



## **§ 13.14 Einsatz von Trägerschiffsleichter**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 13](#) > § 13.15



## § 13.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 14



## Kapitel 14 - Schifffahrtsweg Rhein-Kleve

[§ 14.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 14.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Fahrrinntiefe](#)

[§ 14.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 14.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 14.05 Bergfahrt](#)

[§ 14.06 Begegnen](#)

[§ 14.07 Überholen](#)

[§ 14.08 Wenden](#)

[§ 14.09 Ankern](#)

[§ 14.10 Stillliegen](#)

[§ 14.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 14.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 14.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 14.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 14.15 Meldepflicht](#)

[§ 14.16 Lichter frei fahrender Fähren](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.01



## § 14.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf dem  
**Schiffahrtsweg Rhein-Kleve**, bestehend aus

- a. dem **Griethauser Altrhein** von der Einmündung in den Rhein bis Griethausen und
- b. dem **Spoyskanal** vom Unterwasser der Schleuse Brienen bis zum Hafen Kleve (km 1,78).

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.02



## § 14.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Fahrzeuge und Schubverbände dürfen eine Länge von 67 m und eine Breite von 8,20 m nicht überschreiten.
2. Die Fahrrinntiefe
  - a. entspricht auf dem Griethauser Altrhein bis zum Unterwasser der Schleuse Brienlen dem jeweiligen Wasserstand des Rheins am Pegel Emmerich zuzüglich 0,30 m,
  - b. beträgt auf dem Spoykanal 2,50 m.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.03



## § 14.03 Zusammenstellung der Verbände

1. In einem Schleppverband dürfen höchstens drei Anhänger eingestellt werden. Die Gesamttragfähigkeit der Anhänger darf 2.000 Tonnen nicht überschreiten. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die ihrer Bauart nach zur Beförderung von Gütern bestimmt und zum Schleppen zugelassen sind, dürfen nur einen Anhang schleppen.
2. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.04



## § 14.04 Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Fahrgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt

- a. auf dem **Griethauser Altrhein** von der Einmündung in den Rhein bis Griethausen
  - aa) für Kleinfahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge 5 km/h
  - bb) für Kleinfahrzeuge 10 km/h
  
- b. auf dem **Spoykanal** vom Unterwasser der Schleuse Brienen bis zum Hafen Kleve (km 1,78) für Kleinfahrzeuge und Verbände 5 km/h.

10.06.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.05



## § 14.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.06



## § 14.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.07



## § 14.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.08



## § 14.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.09



## § 14.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.10



## § 14.10 Stillliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.11



## § 14.11 Schifffahrt bei Hochwasser

Auf dem Griethauser Altrhein ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Emmerich 810 cm erreicht oder überschritten hat.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.12



## § 14.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.13



## § 14.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.14



## **§ 14.14 Einstaz von Trägerschiffsleichtern**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.15



## § 14.15 Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden, die dem ADNR unterliegen, und von Sondertransporten nach § 1.21, die den Schifffahrtsweg Rhein-Kleve befahren, müssen sich auf dem bekanntgegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Revierzentrale Duisburg melden und folgende Angaben machen:
  - a. Schiffsgattung,
  - b. Schiffsname,
  - c. Standort, Fahrtrichtung,
  - d. Amtliche Schiffsnummer,
  - e. Tragfähigkeit,
  - f. Länge und Breite des Fahrzeugs,
  - g. Art, Länge und Breite des Verbandes,
  - h. Tiefgang - nur auf besondere Anforderung
  - ,
  - i. Fahrtroute,
  - j. Beladehafen,
  - k. Entladehafen,
  - l. **bei Gefahrgütern nach ADNR:**  
**die UN-Nummer oder Stoffnummer,**  
**die offizielle Benennung für die Beförderung,**  
**sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,**  
**die Klasse, der Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,**  
**die Gesamtmenge der gefährlichen Güter,**  
**für die diese Angaben gelten,**

**bei anderen Gütern:**

die Art der Ladung (Stoffname,  
Stoffmenge),

- m. 0, 1, 2 blaue Lichter/blauere Kegel und
- n. Anzahl der an Bord befindlichen  
Personen.

Die Begrenzung der meldepflichtigen Strecke ist durch das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild "Meldepflicht" kenntlich gemacht.

- 2. Die unter Nummer 1 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe c und h können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Revierzentrale Duisburg rechtzeitig mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
- 3. Unterbricht ein Fahrzeug die Fahrt in der meldepflichtigen Strecke für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
- 4. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der Revierzentrale Duisburg unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Fahren Fahrzeuge oder Verbände, die sich nach § 12.01 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bereits gemeldet haben, in den Schiffahrtsweg Rheinkleve ein, sind die unter Nummer 1 Buchstabe a bis d genannten Angaben der Revierzentrale Duisburg mitzuteilen.

13.01.2003

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.16



## § 14.16 Lichter frei fahrender Fähren

Frei fahrende Fähren mit Maschinenantrieb, die im Übersetzverkehr keine Längsfahrt durchführen, brauchen die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.16 Nr. 3 Buchstabe b nicht zu führen, wenn sie durch Tiefstrahler von Bord aus so angestrahlt werden, dass die übrige Schifffahrt die Umrisse der Fähre ausreichend erkennen kann.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 15



## Kapitel 15 - Norddeutsche Kanäle

[§ 15.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 15.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe](#)

[§ 15.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 15.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 15.05 Bergfahrt](#)

[§ 15.06 Begegnen](#)

[§ 15.07 Überholen](#)

[§ 15.08 Wenden](#)

[§ 15.09 Ankern](#)

[§ 15.10 Stillliegen](#)

[§ 15.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 15.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 15.13 Nachtschifffahrt](#)



[§ 15.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 15.15 Meldepflicht](#)

[§ 15.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen](#)

[§ 15.17 Topplichter der Fahrzeuge an der Spitze eines Schleppverbandes; Hecklicht der Anhänger](#)

[§ 15.18 Durchfahren der Hase-Hubbrücke in Meppen](#)

[§ 15.19 Durchfahren des Leda-Sperrwerks](#)

[§ 15.20 Fahrt auf den Stichkanälen Osnabrück und Salzgitter](#)

[§ 15.21 Schließung des Sperrtors bei Artlenburg \(Elbe-Seitenkanal\)](#)

[§ 15.22 Durchfahren der Schleuse Parey](#)

[§ 15.23 Schutz der Kanäle und Anlagen](#)

[§ 15.24 Segeln](#)

[§ 15.25 Funkausrüstungspflicht der Seilfähren](#)

16.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.01



## § 15.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist auf den **Norddeutschen Kanälen** anzuwenden. Hierzu gehören im Sinne dieses Kapitels

- a. die **Ruhr** von der Mündung in den Rhein bis oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim (km 12,21), die vom Rhein bis zum Verbindungskanal als zweite Einmündung des Rhein-Herne-Kanals gilt;
- b. der **Rhein-Herne-Kanal** von der Abzweigung aus dem Ruhrorter Hafen (km 0,16) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Henrichenburg mit Verbindungskanal zur Ruhr;
- c. der **Wesel-Datteln-Kanal** von der Abzweigung aus dem Rhein bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln;
- d. der **Datteln-Hamm-Kanal** von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln bis Schmehausen (km 47,20);
- e. der **Dortmund-Ems-Kanal** vom Hafen Dortmund (km 1,44) und von der Einmündung des Rhein-Herne-Kanals bei Henrichenburg bis Papenburg (Verbindungsline zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß bei Halte) einschließlich **Ems** von Gleesen bis Hanekenfähr, **Hase** von der Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bis zur Mündung in die

Ems und **Ems** von Meppen bis Papenburg mit Ems-Hase-Kanal Hanekenfähr und Meppen;

- f. die **Ems** von oberhalb der Eisenbahnbrücke südlich Rheine (km 44,78) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Gleesen und von Hanekenfähr bis Meppen;
- g. die **Hase** von oberhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals (km 165,02 H) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal;
- h. der **Küstenkanal** von der Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal (Ems) bei Dörpen bis 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg einschließlich **Hunte** von der Einmündung des Landesgewässers Hunte bis 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg mit Stichkanal Dörpen bis km 64,47;
- i. der **Elisabethfehnkanal** von der Abzweigung aus dem Küstenkanal bei Kampe bis zur Einmündung in die Sagter Ems;
- j. die **Leda** von der Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer bis zur Einmündung der Sagter Ems und die **Sagter Ems** von der Leda bis zur Einmündung des Elisabethfehnkanals;
- k. der **Ems-Seitenkanal** von der Abzweigung aus der Ems in Oldersum bis zum Unterhaupt der Borßumer Schleuse in Emden;
- l. der **Mittellandkanal** von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede bis zum Übergang in den Elbe-Havel-Kanal (Unterwasser Schleuse Hohenwarte-km MLK-EHK 325,700) mit dem Stichkanal Ibbenbüren bis km 1,11, Stichkanal Osnabrück bis km 13,00, Verbindungskanal Nord zur Weser, Verbindungskanal Süd zur Weser, Stichkanal Hannover-Linden bis km 10,75, Stichkanal Misburg bis km 0,92, Stichkanal Hildesheim bis km 14,40, Stichkanal Salzgitter bis km 17,96, Rothenseer Verbindungskanal (zur Elbe);

- m. der **Elbe-Seitenkanal** von der Abzweigung aus dem Mittellandkanal bei Edesbüttel bis zur Einmündung in die Elbe bei Artlenburg und
- n. der **Elbe-Havel-Kanal** von dem Übergang aus dem Mittellandkanal (Unterwasser Schleuse Hohenwarte-km MLK/EHK 325,700) bis zur Einmündung in die Untere Havel-Wasserstraße einschließlich Großer Wendsee mit Niegripper Verbindungskanal (zur Elbe), Niegripper Altkanal bis km 0,45, Pareyer Verbindungskanal (zur Elbe) nebst Baggerelbe, Bergzower Altkanal bis km 28,62, Altenplathower Altkanal, Roßdorfer Altkanal, Woltersdorfer Altkanal, Wasserstraße Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See.

23.10.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 15.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

1. Fahrzeuge und Schubverbände dürfen folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Abladetiefe m
<b>1.1</b>	<b>Ruhr</b>			
1.1.1	km 0,00 (Ruhrmündung) bis km 0,80			
	<ul style="list-style-type: none"><li>Fahrzeug</li><li>Schubverband</li></ul>	110 193	12,00 22,90	2,80 2,80
1.1.2	km 0,80 bis km 4,52			
	<ul style="list-style-type: none"><li>Fahrzeug</li><li>Schubverband</li></ul>	110 186,50	12,00 12,00	2,80 2,80
1.1.3	km 4,52 bis km 11,65			
	<ul style="list-style-type: none"><li>Fahrzeug/Schubverband</li></ul>	110	12,00	2,80
1.1.4	oberhalb km 11,65			
	<ul style="list-style-type: none"><li>Fahrzeug/Schubverband</li></ul>	38	5,20	1,70
<b>1.2</b>	<b>Rhein-Herne-Kanal</b>			
1.2.1	km 0,16 (Ruhrorter Hafen) bis km 24,53 mit <b>Verbindungskanal zur Ruhr</b>			
	<ul style="list-style-type: none"><li>Fahrzeug</li><li>Schubverband</li></ul>	110 186,50	11,45 11,45	2,80 2,80
1.2.2	km 24,53 bis km 45,60 (Dortmund-Ems-Kanal)			
	<ul style="list-style-type: none"><li>Fahrzeug</li><li>Schubverband</li></ul>	110 110 163 186,50	9,60 11,45 9,60 11,45	2,60 2,50 2,60 2,50

1.2.3	Auf dem <b>Rhein-Herne-Kanal</b> zwischen km 39,97 (Hafen Victor) und km 45,60 (Dortmund-Ems-Kanal) dürfen Fahrzeuge mit einer Breite über 9,60 m und Schubverbände mit einer Länge über 165 m oder einer Breite über 9,60 m nur in der in § 15.06 Nr. 6 Buchstabe b festgelegten Zeit und Richtung fahren.			
<b>1.3</b>	<b>Wesel-Datteln-Kanal</b>			
1.3.1	km 0,24 (Rhein) bis km 0,90			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug</li> <li>• Schubverband</li> </ul>	110 193	11,45 22,90	2,80 2,80
1.3.2	km 0,90 bis km 60,23 (Dortmund-Ems-Kanal)			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug</li> <li>• Schubverband</li> </ul>	110 186,50	11,45 11,45	2,80 2,80

#### 1.4

Die zulässige Abladetiefe von 2,80 m verringert sich in den Mündungsstrecken der **Ruhr**, des **Rhein-Herne-Kanals** und des **Wesel-Datteln-Kanals**

- a. unterhalb der Ruhrschleuse Duisburg, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 270 sinkt,
- b. unterhalb der Schleuse Duisburg-Meiderich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 240 sinkt,
- c. unterhalb der Schleuse Friedrichsfeld, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Wesel unter die Marke 200 sinkt,

um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes.

#### 1.5

Die zulässige Abladetiefe von 2,50 m nach Nummer 1.4 Buchstabe b verringert sich in der Mündungsstrecke des **Rhein-Herne-Kanals**, unterhalb der Schleuse Duisburg-Meiderich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 210 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes.

#### 1.6

In den Mündungsstrecken der **Ruhr** zwischen km 0,00 und km 1,90 (Straßenbrücke in Duisburg) und des **Wesel-Datteln-Kanals** zwischen km 0,24 und km 0,90 (Rhein-Lippe-Hafen) darf die zulässige Abladetiefe überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet. Die Vorschrift des § 1.07 Nr. 1 bleibt unberührt.

	<b>Binnenschifffahrtsstraße</b>	<b>Länge m</b>	<b>Breite m</b>	<b>Abladetiefe m</b>
<b>1.7</b>	<b>Datteln-Hamm-Kanal</b>			
1.7.1	km 0,06 (Dortmund-Ems-Kanal) bis km 35,87			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug</li> <li>• Schubverband</li> </ul>	110 110 165	11,45 11,45 9,60	2,70 2,70 2,70
1.7.2	km 35,87 bis km 47,20			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug/Schubverband</li> </ul>	82	9,50	2,50
<b>1.8</b>	<b>Dortmund-Ems-Kanal</b>			
1.8.1	km 1,44 (Hafen Dortmund) bis km 21,50 und km 15,45 (Rhein-Herne-Kanal) bis km 15,96			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug</li> <li>• Schubverband</li> </ul>	110 186,50	11,45 11,45	2,80 2,80
1.8.2	km 21,50 bis km 108,50			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug</li> <li>• Schubverband</li> </ul>	110 165	9,60 9,60	2,50 2,50
1.8.3	km 108,50 bis km 225,82 (Papenburg) einschließlich Hase und Ems			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug/Schubverband</li> </ul>	95	9,60	2,70
<b>1.9</b>	<b>Ems oberhalb Gleesen</b> (km 82,65)			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug</li> </ul>	26	5,20	je nach Wasserstand
<b>1.10</b>	<b>Küstenkanal</b>			
1.10.1	km 69,63 (Dortmund-Ems- Kanal, Ems) bis km 64,00 mit Stichkanal Dörpen			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug/Schubverband</li> </ul>	95	9,60	2,70
1.10.2	km 64,00 bis Schleuse Oldenburg			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeug/Schubverband</li> </ul>	86	9,60	2,50
1.10.3	Schleuse Oldenburg bis km 0,0 (140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg) einschließlich Hunte			

	• Fahrzeug/Schubverband	86	9,60	je nach Wasserstand 2,50
<b>1.11</b>	<b>Elisabethfehnkanal</b>			
	• Fahrzeug	20	4,50	0,90
<b>1.12</b>	<b>Leda und Sagter Ems</b>			
	• Fahrzeug	20	4,50	1,20 bezogen auf MThw
<b>1.13</b>	<b>Ems-Seitenkanal</b>			
	• Fahrzeug/Schubverband	67	8,20	je nach Wasserstand 1,55 bis 2,00
<b>1.14</b>	<b>Mittellandkanal</b>			
<b>1.14.1</b>	ausgebaute Strecken des Mittellandkanals			
	• Fahrzeug • Schubverband	110 185	11,45 11,45	2,80 2,80
<b>1.14.2</b>	nicht ausgebaute Strecken des Mittellandkanals westlich km 320,30 R oberer Vorhafen (Schiffshebewerk Rothensee) mit <b>Stichkanälen Ibbenbüren, Stichkanal Hannover-Linden</b> bis km 9,50 (Unterwasser Hafenschleuse Hannover-Linden) und <b>Stichkanal Misburg</b>			
	• Fahrzeug/Schubverband	91 85 85	8,25 9,00 9,50	2,20 2,20 2,00
	zusätzlich für km 235,89 bis km 320,30 R			
	• Schubverband	147	9,00	2,10
<b>1.15</b>	<b>Stichkanal Osnabrück, Stichkanal Hannover-Linden</b> oberhalb km 9,50 und <b>Stichkanal Hildesheim</b>			
	• Fahrzeug/Schubverband	82 82	9,00 9,50	2,20 2,00
<b>1.16</b>	<b>Verbindungskanal Nord zur Weser</b>			
	• Fahrzeug/Schubverband	85	9,50	2,50
<b>1.17</b>	<b>Verbindungskanal Süd zur Weser</b>			



	• Fahrzeug/Schubverband	82	9,50	2,20
<b>1.18</b>	<b>Stichkanal Salzgitter</b>			
1.18.1	bei Benutzung der am Ostufer gelegenen Schleusen			
	• Fahrzeug	100 100	9,50 11,45	2,80 2,50
	• Schubverband	185 185	9,50 11,45	2,80 2,50
1.18.2	bei Benutzung der am Westufer gelegenen Schleusen			
	• Fahrzeug • Schubverband	100 185	11,45 11,45	2,20 2,20
<b>1.19</b>	<b>Rothenseer Verbindungskanal</b>			
1.19.1	km 320,30 R (oberer Vorhafen Schiffshebewerk Rothensee) bis km 323,50 R (Einfahrt in den Hafen)			
	• Fahrzeug/Schubverband	82 82	9,50 9,00	1,90 2,10
1.19.2	km 320,80 R (unterer Vorhafen Schiffshebewerk Rothensee) bis km 325,12 R (Elbe)			
	• Fahrzeug	110	11,45	je nach Fahrinnentiefe
	• Schubverband	110 125	11,45 8,25	je nach Fahrinnentiefe je nach Fahrinnentiefe
<b>1.20</b>	<b>Elbe-Seitenkanal</b>			
	• Fahrzeug • Schubverband	100 185	11,45 11,45	2,80 2,80
<b>1.21</b>	<b>Elbe-Havel-Kanal</b>			
1.21.1	km 325,64 (Niegripper Verbindungskanal) bis Schleuse Zerben			
	• Fahrzeug	80 86	9,00 8,25	je nach Wasserstand je nach Wasserstand
	• Schubverband	82 125	9,00 8,25	je nach Wasserstand je nach Wasserstand
1.21.2	Schleuse Zerben bis km 380,90 (Untere Havel-Wasserstraße)			

	• Fahrzeug	80 86	9,00 8,25	2,00 2,00
	• Schubverband	80 125	9,00 8,25	2,00 2,00
<b>1.22</b>	<b>Niegripper Verbindungskanal</b>			
1.22.1	km 1,50 (Elbe) bis Schleuse Niegripp			
	• Fahrzeug	110	11,45	je nach Wasserstand
	• Schubverband	145 190	22,90 9,50	je nach Wasserstand je nach Wasserstand
1.22.2	Schleuse Niegripp bis km 0,10 (Elbe-Havel-Kanal)			
	• Fahrzeug	80 86	9,00 8,25	je nach Wasserstand je nach Wasserstand
	• Schubverband	156	8,25	je nach Wasserstand
<b>1.23</b>	<b>Pareyer Verbindungskanal</b>			
1.23.1	km 0,00 (Elbe) bis Schleuse Parey			
	• Fahrzeug	80	8,25	1,85
	• Schubverband	82 125	8,25 8,20	1,85 1,85
1.23.2	Schleuse Parey bis km 3,29 (Elbe-Havel-Kanal) mit <b>Baggerelbe</b> bis km 0,28			
	• Fahrzeug	80 86	9,00 8,25	2,00 2,00
	• Schubverband	80 125	9,00 8,25	2,00 2,00
<b>1.24</b>	<b>Roßdorfer Altkanal</b>			
	km 0,12 (westliche Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal) bis km 0,90			
	• Fahrzeug • Schubverband	80 82	8,25 8,25	1,75 1,75
<b>1.25</b>	<b>Wasserstraße Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See</b>			
	• Fahrzeug/Schubverband	46	6,60	je nach Wasserstand

2. Die Abmessungen und Abladetiefen für Schubverbände nach Nummer 1, ausgenommen Nummer 1.8.3, 1.10 und 1.14.2 gelten auch für Gelenkverbände. Die Abmessungen und Abladetiefen für Fahrzeuge nach Nummer 1.8.3, 1.10 und 1.14.2 gelten auch für die in einen Gelenkverband eingestellten Fahrzeuge, wobei die Gesamtlänge des Gelenkverbandes auf dem Dortmund-Ems-Kanal die Nutzlänge der vorhandenen Schleusen nicht überschreiten darf.

3. Abweichend von Nummer 1.19.2 dürfen auf dem Rothenseer Verbindungskanal von km 320,80 R bis km 325,12 R

a. bei einem Wasserstand der Elbe von mindestens 160 cm am Pegel Magdeburg Schubverbände mit einer Länge von nicht mehr als 140 m und einer Breite von nicht mehr als 11,45 m oder mit einer Länge von nicht mehr als 100 m und einer Breite von nicht mehr als 17 m,

b. unbeladene Schubverbände mit einer Länge von nicht mehr als 82 m und einer Breite von nicht mehr als 16,50 m

fahren.

Die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe.

4. Abweichend von Nummer 1.21 und 1.22 dürfen auf dem **Elbe-Havel-Kanal** und dem **Niegripper Verbindungskanal** Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 80 m und nicht mehr als 86 m und einer Breite von mehr als 9 m und nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn sie eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreiten und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet sind.

5. Abweichend von Nummer 1.21 und 1.22 dürfen auf dem **Elbe-Havel-Kanal** und dem **Niegripper Verbindungskanal** Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 80 m und nicht mehr als 86 m und einer Breite von nicht mehr als 9 m fahren, wenn sie mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet sind.

Die Abladetiefe richtet sich nach dem Wasserstand.

6. Auf der **Ruhr** von der Ruhrmündung (km 0,00) bis oberhalb der Nordbrücke Mühlheim (km 11,65), auf dem **Rhein-Herne-Kanal** mit **Verbindungskanal zur Ruhr**, auf dem **Wesel-Datteln-Kanal**, auf dem **Datteln-Hamm-Kanal**, auf dem **Dortmund-Ems-Kanal** und auf dem **Küstenkanal** dürfen Fahrzeuge und Schubverbände mit einer Länge von mehr als 90 m oder einer Breite von mehr als 9,60 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m nur fahren, wenn sie ausgerüstet sind mit

a. einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und

b. einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Schubverbandes.

7. Auf dem **Mittellandkanal** vom Oberwasser der Schleusengruppe Sülfeld bis zum oberen Vorhafen des Schiffshebewerkes Rothensee

(km 320,30 R) dürfen Schubverbände mit einer Länge von mehr als 125 m nur fahren, wenn sie mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb ausgerüstet sind.

8. Das Befahren des **Ems-Hase-Kanals** Henekenfähr und Meppen, der **Ems** von Hanekenfähr bis Meppen, der **Hase** oberhalb der Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal, der Altkanäle des Elbe-Havel-Kanals, ausgenommen Roßdorfer Altkanal von km 0,12 bis km 0,90, und der Baggerelbe oberhalb km 0,28 ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

10.11.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.03



## § 15.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Auf dem **Dortmund-Ems-Kanal** nördlich Bergeshövede einschließlich der Hase unterhalb der Einmündung des Dortmund-Ems-Kanals und der Ems von Meppen bis Herbrum dürfen in einem Schleppverband nur so viele Anhänger eingestellt werden, dass er in einer Schleusenkammer von 161 m Nutzlänge und 10 m Breite Platz findet.
2. Auf der **Leda** und **Sagter Ems** darf nur ein Fahrzeug im Anhang geschleppt werden.
3. Auf dem **Rothenseer Verbindungskanal**, dem **Elbe-Havel-Kanal**, dem **Niegripper Verbindungskanal** und dem **Pareyer Verbindungskanal** dürfen in einen Schleppverband höchstens zwei Anhänger eingestellt werden, wenn das schleppende Fahrzeug oder der schleppende Schubverband eine Länge von 80 m nicht überschreitet.
4. Die Schlepptrossen zum ersten Anhang dürfen nicht länger als 100 m sein; die übrigen Schlepptrossen sollen jeweils nicht länger als das Fahrzeug sein.
5. **Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.**

Dies gilt nicht

- auf dem **Rhein-Herne-Kanal**, wenn die

Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge die nach § 15.02 Nummer 1.2 zulässige Fahrzeugbreite nicht überschreitet,

- in den Mündungstrecken der **Ruhr** von km 0,00 bis km 0,80 und des **Wesel-Datteln-Kanals** von km 0,24 bis km 0,90 bis zu einer Breite von 22,90 m.

10.06.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



## § 15.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände

auf	mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m km/h	mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m km/h
a) dem <b>Rhein-Herne-Kanal</b> , der <b>Ruhr</b> , dem <b>Wesel-Datteln-Kanal</b> , dem <b>Dortmund-Ems-Kanal</b> einschließlich Schleusenkanälen der <b>Ems</b> unterhalb von Meppen, den ausgebauten Strecken des <b>Mittellandkanals</b> und des <b>Datteln-Hamm-Kanals</b> , dem <b>Stichkanal Salzgitter</b> und dem <b>Elbe-Seitenkanal</b> ,	12	10

den nicht ausgebauten Strecken des <b>Datteln-Hamm-Kanals</b> , dem <b>Küstenkanal</b> einschließlich <b>Hunte</b> mit <b>Stichkanal Dörpen</b> , den nicht ausgebauten Strecken des <b>Mittellandkanals</b> und dessen Stichkanälen und Verbindungskanälen, ausgenommen <b>Rothenseer Verbindungskanal</b> ,	10	8
der <b>Ems</b> oberhalb Gleesen, dem <b>Elisabethfehnkanal</b> und <b>Ems-Seitenkanal</b>	7	5
aa) für Fahrzeuge ohne Anhang, die ihrer Bauart nach ausschließlich zum Schleppen bestimmt sind, gilt die für Fahrzeuge von nicht mehr als 1,30 m Abladetiefe festgesetzte zulässige Höchstgeschwindigkeit,		
bb) für Fahrzeuge und Schubverbände von mehr als 90 m Länge oder von mehr als 9,60 m Breite oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m gilt		
• auf dem <b>Wesel-Datteln-Kanal</b> , auf der <b>Ruhr</b> von der Ruhrschleuse bis km 11,65, auf dem <b>Rhein-Herne-Kanal</b> von der Schleusengruppe Gelsenkirchen bis km 39,97 (Hafen Victor) und auf dem <b>Dortmund-Ems-Kanal</b> vom Hafen Dortmund (km 1,44) bis Datteln (km 21,50)	8 km/h,	



<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem <b>Rhein-Herne-Kanal</b> von km 39,97 (Hafen Victor) bis km 45,60 (Dortmund-Ems-Kanal)</li> </ul>	6 km/h,	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem <b>Verbindungskanal zur Ruhr</b></li> </ul>	5 km/h.	
cc) für Fahrzeuge und Verbände von mehr als 86 m Länge gilt bei einem Wasserstand der Hase von 130 cm und mehr am Pegel Hase-Hubbrücke in Meppen auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel	12 km/h	
dd) für Fahrzeuge und Schubverbände mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m gilt auf dem <b>Dortmund-Ems-Kanal</b> zwischen Bergeshövede (km 108,50) und Papenburg (km 225,82)	8 km/h	
auf dem <b>Verbindungskanal zur Ruhr</b>	5 km/h	
b) auf der <b>Leda</b> und <b>Sagter Ems</b> für Fahrzeuge von nicht mehr als 1,20 m Abladetiefe		
bei der Fahrt gegen den Strom	7 km/h	
bei der Fahrt mit dem Strom	10 km/h	
c) auf dem <b>Rothenseer Verbindungskanal</b> , dem <b>Elbe-Havel-Kanal</b> ,		
ausgenommen Großer Wendsee, und dem <b>Niegripper Verbindungskanal</b>	9 km/h	

d) auf dem <b>Pareyer Verbindungskanal</b> und dem <b>Roßdorfer Altkanal</b>	6 km/h	
e) auf den Seen: <b>Großer und Kleiner Wendsee, Wusterwitzer See</b>	12 km/h	
2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Kleinfahrzeuge, ausgenommen auf dem Elisabethfehnkanal und dem Ems-Seitenkanal	12 km/h	
auf den ausgebauten Strecken des <b>Mittellandkanals</b> , dem <b>Stichkanal Salzgitter</b> und auf dem <b>Elbe-Seitenkanal</b>	15 km/h	
3. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe e beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb außerhalb des ufernahen Schutzstreifens	25 km/h	
Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.		

<p>4. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen abweichend von Nummer 2 und 3 für Kleinfahrzeuge höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden.</p>		
<p>5. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine</p>		
<p>a) auf den ausgebauten Strecken des <b>Mittellandkanals</b> und auf dem <b>Elbe-Seitenkanal</b></p>	<p>6 km/h</p>	
<p>b) auf den übrigen in Nummer 1 Buchstabe a und c genannten Binnenschiffahrtsstraßen, ausgenommen auf der Ems oberhalb Gleesen, dem Elisabethfehnkanal, dem Ems-Seitenkanal und auf den Flußstrecken</p>	<p>5 km/h</p>	
<p>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Mindestgeschwindigkeit herabsetzen, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.</p>		

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.05



## § 15.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:	die Fahrt in Richtung
Rhein-Herne-Kanal	Henrichenburg
Wesel-Datteln-Kanal	Datteln
Datteln-Hamm-Kanal	Schmehausen
Dormund-Ems-Kanal	Dortmund
Küstenkanal	Dortmund-Ems-Kanal (Ems)
Stichkanal Dörpen	Endhafen
Elisabethfehnkanal	Küstenkanal
Ems-Seitenkanal	Oldersum
Mittellandkanal	Magdeburg
Stichkanäle des Mittellandkanals	Endhäfen
Verbindungskanäle Nord und Süd zur Weser	Mittellandkanal
Rothenseer Verbindungskanal	Elbe
Elbe-Seitenkanal	Mittellandkanal
Elbe-Havel-Kanal	Untere Havel-Wasserstraße
Niegripper Verbindungskanal	Elbe-Havel-Kanal
Pareyer Verbindungskanal	Elbe-Havel-Kanal

Roßdorfer Altkanal (westliche Abzweigung)	Roßdorfer Altkanal (km 0,90)
Wasserstraße Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See	Wusterwitz

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.06



## § 15.06 Begegnen



1. Beim Begegnen müssen Fahrzeuge und Verbände abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 Backbord an Backbord vorbeifahren. Die Vorschriften des § 6.07 über das Begegnen im engen Fahrwasser bleiben unberührt.
2. Nummer 1 gilt nicht auf den Flussstrecken der **Ems** unterhalb Meppen. Für das Begegnen auf diesen Flussstrecken gelten die §§ 6.04 und 6.05, jedoch müssen die Bergfahrer den Talfahrern auf Verlangen die tiefe Seite des Fahrwassers (Grube) überlassen und ihre Fahrt zu diesem Zweck erforderlichenfalls verlangsamen oder einstellen.
3. Abweichend von Nummer 1 kann aus wichtigem Grund die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt werden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Falle hat, unbeschadet des § 6.04 Nr. 3, die vorherige gegenseitige Verständigung mittels UKW-Sprechfunk zu erfolgen.
4. Auf den Binnenschifffahrtsstraßen
  - a. **Ruhr** von km 5,60 bis km 7,45,  
**Verbindungskanal zur Ruhr,**  
**Dortmund-Ems-Kanal**  
von km 1,44 bis km 2,50,  
von km 9,50 bis km 12,30,  
von km 13,00 bis km 13,90,

von km 24,00 bis km 24,90,  
von km 27,70 bis km 32,00 und  
von km 77,50 bis km 80,20

dürfen Fahrzeuge und Verbände von mehr als 90 m Länge oder mehr als 9,60 m Breite oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m und **Ruhr** von km 0,40 bis km 2,00 dürfen Fahrzeuge und Verbände von mehr als 100 m Länge einander nicht begegnen.

Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:

aa.

bei der Annäherung an diese Strecken und beim Durchfahren der Strecken müssen Fahrzeuge/Verbände sich mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden;

bb.

ist vorauszusehen, dass eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug oder Verband stattfinden würde, muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband unterhalb der Strecken anhalten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband diese durchfahren hat;

cc.

ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahrender Verband bereits vorher in die Strecke hineingefahren, so muss das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband oberhalb der Strecken anhalten, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband diese durchfahren hat.

**b. Dortmund-Ems-Kanal**

von km 3,00 bis km 6,90,  
von km 60,20 bis km 61,90 und  
von km 100,00 bis km 103,50

dürfen Fahrzeuge und Verbände von mehr als 90 m Länge oder mehr als 9,60 m Breite oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m anderen Fahrzeugen und Verbänden, ausgenommen



Kleinfahrzeugen, nicht begegnen.

Zu diesem Zweck müssen diese Fahrzeuge und Verbände sich bei Annäherung an diese Strecken mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden. Sie dürfen in diese Strecken erst einfahren, wenn sie sich vergewissert haben, dass eine Begegnung mit anderen Fahrzeugen und Verbänden ausgeschlossen ist.

## 5. Auf dem **Datteln-Hamm-Kanal**

a. von km 8,100 bis km 15,00

aa.

dürfen Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Bilgenentölungsboote, Bunkerboote und Fahrgastschiffe mit einer Länge von nicht mehr als 42 m und einer Breite von nicht mehr als 6,50 m von km 13,00 bis km 15,00, die genannte Kanalstrecke jeweils nur in einer Richtung befahren, und zwar:

in der **Bergfahrt**

(von Datteln in Richtung Hamm)

in der Zeit von

02:00 Uhr bis 03:00 Uhr,

04:00 Uhr bis 05:00 Uhr,

06:00 Uhr bis 07:00 Uhr,

08:00 Uhr bis 09:00 Uhr,

10:00 Uhr bis 11:00 Uhr,

12:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

14:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

16:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

18:00 Uhr bis 19:00 Uhr,

20:00 Uhr bis 21:00 Uhr,

22:00 Uhr bis 23:00 Uhr,

24:00 Uhr bis 01:00 Uhr,

in der **Talfahrt**

(von Hamm in Richtung Datteln)

in der Zeit von

03:00 Uhr bis 04:00 Uhr,

05:00 Uhr bis 06:00 Uhr,

07:00 Uhr bis 08:00 Uhr,

09:00 Uhr bis 10:00 Uhr,

11:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,

15:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

17:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
19:00 Uhr bis 20:00 Uhr,  
21:00 Uhr bis 22:00 Uhr,  
23:00 Uhr bis 24:00 Uhr,  
01:00 Uhr bis 02:00 Uhr,

bb.

Fahrzeuge und Verbände, die ihr Fahrtziel bis zum Ablauf des für ihre Fahrtrichtung festgesetzten Zeitraumes nicht erreichen können, müssen die Fahrt an einem geeigneten Liegeplatz rechtzeitig einstellen, bis die Weiterfahrt nach Doppelbuchstabe aa. gestattet ist;

cc.

ohne Inhalt

dd.

zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Fahrt auf der genannten Kanalstrecke abweichend von Doppelbuchstabe aa. geregelt werden;

b. von km 35,87 bis km 47,20  
(Schmehausen)

aa.

dürfen Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf der Kanalstrecke westlich der Schleuse Werries jeweils nur in einer Richtung fahren. Sie dürfen die Strecke nur befahren, wenn sie sich vor Fahrtbeginn bei der Schleusenaufsicht in Hamm und Werries gemeldet haben und dieses die Fahrt freigegeben hat;

bb.

dürfen Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf der Kanalstrecke östlich der Schleuse Werries jeweils nur in einer Richtung fahren. Während der Schleusenbetriebszeiten dürfen sie die Strecke nur befahren, wenn sie sich vor Fahrtbeginn bei der Schleusenaufsicht in Werries gemeldet haben und diese die Fahrt freigegeben hat.

Außerhalb der Schleusenbetriebszeiten ist

bis zwei Stunden nach Ende der Schleusenbetriebszeit nur die Bergfahrt (von der Schleuse Werries in Richtung Schmehausen) und anschließend bis zum Beginn der Schleusenbetriebszeit nur die Talfahrt (von Schmehausen in Richtung Schleuse Werries) erlaubt.

Dabei muss die Talfahrt spätestens eine Stunde vor Beginn der Schleusenbetriebszeit angetreten sein.

## 6. Auf dem **Rhein-Herne-Kanal**

- a. von km 24,70 bis km 25,10 und von km 33,00 bis km 33,80 dürfen Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 9,60 m und Verbände mit einer Länge von mehr als 165 m oder einer Breite von mehr als 9,60 m anderen Fahrzeugen und Verbänden, ausgenommen Kleinfahrzeuge, nicht begegnen.

Zu diesem Zweck müssen diese Fahrzeuge und Verbände sich bei Annäherung an diese Strecken mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden. Sie dürfen in diese Strecken erst einfahren, wenn sie sich vergewissert haben, dass eine Begegnung mit anderen Fahrzeugen und Verbänden ausgeschlossen ist.

- b. von km 39,97 (Hafen Victor) bis km 45,60 (Dortmund-Ems-Kanal) dürfen Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, die genannte Kanalstrecke in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr jeweils nur in einer Richtung befahren, und zwar:  
in der **Bergfahrt** (vom Hafen Victor in Richtung Dortmund-Ems-Kanal)  
in der Zeit von 01:00 Uhr bis 03:00 Uhr,  
  
in der **Talfahrt** (vom Dortmund-Ems-Kanal in Richtung Hafen Victor)  
in der Zeit von 03:00 Uhr bis 05:00 Uhr.

Fahrzeuge und Verbände, die ihr Fahrtziel

bis zum Ablauf des für ihre Fahrtrichtung festgesetzten Zeitraumes nicht erreichen können, müssen die Fahrt an einem geeigneten Liegeplatz rechtzeitig einstellen, bis die Weiterfahrt gestattet ist.

## 7. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal

- a. von Höltingmühle (km 165,83) bis Roheide (km 168,45) dürfen Fahrzeuge und Verbände mit einer Länge von mehr als 70 m bei einem Wasserstand der Hase unter 200 cm am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen einander nicht begegnen. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:

aa.

bei Annäherung an diese Strecke und beim Durchfahren der Strecke müssen die Fahrzeuge und Verbände sich mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden;

bb.

ist vorauszusehen, dass eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug oder Verband stattfinden würde, muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband unterhalb der Strecke anhalten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband diese durchfahren hat;

cc.

ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahrender Verband bereits vorher in die Strecke eingefahren, so muss das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband oberhalb der Strecke anhalten, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband diese durchfahren hat;

- b. Zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel

aa.

dürfen bei einem Wasserstand der Hase von 130 cm und mehr am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen Fahrzeuge und Schubverbände von mehr als 86 m Länge

jeweils nur in einer Richtung fahren. Sie dürfen in die Strecke erst einfahren, wenn die Schleusenaufsicht in Meppen und Hüntel die Fahrt freigegeben hat;

bb.

dürfen bei einem Wasserstand der Hase von 150 cm und mehr am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen zu Tal fahrende Fahrzeuge und Verbände von mehr als 86 m Länge nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde fahren;

cc.

dürfen bei einem Wasserstand der Hase von 200 cm und mehr am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen alle Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, jeweils nur in einer Richtung fahren. Sie dürfen in diese Strecke erst einfahren, wenn die Schleusenaufsicht in Meppen und Hüntel die Fahrt freigegeben hat.

8. Auf dem Küstenkanal von der Liegestelle Hundsmühlen (km 5,37) bis zur Liegestelle Kampe (km 27,36)

a. müssen Fahrzeuge und Verbände beim Begegnen die Geschwindigkeit rechtzeitig so vermindern, dass schädlicher Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung vermieden wird; sie müssen sich während des Begegnens möglichst am Rande des Fahrwassers halten;

b. dürfen Fahrzeuge und Verbände mit einer Breite von mehr als 8,70 m und einer Abladetiefe von mehr als 2,15 m einander nicht begegnen. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:

aa.

bei Annäherung an diese Strecke und beim Durchfahren der Teilstrecken zwischen den Ausweichstellen Hundsmühlen (km 5,37 bis km 5,56, Südufer) Wardenburg (km 9,17 bis km 9,27,

Nordufer)  
Jeddeloh (km 13,95 bis km 14,29,  
Südufer)  
Edewechterdamm (km 19,59 bis km  
16,69, Nordufer)  
Ahrensdorf (km 23,25 bis km 23,35,  
Südufer)  
Kampe (km 27,26 bis km 27,36, Südufer)

müssen die Fahrzeuge und Verbände sich  
mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk  
melden;

**bb.**  
ist vorauszusehen, dass eine Begegnung  
mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug  
oder Verband stattfinden würde, muss  
das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der  
zu Berg fahrende Verband in der  
nächsten Ausweichstelle festmachen, bis  
das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu  
Tal fahrende Verband diese durchfahren  
hat;

**cc.**  
ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder  
ein zu Berg fahrender Verband bereits  
vorher in die zwischen zwei  
Ausweichstellen liegende Strecke  
hineingefahren, so muss das zu Tal  
fahrende Fahrzeug oder der zu Tal  
fahrende Verband in der nächsten  
Ausweichstelle festmachen, bis das zu  
Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg  
fahrende Verband diese durchfahren hat.

10.11.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.07



## § 15.07 Überholen



1. Das Überholen ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen auf den ausgebauten Strecken des **Mittellandkanals**, des **Datteln-Hamm-Kanals**, des **Rhein-Herne-Kanals** und des **Dortmund-Ems-Kanals** sowie auf dem **Elbe-Seitenkanal** erlaubt.
3. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen bei Tag erlaubt:
  - a. einzeln fahrenden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, die ausschließlich zum Schleppen oder Schieben gebaut oder eingerichtet sind;
  - b. auf der Ruhr unterhalb des Verbindungskanals, auf dem **Rhein-Herne-Kanal** von der Schleusengruppe Gelsenkirchen bis zur Schleusengruppe Herne Ost, auf der **Leda** und **Sagter Ems**;
  - c. auf dem **Rhein-Herne-Kanal** von der Schleusengruppe Herne Ost bis zum Dortmund-Ems-Kanal, den nicht ausgebauten Strecken des **Dortmund-Ems-Kanals** einschließlich der Hase unterhalb der Einmündung des Dortmund-

**Ems-Kanals und auf den unteren Schleusenkanälen der Ems zwischen Meppen und Herbrum, wenn die Fahrzeuge und Verbände die Abladetiefe von 1,70 m nicht überschreiten;**

- d. auf der **Ems** unterhalb von Meppen:

Bergfahrern auf den Flussstrecken allgemein, jedoch nicht bei einem Wasserstand der Hase von 200 cm und mehr am Pegel Hase-Hubbrücke in Meppen zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel;

Talfahrern auf den oberen Schleusenkanälen zwischen Meppen und Herbrum;

- e. auf dem **Wesel-Datteln-Kanal**, dem **Küstenkanal** mit dem **Stichkanal Dörpen** und auf den nicht ausgebauten Strecken des **Mittellandkanals** mit den **Stichkanälen** und den **Verbindungskanälen** zur Weser, wenn die Fahrzeuge und Verbände folgende Breiten und Abladetiefen nicht überschreiten:

1,70 m bei einer Breite von 6,25 m,  
1,40 m bei einer Breite bis 8,20 m,  
1,30 m bei einer Breite bis 9,50 m;

- f. auf dem **Rothenseer Verbindungskanal** und dem **Elbe-Havel-Kanal**, wenn die Fahrzeuge und Verbände folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

1,70 m bei einer Breite bis 6,20 m und einer Länge bis 42 m,  
1,60 m bei einer Breite bis 6,25 m und einer Länge bis 53 m,  
1,40 m bei einer Breite bis 8,25 m und einer Länge bis 80 m,  
1,30 m bei einer Breite bis 8,25 m und einer Länge bis 82 m.

#### **4. Ist nicht anzuwenden**



Auf dem **Datteln-Hamm-Kanal** vom Dortmund-Ems-Kanal bis km 5,00 und von km 27,50 bis zur Hammer Eisenbahnbrücke (km 35,87) ist das Überholen bei Tag erlaubt.

5. Nummer 3 gilt nicht für Fahrzeuge und Verbände von mehr als 90 m Länge oder von mehr als 9,60 m Breite oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m auf der **Ruhr** von der Ruhrmündung bis oberhalb der Nordbrücke Mühlheim (km 11,65), auf dem **Rhein-Herne-Kanal**, auf dem **Wesel-Datteln-Kanal** und auf den nicht ausgebauten Strecken des **Dortmund-Ems-Kanals**.
6. Kleinfahrzeuge dürfen abweichend von Nummer 1 überholen und überholt werden.

10.06.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.08



## § 15.08 Wenden

1. Fahrzeuge dürfen nur wenden, wenn das Manöver ohne Berührung der Ufer und Bauwerke ausgeführt werden kann.
2. Auf dem **Rothenseer Verbindungskanal**, dem **Niegripper Verbindungskanal** und dem **Pareyer Verbindungskanal** ist das Wenden nur an den mit dem Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichneten Wendestellen gestattet.
3. Abweichend von Nummer 2 dürfen außerhalb der Wendestellen nur Fahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 28 m wenden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.09



## § 15.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.10



## § 15.10 Stillliegen

1. Kleinfahrzeugen ist das Stillliegen an einer Liegestelle ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen gestattet.
2. Kleinfahrzeuge sollen möglichst nur an den Enden der Liegestellen stillliegen.
3. Die nach § 3.20 vorgeschriebenen Lichter brauchen nicht geführt zu werden, wenn das Fahrzeug an einer Liege- oder Umschlagstelle außerhalb des durchgehenden Kanalprofils stillliegt.
4. Auf dem **Datteln-Hamm-Kanal** von der Hammer Eisenbahnbrücke (km 35,87) bis Schmehausen (km 47,20) ist das Laufen lassen der Schiffsschrauben während des Stillliegens verboten.
5. Wohnboote dürfen auf der **Leda** und **Sagter Ems** sowie auf dem **Ems-Seitenkanal** nur an den von der zuständigen Behörde dafür freigegebenen Stellen stillliegen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.11



## § 15.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.12



## § 15.12 Schifffahrt bei Eis

Bei Eisdicken von mehr als 8 cm werden Fahrzeuge und Verbände mit einer Länge von mehr als 70 m durch das Schiffshebewerk Rothensee nicht geschleust.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.13



## § 15.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.14



## § 15.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.15



## § 15.15 Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden, die dem ADNR unterliegen, von Verbänden mit einer Länge von mehr als 140 m und von Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor Einfahrt in die **Ruhr**, den **Rhein-Herne-Kanal**, den **Wesel-Datteln-Kanal**, den **Datteln-Hamm-Kanal** und den **Dortmund-Ems-Kanal** von Bergeshövede (km 108,50) bis Hafen Dortmund (km 1,44) auf dem bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Revierzentrale Duisburg melden und folgende Angaben machen:
  - a. Schiffsgattung,
  - b. Schiffsname,
  - c. Standort, Fahrtrichtung,
  - d. Amtliche Schiffsnummer,
  - e. Tragfähigkeit,
  - f. Länge und Breite des Fahrzeugs,
  - g. Art, Länge und Breite des Verbandes,
  - h. Tiefgang - nur auf besondere Anforderung

- i. Fahrtroute,
- j. Beladehafen,
- k. Entladehafen,
- l. bei Gefahrgütern nach ADNR:  
die UN-Nummer oder Stoffnummer,  
die offizielle Benennung für die  
Beförderung,  
sofern zutreffend ergänzt durch die  
technische Bezeichnung,  
die Klasse, der Klassifizierungscode und  
gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,  
die Gesamtmenge der gefährlichen Güter,  
für die diese Angaben gelten,  
  
bei anderen Gütern:  
die Art der Ladung (Stoffname,  
Stoffmenge),
- m. 0, 1, 2, 3 blaue Lichter/blau Kegell und
- n. Anzahl der an Bord befindlichen  
Personen.

Die Begrenzungen der meldepflichtigen Strecken sind durch das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild "Meldepflicht" kenntlich gemacht.

- 2. Die unter Nummer 1 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe c und h können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Revierzentrale Duisburg rechtzeitig mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
- 3. Unterbricht ein Fahrzeug in einer der genannten Strecken die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
- 4. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der Revierzentrale Duisburg

unverzöglich mitzuteilen.

5. Fahren Fahrzeuge oder Verbände, die sich nach Nummer 1 oder nach § 12.01 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung gemeldet haben in die unter Nummer 1 genannten Binnenschiffahrtsstraßen ein, sind die unter Nummer 1 Buchstabe a bis d genannten Angaben beim Vorbeifahren an den mit dem Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) gekennzeichneten Meldepunkten der Revierzentrale Duisburg mitzuteilen.

13.01.2003

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.16



## § 15.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

1. Die Durchfahrtshöhe unter den festen Brücken und sonstigen festen Überbauten beträgt bei normalem Kanalwasserstand

auf der <b>Ruhr</b> (bei Normalstau) unterhalb km 11,65	6,50 m
oberhalb km 11,65	4,75 m
auf dem <b>Rhein-Herne-Kanal</b>	4,50 m
auf dem <b>Wesel-Datteln-Kanal</b>	4,50 m
auf dem <b>Dortmund-Ems-Kanal</b>	
○ vom Hafen Dortmund (km 1,44) bis Datteln (km 21,50)	4,50 m
○ von km 21,50 bis Papenburg (km 225,82), jedoch unter der Hase-Hubbrücke in Meppen nur, wenn die Durchfahrtshöhe am Brückenpegel von 4,25 m nicht unterschritten wird,	4,25 m

auf dem <b>Küstenkanal</b>	4,50 m
auf den durch Tafeln mit der Aufschrift "Ausgebaute Strecke" bezeichneten Abschnitten des <b>Mittellandkanals</b>	5,25 m
auf dem <b>Stichkanal Salzgitter</b>	
○ bei Benutzung der am Ostufer gelegenen Schleusen	5,25 m
○ bei Benutzung der Westschleuse der Schleusengruppe Wedtlenstedt	4,10 m
○ bei Benutzung der Westschleuse der Schleusengruppe Üfingen	3,80 m
auf dem <b>Rothenseer Verbindungskanal</b> (bei HSW der Elbe)	5,00 m
auf den nicht ausgebauten Strecken des <b>Mittellandkanals</b> mit den übrigen <b>Stichkanälen</b> und <b>Verbindungskanälen</b>	4,00 m
auf dem <b>Elbe-Seitenkanal</b>	5,25 m
auf dem <b>Elbe-Havel-Kanal</b>	4,45 m
auf den anderen <b>norddeutschen Kanälen</b>	4,00 m

2. Die Durchfahrtshöhe unter Freileitungen beträgt bei normalem Kanalwasserstand 8 m.
3. Die in Nummer 1 und 2 genannten Höhen können sich durch Wasserstandsschwankungen infolge wechselnder Wassereinspeisung, Schleusungswellen, Windstau und Hochwasser verringern.
4. Die Durchfahrtshöhe der Eisenbahnbrücke über dem Verbindungskanal zwischen dem Kleinen

Wendsee und dem Wusterwitzer See ist bei einem Wasserstand von 286 cm am Unterpegel Wusterwitz auf 3,75 m beschränkt.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.17



## § 15.17 Topplichter der Fahrzeuge an der Spitze eines Schleppverbandes; Hecklicht der Anhänge

1. Die Abstände zwischen dem Topplicht des Fahrzeugs an der Spitze eines Schleppverbandes und dem zweiten sowie zwischen dem zweiten und dem dritten weißen starken Licht dürfen bis auf 50 cm verringert werden.
2. Alle Anhänge eines Schleppverbandes müssen das Hecklicht führen. Dieses ist, ausgenommen beim letzten Anhang, durch eine Mattglasscheibe abzublenden.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.18



## § 15.18 Durchfahren der Hase- Hubbrücke in Meppen

1. An der Hase-Hubbrücke in Meppen werden die Signallichter nach § 6.26 Nr. 4 und 5 nur gezeigt, wenn die Durchfahrtshöhe von 4,25 m durch steigende Wasserstände unterschritten wird. Die Durchfahrtshöhe wird an den Brückenpegeln angezeigt.
2. Das Öffnen der Brücke ist über den durch das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) angegebenen Verkehrskreis Nautische Information bei der Brückenaufsicht anzufordern.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.19



## § 15.19 Durchfahren des Leda-Sperrwerks

1. An der Fahrwasserseite der etwa 600 m oberhalb und etwa 400 m unterhalb des Sperrwerks stehenden Dalben dürfen nur Fahrzeuge, Verbände und Schwimmkörper, die auf Durchfahrt warten, festmachen.
2. Wird die Durchfahrt durch das Sperrwerk nicht mit Schifffahrtszeichen nach § 6.08 Nr. 2 geregelt, sind das Begegnen und das Überholen innerhalb einer Durchfahrtsöffnung verboten. Vorfahrt hat das mit dem Strom fahrende Fahrzeug, bei Tidehochwasser der Talfahrer, bei Tideniedrigwasser der Bergfahrer.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.20



## § 15.20 Fahrt auf den Stichkanälen Osnabrück und Salzgitter

Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen

- a. den Stichkanal Osnabrück von der Liegestelle Barlage (km 2,82) bis zur Schleuse Haste,
- b. den Stichkanal Salzgitter von der Schleusengruppe Wedtlenstedt bis zum Hafen Beddingen (km 13,50)

nur nach Freigabe durch die Schleusenaufsicht befahren.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.21



## § 15.21 Schließung des Sperrtors bei Artlenburg (Elbe-Seitenkanal)

Das Sperrtor bei Artlenburg wird geschlossen, wenn der Wasserstand der Elbe am Pegel Hohnstorf 840 cm erreicht oder überschritten hat.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.22



## § 15.22 Durchfahren der Schleuse Parey

Fahrzeuge und Verbände, die die Schleuse Parey durchfahren, dürfen eine Länge von 70 m und eine Breite von 8,20 m nicht überschreiten. Bei Wasserständen unter 370 cm am Außenpegel der Schleuse Parey können Fahrzeuge von nicht mehr als 86 m Länge und Verbände von nicht mehr als 91 m Länge geschleust werden. Bei Wasserständen von mehr als 500 cm am Außenpegel der Schleuse Parey wird der Schleusenbetrieb eingestellt.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.23



## § 15.23 Schutz der Kanäle und Anlagen

Schubleichter dürfen an der Spitze eines Verbandes nur eingesetzt werden, wenn ihre Bugform im Grundriß auf beiden Seiten abgerundet und so verjüngt ist, dass die Breite der Bugwand die Gesamtbreite des Schubleichters auf mindestens 1,50 m unterschreitet; die Länge der Verjüngung muss mindestens das Dreifache der halben Breitenverminderung der Bugwand betragen. Das gleiche gilt für den Bug einzeln fahrender oder schleppender Fahrzeuge mit Pontonform.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.24



## § 15.24 Segeln

Das Segeln, ausgenommen auf der Wasserstraße Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See, ist verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 15](#) > § 15.25



## § 15.25 Funkausrüstungspflicht der Seilfähren

Auf dem Dortmund-Ems-Kanal von km 1,44 (Hafen Dortmund) bis km 225,82 (Papenburg) einschließlich Hase und Ems gilt § 4.05 Nr. 3 auch für Seilfähren. Die zuständige Behörde kann für einzelne Seilfähren aufgrund der örtlichen Verhältnisse abweichend von Satz 1 Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 16



## Kapitel 16 - Weserstromgebiet

[§ 16.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 16.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Fahrrinntiefe und Abladetiefe](#)

[§ 16.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 16.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 16.05 Bergfahrt](#)

[§ 16.06 Begegnen](#)

[§ 16.07 Überholen](#)

[§ 16.08 Wenden](#)

[§ 16.09 Ankern](#)

[§ 16.10 Stillliegen](#)

[§ 16.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 16.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 16.13 Nachtschifffahrt](#)



[§ 16.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 16.15 Meldepflicht](#)

[§ 16.16 Bezeichnung der Fahrzeuge](#)

[§ 16.17 Einfahrt zum Verbindungskanal Süd zur  
Weser und zum Verbindungskanal Nord zur Weser](#)

[§ 16.18 Ausnahme von der Funkausrüstungspflicht  
auf der Weser und Aller](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.01



## § 16.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf

- a. der **Weser** von HannMünden bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Bremen mit **Kleiner Weser** in Bremen bis zur unterstromigen Kante der Wehranlage am Teerhof;
- b. der **Werra** von Falken (km 0,78) bis zum Anfang der Weser;
- c. der **Fulda** von Mecklar (km 0,00) bis zum Anfang der Weser;
- d. der **Aller** von Mühlenwehr in Celle (km 0,25) bis zur Mündung in die Weser und
- e. der **Leine** von der Ihmemündung bis zur Mündung in die Aller, auf dem **Schnellen Graben** vom Unterwasser des Wehres bis zur Einmündung in die Ihme und auf der **Ihme** vom Schnellen Graben bis zur Mündung in die Leine mit Verbindungskanal zur Leine.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 16.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und Abladetiefe

1. Fahrzeuge und Schubverbände dürfen folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Fahrrinntiefe/ Abladetiefe
<b>1.1</b>	<b>Weser</b>			
1.1.1	km 0,00 (HannMünden) bis km 204,47 (Abzweigung Verbindungskanal Süd zur Weser) (Oberweser)			
	• Fahrzeug/Schubverband	85	11	je nach Wasserstand
1.1.2	km 204,47 bis Fuldahafen Bremen (Mittelweser)			
	• Fahrzeug/Schubverband	85 91	11,45 8,25	Fahrrinntiefe mindestens 2,50 m, jedoch in den Flußstrecken unterhalb der Wehre (untere Wehrrarme) bis zur Einmündung des zugehörigen Schleusenkanals je nach Wasserstand, zwischen km 206,20 und der Schleuse Petershagen 2,80 m
1.1.3	Fuldahafen Bremen bis UWe-km 1,38 (Eisenbahnbrücke in Bremen) mit <b>Kleiner Weser</b> in Bremen			Fahrrinntiefe zwischen Fuldahafen Bremen und Schleuse Bremen mindestens 2,50 m

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeug</li> </ul>	110	11,45	Solltiefe im unteren Schleusenkanal der Schleuse Bremen 2 m, bezogen auf Seekarten-Null
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schubverband</li> </ul>	172	11,45	Solltiefe unterhalb des Schleusenkanals der Schleuse Bremen bis Eisenbahnbrücke in Bremen 3 m, bezogen auf Seekarten-Null
<b>1.2</b>	<b>Fulda</b>			
	km 76,78 (Kiesgrube bei Kassel) bis km 108,78 (Weser)			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeug</li> </ul>	35	6,50	Abladetiefe 1,20 m, mit besonderer Erlaubnis 1,40 m
<b>1.3</b>	<b>Aller</b>			
1.3.1	km 0,25 (Celle) bis km 110,74 (Eisenbahnbrücke in Verden)			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeug/Schubverband</li> </ul>	58	9,50	je nach Wasserstand
1.3.2	km 110,74 bis km 117,17 (Allermündung)			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeug/Schubverband</li> </ul>	67	9,50	je nach Wasserstand
<b>1.4</b>	<b>Leine und Ihme</b>			
1.4.1	Ihme von km 20,50 bis km 20,89 (Ihmemündung)			
	Leine von km 20,89 bis zum Verbindungskanal zur Leine (oberhalb Wehr Herrenhausen)			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeug/Schubverband</li> </ul>	82	9,50	je nach Wasserstand
1.4.2	Verbindungskanal zur Leine			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeug/Schubverband</li> </ul>	82 82	9,00 9,50	2,20 2,00
1.4.3	Leine von km 110,50 (Einmündung Schleusenkanal Hademstorf der Aller) bis km 112,08 (Leinemündung)			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeug/Schubverband</li> </ul>	58	9,50	je nach Wasserstand

**2. Das Befahren der Werra, der Fulda oberhalb der Kiesgrube bei Kassel (km 76,78), der Leine oberhalb der Einmündung des Hademstorfer**

Schleusenkanals bis zum Wehr Herrenhausen, der **Ihme** oberhalb km 20,50 und des **Schnellen Grabens** bis km 16,75 ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

23.07.2002

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.03



## § 16.03 Zusammenstellung der Verbände

Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt werden. Dies gilt nicht auf der **Weser** unterhalb Horstedt (km 347,00), wenn die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge 20 m nicht überschreitet.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.04



## § 16.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt in den Schleusenkanälen der **Mittelweser** und auf dem **Verbindungskanal zur Leine**

für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge,

- a. mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m 10 km/h,
- b. mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 8 km/h.

2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb 35 km/h.

3. Abweichend von Nummer 2 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb

- a. auf der **Mittelweser** in den Schleusenkanälen und auf dem **Verbindungskanal zur Leine** 12 km/h,

b. auf der **Werra, Fulda, Aller, Leine, Ihme** und dem **Schnellen Graben**

sowie auf den nachfolgenden  
Flußstrecken der **Weser**

von km 0,00 bis km 1,40  
(Stadtgebiet HannMünden),  
von km 110,81 bis km 111,73  
(Stadtgebiet Bodenwerder),  
von km 130,40 bis km 135,65  
(unterhalb des Ortes Ohr bis  
einschließlich Stadtgebiet Hameln),  
von km 202,50 bis km 207,00  
(Stadtgebiet Minden),  
von km 362,00 bis UWe-km 1,38  
(unterhalb der Schleuse Bremen bis  
Eisenbahnbrücke in Bremen),  
**Mittelweser** oberhalb und  
unterhalb der Wehre (Wehrrarme)  
von den Abzweigungen bis zu den  
Einmündungen der zugehörigen  
Schleusenkanäle

aa.	zu Berg	12 km/h,
bb.	zu Tal	18 km/h.

4. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen abweichend von Nummer 2 und 3 für Kleinfahrzeuge höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.05



## § 16.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt auf dem **Verbindungskanal zur Leine** die Fahrt in Richtung Stichkanal Hannover-Linden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.06



## § 16.06 Begegnen

Auf dem **Verbindungskanal zur Leine** müssen beim Begegnen Fahrzeuge und Verbände abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 Backbord an Backbord vorbeifahren. Die Vorschriften des § 6.07 über das Begegnen im engen Fahrwasser bleiben unberührt.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.07



## § 16.07 Überholen



1. Das Überholen auf dem **Verbindungskanal zur Leine** ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 ist bei Tag Fahrzeugen und Verbänden das Überholen gestattet, wenn folgende Breiten und Abladetiefen nicht überschritten werden:  
  
1,70 m bei einer Breite bis 6,25 m,  
1,40 m bei einer Breite bis 8,20 m,  
1,30 m bei einer Breite bis 9,50 m.
3. Kleinfahrzeuge dürfen abweichend von Nummer 1 überholen und überholt werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.08



## § 16.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.09



## § 16.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.10



## § 16.10 Stilliegen

Die nach § 3.23 vorgeschriebenen Lichter brauchen von Landebrücken der Fahrgastschifffahrt nicht geführt zu werden, wenn sich diese außerhalb der Fahrrinne befinden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.11



## § 16.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.12



## § 16.12 Schifffahrt bei Eis

Bei anhaltendem Treibeis müssen alle Fahrzeuge einen Schutzhafen aufsuchen. Auf der Weser und auf der Aller darf auch der untere Schleusenbereich der Schleusen, ausgenommen bei der Schleuse Langwedel, aufgesucht werden. Die Überwinterung im oberen Schleusenbereich der Schleusen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.13



## § 16.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.14



## **§ 16.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.15



## § 16.15 Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden mit einer Länge von mehr als 85 m müssen sich vor Einfahrt in die Weserstrecke zwischen unterhalb der Schleuse Bremen (km 362,00) und der Eisenbahnbrücke in Bremen (UWe-km 1,38) (obere Grenze des Geltungsbereiches der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung/untere Grenze des Geltungsbereiches der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung) auf dem bekanntgegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Verkehrszentrale Bremen melden und folgende Angaben machen:
  - a. Schiffsgattung,
  - b. Schiffsname,
  - c. Standort, Fahrtrichtung,
  - d. Amtliche Schiffsnummer, Funkrufzeichen,
  - e. Tragfähigkeit,
  - f. Länge und Breite des Fahrzeugs,
  - g. Art, Länge und Breite des Verbandes,
  - h. Tiefgang,

- i. Standort,
- j. Beladehafen,
- k. Entladehafen,
- l. bei Gefahrgütern nach ADNR: zusätzlich:  
Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge),  
die UN-Nummer oder Stoffnummer,  
die offizielle Benennung für die  
Beförderung,  
sofern zutreffend ergänzt durch die  
technische Bezeichnung,  
die Klasse, der Klassifizierungscode und  
gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,  
die Gesamtmenge der gefährlichen Güter,  
für die diese Angaben gelten,  
0, 1, 2, 3 blaue Lichter/blau Kegell und  
Anzahl der an Bord befindlichen  
Personen,

Die Begrenzung der meldepflichtigen  
Weserstrecke ist durch das Tafelzeichen  
B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild  
"Meldepflicht" kenntlich gemacht.

- m. Unterbricht ein Fahrzeug die Fahrt in der  
meldepflichtigen Strecke, muss der  
Schiffsführer Beginn und Ende der  
Unterbrechung melden.

13.01.2003

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.16



## § 16.16 Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Auf der **Weser** und auf der **Aller** müssen einzeln fahrende Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, führen:
  - a. bei Tag mindestens 6 m über den Einsenkungsmarken eine mehrfarbige Flagge oder einen mehrfarbigen Wimpel, bei denen keine der Seiten kürzer als 1 m ist (z. B. Reedereiflagge oder Reedereiwimpel), wobei die Höhe auf 4 m verringert werden darf, wenn das Fahrzeug nicht länger als 30 m ist,
  - b. bei Nacht das Topplicht mindestens 6 m über den Einsenkungsmarken, wobei die Höhe auf 4 m verringert werden darf, wenn das Fahrzeug nicht länger als 30 m ist.
2. Auf Schubverbänden ist die Flagge oder der Wimpel nach Nummer 1 auf dem vorderen Fahrzeug zu führen.

23.07.2002



**Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.17



## § 16.17 Einfahrt zum Verbindungskanal Süd zur Weser und zum Verbindungskanal Nord zur Weser

Abweichend von § 6.16 Nr. 1 Satz 2 hat der von der  
Weser kommende Talfahrer zur Einfahrt zum  
**Verbindungskanal Süd** zur Weser sowie zur Einfahrt  
zum **Verbindungskanal Nord** zur Weser Vorfahrt  
vor allen anderen Fahrzeugen. Dies gilt nicht für  
Kleinfahrzeuge.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 16](#) > § 16.18



## **§ 16.18 Ausnahme von der Funkausrüstungspflicht auf der Weser und Aller**

§ 4.05 Nr. 3 gilt nicht für Fähren mit  
Maschinenantrieb auf der Aller von km 0,25 (Celle)  
bis km 117,17 (Allermündung) und auf der Weser von  
km 0,00 (HannMünden) bis km 204,47 (Abzweigung  
Verbindungskanal Süd zur Weser).

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 17



## Kapitel 17 - Elbe

[§ 17.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 17.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Fahrrinntiefe und Abladetiefe](#)

[§ 17.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 17.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 17.05 Bergfahrt](#)

[§ 17.06 Begegnen](#)

[§ 17.07 Überholen](#)

[§ 17.08 Wenden](#)

[§ 17.09 Ankern](#)

[§ 17.10 Stillliegen](#)

[§ 17.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 17.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 17.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 17.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 17.15 Meldepflicht](#)

[§ 17.16 Durchfahren der Magdeburger Stromstrecke](#)

[§ 17.17 Durchfahren der Schleusengruppe  
Geesthacht](#)

[§ 17.18 Höhe der Brücken](#)

[§ 17.19 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten](#)

[§ 17.20 Verhalten gegenüber Seilfähren](#)

[§ 17.21 Funkausrüstungspflicht der Seilfähren](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.01



## § 17.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf der **Elbe** von der deutsch-tschechischen Grenze bei Schöna bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens (km 607,50) mit Jeetzel bis zur Nordwestkante der Drahtwehntorbrücke in Hitzacker.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 17.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und Abladetiefe

1. Fahrzeuge dürfen auf der Elbe von km 0,00 bis Hamburger Hafen (km 607,50) eine Länge von 110 m und eine Breite von 11,45 m nicht überschreiten. Fahrzeuge mit Seitenradantrieb dürfen abweichend von Satz 1 eine Breite von 14 m nicht überschreiten. Vom Hafen Boizenburg (km 559,50) bis Hamburger Hafen dürfen Fahrzeuge abweichend von Satz 1 eine Breite von 22,90 nicht überschreiten.
2. Verbände (Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen auf den nachfolgend aufgeführten Strecken folgende Abmessungen in Verbindung mit der Fahrrinntiefe nicht überschreiten:

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Fahrrinntiefe m
<b>2.1</b>	<b>Elbe (Talfahrt)</b>			
2.1.1	km 0,00 bis km 607,50	137	11,45	
2.1.2	km 56,60 bis km 264,10	110	18,00	
2.1.3	km 264,10 bis km 344,50	145	22,90	
2.1.4	km 334,50 bis km 454,80	145	22,90	
		165	18,00	gilt nur bei bekanntgemachter Fahrrinntiefe von > 2,20
2.1.5	km 454,80 bis km 607,50	190	24,00	
<b>2.2</b>	<b>Elbe (Bergfahrt)</b>			
2.2.1	km 607,50 bis km 0,00	137	11,45	
2.2.2	km 607,50 bis km 454,80	190	24,00	
2.2.3	km 454,80 bis km 264,10	110 137 172	22,90 19,70 11,45	
		172 190	19,70 11,45	) gilt nur bei bekanntgemachter ) Fahrrinntiefe von > 2,00

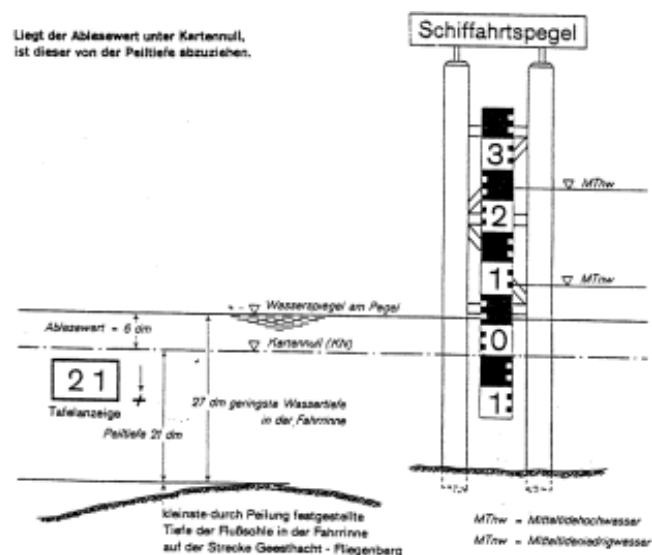
3. Auf der Fahrt zu Berg vom Hafen Roßlau (km 264,10) bis unterhalb der Eisenbahnbrücke in Dresden (km 56,56) dürfen Verbände mit einer Länge von nicht mehr als 170 m und einer Breite von nicht mehr als 11,45 m verkehren, wenn der Wasserstand am Pegel Lutherstadt Wittenberg mindestens 320 cm beträgt und der Verband mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist oder der Verband mit einem Vorspann verkehrt.

4. Auf der Fahrt zu Tal von Torgau (km 154,00) bis Hafen Roßlau (km 264,10) dürfen Verbände mit einer Länge von nicht mehr als 145 m und einer Breite von nicht mehr als 11,45 m verkehren, wenn der Wasserstand am Pegel Lutherstadt Wittenberg mindestens 280 cm beträgt und der Verband mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist oder der Verband mit einem Vorspann verkehrt.
5. Auf der Jeetzeln von km 0,00 bis km 0,55 dürfen Fahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 40 m und einer Breite von nicht mehr als 5,10 m fahren. Von km 0,55 bis km 0,80 ist das Befahren der Jeetzeln verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 4 m und einer Breite von nicht mehr als 1,50 m.
6. Die Fahrrinntiefe auf der Elbe richtet sich nach dem Wasserstand. Die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekanntgemacht. Bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekanntgemachte Fahrrinntiefe sowie die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen.

Im Tidebereich unterhalb der Schleusengruppe Geesthacht kann die vorhandene Fahrrinntiefe an den Schifffahrtspegeln bei km 586,20, 593,70 und 602,00 in Verbindung mit der Peiltiefe auf den weißen Tafeln am Schleusensteuerstand in Geesthacht bzw. am Pegelhaus Over bei km 605,30 abgelesen werden.

An den Schifffahrtspegeln ist in Metern und Dezimetern ablesbar, um wieviel der Wasserstand zur Zeit des Passierens über (schwarze Meterzahlen in weiß/roten Feldern) oder unter (rote Meterzahl in schwarz/weißen Feldern) dem Nullpunkt des Schifffahrtspegels liegt.

Die weißen Tafeln mit schwarzem Rand zeigen eine rote Zahl, die in Dezimetern die Peiltiefe, bezogen auf den Nullpunkt des Schifffahrtspegels, angibt.



23.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 17.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Schleppverbände dürfen folgende Abmessungen und Anzahl der Anhänge nicht überschreiten:

	Binnenschiffahrtsstraße	Länge des schleppenden Fahrzeugs	Breite	Anzahl der Anhänge
		m	m	m
1.1	Talfahrt			
	km 0,00 bis km 607,50	80	11,45	2
	km 56,60 bis km 607,50	110	11,45	1
1.2	Bergfahrt			
	km 607,50 bis km 0,00	110	11,45	3

2. Abweichend von Nummer 1 dürfen von Wittenberge (km 455,00) bis zum Hamburger Hafen (km 607,50) Schleppverbände eine Gesamtlänge von 600 m nicht überschreiten.
3. Für die Zusammenstellung von Verbänden und gekuppelten Fahrzeugen gelten folgende Einrichtungen:
  - a. Werden in einem Schleppverband schwimmende Geräte unmittelbar hintereinander geschleppt, werden sie als Fahrzeug angesehen, wenn ihre Gesamtlänge 80 m nicht überschreitet. Das an letzter Stelle eines solchen Schleppverbandes eingestellte Fahrzeug muß mit einem Ruder versehen sein.
  - b. Abweichend von § 1.02 Nr. 2 benötigen bei gekuppelten Fahrzeugen die Fahrzeuge, die nicht mehr als 80 m lang und nicht mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, keinen eigenen Schiffsführer, sondern unterstehen dem Führer des Fahrzeugs, das mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist.
  - c. Abweichend von § 1.09 Nr. 1 braucht bei gekuppelten Fahrzeugen das Ruder der nicht mit einer Antriebsmaschine ausgerüsteten Fahrzeuge nicht besetzt zu sein. In diesem Falle muß das Ruder festgestellt sein.



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.04



## § 17.04 Fahrgeschwindigkeit

Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, in der Bergfahrt 4 km/h.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.05



## § 17.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.06



## § 17.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.07



## § 17.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.08



## § 17.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.09



## § 17.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.10



## § 17.10 Stillliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#)  
> [Kapitel 17](#) > § 17.11



## § 17.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) - Hochwassermarke - an dem Richtpegel für den unter Nummer 2 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist mit der Einstellung der Schifffahrt zu rechnen, und die zuständige Behörde kann die Schifffahrt innerhalb des Streckenabschnitts ganz oder teilweise verbieten.
2. Die in Nummer 1 genannte Hochwassermarke wird durch folgende Wasserstände bestimmt und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke
Deutsch-tschechische Grenze (km 0,00) - Hafen Riesa (km 109,40)	Dresden	500 cm
Hafen Riesa (km 109,40) - Elstermündung (km 198,60)	Torgau	620 cm

Elstermündung (km 198,60) - Saalemündung (km 290,70)	Lutherstadt Wittenberg	550 cm
Saalemündung (km 290,70) - Einfahrt Hafen Frohse (km 314,50)	Barby	570 cm
Einfahrt Hafen Frohse (km 314,50) - Einfahrt Industriehafen Magdeburg (km 332,80)	Magdeburg-Strombrücke	550 cm
Einfahrt Industriehafen Magdeburg (km 332,80) - Einmündung Niegripper Verbindungskanal (km 343,80)	Rothensee	745 cm
Einmündung Niegripper Verbindungskanal (km 343,80) - Einmündung Untere Havel-Wasserstraße (km 422,80)	Tangermünde	620 cm
Einmündung Untere Havel-Wasserstraße (km 422,80) - Mündung Alte Löcknitz (km 502,25)	Wittenberge	610 cm
Mündung Alte Löcknitz (km 502,25) - Einfahrt Hafen Bleckede (km 550,00)	Dömitz	580 cm



<b>Einfahrt Hafen Bleckede (km 550,00) - Einmündung Elbe- Lübeck-Kanal (km 569,20)</b>	<b>Hohnsdorf</b>	<b>820 cm</b>
--	------------------	---------------

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.12



## § 17.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.13



## § 17.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.14



## **§ 17.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.15



## § 17.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.16



## § 17.16 Durchfahren der Magdeburger Stromstrecke

1. Die Magdeburger Stromstrecke von km 324,50 bis km 327,20 ist bei Wasserständen unter 400 cm am Pegel Magdeburg eine Fahrwasserenge.
2. Die Einfahrt in die Fahrwasserenge wird durch Signallichter geregelt. Sie bedeuten:
  - a. ein festes rotes Licht:  
Verbot des Einfahrens. Fahrzeuge haben nach Möglichkeit außerhalb des Fahrwassers so anzuhalten, dass der Gegenverkehr sicher passieren kann;
  - b. ein festes grünes Licht:  
Erlaubnis zum Einfahren.

Das Verbot der Einfahrt ist zu beachten.

Bei außer Betrieb genommenen Lichtern finden die Bestimmungen des § 6.07 Anwendung.

3. Die Lichter nach Nummer 2 befinden sich für
  - a. die Talfahrer  
am westlichen Widerlager der ehemaligen Sternbrücke bei km 325,1 und
  - b. die Bergfahrer  
am Wahrschauposten "Kleiner Werder"

bei km 327,10.

4. Bei Wasserständen von 400 cm und mehr am Pegel Magdeburg findet die Regelung nach Nummer 2 keine Anwendung.
5. Einzeln fahrende Schub- oder Schleppfahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 33 m und Kleinfahrzeuge können abweichend von Nummer 2 Buchstabe a auch dann in die Fahrwasserenge einfahren, wenn die Einfahrt durch ein rotes Licht gesperrt ist. Sie haben jedoch allen entgegenkommenden Fahrzeugen die ungehinderte Vorbeifahrt zu gewähren.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.17



## § 17.17 Durchfahren der Schleusengruppe Geeesthacht

1. Bei der Einfahrt in den oberen Schleusenkanal haben Talfahrer Vorfahrt.
2. Schleppverbände müssen spätestens nach der Einfahrt in den Schleusenkanal die Länge der Schleppverbindungen auf 50 m oder weniger kürzen.
3. Abweichend von den §§ 7.02 und 7.03 ist das Liegen und die Benutzung der Anker im Schleusenkanal gestattet.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.18



## § 17.18 Höhe der Brücken

Hat der Wasserstand am Pegel Hohnsdorf 780 cm erreicht, betragen die Durchfahrtshöhen unter der Lauenburger Brücke:

- a. 5,50 m in der vom linken Ufer gerechneten zweiten Brückenöffnung (Schifffahrtsöffnung)

und

- b. 6,90 m in der vom linken Ufer gerechneten ersten Brückenöffnung (Hochwasserdurchfahrt).

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.19



## § 17.19 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 können Brückendurchfahrten bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:

- a. an den Seiten der Durchfahrt:  
grüne Lichter,
- b. über der Mitte der Durchfahrt:  
gelbe Lichter,
  - aa. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:  
ein gelbes Licht,
  - bb. bei Verkehr in nur eine Richtung:  
zwei gelbe Lichter übereinander.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.20



## § 17.20 Verhalten gegenüber Seilfähren

1. Bei Annäherung an eine Seilfähre haben Talfahrer in Höhe des Zeichens E.4a (Anlage 7) das Signal "Achtung" gemäß Anlage 6 zu geben.
2. Die Vorbeifahrt an einer Seilfähre darf erst erfolgen, wenn sie an ihrem ständigen Liegeplatz stillliegt.
3. Abweichend von Nummer 2 kann die Vorbeifahrt an einer Seilfähre auf der Seite erfolgen, auf der von der Seilfähre bei Tag eine weiße Flagge und bei Nacht ein gelbes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht gezeigt wird.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 17](#) > § 17.21



## **§ 17.21**

# **Funktionsausrüstungspflicht der Seilfähren**

**§ 4.05 Nr. 3 gilt auch für Seilfähren.**

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 18



## Kapitel 18 - Ilmenau

[§ 18.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 18.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Abladetiefe](#)

[§ 18.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 18.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 18.05 Bergfahrt](#)

[§ 18.06 Begegnen](#)

[§ 18.07 Überholen](#)

[§ 18.08 Wenden](#)

[§ 18.09 Ankern](#)

[§ 18.10 Stillliegen](#)

[§ 18.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 18.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 18.13 Nachtschifffahrt](#)

## [§ 18.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

## [§ 18.15 Meldepflicht](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.01



## § 18.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist auf der **Ilmenau** von der Mündung in die Elbe bis zur Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg anzuwenden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



## § 18.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

Fahrzeuge und Schubverbände dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

	<b>Binnenschifffahrtsstraße</b>	<b>Länge m</b>	<b>Breite m</b>	<b>Abladetiefe m</b>
1.	km 28,84 (Ilmenaumündung) bis km 28,32 (Hafen Hoopte)			
	• Fahrzeug/Schubverband	80	9,50	je nach Wasserstand
2.	km 28,32 bis km 17,79 (unterhalb Schleuse Fahrenholz)			
	• Fahrzeug/Schubverband	67	9,00	je nach Wasserstand
3.	km 17,79 bis km 0,00 (Brausebrücke in Lüneburg)			
	• Fahrzeug/Schubverband	45	6,20	0,90



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.03



## § 18.03 Zusammenstellung der Verbände

1. In einem Schubverband dürfen in der Bergfahrt nur ein Anhang, in der Talfahrt höchstens zwei Anhänge eingestellt werden.
2. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.04



## § 18.04 Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände 7 km/h.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.05



## § 18.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.06



## § 18.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.07



## § 18.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.08



## § 18.08 Wenden

Fahrzeuge von mehr als 15 m Länge dürfen nur an den durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) bezeichneten Stellen wenden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.09



## § 18.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.10



## § 18.10 Stillliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.11



## § 18.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.12



## §18.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.13



## § 18.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.14



## **§ 18.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 18](#) > § 18.15



## § 18.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 19



## **Kapitel 19 - Elbe-Lübeck-Kanal und Trave**

[§ 19.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 19.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe](#)

[§ 19.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 19.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 19.05 Bergfahrt](#)

[§ 19.06 Begegnen](#)

[§ 19.07 Überholen](#)

[§ 19.08 Wenden](#)

[§ 19.09 Ankern](#)

[§ 19.10 Stillliegen](#)

[§ 19.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 19.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 19.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 19.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 19.15 Meldepflicht](#)

[§ 19.16 Höhe der Brücken](#)

[§ 19.17 Segeln](#)

16.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.01



## § 19.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf

- a. dem **Elbe-Lübeck-Kanal** von der Einmündung in die Elbe bis zur Abzweigung aus der Trave, 71 m nordöstlich der Achse der Geniner Straßenbrücke und
- b. der **Kanaltrave** von der Abzweigung des Elbe-Lübeck-Kanals bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Lübeck mit Nebenarm An der Lachswehr von der Abzweigung aus der Kanaltrave bis zur Einmündung in den Stadtgraben, Nebenarm Stadttrave von der Abzweigung aus der Kanaltrave bis zur Nordkante der Holstenbrücke in Lübeck.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.02



## § 19.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

1. Fahrzeuge und Schubverbände dürfen eine Länge von 80 m und eine Breite von 9,50 m nicht überschreiten.
2. Die Abladetiefe darf nicht mehr betragen als
  - a. 2,15 m auf dem Elbe-Lübeck-Kanal von der Schleuse Lauenburg einschließlich bis zur Umschlagstelle Horsterdamm (km 59,40),
  - b. 2,10 m auf dem Elbe-Lübeck-Kanal von der Schleuse Witzeze bis zur Donnerschleuse, die Schleusen ausgenommen,
  - c. 2,50 m auf der Kanaltrave von km 1,50 bis zu den Hubbrücken in Lübeck (km 5,57), wenn der Wasserstand am Pegel Hubbrücken 500 cm (Mittelwasserstand) erreicht oder überschritten hat; bei einem Wasserstand unter 500 cm ist die Abladetiefe entsprechend zu verringern,
  - d. 2 m auf den übrigen Strecken des Elbe-Lübeck-Kanals und der Kanaltrave.
3. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe d richtet sich die Abladetiefe von der Einmündung des Elbe-Lübeck-Kanals in die Elbe bis zur Schleuse Lauenburg nach der Fahrrinntiefe der Elbe.

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.03



## § 19.03 Zusammenstellung der Verbände

1. In einem Schleppverband dürfen nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, dass er nicht mehr als zwei Schleusungen benötigt. Der Abstand zwischen dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes und dem ersten Anhang darf höchstens 50 m, der Abstand der Anhänge untereinander höchstens 25 m betragen. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die ihrer Bauart nach zur Beförderung von Gütern bestimmt und zum Schleppen zugelassen sind, dürfen nur einen Anhang schleppen.
2. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen mit Ausnahme im Hafen Lauenburg nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.

23.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.04



## § 19.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge,
  - a. mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,20 m und einer Breite von nicht mehr als 8,30 m 10 km/h,
  - b. mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,20 m und einer Breite von nicht mehr als 8,30 m sowie mit einer Abladetiefe von mehr als 1,20 m und einer Breite von nicht mehr als 8,30 m 8 km/h
  - c. mit einer Abladetiefe von mehr als 1,20 m und einer Breite von mehr als 8,30 m 6 km/h.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Kleinfahrzeuge 10 km/h.
3. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 5 km/h.



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.05



## § 19.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt die Fahrt in Richtung Elbe.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.06



## § 19.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.07



## § 19.07 Überholen



1. Das Überholen bei Nacht ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 dürfen Kleinfahrzeuge überholen und überholt werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.08



## § 19.08 Wenden

Fahrzeuge dürfen nur wenden, wenn das Manöver ohne Berührung der Ufer und Bauwerke ausgeführt werden kann.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.09



## § 19.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.10



## § 19.10 Stillliegen

Die nach § 3.20 vorgeschriebenen Lichter brauchen nicht geführt zu werden, wenn das Fahrzeug an einer Liege- oder Umschlagstelle außerhalb der durchgehenden Fahrrinne stillliegt.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.11



## **§ 19.11 Schifffahrt bei Hochwasser**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.12



## § 19.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.13



## § 19.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.14



## **§ 19.14 Einsatz von Trägerschiffsleichter**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.15



## § 19.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.16



## § 19.16 Höhe der Brücken

1. Die Brückendurchfahrtshöhen zwischen den Schleusen Lauenburg und Büssau betragen bei normalem Kanalwasserstand 4,40 m.
2. In oberster Hubstellung beträgt die Durchfahrtshöhe unter den Hubbrücken in Lübeck bei Mittelwasserstand (500 cm am Pegel Hubbrücken) 5,40 m. Zusätzlich zu den Signallichtern nach § 6.26 Nr. 4 Buchstabe b oder c können an den Hubbrücken weiße Lichter gezeigt werden.

Es bedeuten:

- a. zwei weiße Lichter über den linken roten Lichtern:  
Durchfahrt nur für Fahrzeuge unter 2,50 m Höhe über dem Mittelwasserstand;
  - b. ein weißes Licht über dem linken roten Licht:  
Durchfahrt nur für Fahrzeuge unter 1,45 m Höhe über dem Mittelwasserstand.
3. Im Klubhafen beträgt die Durchfahrtshöhe bei Mittelwasserstand 5,50 m.
  4. Hat der Wasserstand der Elbe am Pegel Hohnsdorf 780 cm erreicht, beträgt die Durchfahrtshöhe unter der Lauenburger Straßenbrücke (ELK-km 61,03) 6,04 m.

5. Die Durchfahrtshöhen können sich durch Wasserstandsschwankungen verringern.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 19](#) > § 19.17



## § 19.17 Segeln

Das Segeln ist verboten.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 20



## Kapitel 20 - Saar

[§ 20.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 20.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Fahrrinntiefe](#)

[§ 20.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 20.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 20.05 Bergfahrt](#)

[§ 20.06 Begegnen](#)

[§ 20.07 Überholen](#)

[§ 20.08 Wenden](#)

[§ 20.09 Ankern](#)

[§ 20.10 Stillliegen](#)

[§ 20.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 20.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 20.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 20.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 20.15 Meldepflicht](#)

[§ 20.16 Höhe der Brücken](#)

[§ 20.17 Benutzung der Schleusen und  
Bootsumsetzanlagen](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.01



## § 20.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist auf der **Saar** von der Mündung in die Mosel bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd anzuwenden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 20.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Fahrzeuge und Verbände (Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

	<b>Binnenschifffahrtsstraße</b>	<b>Länge m</b>	<b>Breite m</b>
1.1	km 0,00 (Saarmündung) bis km 73,70 (Ende ausgebaute Strecke)		
	○ Fahrzeug	110	11,45
	○ Verband	185	11,45
1.2	km 73,70 bis lothr. km 64,975 (deutsch-französische Grenze bei Saargemünd)		
	○ Fahrzeug	38,50	5,05

2. Fahrzeuge und Verbände nach Nummer 1, die länger als 90 m sind, dürfen die Wasserstraße nur befahren, wenn sie ausgerüstet sind mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung. Dies gilt nicht für Einzelfahrzeuge sowie für Schubboote mit zwei Standardschubleichtern, wenn der Tiefgang der hinteren Einsenkungsmarke des Einzelfahrzeugs bzw. des hinteren Schubleichters mindestens 1,60 m beträgt sowie für Schubboote mit einem leeren Standardschubleichter.

### 3. Die Fahrrinntiefe beträgt

- von der Saarmündung bis
- a. zum Ende der ausgebauten Strecke (km 73,70) 3 m,
  - b. von km 73,70 bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd (lothr. km 64,975) 2 m.  
mindestens

Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.03



## § 20.03 Zusammenstellung der Verbände

In einen Schleppverband dürfen nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, dass er nicht mehr als eine Schleusung benötigt.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.04



## § 20.04 Fahrgeschwindigkeit



1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände
  - a. von der Saarmündung bis zum Ende der ausgebauten Strecke (km 73,70) 16 km/h,
  - b. von km 73,70 bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd 10 km/h.
2. Von lothr. km 75,618 (km 93,975) bei Güdingen bis lothr. km 64,975 bei Saargemünd liegt die Staatsgrenze im Bereich der Flußmitte. Die Fahrrinne verläuft dabei weitestgehend auf der französischen Seite.

Hier gelten die französischen Bestimmungen mit 8 km/h Höchstgeschwindigkeit.

3. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen abweichend von Nummer 1 für Kleinfahrzeuge und Fahrgastschiffe höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.05



## § 20.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.06



## § 20.06 Begegnen

### 1. Auf folgenden Fahrwasserengen besteht

#### a. Begegnungsverbot für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge,:

Taben-Rodt	km 21,20 bis km 23,40,
Mettlach Oberwasser	km 32,40 bis km 33,00,

#### b. Begegnungsverbot für Verbände:

##### WSA-Umschlagstelle im Schleusenkanal

Kanzem	km 5,70 bis km 7,20,
Saarburg	km 11,70 bis km 12,50,
Serrig	km 14,10 bis km 16,20,
Mettlach Unterwasser	km 28,50 bis km 30,50,

Saarschleife	km 33,60 bis km 35,20,
Fußgängerbrücke Fremersdorf	km 47,70 bis km 48,90,
Lisdorfer Au	km 61,00 bis km 64,00.

2. Bergfahrer müssen bei Annäherung an eine Fahrwasserenge die Talfahrer auf Kanal 10 anrufen und auffordern, ihnen Art, Namen, Standort und Fahrtrichtung des Fahrzeugs mitzuteilen.

Meldet sich kein Talfahrer, dürfen die Bergfahrer in die Fahrwasserenge einfahren, ausgenommen die Fahrwasserengen

Taben-Rodt	km 21,20 und
Saarschleife	km 33,60.

Hier dürfen sie nur einfahren, wenn sie vorher auf Kanal 10 zwei tiefe Töne von je einer Sekunde Dauer empfangen haben. Diese Töne dienen der Kontrolle des ordnungsgemäßen Funkbetriebes im Bereich dieser Fahrwasserengen.

3. Talfahrer müssen bei Annäherung an eine Fahrwasserenge auf Kanal 10 mehrmals Art, Namen, Standort und Fahrtrichtung ihres Fahrzeugs ansagen. Dieselben Angaben müssen sie machen, wenn sie von einem Bergfahrer angesprochen werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.07



## § 20.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.08



## § 20.08 Wenden

Fahrzeuge dürfen nur wenden, wenn das Manöver ohne Berührung der Ufer und Bauwerke ausgeführt werden kann.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.09



## § 20.09 Ankern

Das Ankern ist verboten.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.10



## § 20.10 Stillliegen

Das Stillliegen ist nur an den dafür ausgewiesenen Liegestellen zugelassen, dabei ist, sofern im Einzelfall nicht anders gekennzeichnet, die Benutzung der Liegestellen nur in einer Breite zulässig.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.11



## § 20.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Hat der Wasserstand am Pegel im Unterwasser der Staustufe Grevenmacher (Mosel-km 212,50) 520 cm (Höchster Schifffahrtswasserstand, HSW) erreicht oder überschritten, ist die Schifffahrt auf der Saar von der Saarmündung bis zur Schleusengruppe Kanzem verboten.
2. Hat der Wasserstand am Pegel Fremersdorf (km 48,51) 390 cm (Höchster Schifffahrtswasserstand, HSW) erreicht oder überschritten, ist die Schifffahrt von der Schleusengruppe Kanzem bis zum Unterwasser der Schleuse Lisdorf verboten.
3. Hat der Wasserstand am Pegel Saarbrücken-St. Arnual (km 90,82) 290 cm (Höchster Schifffahrtswasserstand, HSW) erreicht oder überschritten, ist die Schifffahrt von der Schleuse Lisdorf bis zum Unterwasser der Schleuse Saarbrücken verboten.
4. Hat der Wasserstand am Pegel Saarbrücken-St. Arnual (km 90,82) 250 cm (Höchster Schifffahrtswasserstand, HSW) erreicht oder überschritten, ist die Schifffahrt von der Schleuse Saarbrücken bis zum Unterwasser der Schleuse Güdingen verboten.
5. Von der Schleuse Güdingen bis Saargemünd

(lothr. km 64,975) gelten die französischen Bestimmungen.

6. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 bis 4 Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.12



## § 20.12 Schifffahrt bei Eis

Droht infolge zunehmender Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt, müssen Fahrzeuge und Verbände nach Weisung der zuständigen Behörde rechtzeitig eine geeignete Liegestelle aufsuchen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.13



## § 20.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.14



## § 20.14 Einsatz von Trägerschiffsleichter

Außerhalb eines Schubverbandes dürfen Trägerschiffsleichter nur von zwei Schleppern fortbewegt werden, von denen der eine zieht und der andere am hinteren Ende des Verbandes eingesetzt ist. Führer eines solchen Verbandes ist der Schiffsführer des ziehenden Schleppers. Die Schiffsführer der Schlepper müssen sich über Sprechfunk verständigen können. Beim Durchfahren der Schleusen muss sich auf jedem Trägerschiffsleichter oder, soweit mehrere Trägerschiffsleichter starr miteinander verbunden sind, am vorderen und hinteren Ende der Zusammenstellung ein Mitglied der Besatzung befinden und die Fender und Drähte bedienen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 20.15 Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden, die dem ADNR unterliegen sowie die Schiffsführer von Seeschiffen und Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor Einfahrt in die Saarstrecke zwischen der Schleuse Kanzem (km 5,17) und der Mündung in die Mosel auf dem bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Schleuse Kanzem melden und folgende Angaben machen:
  - a. Schiffsgattung;
  - b. Schiffsname;
  - c. Standort, Fahrtrichtung;
  - d. Amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;
  - e. Tragfähigkeit;
  - f. Länge und Breite des Fahrzeugs;
  - g. Art, Länge und Breite des Verbandes;
  - h. Tiefgang - nur auf besondere Anforderung -;
  - i. Fahrtroute;



- j. Beladehafen;
- k. Entladehafen;
- l. Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge), bei Gefahrgütern zusätzlich Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Stoffnummer oder Klasse und UN-Nummer;
- m. 0, 1, 2, 3 blaue Lichter/blaue Kegel;
- n. Anhalt der an Bord befindlichen Personen;

Die Begrenzung der meldepflichtigen Strecke wird durch das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild "Meldepflicht" kenntlich gemacht.

- 2. Unbeschadet der Verpflichtung nach Nummer 1 müssen sich die Schiffsführer aller Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Fähren und Kleinfahrzeuge, vor der Einfahrt in die Saarstrecke zwischen der Schleuse Kanzem (km 5,17) und der Mündung in die Mosel auf dem bekannt gegebenen Kanal melden und die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis h sowie folgende zusätzliche Angaben machen:
  - a. Beladungszustand (leer/beladen);
  - b. Voraussichtliche Ankunft an der Schleuse Kanzem (nur Talfahrer und wenn die Meldung vor Erreichen des Meldepunkts abgegeben wird).
- 3. Die unter Nummer 1, ausgenommen Buchstabe c, h und n, und unter Nummer 2 genannten Angaben, können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Schleuse Kanzem rechtzeitig mitgeteilt werden. Für Transporte von mehr als zwei Gefahrgütern muss die Meldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden.
- 4. Unterbricht ein Fahrzeug die Fahrt innerhalb der meldepflichtigen Strecke für mehr als 2

Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.

5. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der nächsten Meldestelle (Schleuse) unverzüglich mitzuteilen.
6. Alle Fahrzeuge, die eine vollständige Meldung nach Nummer 1 oder Nummer 2 abgegeben haben sowie Fahrzeuge, die auf der Mosel bereits eine Meldung nach § 9.05 MoselSchPV abgegeben haben und in die Saar einfahren, müssen an dem in Fahrtrichtung vor der Schleuse Kanzem gelegenen Meldepunkt, der mit dem Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) und einer Zusatztafel "Meldepflicht" gekennzeichnet ist, der Schleuse Kanzem nur noch die Angaben nach Nr. 1 Buchstabe a bis d wiederholen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.16



## § 20.16 Höhe der Brücken

Die Durchfahrtshöhen bei den Brücken betragen mindestens 5,25 m über dem Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW).

Von Gündingen (lothr. km 75,618) bis Saargemünd (lothr. km 64,975) gelten die französischen Angaben.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 20](#) > § 20.17



## § 20.17 Benutzung der Schleusen und Bootsumsetzanlagen

1. Fahrzeuge von nicht mehr als 40 m Länge und von nicht mehr als 6,40 m Breite müssen in Kanzem, Serrig, Mettlach und Rehlingen die kleine Schiffsschleuse benutzen, soweit die Schleusenaufsicht keine andere Weisung erteilt.
2. Bei gemeinsamer Schleusung von Fahrgastschiffen und Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, dürfen Fahrgastschiffe erst nach diesen in die Schleuse einfahren.
3. Kleinfahrzeuge, die von Hand eingesetzt oder herausgehoben werden können, müssen die Bootsumsetzanlagen benutzen. Dies gilt jedoch nur bei Tag.

23.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 21



## **Kapitel 21 - Spree-Oder- Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen**

[§ 21.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 21.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Abladetiefe](#)

[§ 21.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 21.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 21.05 Bergfahrt](#)

[§ 21.06 Begegnen](#)

[§ 21.07 Überholen](#)

[§ 21.08 Wenden](#)

[§ 21.09 Ankern](#)

[§ 21.10 Stillliegen](#)

[§ 21.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 21.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 21.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 21.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 21.15 Meldepflicht](#)

[§ 21.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten](#)

[§ 21.17 Segeln](#)

[§ 21.18 Sonderbestimmungen von Kleinfahrzeugen](#)

[§ 21.19 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt](#)

[§ 21.20 Verkehrsregelung auf der Spree-Oder-Wasserstraße](#)

[§ 21.21 Verkehrsregelung auf dem Griebnitzkanal](#)

[§ 21.22 Durchfahren der Schleuse Neue Mühle \(Dahme-Wasserstraße\)](#)

[§ 21.23 Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern](#)

[§ 21.24 Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht](#)

[§ 21.25 Höhe der Brücken](#)

16.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.01



## § 21.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf

- a. der **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße bei Spandau bis zur Einmündung in die Oder einschließlich Untere Spree, Berliner Spree, Treptower Spree, Dahme (Langer See), Oder-Spree-Kanal und Fürstenwalder Spree mit

Ruhlebener Altarm, Landwehrkanal, Spreekanal, Rummelsburger See, Müggelspree von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße bis km 11,85 einschließlich Großer Müggelsee und vom Unterwasser des Wehres Große Tränke (km 44,85) bis zur Abzweigung aus der Spree-Oder-Wasserstraße, Große Krampe, Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal, Gosener Graben, Dehmsee-Einfahrt bis km 0,35, Drahendorfer Spree bis km 0,40, Kersdorfer See-Einfahrt bis km 0,12, Neuhauser Speisekanal bis zum Ende des unteren Schleusenvorhafens Neuhaus, Kleiner Müllroser See bis zur Mündung der Schlaube, Brieskower Kanal bis km 0,55;

- b. dem **Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal** von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (Spandauer Havel) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße, Humboldthafen, mit

Westhafen-Verbindungskanal, Westhafenkanal nebst Charlottenburger Verbindungskanal (zur

Spree);

- c. dem **Teltowkanal** von der Abzweigung aus der Unteren Havel-Wasserstraße (Potsdamer Havel) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (Dahme) einschließlich Glienicker Lake, Griebnitzsee und Kleinmachnower See mit

Griebnitzkanal einschließlich Stölpchensee, Pohlesee und Kleiner Wannsee, Zehlendorfer Stichkanal, Britzer Verbindungskanal (zur Spree);

- d. den **Rüdersdorfer Gewässern** von der Einmündung des Gosener Kanals bis zum Stienitzsee (km 11,35) einschließlich Dämeritzsee, Flakensee, Kalksee, Stolpgraben, Hohler See und Strausberger Mühlenfließ mit

Löcknitz bis km 10,65 einschließlich Werlsee, Peetzsee und Müllensee, Stichkanal Langerhanskanal einschließlich Kriensee und

- e. der **Dahme-Wasserstraße** von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße bei Schmöckwitz bis Prieros (km 26,04) einschließlich Zeuthener See, Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee und Dolgensee mit

Wernsdorfer Seenkette bis km 8,60 einschließlich Großer Zug, Krossinsee und Wernsdorfer See, Möllenzugsee, Notte bis km 1,00, Zernsdorfer Lanke, Storkower Gewässer einschließlich Langer See, Wolziger See, Storkower Kanal, Storkower See und Scharmützelsee, Teupitzer Gewässer einschließlich Huschtesee, Schmöldese, Hölzerner See, Klein Köriser See, Kleiner und Großer Moddersee, Schulzensee, Zemminsee, Schweriner See und Teupitzer See.







## § 21.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

1. Fahrzeuge und Verbände (Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Abladetiefe m
<b>1.1</b>	<b>Spree-Oder-Wasserstraße</b>			
1.1.1	km 0,15 (Spreemündung) bis km 130,15 (Oder) ○ Fahrzeug ○ Verband	67 91	8,25 8,25	2,00 2,00
1.1.2	km 0,15 bis km 2,70 ○ Fahrzeug ○ Verband	80 91 115	9,00 9,00 8,25	
1.1.3	km 2,70 bis km 6,34 mit Ruhlebener Altarm ○ Fahrzeug ○ Verband	80 91 100	9,00 9,00 8,25	
1.1.4	km 6,34 bis km 17,80 ○ Fahrzeug ○ Verband	80 91	9,00 9,00	2,00 2,00
1.1.5	km 17,80 bis km 20,70 ○ Fahrzeug ○ Verband	80 91 100	9,00 9,00 8,25	2,00 2,00 2,00
1.1.6	km 20,70 bis km 24,00 ○ Fahrzeug ○ Verband	80 91 125	9,00 9,00 8,25	2,00 2,10 2,10
1.1.7	km 24,00 bis km 44,00 ○ Fahrzeug ○ Verband	80 91 125 156	9,00 9,00 9,00 8,25	2,00 2,10 2,10 2,10
1.1.8	km 44,00 bis km 121,50 ○ Verband	125 125	8,25 9,00	2,00 1,85
1.1.9	km 121,50 bis km 127,50 ○ Fahrzeug ○ Verband	82 91 125 156 156	9,00 9,00 9,00 8,25 9,50	2,00 2,00 1,85 2,00 1,80

1.1.10	km 127,50 bis km 130,15 ○ Fahrzeug ○ Verband	82 91 125 156 156	11,45 19,00 9,00 8,25 9,50	2,00 2,00 1,85 2,00 1,80
<b>1.2</b>	<b>Landwehrkanal</b>			
1.2.1	km 0,00 (Berliner Spree) bis km 1,70 ○ Fahrzeug/Schubverband	67	8,20	1,65
1.2.2	km 1,70 bis km 10,74 (Berliner Spree) ○ Fahrzeug/Schubverband	60	7,00	1,65
<b>1.3</b>	<b>Spreekanal</b>			
	○ Fahrzeug/Schubverband	30	5,10	
<b>1.4</b>	<b>Rummelsburger See</b>			
	○ Fahrzeug	80	9,50	2,00
	○ Verband	91 156	9,50 8,25	2,00 2,00
<b>1.5</b>	<b>Müggelspree</b>			
1.5.1	km 0,00 (Spree-Oder-Wasserstraße) bis km 7,44 ○ Fahrzeug ○ Verband	67 100	8,25 8,25	1,75 1,85
1.5.2	km 7,44 bis km 11,85 (Dämeritzsee) ○ Fahrzeug	67	8,25	1,70
<b>1.6</b>	<b>Große Krampe</b>			
	○ Fahrzeug/Verband	67	8,25	
<b>1.7</b>	<b>Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal</b>			
	○ Fahrzeug	67	8,25	2,00
	○ Verband	125	8,25	2,00
<b>1.8</b>	<b>Gosener Graben</b>			
	○ Fahrzeug	6,00	3,00	0,80
<b>1.9</b>	<b>Neuhauser Speisekanal</b>			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,30
<b>1.10</b>	<b>Kleiner Müllroser See</b>			
	○ Fahrzeug/Verband	50	8,25	1,60
<b>1.11</b>	<b>Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal</b>			
1.11.1	km 0,40 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 7,45 ○ Fahrzeug ○ Schubverband	80 125	9,00 9,00	2,00 2,00
1.11.2	km 7,45 bis km 8,30 mit <b>Westhafen-Verbindungs kanal</b> ○ Fahrzeug ○ Schubverband	67 91	9,00 9,00	2,00 2,00

1.11.3	km 8,30 bis km 12,20 (Spree-Oder-Wasserstraße)			
	○ Fahrzeug	80	9,00	2,00
	○ Schubverband	91	9,00	2,00
<b>1.12</b>	<b>Westhafenkanal</b>			
	○ Fahrzeug	80	9,00	2,00
	○ Schubverband	91	9,00	2,00
<b>1.13</b>	<b>Charlottenburger Verbindungskanal</b>			
	○ Fahrzeug	80	9,00	2,00
	○ Schubverband	91	9,00	2,00
<b>1.14</b>	<b>Teltowkanal</b>			
1.14.1	km -0,55 (Potsdamer Havel) bis km 37,83 (Spree-Oder-Wasserstraße)			
	○ Fahrzeug	80	9,00	2,00
	○ Schubverband	91	9,00	2,00
1.14.2	km 36,60 bis km 37,83			
	○ Schubverband	125	8,25	2,00
<b>1.15</b>	<b>Griebnitzkanal</b>			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41	6,50	1,30
<b>1.16</b>	<b>Britzer Verbindungskanal</b>			
	○ Fahrzeug	80	9,00	2,00
	○ Schubverband	91	9,00	2,00
<b>1.17</b>	<b>Rüdersdorfer Gewässer</b>			
1.17.1	km -0,46 (Gosener Kanal) bis km 3,78			
	○ Fahrzeug	67	8,25	2,00
	○ Verband	100	8,25	2,00
1.17.2	km 3,78 bis km 9,85 mit <b>Stichkanal Langerhanskanal</b>			
	○ Fahrzeug	67	8,25	1,85
	○ Verband	91	8,25	1,85
1.17.3	km 9,85 bis km 11,35 (Stienitzsee)			
	○ Fahrzeug	46,50	8,25	1,20
	○ Fahrzeug/Verband	52	6,60	1,65
<b>1.18</b>	<b>Löcknitz</b>			
	○ Fahrzeug/Verband	32	5,25	1,25
<b>1.19</b>	<b>Dahme-Wasserstraße</b>			
1.19.1	km 0,00 (Spree-Oder-Wasserstraße) bis km 8,65 mit <b>Möllenzugsee</b>			
	○ Fahrzeug	80	9,00	2,00
	○ Verband	91 156	9,00 8,25	2,00 2,10
1.19.2	km 8,65 bis km 9,50			
	○ Fahrzeug/Verband	50	8,25	1,60

	o Verband	82	5,10	1,60
<b>1.19.3</b>	<b>km 9,50 bis km 26,04 (Pieros)</b>			
	o Fahrzeug	40,20	5,10	1,60
	o Schubverband	70	5,10	1,60
<b>1.20</b>	<b>Wernsdorfer Seenkette</b>			
	km 0,00 (Dahme-Wasserstraße) bis km 6,25 (Oder-Spree-Kanal)			
	o Fahrzeug	67	8,25	1,50
<b>1.21</b>	<b>Notte</b>			
	o Fahrzeug	80	9,00	2,00
	o Verband	91 156	9,00 8,25	2,00 2,10
<b>1.22</b>	<b>Zernsdorfer Lanke</b>			
	o Fahrzeug/Verband	40,20	5,10	1,40
<b>1.23</b>	<b>Storkower Gewässer</b>			
	o Fahrzeug/Verband	40,20	5,10	1,40
<b>1.24</b>	<b>Teupitzer Gewässer</b>			
1.24.1	km 0,00 (Dahme-Wasserstraße) bis km 6,60			
	o Fahrzeug/Verband	40,20	5,10	1,60
1.24.2	km 6,60 bis km 18,30 (Ende Teupitzer See)			
	o Fahrzeug/Verband	40,20	5,10	1,40

2. Soweit die Abladetiefen in Nummer 1 nicht bestimmt sind, richten sich diese nach dem Wasserstand und werden von der zuständigen Behörde als Tauchtiefe gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.

Diese Tauchtiefen dürfen nicht überschritten werden.

Abweichend von Satz 1 richten sich die Abladetiefen in Nummer 1.1.2 nach der Fahrrinntiefe. Die geringste Fahrrinntiefe für die einzelnen Streckenabschnitte wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht.

3. Abweichend von Nummer 1.1.2 bis 1.1.7, 1.7, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.16 und 1.19.1 dürfen auf den Binnenschiffahrtstraßen:
- o **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zum Anfang des Oder-Spree-Kanals (km 45,10) ausschließlich Schleusengruppe Charlottenburg und einschließlich Seddinsee,
  - o **Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal** von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,40) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 12,20) ausschließlich Schleusengruppe Plötzensee,
  - o **Westhafenkanal,**
  - o **Charlottenburger Verbindungskanal,**
  - o **Teltowkanal,**
  - o **Britzer Verbindungskanal,**
  - o **Dahme-Wasserstraße** von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Hafen Königs Wusterhausen (km 8,50)

Fahrzeuge und Verbände nach Nummer 1 mit einer Länge von mehr als 80 m und nicht mehr als 82 m und einer Breite von mehr als 9 m und nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn sie eine Abladetiefe von 1,90 m nicht

überschreiten und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet sind.

4. Abweichend von Nummer 1.1.2 dürfen auf der **Spre-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zum Kraftwerk Reuter (km 2,70) Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 80 m und nicht mehr als 86 m und einer Breite von nicht mehr als 9 m fahren, wenn sie mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet sind. Die Abladetiefe richtet sich nach dem Wasserstand.
5. Abweichend von Nummer 1.1.2 und 2 dürfen auf der **Spre-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zum Kraftwerk Reuter (km 2,70) Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 80 m und nicht mehr als 86 m, einer Breite von mehr als 9 m und nicht mehr als 9,50 m und einer maximalen Abladetiefe von 1,90 m fahren, wenn sie mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet sind.
6. Abweichend von Nummer 1.5.1 beträgt auf der Müggelspree die zulässige Abladetiefe für die in einem Verband eingestellten Fahrzeuge mit Maschinenantrieb 1,75 m.
7. Das Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen, die nicht unter Nummer 1.1 bis 1.24 aufgeführt sind, ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

17.09.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.03 Zusammenstellung der  
Verbände



## § 21.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Auf Kanälen dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.
2. In einen Schleppverband dürfen höchstens drei Anhänger eingestellt werden. Die Gesamttragfähigkeit der Anhänger darf 1.500 Tonnen nicht überschreiten. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die zur Beförderung von Gütern bestimmt und zum Schleppen zugelassen sind, dürfen nur einen Anhang schleppen. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Die Schlepptrossen zum ersten Anhang dürfen nicht länger als 60 m, die übrigen Schlepptrossen jeweils nicht länger als das geschleppte Fahrzeug sein.
4. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 und 2 Ausnahmen zulassen.





# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.04



## § 21.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, auf

**a. der Spree-Oder-Wasserstraße**

- von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Schleusengruppe Charlottenburg (km 6,34) und von der Langen Brücke in Köpenick (km 33,24) bis zum Anfang des Oder-Spree-Kanals (km 45,10) 12 km/h
- von km 6,34 bis zur Stralauer Kirche (km 23,50) 9 km/h

- o von der Schleuse Wernsdorf (km 47,60) bis Spreenhagen (km 62,50), von der Schleuse Kersdorf (km 89,70) bis Abzweig Neuhauser Speisekanal (km 96,00) und von Schlaubehammer (km 108,00) bis Schleuse Eisenhüttenstadt (km 127,30) 6 km/h

b. der **Müggelspree**

- o von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Westende des Großen Müggelsees (km 4,00) und vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zur Abzweigung aus dem Dämeritzsee (km 11,39) 8 km/h

c. dem **Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal**

- o von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,40) bis zur Schleusengruppe Plätzensee (km 7,45) 12 km/h

d. der **Glienicker Lake** und dem **Griebnitzsee** des Teltowkanals 12 km/h

e. den **Rüdersdorfer Gewässern** 10 km/h

f. der **Löcknitz** 8 km/h

g. der <b>Dahme-Wasserstraße</b>	10 km/h
h. den <b>Storkower Gewässern</b>	8 km/h
i. den <b>Teupitzer Gewässern</b>	8 km/h
j. den übrigen Kanälen	8 km/h
k. den Stichkanälen, Nebenarmen und Altarmen	5 km/h
l. den Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m	12 km/h

2. Für **Dehmsee-Einfahrt, Drahendorfer Spree** und **Kersdorfer See-Einfahrt** gilt die Geschwindigkeit der Hauptstrecke.
3. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe l beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb außerhalb des ufernahen Schutzschreifens 25 km/h;

dies gilt nicht auf

- a. der **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Langen Brücke in Köpenick (km 33,24) bis Anfang Regattastrecke (km 39,30),
- b. der **Müggelspree** von km 4,00 bis km 7,00 (Großer Müggelsee) außerhalb der gekennzeichneten Fahrrinne,
- c. der **Dahme-Wasserstraße** von Rauchfangswerder (km 3,80) bis

Dolgenbrodt (km 25,00) einschließlich Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee mit Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee und Zernsdorfer Lanke.

Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

4. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe g beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer auf der **Dahme-Wasserstraße** von Rauchfangswerder (km 3,80) bis Dolgenbrodt (km 25,00) einschließlich Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee mit Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee und Zernsdorfer Lanke für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb 12 km/h.
5. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 bis 3 im Einzelfall für Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan nach § 9.01 verkehren, für einzelne Strecken oder aus besonderen Anlässen für Fahrgastschiffe und für Aufsichtsboote der Sportvereine und Verbände höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
6. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 4 km/h.
7. Abweichend von Nr. 1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 8,25 m und einer Abladetiefe von mehr als 1,75 m und für Verbände mit einer Breite von mehr als 8,25 m und einer Abladetiefe von mehr als 1,85 m von der Schleuse Wernsdorf (km 47,60) bis Spreenhagen (km 62,50), von der Schleuse Kersdorf (km 89,70) bis Abzweig Neuhauser Speisekanal (km 96,00) und von Schlaubehammer (km 108,00) bis Schleuse Eisenhüttenstadt (km 127,30) 6 km/h.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.05



## § 21.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:	die Fahrt in Richtung
Spree-Oder-Wasserstraße	Oder
Landwehrkanal	Oberschleuse
Spreekanal	Mühlendammschleuse
Müggelspree	Dämeritzsee
Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal	Dämeritzsee
Gosener Graben	Dämeritzsee
Neuhauser Speisekanal	Obere Spree
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von Havel-Oder-Wasserstraße bis Schleusengruppe Plötzensee	Havel-Oder-Wasserstraße
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von Schleusengruppe Plötzensee bis Spree-Oder-Wasserstraße	Spree-Oder-Wasserstraße
Westhafen-Verbindungskanal	Westhafen
Westhafenkanal	Westhafen

Charlottenburger Verbindungskanal	Spree-Oder-Wasserstraße
Teltowkanal	Spree-Oder-Wasserstraße
Griebnitzkanal	Großer Wannsee
Britzer Verbindungskanal	Spree-Oder-Wasserstraße
Rüdersdorfer Gewässer	Stienitzsee/Krienhafen
Löcknitz	Möllensee
Dahme-Wasserstraße	Prieros
Wernsdorfer Seenkette	Wernsdorf
Notte	Schleuse Königs Wusterhausen
Storkower Gewässer	Bad Saarow-Pieskow
Teupitzer Gewässer	Teupitz
übrige in § 21.01 genannte Nebenstrecken sowie Stichkanäle und Altarme	Gewässerende

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.06



## § 21.06 Begegnen

1. Auf dem Teltowkanal ist es in der Fahrwasserenge von km 28,30 (Britzer Kreuz) bis km 37,83 (Spree-Oder-Wasserstraße) verboten, anderen Fahrzeugen und Verbänden - ausgenommen Kleinfahrzeugen - zu begegnen. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:
  - a. Bei Annäherung an diesen Wasserstraßenabschnitt und beim Durchfahren der Strecke müssen die Fahrzeuge und Verbände sich mehrmals auf UKW-Sprechfunk-Kanal 10 melden;
  - b. ist vorzusehen, dass eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug oder Verband stattfinden würde, muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband an einer Wartestelle gemäß Buchstabe d) anhalten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband die Wartestelle passiert hat;
  - c. ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahrender Verband bereits vorher in diesen Wasserstraßenabschnitt eingefahren, so muss das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband an einer Wartestelle gemäß Buchstabe d) anhalten, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg



fahrende Verband die Wartestelle passiert hat;

d. die Wartestellen befinden sich:

aa. Spree-Oder-Wasserstraße km 35,25 bis km 35,35 (linkes Ufer)

bb. Teltowkanal km 35,60 bis km 35,70 (rechtes Ufer)

cc. Teltowkanal km 33,12 bis km 33,22 (linkes Ufer)

dd. Teltowkanal km 30,52 bis km 30,62 (rechtes Ufer)

ee. Teltowkanal km 28,09 bis km 28,19 (rechtes Ufer).

2. Auf der Spree-Oder-Wasserstraße von km 44,00 bis km 127,30 ist Fahrzeugen mit einer Abladetiefe von mehr als 1,75 m und Schubverbänden mit einer Abladetiefe von mehr als 1,85 m verboten, anderen Fahrzeugen und Schubverbänden mit gleicher Abladetiefe zu begegnen. Satz 1 gilt nicht in folgenden Streckenabschnitten:

- o km 62,00 bis km 68,00
- o km 92,40 bis km 97,70
- o km 100,20 bis km 101,80
- o km 104,35 bis km 105,10
- o km 106,70 bis km 108,10
- o km 121,50 bis km 127,30.

09.05.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.07



## § 21.07 Überholen



1. Das Überholen auf der **Spree-Oder-Wasserstraße**, den Kanälen, Stichkanälen, Nebenarmen und Altarmen ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen auf der **Spree-Oder-Wasserstraße**
  - a. Fahrzeugen und Verbänden gestattet, wenn deren Abladetiefe 1,30 m und deren Länge 82 m oder deren Breite 8,25 m nicht überschreiten;
  - b. Fahrzeugen gestattet, wenn deren Länge 43 m oder deren Breite 8,25 m nicht überschreiten;
  - c. Fahrzeugen und Verbänden gestattet auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m sowie auf folgenden Strecken der **Spree-Oder-Wasserstraße**:
    - km 62,00 bis km 68,00,
    - km 92,40 bis km 94,70,
    - km 100,20 bis km 101,80,
    - km 104,35 bis km 105,10,
    - km 106,70 bis km 108,10.
3. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen auf Kanälen bei Tag Fahrzeugen und Verbänden gestattet, wenn deren Abladetiefe 1,75 m und

deren Länge 70 m oder deren Breite 8,20 m nicht überschreiten. **Dies gilt nicht auf dem Teltowkanal von km 28,30 (Britzer Kreuz) bis km 37,83 (Spree-Oder-Wasserstraße).**

4. Kleinfahrzeuge dürfen abweichend von Nummer 1 überholen und überholt werden.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.08



## § 21.08 Wenden

Fahrgastschiffe, die auf der Spree-Oder-Wasserstraße im Bereich des unteren Vorhafens der Schleuse Mühlendamm (km 17,80) wenden wollen, müssen das geplante Wendemanöver der Schleuse Mühlendamm über UKW-Sprechfunk-Kanal 20 vor Einfahrt in den Schleusenvorhafenbereich anzeigen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.09



## § 21.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.10



## § 21.10 Stillliegen



1. Das Stillliegen an den mit Tafelzeichen E.5, E.6 oder E.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Liegestellen in Kanälen ist nur in einer Schiffsbreite gestattet.
2. Auf den innerstädtischen Wasserstraßen in Berlin, die durch die Schleusengruppe Plötzensee, die Schleusengruppe Charlottenburg, die Schleusengruppe Mühlendamm und die Oberschleuse begrenzt werden, dürfen Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde länger als zwei Wochen stilliegen. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe an ihren genehmigten Liegeplätzen.
3. Auf Seen und seeartigen Erweiterungen findet § 7.01 Nr. 1 Satz 1 unter der Voraussetzung, daß die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, keine Anwendung.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.11



## § 21.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.12



## § 21.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.13



## § 21.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.14



## **§ 21.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.15



## § 21.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.16



## § 21.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 können Brückendurchfahrten bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein

- a. an den Seiten der Durchfahrt:  
grüne Lichter,
- b. über der Mitte der Durchfahrt:  
gelbe Lichter,
  - aa. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:  
ein gelbes Licht,
  - bb. bei Verkehr in nur eine Richtung:  
zwei gelbe Lichter übereinander.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.17



## § 21.17 Segeln

Das Segeln auf Kanälen ist verboten.

Als Kanäle gelten auch:

- a. die **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche (km 23,50),
- b. die **Müggelspree** vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,39), ausgenommen Kleiner Müggelsee,
- c. die **Dahme-Wasserstraße** vom Südende des Möllenzugsees (km 7,00) bis zum Nordende des Krimnicksees (km 10,30),
- d. die **Notte**.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.18



## § 21.18 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

1. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** vom **Kanzleramtssteg** (km 14,10) bis zur **Oberbaumbrücke** (km 20,70) - einschließlich **Spreekanal** - ist der Verkehr von **Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nicht gestattet.**
2. Auf dem **Gosener Graben** ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht gestattet.
3. Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.
4. Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
5. Abweichend von § 3.20 brauchen Kleinfahrzeuge bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stillliegen.
6. Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stillliegen.

09.05.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.19



## § 21.19 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt

1. Das Befahren der **Müggelspree** von Müggelhort (km 7,44) bis Dämeritzsee (km 11,39) sowie der **Wernsdorfer Seenkette** ist nur Fahrgastschiffen, einzeln fahrenden Schleppern und Schubschiffen sowie Kleinfahrzeugen gestattet.
2. Auf dem **Großen Müggelsee** dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen (Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne). Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.
3. Auf folgenden Seen und seeartigen Erweiterungen:

**Kleiner Müggelsee** (Spree-Oder-Wasserstraße, Müggelspree),

**Die Bänke** (Spree-Oder-Wasserstraße, Müggelspree),

**Große Krampe** (Spree-Oder-Wasserstraße),

**Kalksee** (Rüdersdorfer Gewässer),

**Zernsdorfer Lanke** (Dahme-Wasserstraße),



dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor während der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht fahren (Fahrverbot).

Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

4. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Verboten und Einschränkungen nach Nummer 2 und 3 befreien. Die Bescheide sind an Bord mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.20



## § 21.20 Verkehrsregelung auf der Spree-Oder-Wasserstraße

1. Auf der Spree-Oder-Wasserstraße von oberhalb des Spreekreuzes (km 9,20) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) ist der Verkehr von Fahrzeugen, die aufgrund der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 3.14 kennzeichnungspflichtig oder -berechtigt sind, nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.
2. Auf der Spree-Oder-Wasserstraße ist von Fahrzeugen und Verbänden mit einer Breite von mehr als 8,25 m für das Durchfahren der Schleusenanlagen Wernsdorf (km 47,60), Große Tränke (km 68,80) und Kersdorf (km 89,70) die Nordkammer und für das Durchfahren der Schleusenanlage Fürstenwalde (km 74,70) die Südkammer zu nutzen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.21



## § 21.21 Verkehrsregelung auf dem Griebnitzkanal

Auf dem Griebnitzkanal zwischen dem Teltowkanal (km 0,35) und dem Stölpchensee (km 0,95) ist

- a. die Fahrt zu Tal nur zu jeder vollen Stunde bis längstens 20 Minuten nach jeder vollen Stunde,
- b. die Fahrt zu Berg nur zu jeder halben Stunde bis längstens 20 Minuten nach jeder halben Stunde

erlaubt; **dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge mit einer Breite von nicht mehr als 2,00 m.**

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.22



## § 21.22 Durchfahren der Schleuse Neue Mühle (Dahme- Wasserstraße)

Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 5,05 m dürfen bei einem Wasserstand am Oberpegel unter 270 cm nur mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,50 m fahren.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.23



## § 21.23 Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen, neben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung, die Bezeichnung nach § 8.12 führen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.24



## § 21.24 Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht

Abweichend von § 4.05 Nr. 2 dürfen Fahrgastschiffe auf der Löcknitz, der Dahme-Wasserstraße von km 9,50 bis km 26,10 (Prieros) und auf den Storkower und Teupitzer Gewässern nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 21](#) > § 21.25



## § 21.25 Höhe der Brücken

Auf dem Teltowkanal in der Fahrwasserenge von km 28,30 (Britzer Kreuz) bis km 37,83 (Spree-Oder-Wasserstraße) beträgt die Durchfahrtshöhe an der Behelfsbrücke Altglienicke (km 35,78) 3,69 m bei einem Pegelstand von 105 cm am Pegel Köpenick.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 22



## Kapitel 22 - Untere Havel- Wasserstraße und Havelkanal

[§ 22.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 22.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Abladetiefe](#)

[§ 22.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 22.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 22.05 Bergfahrt](#)

[§ 22.06 Begegnen](#)

[§ 22.07 Überholen](#)

[§ 22.08 Wenden](#)

[§ 22.09 Ankern](#)

[§ 22.10 Stillliegen](#)

[§ 22.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 22.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 22.13 Nachtschifffahrt](#)



[§ 22.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 22.15 Meldepflicht](#)

[§ 22.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten](#)

[§ 22.17 Segeln](#)

[§ 22.18 Sonderbestimmungen von Kleinfahrzeugen](#)

[§ 22.19 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt](#)

[§ 22.20 Durchfahren der Nadelwehre](#)

[§ 22.21 Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern](#)

16.09.2002

[\[Startseite | Sitemap | Suche | Haftungsausschluss | Impressum | E-Mail | Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.01



## § 22.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf:

- a. der **Unteren Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung bei Spandau bis zur Einmündung des Havelberger Schleusenkanals in die Elbe einschließlich Pichelsdorfer Havel (Pichelssee), Kladower Seestrecke, Jungfernsee, Sacrow-Paretzer Kanal (Weißer See), Brandenburger Oberhavel (Trebelsee), Silokanal, Quenzsee und Plauer See mit Großer Wannsee, Potsdamer Havel einschließlich Tiefer See, Templiner See, Großer und Kleiner Zernsee nebst Petziensee, Schwielowsee, Glindowsee und Wublitz (Schlänitzsee) bis km 8,85, Nedlitzer Alte Fahrt nebst Lehnitzsee und Krampnitzsee, Ketziner Havel, Brandenburger Stadtkanal, Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße bis km 21,80, Brandenburger Niederhavel, Breitlingsee und Mörscher See, Rathenower Havel einschließlich Rathenower Stadtkanal, Hohennauener Wasserstraße bis km 10,40 einschließlich Hohennauener Kanal, Hohennauener See und Ferchesarer See, Mündungsstrecke Untere Havel bis Gnevdsdorfer Vorfluter (km 156,75) und
- b. dem **Havelkanal**.

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 22.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

1. Fahrzeuge und Verbände (Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

	<b>Binnenschifffahrtsstraße</b>	<b>Länge m</b>	<b>Breite m</b>	<b>Abladetiefe m</b>
<b>1.1</b>	<b>Untere Havel-Wasserstraße</b>			
1.1.1	km 0,00 (Spreemündung) bis km 148,48 (Elbe) mit Mündungsstrecke <b>Untere Havel</b> km 145,80 bis km 156,75			
	○ Fahrzeug	82 86	9,00 8,25	
	○ Verband	82 100	9,00 8,25	
1.1.2	km 0,00 bis km 2,00			
	○ Verband	91 115	9,00 8,25	
1.1.3	km 2,00 bis km 20,00			
	○ Verband	125 147	9,00 8,25	
1.1.4	km 20,00 bis km 66,70			
	○ Verband	125 156	9,00 8,25	
1.1.5	km 147,40 bis km 148,48			
	○ Fahrzeug	110	11,45	
	○ Verband	147	22,90	
<b>1.2</b>	<b>Großer Wannsee</b>			
	○ Fahrzeug	82 86	9,50 8,25	
	○ Verband	125	9,50	
<b>1.3</b>	<b>Potsdamer Havel mit Schwielowsee</b>			
	○ Fahrzeug	82	9,00	
	○ Verband	91	9,00	
<b>1.4</b>	<b>Ketziner Havel</b>			
1.4.1	km 0,00 bis km 1,30			
	○ Fahrzeug/Verband	67	8,25	
1.4.2	km 1,30 bis km 3,25			

	o Fahrzeug/Verband	41,50	5,10	
<b>1.5</b>	<b>Brandenburger Stadtkanal</b>			
1.5.1	km 54,37 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 56,50			
	o Fahrzeug/Schubverband	67	8,25	
1.5.2	km 56,50 bis km 58,47 (Brandenburger Niederhavel) ausschließlich Stadtschleuse			
	o Fahrzeug	41,50	5,10	
	o Verband	58	8,25	
1.5.3	Stadtschleuse			
	o Fahrzeug	22	4,50	
<b>1.6</b>	<b>Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße</b>			
1.6.1	km 0,26 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 7,43			
	o Fahrzeug	82 86	9,50 8,25	
	o Verband	82 100	9,50 8,25	
1.6.2	km 7,43 bis km 17,80 (Päwesiner Streng)			
	o Fahrzeug/Verband	46	6,60	
<b>1.7</b>	<b>Brandenburger Niederhavel</b>			
1.7.1	km 56,24 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 64,83 (Plauer See)			
	o Fahrzeug/Verband	67	8,25	
	o Fahrzeug	82 86	9,50 8,25	
	o Verband	82 100	9,50 8,25	
<b>1.8</b>	<b>Breitlingsee und Mörserscher See</b>			
	km 0,15 (Brandenburger Niederhavel) bis km 6,80 (Kichmöser Ost)			
	o Fahrzeug/Verband	67	8,25	
<b>1.9</b>	<b>Rathenower Havel einschließlich Rathenower Stadtkanal</b>			
	o Fahrzeug/Schubverband	67	8,25	
1.10	<b>Hohennauner Wasserstraße</b>			
	o Fahrzeug	41,50	5,10	
	o Verband	62	5,10	
<b>1.11</b>	<b>Havelkanal</b>			
	o Fahrzeug	82	9,00	2,00
	o Verband	82 125	9,00 8,25	2,00 2,00

2. Soweit die Abladetiefen in Nummer 1 nicht bestimmt sind, richten sich

diese nach dem Wasserstand und werden von der zuständigen Behörde als Tauchtiefe gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.

Diese Tauchtiefen dürfen nicht überschritten werden.

Abweichend von Satz 1 richten sich die Abladetiefen in Nummer 1.1 und 1.3 (ohne Schwielowsee) nach der Fahrrinntiefe. Die geringste Fahrrinntiefe für die einzelnen Streckenabschnitte wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht.

3. Abweichend von Nummer 1.1.1 und 1.11 dürfen auf der Unteren Havel-Wasserstraße und dem Havelkanal, ausgenommen Schleuse Schönwalde, Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 80 m und nicht mehr als 86 m und einer Breite von nicht mehr als 9 m fahren, wenn sie mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet sind. Die Abladetiefe richtet sich nach dem Wasserstand.
4. Abweichend von Nummer 1.1.1, 1.3 und 1.11 dürfen auf der Unteren Havel-Wasserstraße von der Spreemündung (km 0,00) bis zum Westteil des Plauer Sees (km 66,70), der Potsdamer Havel und dem Havelkanal Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 80 m und nicht mehr als 86 m und einer Breite von mehr als 9 m und nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn sie eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreiten und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet sind.
5. Abweichend von Nummer 1.1.1 dürfen auf der Unteren Havel-Wasserstraße von den Havelberger Umschlagstellen (km 145,60) bis km 147,40 (Schleuse Havelberg einschließlich) Fahrzeuge mit einer Breite von nicht mehr als 11,45 m und Schubverbände mit einer Länge von nicht mehr als 91 m und einer Breite von nicht mehr als 11,45 m fahren.
6. Das Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen, die nicht unter Nummer 1.1 bis 1.11 aufgeführt sind, ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

09.05.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.03



## § 22.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Auf Kanälen dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.
2. In einem Schleppverband dürfen höchstens zwei Anhänger eingestellt werden. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)



## § 22.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, auf
  - a. der **Unteren Havel-Wasserstraße**
    - von der Spreemündung (km 0,00) bis zum Leuchtfeuer Quapphorn (km 17,80) 12 km/h
    - von km 17,80 bis zur Einmündung in die Elbe (km 148,48) und auf der Mündungsstrecke Untere Havel von der Abzweigung aus der Unteren Havel-Wasserstraße (km 145,80) bis Gnevsdorfer Vorfluter (km 156,75) 9 km/h
  - b. der **Potsdamer Havel** 12 km/h
  - c. der **Ketziner Havel** 9 km/h
  - d. der **Brandenburger Niederhavel**, der **Rathenower Havel** 8 km/h
  - e. den übrigen Kanälen 8 km/h



- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| f.  | den Stichkanälen, Nebenarmen und Altarmen   | 5<br>km/h  |
| g.  | den Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250m  | 12<br>km/h |
| 2.  | Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mit einer Abladetiefe unter 1,50 m in der Talfahrt auf der <b>Unteren Havel-Wasserstraße</b> von der Schleuse Bahnitz bis zur Schleuse Havelberg bei einem Wasserstand von mehr als 130 cm am Unterpegel der Schleuse Rathenow | 12<br>km/h |
| 3.  | Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer auf der <b>Unteren-Havel-Wasserstraße</b>  |            |
| a.  | für Fahrzeuge und Verbände mit einer Abladetiefe unter 1,30 m in der Talfahrt   | 12<br>km/h |
| aa. | von km 17,80 bis km 32,60   |            |
| bb. | auf den Silokanal   |            |
| b.  | für alle Fahrzeuge und Verbände in der Berg- und Talfahrt von km 32,60 bis km 55,00   |            |
| 4.  | Abweichend von Nummer 1 Buchstabe g beträgt für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m außerhalb des ufernahen Schutzstreifens  | 25<br>km/h |

dies gilt nicht auf der **Kladower Seestrecke** der Unteren Havel-Wasserstraße von Schwemmhorn (km 13,00) bis zum Leuchtfeuer Meedehorn (km 15,50) einschließlich **Havelnebenarm** südlich der Pfaueninsel und **Sacrower Lanke**.

als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

5. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 bis 4 im Einzelfall für Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan nach § 9.01 verkehren, für einzelne Strecken oder aus besonderen Anlässen für Fahrgastschiffe und für Aufsichtsboote der Sportvereine und Verbände höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
  
6. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 4 km/h.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.05



## § 22.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:	die Fahrt in Richtung
Untere Havel- Wasserstraße mit Großer Wannsee und allen parallelen Nebenstrecken	Spreemündung
Potsdamer Havel	Jungfernsee
Havelkanal	Havel-Oder-Wasserstraße
übrige in § 22.01 genannte Nebenstrecken sowie Stichkanäle und Altarme	Gewässerende.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.06



## § 22.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.07



## § 22.07 Überholen

1. Das Überholen auf den Stichkanälen, Nebenarmen und Altarmen ist verboten.
2. Verbänden ist das Überholen auf der Unteren Havel-Wasserstraße, der Potsdamer Havel und dem Havelkanal verboten.
3. Abweichend von Nummer 2 ist das Überholen Verbänden gestattet
  - a. auf der Unteren Havel-Wasserstraße von der Spreemündung (km 0,00) bis Pritzerbe (km 78,75), wenn deren Abmessungen die zugelassenen Abmessungen für einzeln fahrende Fahrzeuge nicht überschreiten,
  - b. auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.08



## § 22.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.09



## § 22.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.10



## § 22.10 Stillliegen

Auf Seen und seeartigen Erweiterungen findet § 7.01 Nr. 1 Satz 1 unter der Voraussetzung, daß die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, keine Anwendung.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.11



## § 22.11 Schifffahrt bei Hochwasser

Bei einem Wasserstand von mehr als 200 cm am Unterpegel Rathenow ist das Befahren der **Unteren Havel-Wasserstraße** vom Oberwasser der Hauptschleuse Rathenow (km 103,00) bis zur Abzweigung der Mündungsstrecke (km 145,80) bei Nacht verboten.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.12



## § 22.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.13



## § 22.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.14



## § 22.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.15



## § 22.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 22.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 können Brückendurchfahrten bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein

- a. an den Seiten der Durchfahrt;  
grüne Lichter,
- b. über der Mitte der Durchfahrt:  
gelbe Lichter,
  - aa. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:  
ein gelbes Licht,
  - bb. bei Verkehr in nur einer Richtung:  
zwei gelbe Lichter übereinander.

23.07.2002

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.17



## § 22.17 Segeln

Das Segeln auf Kanälen ist verboten. Als Kanal gilt auch die **Untere Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,00) bis zum Pichelsdorfer Gemünd (km 4,00).

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.18



## § 22.18 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.
2. Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt werden.
3. Abweichend von § 3.20 brauchen Kleinfahrzeuge bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegenstellen stilliegen.
4. Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stilliegen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.19



## § 22.19 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt

1. Fahrzeuge und Verbände mit einer Breite von mehr als 8,25 m dürfen die Hauptschleuse Rathenow der **Unteren Havel-Wasserstraße** mit einer Abladetiefe durchfahren, die gleich oder kleiner als der Wasserstand am Unterpegel Rathenow + 85 cm ist.
2. Die Fahrt durch den **Havelnebenarm** südlich der Pfaueninsel (Kladower Seestrecke) ist nur Fahrgastschiffen, Fähren und Kleinfahrzeugen gestattet.
3. Das Befahren der **Wublitz** (Potsdamer Havel) ist nur Kleinfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor gestattet.
4. Das Befahren des **Glindowsees** (Potsdamer Havel), **Lehnitzsees** und **Krampnitzsees** (Nedlitzer Alte Fahrt) und der **Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße** vom Päwesiner Streng (km 17,80) bis zur Einmündung des Klinkgrabens (km 21,80) ist nur Fahrgastschiffen mit einer Länge von nicht mehr als 55 m und einer Breite von nicht mehr als 8 m und Kleinfahrzeugen gestattet.
5. Auf folgenden Seen und seeartigen Erweiterungen:

**Scharfe Lanke** und **Sacrower Lanke**

(Kladower Seestrecke), **Petziensee** und **Glindowsee** (Potsdamer Havel) sowie **Lehnitzsee** und **Krampnitzsee** (Nedlitzer Alte Fahrt) dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor während der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht fahren (Fahrverbot).

Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am rechten Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

6. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Verboten und Einschränkungen nach Nummer 2 bis 5 befreien. Die Bescheide sind an Bord mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.20



## § 22.20 Durchfahren der Nadelwehre

Bei erhöhter Wasserführung wird die Schifffahrt an den Staustufen Bahnitz, Grütz und Garz über die Nadelwehre geführt.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 22](#) > § 22.21



## § 22.21 Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen, neben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung, die Bezeichnung nach § 8.12 führen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 23



## Kapitel 23 - Havel-Oder- Wasserstraße

[§ 23.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 23.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Abladetiefe](#)

[§ 23.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 23.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 23.05 Bergfahrt](#)

[§ 23.06 Begegnen](#)

[§ 23.07 Überholen](#)

[§ 23.08 Wenden](#)

[§ 23.09 Ankern](#)

[§ 23.10 Stillliegen](#)

[§ 23.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 23.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 23.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 23.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 23.15 Meldepflicht](#)

[§ 23.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten](#)

[§ 23.17 Segeln](#)

[§ 23.18 Sonderbestimmungen von Kleinfahrzeugen](#)

[§ 23.19 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt](#)

[§ 23.20 Verkehrsbeschränkung auf der Havel-Oder-Wasserstraße von km 41,50 bis km 76,50](#)

[§ 23.21 Reihenfolge der Schleusungen am Schiffshebewerk Niederfinow](#)

[§ 23.22 Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern](#)

[§ 23.23 Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht](#)

16.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.01



## § 23.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung bei Spandau bis zur Einmündung in die Westoder einschließlich Spandauer Havel (Nieder Neuendorfer See), Oder-Havel-Kanal (Lehnitzsee), Oderberger Gewässer (Lieber See, Oderberger See, Alte Oder) und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße mit Tegeler See, Veltener Stichkanal, Oranienburger Kanal, Friedrichsthaler Havel, Malzer Kanal (bei Malz), Oranienburger Havel nebst Großer Wehrrarm Sachsenhausen, Finowkanal nebst Mäckerseekanal (Mäckersee), Werbelliner Gewässer von km 2,73 einschließlich Werbellinkanal, Pechteichsee und Werbellinsee, Wriezener Alte Oder bis Bralitz (km 2,50), Verbindungskanal Hohensaaten Ost (zur Oder), Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (zur Oder).

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 23.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

1. Fahrzeuge und Verbände (Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten

	Binnenschiffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Abladetiefe m
<b>1.1</b>	<b>Havel-Oder-Wasserstraße</b>			
1.1.1	km 0,00 (Spreemündung) bis km 134,96 (Westoder)			
	o Fahrzeug	82 82 82	8,25 9,00 9,50	1,85 1,75 1,65
	o Verband	82 85 114 118 120 125	9,50 9,00 9,00 8,70 9,00 8,25	1,65 1,75 1,60 1,60 1,50 1,90
1.1.2	km 0,00 bis km 3,50			
	o Verband	125	9,00	
1.1.3	km 3,50 bis km 15,20			
	o Fahrzeug	82 82	9,00 9,50	2,00 1,85
	o Verband	125 135	9,00 8,25	1,85 2,00
1.1.4	km 77,89 bis km 93,61 (Oder) mit <b>Verbindungskanal Hohensaaten Ost</b>			
	o Fahrzeug	82	9,50	
	o Verband	147	9,50	
1.1.5	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße			
1.1.5.1	km 92,47 bis km 120,64			
	o Fahrzeug	82	9,50	
	o Verband	91 120 135	9,50 9,00 8,25	
1.1.5.2	km 120,64 bis km 134,96			
	o Fahrzeug	82	9,50	
	o Verband	156	9,50	
<b>1.2</b>	<b>Tegeler See</b>			



	o Fahrzeug	82	9,00	2,00
	o Verband	91	9,00	2,00
<b>1.3</b>	<b>Veltener Stichkanal</b>			
	o Fahrzeug	82	9,50	1,90
	o Schubverband	82 91	9,50 8,25	1,90 2,00
<b>1.4</b>	<b>Oranienburger Kanal</b>			
	km 21,01 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 28,77 (Kanalkreuz)			
	o Fahrzeug/Schubverband	41,50	5,10	1,30
<b>1.5</b>	<b>Oranienburger Havel</b>			
	km 0,13 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 1,83			
	o Fahrzeug/Verband	41,50	5,10	1,40
<b>1.6</b>	<b>Malzer Kanal</b>			
	von km 35,54 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 35,16 (Oberwasser Schleuse Malz)			
	o Fahrzeug	80	9,50	1,75
	o Schubverband	82 91	9,50 8,25	1,75 1,85
<b>1.7</b>	<b>Finowkanal</b>			
	o Fahrzeug/Schubverband	41,50	5,10	1,20
<b>1.8</b>	<b>Werbelliner Gewässer</b>			
	o Fahrzeug/Schubverband	41,50	5,10	1,20
<b>1.9</b>	<b>Wriezener Alte Oder</b>			
	o Fahrzeug/Verband	67	8,25	1,75
<b>1.10</b>	<b>Verbindungskanal Schwedter Querfahrt</b>			
	o Fahrzeug	67	9,00	
	o Verband	156	9,50	

- 1a. Die Abladetiefe von 1,20 m auf dem Werbelliner Gewässern verringert sich, wenn der Wasserstand am Oberpegel der Schleuse Rosenbeck unter 389 cm oder am Oberpegel der Schleuse Eichhorst unter 400 cm sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes.
2. Soweit die Abladetiefen in Nummer 1 nicht bestimmt sind, richten sich diese nach dem Wasserstand und werden von der zuständigen Behörde als Tauchtiefe gesondert festgesetzt und bekanntgemacht. Diese Tauchtiefen dürfen nicht überschritten werden. **Abweichend von Satz 1 richten sich die Abladetiefen in Nummer 1.10 (Verbindungskanal Schwedter Querfahrt) sowie für den Verbindungskanal Hohensaaten Ost nach der Fahrrinntiefe. Die geringste Fahrrinntiefe für die einzelnen Streckenabschnitte wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht. Bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachte Fahrrinntiefe sowie die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen.**
3. Abweichend von Nummer 1.1 und 1.2 dürfen auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung bis zur Schleusengruppe Lehnitz und auf dem Tegeler See Fahrzeuge und Verbände mit einer Länge von mehr als 80 m und nicht mehr als 82 m und einer Breite von mehr als 9 m und nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn sie eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreiten und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet

sind.

4. Abweichend von Nummer 1.1.1 dürfen auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Schleusengruppe Lehnitz bis zum Schiffshebewerk Niederfinow Fahrzeuge und Verbände mit einer Länge von mehr als 80 m und nicht mehr als 82 m und einer Breite von mehr als 9 m und nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn sie eine Abladetiefe von 1,70 m nicht überschreiten und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet sind.
5. Das Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen, die nicht unter Nummer 1.1 bis 1.10 aufgeführt sind, ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

23.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.03



## § 23.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Auf Kanälen dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt werden.
2. In einen Schleppverband dürfen höchstens zwei Anhänge eingestellt werden. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Abweichend von Nummer 1 darf auf dem **Tegeler See**, der **Oranienburger Havel** und den **Werbelliner Gewässern** in den Schleppverband nur ein Anhang eingestellt werden.
4. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.04



## § 23.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, auf
  - a. der **Havel-Oder-Wasserstraße**
    - von der Spreemündung (km 0,00) bis vor die Abzweigung des Havelkanals (km 10,20) 12 km/h
    - von km 10,20 bis zur Einmündung in die Westoder (km 134,96) 9 km/h
  - b. der **Oranienburger Havel**, der **Wriezener Alten Oder** 6 km/h
  - c. den übrigen Kanälen 6 km/h
  - d. den Stichkanälen, Nebenarmen und Altarmen 5 km/h
  - e. den Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m 12 km/h

2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe e beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25  
km/h
- dies gilt nicht auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Schleuse Spandau bis zur Abzweigung des Havelkanals einschließlich **Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees** und auf dem **Tegeler See**.
- Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 und 2 im Einzelfall für Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan nach § 9.01 verkehren, für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen für Fahrgastschiffe und für Aufsichtsboote der Sportvereine und Verbände höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
4. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 4  
km/h
5. Abweichend von Nummer 4 beträgt die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** von östlich der Eisenbahnbrücke Kreuzbruch (km 41,50) bis zur oberen Trenndammspitze Niederfinow (km 76,50) 6  
km/h

23.07.2002



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.05



## § 23.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:	die Fahrt in Richtung
Havel-Oder-Wasserstraße (bis Hohensaaten) mit Verbindungskanal Hohensaaten Ost	Oder
Hohensaaten- Friedrichsthaler Wasserstraße	Schleuse Hohensaaten
Oranienburger Kanal	Friedenthal
Finowkanal	Liepe
Werbelliner Gewässer	Joachimsthal
Wriezener Alte Oder	Bralitz
Verbindungskanal Schwedter Querfahrt	Schwedt
übrige in § 23.01 genannte Nebenstrecken sowie Stichkanäle und Altarme	Gewässerende.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.06



## § 23.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.07



## § 23.07 Überholen



1. Das Überholen ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen
  - a. Fahrzeugen und Verbänden gestattet, wenn deren Abladetiefe 1,30 m und deren Länge 82 m oder deren Breite 8,25 m nicht überschreiten,
  - b. Fahrzeugen gestattet, wenn deren Länge 43 m oder deren Breite 8,25 m nicht überschreiten,
  - c. Fahrzeugen und Verbänden gestattet auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m.
3. Kleinfahrzeuge dürfen abweichend von Nummer 1 überholen und überholt werden.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.08



## § 23.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.09



## § 23.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.10



## § 23.10 Stilliegen

Auf Seen und seeartigen Erweiterungen findet § 7.01 Nr. 1 Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, keine Anwendung.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.11



## § 23.11 Schifffahrt bei Hochwasser

Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) von 660 cm an dem Richtpegel Friedrichsthal, so ist die Schifffahrt auf der Strecke von der Einfahrt des Binnenhafens Schwedt (km 126,10) bis zur Einmündung in die Westoder (km 134,96) verboten.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.12



## § 23.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.13



## § 23.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.14



## § 23.14 Trägerschiffsleichter

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.15



## § 23.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 23.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 können Brückendurchfahrten bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein

- a. an den Seiten der Durchfahrt:  
grüne Lichter,
- b. über der Mitte der Durchfahrt:  
gelbe Lichter,
  - aa. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:  
ein gelbes Licht,
  - bb. bei Verkehr in nur einer Richtung:  
zwei gelbe Lichter übereinander.

23.07.2002



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.17



## § 23.17 Segeln

Das Segeln auf der Havel-Oder-Wasserstraße ist verboten. Dies gilt nicht für

a. die Havel-Oder-Wasserstraße

- km 1,00 bis km 10,58 (einschließlich Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees und des Tegeler Sees)
- km 25,76 bis km 28,00 (Lehnitzsee)
- km 87,50 bis km 90,50 (Oderberger Gewässer)
- km 120,70 bis km 121,50 und
- die Werbelliner Gewässer

b. die Werbelliner Gewässer

- km 10,40 bis km 20,00.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.18



## § 23.18 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.
2. Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
3. Abweichend von § 3.20 brauchen Kleinfahrzeuge bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stilliegen.
4. Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stilliegen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.19



## § 23.19 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt

1. Auf dem **Tegeler See** dürfen Fahrzeuge und Verbände die Wasserflächen zwischen den Inseln
  - Maienwerder und Valentinswerder,
  - Valentinswerder und Baumwerder,
  - Baumwerder und Scharfenberg sowie der Insel Reiswerder und dem Ostufer des Tegeler Sees

nicht befahren.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Fährverkehr sowie Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine.

2. Auf dem **Tegeler See**, dem **Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees** ab km 10,00 und dem **Werbellinsee** dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor während der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht fahren (Fahrverbot).

Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

3. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Verboten oder Einschränkungen nach Nummer 1 und 2 befreien. Die Bescheide über

die Befreiung vom Fahrverbot sind an Bord mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.20



## § 23.20 Verkehrsbeschränkung auf der Havel-Oder-Wasserstraße von km 41,50 bis km 76,50

1. Auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** von östlich der Eisenbahnbrücke Kreuzbruch (km 41,50) bis zur oberen Trenndammspitze Niederfinow (km 76,50) ist der Verkehr mit Fahrzeugen und Verbänden nur
  - a. ohne Aufenthalt und
  - b. ohne Überholengestattet.
2. Das Einfahren in die Strecke ist außerhalb der festgesetzten Zeiten verboten. Die Zeiten werden mit einem Zusatzschild zum Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) für die Fahrt in Richtung von Kreuzbruch nach Niederfinow bei km 41,50 und in Gegenrichtung bei km 76,50 bekanntgemacht.
3. Fahrzeuge und Verbände, die außerhalb der festgesetzten Zeiten eintreffen, müssen
  - a. in Kreuzbruch an der Liegestelle von km 40,50 bis km 41,50 oder
  - b. in Niederfinow an der Liegestelle von km 76,50 bis km 77,50

festmachen.

Die Weiterfahrt darf nur in der Reihenfolge der Ankunft erfolgen.

4. Die Nummern 1 bis 3 gelten für Fahrzeuge mit einer Länge unter 43 m und einer Breite unter 6 m nur bei Nacht.
5. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a dürfen Fahrzeuge und Verbände zur Be- und Entladung an den Umschlagstellen von km 65,30 bis km 65,50, km 67,50 bis km 67,80 und km 69,90 bis km 70,20 festmachen. Die festgesetzten Abfahrtszeiten von den Umschlagstellen in Richtung Niederfinow sowie von den Umschlagstellen in Richtung Kreuzbruch werden durch Zusatzzeichen bekanntgemacht.
6. Nummer 1 Buchstabe a findet keine Anwendung auf Baustellenfahrzeugen. Diese dürfen von den Baustellen nur so abfahren, daß Begegnungen auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Einfahrtszeiten ausgeschlossen sind.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.21



## **§ 23.21 Reihenfolge der Schleusungen am Schiffshebewerk Niederfinow**

Der Vorrang für Fahrgastschiffe nach § 6.29 Nr. 5  
Buchstabe b gilt nicht am Schiffshebewerk  
Niederfinow.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.22



## § 23.22 Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen, neben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung, die Bezeichnung nach § 8.12 führen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 23](#) > § 23.23



## § 23.23 Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht

Abweichend von § 4.05 Nr. 2 dürfen Fahrgastschiffe auf dem Oranienburger Kanal, dem Finowkanal und auf den Werbelliner Gewässern nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 24



## **Kapitel 24 - Obere Havel- Wasserstraße, Müritz-Havel- Wasserstraße und Müritz-Elde- Wasserstraße**

[§ 24.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 24.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Abladetiefe](#)

[§ 24.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 24.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 24.05 Bergfahrt](#)

[§ 24.06 Begegnen](#)

[§ 24.07 Überholen](#)

[§ 24.08 Wenden](#)

[§ 24.09 Ankern](#)

[§ 24.10 Stillliegen](#)

[§ 24.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 24.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 24.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 24.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 24.15 Meldepflicht](#)

[§ 24.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten](#)

[§ 24.17 Segeln](#)

[§ 24.18 Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern](#)

[§ 24.19 Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht](#)

11.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.01



## § 24.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf

- a. der **Oberen Havel-Wasserstraße** von der Einmündung des Malzer Kanals in die Havel-Oder-Wasserstraße bis Neustrelitz einschließlich Malzer Kanal, Voßkanal, Obere Havel (Stolpsee, Baalensee, Röblinsee, Ziernsee, Ostteil des Ellenbogensees, Großer und Kleiner Priepertsee, Finowsee, Woblitzsee) und Kammerkanal (Zierker See) mit Wentow-Gewässer einschließlich Wentowkanal, Großer und Kleiner Wentowsee nebst Tornowfließ, Templiner Gewässer einschließlich Templiner Wasser, Kuhwallsee, Kleiner Lankensee, Röddelinsee, Templiner Kanal, Templiner See, Bruchsee, Fährsee und Zaarsee nebst Großer Lankensee und Gleuensee (Gleuenfließ), Lychener Gewässer einschließlich Haussee, Woblitz, Großer Lychensee und Stadtsee, Schwedtsee, Menowsee, Wangnitzsee, Quassower Havel von der Einmündung in den Woblitzsee bis Unterwasser Schleuse Zwenzow einschließlich Großer Labussee;
- b. der **Müritz-Havel-Wasserstraße** von der Einmündung in die Obere Havel-Wasserstraße bis zur Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße einschließlich Westteil des Ellenbogensees, Nordteil des Großen Pälitzsees, Ostteil des Kleinen Pälitzsees, Canower See, Labussee, Kleiner Peetschsee, Ostteil des Vilzsees, Mössensee, Zotzensee und Mirower

Kanal (Ragunsee, Sumpfsee) mit Südwestteil des Großen Pälitzsee, Rheinsberger Gewässer einschließlich Südteil des Kleinen Pälitzsees, Wolfsbrucher Kanal, Tietzowsee, Schlabornsee, Großer Rheinsberger See und Grienericksee nebst Prebelowsee, Zechliner Gewässer (Zootzenkanal, Zootzensee, Großer Zechliner See, Schwarzer See) und Dollgowsee (Dollgowkanal), Großer Peetschsee, Westteil des Vilzsees und Mirower Adlersee bis Holmer Kamp (km 3,00), Mirower See, Bolter Kanal von der Ostkante des Straßendurchlasses im Unterwasser Wehr Bolt bis zur Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße und

- c. der **Müritz-Elde-Wasserstraße** von der Einmündung des Elde-Seitenkanals in die Elbe bis Buchholz (km 180,00) einschließlich Elde-Seitenkanal und Mecklenburgische Oberseen (Plauer See, Petersdorfer See, Malchower See, Fleesensee, Kölpinsee, Müritz) mit Stör-Wasserstraße einschließlich Störkanal und Schweriner See nebst Ziegelsee von der Einmündung des Stangengrabens in den Schweriner Innensee bis zur Abzweigung des Wickendorfer Kanals aus dem Schweriner Außensee.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 24.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

1. Fahrzeuge und Schubverbände dürfen folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Abladetiefe m
<b>1.1</b>	<b>Obere Havel-Wasserstraße</b>			
1.1.1	Mzk-km 43,95 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis OHW-km 94,40 (Neustrelitz)			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,40
1.1.2	Malzer Kanal			
	Mzk-km 43,95 bis Mzk-km 46,90 (OHW-km 0,00)			
	○ Fahrzeug	41,60	8,25	1,60
	○ Schubverband	82	8,25	1,60
1.1.3	km 0,00 bis km 22,00			
	○ Fahrzeug	41,60	8,25	1,60
	○ Schubverband	82	8,25	1,60
<b>1.2</b>	<b>Wentow-Gewässer</b>			
	km 0,00 (Obere Havel-Wasserstraße) bis km 9,50 (Dannenwalde)			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,20
<b>1.3</b>	<b>Templiner Gewässer</b>			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41,60	4,70	1,20
<b>1.4</b>	<b>Lychener Gewässer</b>			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,20
<b>1.5</b>	<b>Quassower Havel</b>			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41,60	4,60	1,10
<b>1.6</b>	<b>Müritz-Havel-Wasserstraße</b>			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,40
<b>1.7</b>	<b>Rheinsberger Gewässer</b>			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,40
<b>1.8</b>	<b>Zechliner Gewässer</b>			
	○ Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,40
<b>1.9</b>	<b>Müritz-Elde-Wasserstraße</b>			
1.9.1	km 0,00 (Elbe) bis km 120,05			



	o Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,20
1.9.2	km 120,05 bis km 180,00 (Buchholz)			
	o Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,40
<b>1.10</b>	<b>Stör-Wasserstraße</b>			
1.10.1	km 0,00 (Müritz-Elde- Wasserstraße) bis km 19,71			
	o Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,20
1.10.2	km 19,71 bis km 44,70 (bei Hohen Viecheln)			
	o Fahrzeug/Schubverband	41,60	5,20	1,40

2. Auf der **Oberen Havel-Wasserstraße** von km 14,60 bis km 22,00 dürfen Verbände mit nicht mehr als einem geschobenen Fahrzeug verkehren.
3. Das Befahren des **Bolter Kanals** (Alte Müritz-Havel-Wasserstraße) ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 10 m und einem Tiefgang von nicht mehr als 1,10 m.
4. Das Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen, die nicht unter Nummer 1.1 bis 1.10 aufgeführt sind, ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.03



## § 24.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.
2. In einen Schleppverband dürfen höchstens zwei Anhänge gekuppelt werden. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.04



## § 24.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, 6 km/h

2. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb 9 km/h

Dies gilt nicht auf der Müritz-Elde-Wasserstraße von km 0,00 bis km 121,00 sowie auf der Stör-Wasserstraße von km 0,00 bis km 19,90.

3. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, auf der **Oberen Havel-Wasserstraße** von der Einmündung in die Havel-Oder-Wasserstraße bis km 23,50 9 km/h

3a. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Fahrzeuge und Verbände auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m 12 km/h

4. Abweichend von Nummer 1 und 2 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h
- Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.
5. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Nummern 1 und 4 im Einzelfall für Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan nach § 9.01 verkehren, für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen für Fahrgastschiffe und für Aufsichtsboote der Sportvereine und Verbände höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
6. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf der **Oberen Havel-Wasserstraße** von der Einmündung in die Havel-Oder-Wasserstraße bis km 23,50 4 km/h.

09.05.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.05



## § 24.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:	die Fahrt in Richtung
Obere Havel-Wasserstraße	Neustrelitz
Wentow-Gewässer	Kleiner Wentowsee
Templiner Gewässer	Gleuensee/Zaarsee
Lychener Gewässer	Lychen
Müritz-Havel-Wasserstraße	Müritz
Rheinsberger Gewässer	Kleiner Pälitzsee
Zechliner Gewässer	Flecken Zechlin
Quassower Havel	Großer Labussee
Müritz-Elde-Wasserstraße	Buchholz
Stör-Wasserstraße mit Ziegelsee	Hohen Viecheln
übrige in § 24.01 genannte Nebenstrecken sowie Stichkanäle und Altarme	Gewässerende.

23.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.06



## § 24.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.07



## § 24.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.08



## § 24.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.09



## § 24.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.10



## § 24.10 Stillliegen



1. Auf Seen und seeartigen Erweiterungen findet § 7.01 Nr. 1 Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, keine Anwendung.
2. Auf Abschnitten der Mürzitz-Elde-Wasserstraße mit einer Wasserspiegelbreite unter 40 m ist das Stillliegen verboten.

09.05.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.11



## **§ 24.11 Schifffahrt bei Hochwasser**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.12



## § 24.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.13



## § 24.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.14



## **§ 24.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.15



## § 24.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.16



## § 24.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 können Brückendurchfahrten bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein

- a. an den Seiten der Durchfahrt:  
grüne Lichter,
- b. über der Mitte der Durchfahrt:  
gelbe Lichter,
  - aa. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:  
ein gelbes Licht,
  - bb. bei Verkehr in nur einer Richtung:  
zwei gelbe Lichter übereinander.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.17



## § 24.17 Segeln

Das Segeln auf Kanälen ist verboten. Als Kanal gilt auch

### 1. die **Müritz-Elde-Wasserstraße**

- a. von der Elbe (km 0,00) bis zur Einfahrt des Plauer Sees (km 121,00)
- b. von der Ausfahrt des Plauer Sees (km 126,20) bis zur Einfahrt des Petersdorfer Sees (km 126,60),
- c. von der Ausfahrt des Petersdorfer Sees (km 129,50) bis zur Einfahrt des Malchower Sees (km 130,70),
- d. von der Ausfahrt des Fleesensees (km 139,10) bis zur Einfahrt des Kölpinsees (km 139,30),
- e. von der Ausfahrt des Kölpinsees (km 147,00) bis zur Einfahrt der Müritz (km 149,50);

2. die **Stör-Wasserstraße** von der Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Schwedter See (km 19,90).



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)

[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.18



## § 24.18 Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen, neben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung, die Bezeichnung nach § 8.12 führen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 24](#) > § 24.19



## § 24.19 Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht

Abweichend von § 4.05 Nr. 2 dürfen Fahrgastschiffe auf der Oberen Havel-Wasserstraße von km 22,00 bis km 94,40 (Neustrelitz), auf den Wentower Gewässern, Templiner Gewässern, Lychener Gewässern, auf der Quassower Havel, der Müritz-Havel-Wasserstraße, auf den Rheinsberger Gewässern, Zechliner Gewässern, auf der Müritz-Elde-Wasserstraße und auf der Stör-Wasserstraße nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 25



## **Kapitel 25 - Saale und Saale- Leipzig-Kanal**

[§ 25.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 25.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Fahrrinntiefe und Abladetiefe](#)

[§ 25.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 25.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 25.05 Bergfahrt](#)

[§ 25.06 Begegnen](#)

[§ 25.07 Überholen](#)

[§ 25.08 Wenden](#)

[§ 25.09 Ankern](#)

[§ 25.10 Stillliegen](#)

[§ 25.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 25.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 25.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 25.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 25.15 Meldepflicht](#)

[§ 25.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten](#)

[§ 25.17 Ein- und Ausfahrt Schleuse Bernburg](#)

[§ 25.18 Verhalten gegenüber Seilfähren](#)

[§ 25.19 Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht auf der Saale](#)

16.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.01



## § 25.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf

- a. der **Saale** von der Mündung in die Elbe bis Bad Dürrenberg (km 124,16) und
- b. auf dem **Saale-Leipzig-Kanal** vom Sicherheitstor West (km 7,70) bis zum Hafen Leipzig (km 18,76).

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)

[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#)  
> [Kapitel 25](#) > § 25.02



## § 25.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und Abladetiefe

1. Fahrzeuge und Schubverbände dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m
1.1	km 0,00 (Saalemündung) bis km 20,00		
	○ Fahrzeug	85	9,50
	○ Schubverband	100	9,50
1.2	km 20,00 bis km 88,00		
	○ Fahrzeug	85	9,50
	○ Schubverband	100 125	9,50 8,25
1.3	km 88,00 bis km 92,80		
	○ Fahrzeug/Schubverband	51	6,00
1.4	km 92,80 bis km 124,16 (Bad Dürrenberg)		
	○ Fahrzeug/Schubverband	45	5,10

2. Das Befahren des **Saale-Leipzig-Kanals** ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.
3. Die Fahrrinntiefe richtet sich nach dem Wasserstand. Die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekanntgemacht. Bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekanntgemachte Fahrrinntiefe sowie die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen.
4. Abweichend von Nummer 1.2 darf bei einem Wasserstand



am Unterpegel Bernburg von mehr als

- a. 270 cm die Länge des Schubverbandes für die Taleinfahrt in die Schleuse Bernburg 100 m nicht überschreiten,
- b. 300 cm die Länge des Schubverbandes für die Taleinfahrt in die Schleuse und die Bergausfahrt aus der Schleuse Bernburg 82 m nicht überschreiten.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.03



## § 25.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.
2. In einen Schleppverband dürfen höchstens zwei Anhänge eingestellt werden. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.04



## § 25.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, 12 km/h
2. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb
  - a. auf der **Saale** 16 km/h
  - b. auf dem **Saale-Leipzig-Kanal** 8 km/h
  - c. die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 4 km/h

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.05



## § 25.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.06



## § 25.06 Begegnen

Fahrzeuge und Verbände, deren Länge 67 m überschreitet, dürfen

- a. die Strecke von km 20,00 bis km 0,00 nur fahren, wenn durch die Schleusenaufsicht Calbe die Fahrt hierfür freigegeben wurde,
- b. die Strecke von km 0,50 bis km 20,00 nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht in Calbe befahren.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.07



## § 25.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.08



## § 25.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.09



## § 25.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.10



## § 25.10 Stillliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 25.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) (Hochwassermarke) an dem Richtpegel für den unter Nummer 2 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

2. Die in Nummer 1 genannte Hochwassermarke wird durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke
Saalemündung-Schleuse Calbe	Calbe	690 cm
Schleuse Calbe-Sophienhafen in Halle	Halle-Trotha	440 cm
Sophienhafen in Halle-Schleuse Planena	Halle-Trotha	400 cm
Schleuse Planena-Bad Dürrenberg (km 124,16)	Naumburg/Grochlitz	400 cm

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.12



## § 25.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.13



## § 25.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.14



## **§ 25.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.15



## § 25.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.16



## § 25.16 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 können Brückendurchfahrten bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein

- a. an den Seiten der Durchfahrt:  
grüne Lichter,
- b. über der Mitte der Durchfahrt:  
gelbe Lichter,
  - aa. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:  
ein gelbes Licht,
  - bb. bei Verkehr in nur einer Richtung:  
zwei gelbe Lichter übereinander.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]





## § 25.17 Ein- und Ausfahrt Schleuse Bernburg

1. Bei der Fahrt zu Tal müssen bei einem Wasserstand von mehr als
  - a. 270 cm und nicht mehr als 300 cm am Unterpegel Bernburg unbeladene Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, unbeladene Schubverbände und Fahrgastschiffe,
  - b. 300 cm am Unterpegel Bernburg auch beladene Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und beladene Schubverbände  
mit Landleinenführung in die Schleuse gefahren werden.
2. Nummer 1 gilt nicht für Fahrzeuge und Schubverbände, die mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet sind.

23.07.2002

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.18



## § 25.18 Verhalten gegenüber Seilfähren

1. Bei Annäherung an eine Seilfähre haben Talfahrer in Höhe des Tafelzeichens E.4a (Anlage 7) das Signal "Achtung" gemäß Anlage 6 zu geben.
2. Die Vorbeifahrt an einer Seilfähre darf erst erfolgen, wenn sie an ihrem ständigen Liegeplatz stillliegt.
3. Abweichend von Nummer 2 kann die Vorbeifahrt an einer Seilfähre auf der Seite erfolgen, auf der von der Seilfähre bei Tag eine weiße Flagge und bei Nacht ein gelbes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht gezeigt wird.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 25](#) > § 25.19



## § 25.19 Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht auf der Saale

1. Abweichend von § 4.05 Nr. 2 dürfen Fahrgastschiffe auf der Saale von km 88,00 bis km 124,16 (Bad Dürrenberg) nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.
2. § 4.05 Nr. 3 gilt auch für Seilfähren.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 26



## **Kapitel 26 - Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße**

[§ 26.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 26.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Fahrrinntiefe](#)

[§ 26.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 26.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 26.05 Bergfahrt](#)

[§ 26.06 Begegnen](#)

[§ 26.07 Überholen](#)

[§ 26.08 Wenden](#)

[§ 26.09 Ankern](#)

[§ 26.10 Stillliegen](#)

[§ 26.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 26.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 26.13 Nachtschifffahrt](#)

[§ 26.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

[§ 26.15 Meldepflicht](#)

[§ 26.16S Sprechfunk](#)

[§ 26.17 Benutzung der Wasserstraße](#)

[§ 26.18 Regeln über den Verkehr und das Stilliegen der Fahrzeuge an der Einmündung der Spree-Oder-Wasserstraße](#)

[§ 26.19 Stilliegen der Fahrzeuge an der Einmündung des Verbindungskanals Hohensaaten Ost](#)

[§ 26.20 Pflichten des Schiffsführers und der Besatzung an Bord](#)

[§ 26.21 Kennzeichnung von Brücken- oder Wehröffnungen auf den Grenzgewässern Oder, Westoder und Lausitzer Neiße](#)

16.09.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.01



## § 26.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf

- a. der **Oder** von km 542,40 bis km 704,10;
- b. der **Westoder** von km 0,00 bis km 17,10 und
- c. der **Lausitzer Neiße** von der Mündung in die Oder bis km 0,665 (von km 665 bis Guben gelten ausschließlich Vorschriften des Landes Brandenburg)

sowie auf den Verbindungsstrecken zu den an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 26.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Fahrzeuge dürfen auf der Oder und Westoder eine Länge von 82 m und eine Breite von 11,45 m nicht überschreiten.
2. Verbände (Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen auf den nachfolgend aufgeführten Strecken folgende Abmessungen in Verbindung mit Fahrrinntiefen nicht überschreiten:

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Fahrrinntiefe m
<b>2.1</b>	<b>Oder (Talfahrt)</b>			
2.1.1	km 542,40 bis km 704,10	125	11,45	
		942.2	18,002.2	gilt nur bei bekanntgemachter Fahrrinntiefe von > 1,60 m
2.1.2	km 617,60 bis km 704,10	137 1252.2	11,45 18,002.2	gilt nur bei bekanntgemachter Fahrrinntiefe von > 1,80 m
2.1.3	km 667,20 bis km 704,10	137 1562.2	18,00 11,452.2	gilt nur bei bekanntgemachter Fahrrinntiefe von > 1,80 m
<b>2.2</b>	<b>Oder (Bergfahrt)</b>			
2.2.1	km 704,10 bis km 542,40	125	11,45	
		137 156	11,45 9,50	gilt nur bei bekanntgemachter Fahrrinntiefe von > 1,50
2.2.2	km 704,10 bis km 667,20	125 137v	18,00 11,45	
		156	11,45	gilt nur bei bekanntgemachter Fahrrinntiefe von > 1,70
2.2.3	km 667,20 bis km 542,40	156	11,45	gilt nur bei bekanntgemachter Fahrrinntiefe von > 1,80
<b>2.3</b>	<b>Westoder</b>			
2.3.1	km 2,70 bis km 17,10	156 125	11,45 18,00	

3. Abweichend von Nummer 2 dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken unbeladene Schubverbände folgende Abmessungen in Verbindung mit Fahrrinntiefen nicht überschreiten:

	<b>Binnenschiffahrtsstraße</b>	<b>Länge m</b>	<b>Breite m</b>	<b>Fahrrinntiefe m</b>
<b>3.1</b>	<b>Oder (Talfahrt)</b>			
3.1.1	km 542,40 bis km 617,60	125	22,90	gilt nur bei bekanntgemachter Fahrrinntiefe von > 1,60
3.1.2	km 617,60 bis km 704,10	125	22,90	
<b>3.2</b>	<b>Oder (Bergfahrt)</b>			
3.2.1	km 704,10 bis km 667,20	125	22,90	
3.2.2	km 667,20 bis km 617,60	125	22,90	gilt nur bei bekanntgemachter Fahrrinntiefe von > 1,50.

4. Die Fahrrinntiefe richtet sich nach dem Wasserstand. Die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekanntgemacht. Bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekanntgemachte Fahrrinntiefe sowie die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen.
5. Abweichend von Nummer 1 ist das Befahren der Mündungsstrecke der **Lausitzer Neiße** verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.03



## § 26.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge und Schubverbände nur schleppen, wenn der schleppende Schubverband
  - a. eine Länge von 100 m nicht überschreitet und
  - b. die Schubleichter in Linie vorausgeschoben werden.

Es dürfen nicht mehr als zwei Anhänger, einschließlich Schubverbände, geschleppt werden.

2. Geschleppte Schubverbände dürfen eine Länge von 82 m und eine Breite von 11,45 m nicht überschreiten.
3. Auf der **Oder**
  - a. dürfen schleppende Fahrzeuge höchstens zwei Anhänger mitführen,
  - b. darf bei schleppenden Fahrzeugen die Breite beladener Anhänger 11,45 m,

die Breite unbeladener Anhänger 22,90 m - von km 617,60 bis km 542,40 11,45 m - nicht überschreiten.

4. Auf der **Westoder** dürfen schleppende Fahrzeuge höchstens zwei Anhänger mit einer Breite von nicht mehr als 11,45 m mitführen.

5. Abweichend von Nummer 3 und 4 dürfen schwimmende Geräte in einer Länge von nicht mehr als 80 m unmittelbar hintereinander geschleppt werden; mindestens der letzte Anhang muß mit einem Ruder ausgerüstet sein.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.04



## § 26.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände

auf der **Westoder** 16 km/h

auf der **Lausitzer Neiße** 12 km/h

Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände 4 km/h

dies gilt nicht für einzeln fahrende schwimmende Geräte, Kleinfahrzeuge und Sondertransporte.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.05



## § 26.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.06



## § 26.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.07



## § 26.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.08



## § 26.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.09



## § 26.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.10



## § 26.10 Stillliegen

1. Das Anlegen und Stilliegen von Fahrzeugen und Schwimmkörpern ist nur an dem Ufer des Staates, in dem sie beheimatet sind, und an den für sie bestimmten und gekennzeichneten Liegestellen gestattet. Die Liegestellen werden im Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr veröffentlicht.
2. Das Anlegen und Stilliegen von Fahrzeugen eines Drittstaates ist an den dafür bestimmten und gekennzeichneten Liegestellen am Ufer des Landes, das die Zoll- und Grenzabfertigung bei Einfuhr durchführt, gestattet.
3. Fahrzeuge und Schwimmkörper können, wenn es aus betriebstechnischen Gründen oder wegen ungünstiger Fahrwasserbedingungen dringend erforderlich ist, auch außerhalb der festgelegten Liegestellen vorübergehend bis zu einer Dauer von acht Stunden stilliegen.
4. Ist ein längerdauerndes Stilliegen aus Gründen nach Nummer 3 an anderen als in Nummer 1 und 2 bestimmten Stellen erforderlich, sind unverzüglich die zuständigen Grenz-, Zoll- oder Polizeibehörden zu unterrichten.





## § 26.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an einem der zwei Richtpegel für den unter Nummer 3 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, dürfen Fahrzeuge nur verkehren,
  - a. wenn sie mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage, die die gleichzeitige Hörbereitschaft für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information gewährleistet, oder
  - b. mit einem in gutem Betriebszustand befindlichen Rundfunkempfänger ausgerüstet sind.

Die Geräte müssen auf Empfang geschaltet und eine ständige Hörbereitschaft muss gewährleistet sein.

Das Stillliegen auf dem Strom ist bei Nacht verboten.

2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (Hochwassermarke II) an einem der zwei Richtpegel für den unter Nummer 3 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt verboten. Die Fahrzeuge müssen rechtzeitig vor Überschreiten der Hochwassermarke II einen Schutzhafen aufsuchen.
3. Die in Nummer 1 und 2 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Oder			
Mündung Lausitzer Neiße (km 542,40) - Frankfurt (Oder) (km 586,00)	Eisenhüttenstadt	490 cm	535 cm
	Slubice	430 cm	475 cm
Oder			
Frankfurt (Oder) (km 586,00) - Mündung der Warta/Warthe (km 617,60)	Frankfurt	445 cm	490 cm
	Slubice	430 cm	475 cm
Oder			

Mündung der Warta/Warthe (km 617,60) - Hohensaaten (km 667,20)	Kienitz	495 cm	535 cm
	Güstebiese	490 cm	530 cm
Oder			
Hohensaaten (km 667,20) - Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (km 697,00)	Stützkow	860 cm	920 cm
	Bellinchen	540 cm	600 cm
Oder			
Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (km 697,00) - Widuchowa (km 704,10)	Schwedter Oderbrücke	---	790 cm
	Widuchowa	---	660 cm
Westoder (km 0,00 bis km 17,10)	Gartz	---	630 cm
	Greifenhagen	---	600 cm

23.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.12



## § 26.12 Schifffahrt bei Eis

Bei Eisbildung werden die **Oder**, **Westoder** oder Teilstrecken der Wasserstraße von der zuständigen Behörde gesperrt.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.13



## § 26.13 Nachtschifffahrt

1. Die Nachtschifffahrt auf der **Oder** von km 542,40 bis km 704,10 kann für bestimmte Zeiten, für bestimmte Strecken und für bestimmte Fahrzeuge durch die zuständigen Behörden zugelassen werden.
2. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst dürfen bei Nacht fahren.
3. Auf der **Oder** von km 542,40 bis km 617,60 dürfen talwärts fahrende Fahrzeuge und Verbände bei Nacht nicht überholt werden. Das Überholverbot gilt nicht für Fahrzeuge im öffentlichen Dienst.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.14



## **§ 26.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern**

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.15



## § 26.15

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.16



## § 26.16 Sprechfunk

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information ausgerüstet sein.
2. Der Funkverkehr für den Verkehrskreis Schiff-Schiff hat auf Kanal 10 zu erfolgen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.17



## § 26.17 Benutzung de Wasserstraße

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen dürfen die ganze Breite der Wasserstraße nutzen.
2. Fahrzeuge müssen am Heck die Nationalflagge des Staates führen, in dem sie beheimatet sind. Auf Sportfahrzeugen kann die Nationalflagge statt am Heck auch am Bug des Schiffes geführt werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.18



## § 26.18 Regeln über den Verkehr und das Stillliegen der Fahrzeuge an der Einmündung der Spree-Oder- Wasserstraße

1. Talfahrer auf der **Oder**, die in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 553,40) einfahren wollen, müssen folgendes beachten:
  - a. Schleppverbände mit mehr als einem Anhang müssen oberhalb km 552,90 an der linken Uferseite anhalten. Die Anhänge dürfen nur einzeln in die Spree-Oder-Wasserstraße geschleppt werden;
  - b. einzeln fahrende Fahrzeuge, für die die Einfahrt zeitweilig nicht gestattet ist, müssen oberhalb km 552,40 oder unterhalb km 554,20 am linken Ufer bis zur Freigabe der Einfahrt warten.
2. Das Zusammenstellen von Schleppverbänden darf nur unterhalb km 554,20 erfolgen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Verbände, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen.

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.19



## § 26.19 Stillliegen der Fahrzeuge an der Einmündung des Verbindungskanals Hohensaaten Ost

Das Stillliegen zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden darf nur von km 665,00 bis km 665,80 der **Oder** an der linken Uferseite erfolgen.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.20



## § 26.20 Pflichten des Schiffsführers und der Besatzung an Bord

1. Dem Schiffsführer ist es verboten, bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, das Fahrzeug zu führen.
2. Den Mitgliedern der diensttuenden Mindestbesatzung nach § 1.03 Nr. 4 Satz 1 ist es verboten, bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 26](#) > § 26.21



## **§ 26.21 Kennzeichnung von Brücken- oder Wehröffnungen auf den Grenzwässern Oder, Westoder und Lausitzer Neiße**

Abweichend von § 6.24 Nr. 2 Buchstabe a können zusätzlich zum Tafelzeichen A.10 zwei grüne Lichter gezeigt werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Kapitel 27



## Kapitel 27 - Peene und Warnow

[§ 27.01 Anwendungsbereich](#)

[§ 27.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe](#)

[§ 27.03 Zusammenstellung der Verbände](#)

[§ 27.04 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 27.05 Bergfahrt](#)

[§ 27.06 Begegnen](#)

[§ 27.07 Überholen](#)

[§ 27.08 Wenden](#)

[§ 27.09 Ankern](#)

[§ 27.10 Stillliegen](#)

[§ 27.11 Schifffahrt bei Hochwasser](#)

[§ 27.12 Schifffahrt bei Eis](#)

[§ 27.13 Nachtschifffahrt](#)



## [§ 27.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern](#)

## [§ 27.15 Meldepflicht](#)

16.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.01



## § 27.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden auf

- a. der **Peene** von der Einmündung des Malchiner Peenekanals in die Westpeene (km 2,50) bis zur Mündung in den Peenestrom einschließlich Westpeene, Kummerower See und Richtgraben und
- b. (ist nicht anzuwenden)  
  
der Warnow von der Südkante der Eisenbahnbrücke Rostock-Stralsund bis zum unteren Ende des Schleusenkanals Mühlendamm.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 27.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Fahrzeuge und Verbände (Schubverband und gekuppelte Fahrzeuge) dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m
<b>1.1</b>	<b>Peene</b>		
1.1.1	km 2,50 (unterhalb Malchin) bis km 33,05 (Demmin)		
	○ Fahrzeug	67	8,25
	○ Verband	100	8,25
1.1.2	km 33,05 bis km 104,60 (Peenestrom)		
	○ Fahrzeug	82	9,50
	○ Verband	156	9,50
	(ist nicht anzuwenden)		
<b>1.2</b>	<b>Warnow</b>		
	○ Fahrzeug/Verband	40	5,00

2. Abweichend von Nummer 1.1.2 dürfen auf der Peene von der Koppelstelle Anklam (km 95,60) bis zum Peenestrom Verbände mit einer Breite von nicht mehr als 16,50 m und unbeladene Fahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 95 m und einer Breite von nicht mehr als 19 m fahren.

### 3. Die Fahrrinntiefe beträgt

- a. von km 2,50 bis zum Nordostende des Kummerower Sees (km 15,00) 2,00 m
- b. vom Kummerower See bis Hafen Anklam (km 94,90) 2,50 m
- c. vom Hafen Anklam bis zur Mündung in den Peenestrom (km 104,60) 3,00 m

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.03



## § 27.03 Zusammenstellung der Verbände

In einen Schleppverband dürfen

- a. von km 2,50 bis Demmin höchstens zwei  
Anhänge fahren
- b. von Demmin bis zum Peenestrom höchstens  
drei Anhänge

eingestellt werden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.04



## § 27.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, 12 km/h
2. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 4 km/h
3. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf dem Kummerower See außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h

Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.05



## § 27.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.06



## § 27.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.07



## § 27.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.08



## § 27.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.09



## § 27.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.10



## § 27.10 Stillliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.11



## § 27.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.12



## § 27.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.13



## § 27.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.14



## § 27.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 27](#) > § 27.15



## § 27.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter](#)  
[Teil](#) > Anordnungen vorübergehender Art



## **Anordnungen vorübergehender Art**

### **Hinweis:**

**Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.**

### [§ 10.02 Nr. 4 Satz 1 - Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004)

### [§ 10.11 Nr. 1 - Schifffahrt bei Hochwasser auf dem Neckar](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2006)

### [§ 10.17 - Ausnahme von der Funkausrüstungspflicht auf dem Neckar](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2003)

### [§ 11.04 - Fahrgeschwindigkeit auf dem Main](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2006)

### [§ 11.10 - Stillliegen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2006)

### [§ 11.11 Nr. 4 - Schifffahrt bei Hochwasser](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 14. März 2005)

### [§ 11.15 Nr. 1 Buchstabe I - Meldepflicht](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005)

### [§ 11.15 Nr. 2 - Meldepflicht auf dem Main](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2005)

[§ 11.21 - Ausnahme vom Liegeverbot auf dem Main](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2003)

[§ 12.10 - Stillliegen](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2006)

[§ 12.20 - Ausnahme vom Liegeverbot auf dem Main-Donau-Kanal](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2003)

[§ 14.04 - Fahrgeschwindigkeit](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2006)

[§ 14.15 Nr. 1 Buchstabe l - Meldepflicht](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005)

[§ 14.15 Nr. 2 - Meldepflicht auf dem Schifffahrtsweg Rhein-Kleve](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2005)

[§ 15.01 Buchstabe l und n - Anwendungsbereich](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 09. Oktober 2006)

[§ 15.02 Nrn. 1.1, 1.2, 1.3, 1.10, 1.7, 1.8 und 6 - Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2006)

[§ 15.02 Nrn. 1.2, 1.7 und 1.8 - Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Oktober 2006)

[§ 15.02 Nr. 2 - Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2005)

[§ 15.02 Nr. 1.14.1 - Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 14. September 2006)

[§ 15.03 Nr. 5 - Zusammenstellung der Verbände](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2006)

[§ 15.04 Nr. 1 - Fahrgeschwindigkeit](#)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2006)

[§ 15.06 Nr. 4 - Begegnen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2005)

[§ 15.06 Nr. 5 Buchstabe a\) und Nr. 6 Buchstabe a\) - Begegnen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Oktober 2006)

[§ 15.06 Nr. 7 - Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Juni 2002)

[§ 15.07 Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 4 und 5 - Überholen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2005)

[§ 15.07 Nr. 2, 3 Buchstabe b - Überholen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2006)

[§ 15.15 Nr. 1 Buchstabe l - Meldepflicht](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005)

[§ 15.15 Nr. 2 - Meldepflicht auf den Norddeutschen Kanälen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2005)

[§ 15.25 - Funkausrüstungspflicht der Seilfähren](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 14. August 2004)

[§ 16.15 Nr. 1 Buchstabe l - Meldepflicht](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005)

[§ 16.18 - Ausnahme von der Funkausrüstungspflicht auf der Weser und der Aller](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2003)

[§ 17.11 - Schifffahrt bei Hochwasser](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Oktober 2004)

[§ 17.21 - Funkausrüstungspflicht der Seilfähren auf der Elbe](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003)

[§ 18.04 - Fahrgeschwindigkeit auf der Ilmenau](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 20.15 - Meldepflicht](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Januar 2004)

[§ 21.01 Buchstabe e - Anwendungsbereich](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 14. September 2006)

[§ 21.02 Nr. 1.1, Nr.1.14, Nr. 3 Satz 2, Nr. 6 -  
Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände,  
Abladetiefe auf der Spree-Oder-Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 21.02 Nr. 1.19.3 - Abmessungen der Fahrzeuge und  
Verbände, Abladetiefe](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 14. September 2006)

[§ 21.02 Nr. 2 - Abmessungen der Fahrzeuge und  
Verbände, Abladetiefe auf der Spree-Oder-  
Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Januar 2005)

[§ 21.04 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 7 -  
Fahrgeschwindigkeit auf der Spree-Oder-  
Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2003)

[§ 21.06 - Begegnen auf dem Teltowkanal](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 21.07 Nr. 3 Satz 2 - Überholen auf dem Teltowkanal](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 21.08 - Wenden auf der Spree-Oder-Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 21.18 Nr. 1 - Sonderbestimmungen für  
Kleinfahrzeuge](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 21.20 - Verkehrsregelungen auf der Spree-Oder-  
Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 21.21 zweiter Halbsatz - Verkehrsregelung auf dem  
Griebnitzkanal](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003)

[§ 21.24 - Ausnahme von der umfassenden  
Funkausrüstungspflicht auf der Spree-Oder-  
Wasserstraße und auf den Berliner und  
Brandenburger Wasserstraßen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2003)

[§ 21.25 - Höhe der Brücken auf dem Teltowkanal](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2003)

[§ 22.02 Nr. 1.5.1 und 1.5.2 - Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe auf der Unteren Havel-Wasserstraße und Havelkanal](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 22.02 Nr. 2 - Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe auf der Unteren Havel-Wasserstraße und Potsdamer Havel](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Januar 2005)

[§ 22.04 Nr. 3 - Höchstgeschwindigkeit auf der Unteren Havel-Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 23.02 Nr. 1a - Abladetiefe der Fahrzeuge und Verbände auf den Werbelliner Gewässern](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2003)

[§ 23.02 Nr. 1.5 - Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Oktober 2004)

[§ 23.02 Nr. 2 - Abladetiefen auf dem Verbindungskanal Hohensaaten Ost und dem Verbindungskanal Schwedter Querfahrt](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003)

[§ 23.11 - Schifffahrt bei Hochwasser auf der Havel-Oder-Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 23.17 - Segeln](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Oktober 2004)

[§ 23.23 - Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht auf der Havel-Oder-Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2003)

[§ 24.02 Nr. 3 - Befahren des Mirower Sees](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 24.04 Nr. 2 - Fahrgeschwindigkeit für](#)

[Kleinfahrzeuge auf der Müritz-Elde-Wasserstraße und der Stör-Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 24.04 Nr. 3a - Fahrgeschwindigkeit für Fahrzeuge und Verbände auf Seen und seeartigen Erweiterungen im Anwendungsbereich des Kapitels 24](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2003)

[§ 24.10 Nr. 2 - Stilliegeverbot auf der Müritz-Elde-Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2006)

[§ 24.19 - Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht auf der Oberen Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und auf der Müritz-Elde-Wasserstraße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2003)

[§ 25.19 - Ausnahme von der umfassenden Funkausrüstungspflicht auf der Saale](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003)

[§ 26.11 - Schifffahrt bei Hochwasser auf der Oder und der Westoder](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003)

[§ 26.21 - Kennzeichnung von Brücken- oder Wehröffnungen auf den Grenzgewässern Oder, Westoder und Lausitzer Neiße](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Januar 2005)

[§ 27.01 - Anwendungsbereich der Peene und Warnow](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Januar 2005)

[§ 27.02 - Nr. 2 Abmessungen der Fahrzeuge, Verbände, Fahrrinntiefe auf der Peene und Warnow](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Januar 2005)

[§ 27.02 Nr. 3 - Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Januar 2005)

[§ 27.04 Nr. 3 - Fahrgeschwindigkeit](#)

(Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf des 31. Januar 2005)

10.11.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



**Muster für das Ölkontrollbuch**  
(§ 28.05 Nr. 1)

**Ölkontrollbuch**

Name des Fahrzeugs

**Auszug aus § 28.05 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung**

1. Jedes Fahrzeug mit einem Maschinenraum im Sinne der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muß ein gültiges Ölkontrollbuch nach dem Muster der Anlage 10 an Bord haben. Das erste Ölkontrollbuch wird nur von der Schiffsuntersuchungskommission ausgestellt, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat. Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von den Wasser- und Schiffsahrtsämtern ausgegeben. Dieses Kontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach seiner Erneuerung muß das vorhergehende mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.
2. Die in § 28.03 Nr. 1 genannten Abfälle sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten zeitlichen Abständen an die Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch. Für die Abgabe von Hausmüll ist ein Nachweis nicht erforderlich.

Laufende Nr.: .....

Art des Fahrzeugs

Name des Fahrzeugs

Amtliche Schiffsnummer  
oder Eichzeichen:

Ort der Ausstellung:

Datum der Ausstellung:

Dieses Buch enthält ..... Seiten

Stempel und Unterschrift der Behörde,  
die dieses Ölkontrollbuch aufgestellt hat

#### Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird nur von der Schiffsuntersuchungskommission ausgestellt, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einem Wasser- und Schiffsamt mit der Folgenummer numeriert und ausgegeben. Sie dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben. Es ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

**1. Akzeptierte öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle**

1.1 Altöl \_\_\_\_\_ l

1.2 Bilgenwasser aus

Maschinenraum hinten \_\_\_\_\_ l

Maschinenraum vorne \_\_\_\_\_ l

andere Räumen \_\_\_\_\_ l

1.3 Andere öl- oder fetthaltige Abfälle

Altlapfen \_\_\_\_\_ kg

Altfett \_\_\_\_\_ kg

Altfilter \_\_\_\_\_ Stück

Gebinde \_\_\_\_\_ Stück

**2. Bemerkungen:**

2.1 Nicht akzeptierte Abfälle

.....  
.....  
.....

2.2 Andere Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

Ort .....

Datum .....

.....  
Stempel und Unterschrift der Annahmestelle

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 28](#) > § 28.01



## § 28.01 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

### 1. Allgemeines

- a. "Schiffsabfall": die in den Buchstaben b bis f näher bestimmten Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;
- b. "Schiffsbetriebsabfall": Abfall und Abwasser, die bei Betrieb und Unterhaltung des Fahrzeugs an Bord entstehen; hierzu gehören der öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfall und der sonstige Schiffsbetriebsabfall;
- c. "öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfall": Altöl, Bilgenwasser und anderer öl- oder fetthaltiger Abfall wie Altfett, Altfilter, Altlappen, Gebinde und Verpackungen dieser Abfälle;
- d. "Bilgenwasser": ölhaltiges Wasser aus Bilgen des Maschinenraumbereiches, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen;
- e. "sonstiger Schiffsbetriebsabfall": häusliches Abwasser, Hausmüll, Klärschlamm, Slops und übriger Sonderabfall, der unter der Nummer 3

näher bestimmt ist;

- f. "Abfall aus dem Ladungsbereich": Abfall und Abwasser, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen; hierzu gehören nicht Restladungen und Umschlagsrückstände nach Nummer 2 Buchstabe b und e;
- g. "Annahmestelle": ein Fahrzeug im Sinne von § 1.01 Nummer 1 oder eine Einrichtung an Land, das oder die von den zuständigen Behörden zur Annahme von Schiffsabfällen zugelassen ist;
- h. "MARPOL 72": das Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der amtlichen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 12. März 1996 (BGBl. 1996 II S. 339), geändert durch die von der Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens in London durch Entschlüsse 1 bis 3 am 2. November 1994 angenommenen Änderungen der Anlagen I bis III und V des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen - Verordnung vom 19. Juni 1996 (BGBl. 1996 II S. 977) in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Ladungsbereich**

- a. "Einheitstransport": Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert, befördert wird;
- b. "Restladung": flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt sowie Trockenladung, die nach dem Löschen ohne den Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreinigern im Laderaum verbleibt;

- c. "Ladungsrückstände": flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann sowie trockene Ladung, die nicht durch den Einsatz von Kehrmaschinen, Besen oder Vakuumreinigern aus dem Laderaum entfernt werden kann;
- d. "Nachlenzsystem": ein System nach Anhang II des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und des Leitungssystems bis auf nicht lenzbare Ladungsrückstände;
- e. "Umschlagsrückstände": Ladung, die beim Umschlag außerhalb des Laderaums auf das Schiff gelangt;
- f. "besenreiner Laderaum": ein Laderaum, aus dem die Restladung mit Reinigungsgeräten wie Besen oder Kehrmaschinen ohne den Einsatz von saugenden oder spülenden Geräten entfernt worden ist und der nur noch Ladungsrückstände enthält;
- g. "nachgelenzter Ladetank": ein Ladetank, aus dem die Restladung durch den Einsatz eines Nachlenzsystems entfernt worden ist und der nur noch Ladungsrückstände enthält;
- h. "vakuumreiner Laderaum": ein Laderaum, aus dem die Restladungen mittels Vakuumtechnik entfernt worden sind und der deutlich weniger Ladungsrückstände enthält als ein besenreiner Laderaum;
- i. "Restentladung": Beseitigung der Restladung aus den Laderäumen bzw. Ladetanks und Leitungssystemen durch geeignete Mittel (z. B. Besen, Kehrmaschine, Vakuumtechnik, Nachlenzsystem), durch die der Entladungsstandard "Laderaum besenrein" oder "Laderaum vakuumrein"

oder "Ladetank nachgelenzt" erreicht wird sowie Beseitigung der Umschlagsrückstände und von Verpackungs- oder Stauhilfsmitteln;

- j. "Waschen": Beseitigung der Ladungsrückstände aus dem besenreinen oder vakuumreinen Laderaum und dem nachgelenzten Ladetank unter Einsatz von Wasserdampf oder Wasser;
- k. "waschreiner Laderaum oder Ladetank": ein Laderaum oder Ladetank, der nach dem Waschen grundsätzlich für jede Ladungsart geeignet ist;
- l. "Waschwasser": Wasser, das beim Waschen von besenreinen oder vakuumreinen Laderäumen oder von nachgelenzten Ladetanks anfällt; hierzu wird auch Ballastwasser und Regenwasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt.

### **3. Sonstiger Schiffsbetriebsabfall**

- a. "häusliches Abwasser": Abwasser aus Küchen, Essräumen, Waschräumen und Waschküchen sowie Fäkalabwasser;
- b. "Hausmüll": aus Haushalten und aus der Schiffsgastronomie stammende organische und anorganische Abfälle, jedoch ohne Anteile der anderen definierten Schiffsbetriebsabfälle;
- c. "Klärschlamm": Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen;
- d. "Slops": pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch aus Ladungsrückständen und Waschwasserresten, Rost oder Schlamm;
- e. "übriger Sonderabfall": Schiffsbetriebsabfall außer dem öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall und den unter den Buchstaben a bis d genannten Abfällen.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 28](#) > § 28.02



## § 28.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden und um die Menge des entstehenden Schiffsabfalls so gering wie möglich zu halten und eine Vermischung verschiedener Abfallarten so weit wie möglich zu vermeiden.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 28](#) > § 28.03



## § 28.03 Verbot der Einbringung und Einleitung

1. Es ist verboten, von Fahrzeugen aus öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall sowie Hausmüll, Slops, Klärschlamm und übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind die in Nummer 1 genannten Abfälle freigeworden oder drohen sie freizuwerden, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächste Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalls sowie Menge und Art des Stoffes so genau wie möglich anzugeben.

23.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 28](#) > § 28.04



## § 28.04 Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord

1. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die in § 28.03 Nr. 1 genannten Abfälle an Bord getrennt in dafür vorgesehenen Behältern bzw. Bilgenwasser in den Maschinenraumbilgen gesammelt werden. Die Behälter sind an Bord so zu lagern, dass auslaufende Stoffe leicht und rechtzeitig erkannt und zurückgehalten werden können.
2. Es ist verboten,
  - a. an Deck gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden,
  - b. Abfälle an Bord zu verbrennen,
  - c. öl-, fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Mittel, die die Reinigung des Bilgenwassers durch die zugelassenen Annahmestellen nicht erschweren.



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 28](#) > § 28.05



## § 28.05 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen

1. Jedes Fahrzeug mit einem Maschinenraum im Sinne der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss ein gültiges Ölkontrollbuch nach dem Muster der Anlage 10 an Bord haben. Das erste Ölkontrollbuch wird nur von der Schiffsuntersuchungskommission ausgestellt, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat. Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von den Wasser- und Schifffahrtsämtern ausgegeben. Dieses Kontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach seiner Erneuerung muss das vorhergehende mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.
2. Die in § 28.03 Nr. 1 genannten Abfälle sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten zeitlichen Abständen an die Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch. Für die Abgabe von Hausmüll ist ein Nachweis nicht erforderlich.
3. Ein Fahrzeug, das aufgrund von Regelungen, die außerhalb der Binnenschifffahrtsstraßen gültig sind, andere Dokumente über die Abgabe von Schiffsbetriebsabfällen führt, muss in diesen anderen Dokumenten den Nachweis der Abgabe von Abfällen außerhalb der

Binnenschiffahrtsstraßen erbringen können. Als Nachweis in diesem Sinne gilt auch das Öltagebuch nach dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73).

4. Hausmüll ist, wenn möglich, getrennt nach Papier, Glas, sonstigen verwertbaren Stoffen und Restmüll abzugeben.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 28](#) > § 28.06



## § 28.06 Sorgfaltspflicht beim Bunkern

1. Der Schiffsführer hat beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen dafür zu sorgen, dass
  - a. die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt
  - b. bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind und
  - c. der Bunkervorgang überwacht wird.
2. Der Schiffsführer hat weiter dafür zu sorgen, dass die für den Bunkervorgang verantwortlichen Personen der Bunkerstelle und des Fahrzeugs vor Beginn des Bunkervorgangs folgendes festgelegt haben:
  - a. die Sicherstellung einer Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle,
  - b. die zu bunkernde Menge je Tank und die Einfüllleistung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Tankentlüftungsprobleme,
  - c. die Reihenfolge der Tankbefüllung und
  - d. die Fahrgeschwindigkeit, wenn während der Fahrt gebunkert wird.

3. Der Schiffsführer eines Bunkerbootes darf mit dem Bunkervorgang erst beginnen, wenn die Festlegungen nach Nummer 2 erfolgt sind.

23.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 28](#) > § 28.08



## § 28.08 Bilgentölungsboote

Von dem Verbot nach § 28.03 Nr. 1 ist die Einleitung von separiertem Wasser aus Bilgentölungsbooten in die Wasserstraße ausgenommen, wenn diese von den zuständigen Behörden dafür zugelassen sind.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Dritter](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 28](#) > § 28.09



## § 28.09 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

Es ist verboten, die Außenhaut der Fahrzeuge mit Öl anzustreichen oder mit Mitteln zu reinigen, die nicht in das Gewässer gelangen dürfen.

Zusätzlich gilt § 15 der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Anhang IV hierzu.

23.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > Kapitel 1



## Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

[§ 1.01 Begriffsbestimmungen](#)

[§ 1.02 Schiffsführer](#)

[§ 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord](#)

[§ 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht](#)

[§ 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen](#)

[§ 1.06 Benutzung der Wasserstraße](#)

[§ 1.07 Anforderungen an die Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste](#)

[§ 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge](#)

[§ 1.09 Besetzung des Ruders](#)

[§ 1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen](#)

[§ 1.11 Mitführen der Binnenschifffahrts-Straßenordnung](#)

[§ 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse](#)

[§ 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen](#)

[§ 1.14 Beschädigung der Wasserstraßen oder von Anlagen](#)

[§ 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße](#)

[§ 1.16 Rettung und Hilfeleistung](#)

[§ 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen](#)

[§ 1.18 Freimachen des Fahrwassers](#)

[§ 1.19 Besondere Anweisungen](#)

[§ 1.20 Überwachung](#)

[§ 1.21 Sondertransporte](#)

[§ 1.22 Anordnungen vorübergehender Art](#)

[§ 1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen](#)

[§ 1.24 Sonderregelung für Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und für Wasserrettungsfahrzeuge](#)

[§ 1.25 Laden, Löschen und Leichtern](#)

[§ 1.26 Fahrgeschwindigkeit](#)

30.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.01



## § 1.01 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

1. "Fahrzeug":  
ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug und Fähre sowie schwimmendes Gerät und ein Seeschiff;
2. "Fahrzeug mit Maschinenantrieb":  
ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine, ausgenommen ein solches Fahrzeug, dessen Motor nur zu kleinen Ortsveränderungen (z. B. in Häfen oder an Umschlagstellen) oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Fahrzeugs im Schlepp- oder Schubverband verwendet wird;
3. "Verband":  
ein Schleppverband, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge;
4. "Schleppverband":  
eine Zusammenstellung von einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren zum Verband gehörigen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird;
5. "Schubverband":  
eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, die den Verband fortbewegen und als "schiebendes Fahrzeug" oder



"schiebende Fahrzeuge" bezeichnet werden; hierzu zählen auch Verbände aus schiebenden und geschobenen Fahrzeugen, deren Kupplungen an nicht mehr als einer Stelle ein gesteuertes Knicken ermöglichen;

6. "Schubleichter":

ein zur Fortbewegung durch Schieben gebautes oder hierfür besonders eingerichtetes Fahrzeug;

7. "Trägerschiffsleichter":

ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord eines Seeschiffes und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;

8. "gekuppelte Fahrzeuge":

eine Zusammenstellung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, die die Zusammenstellung fortbewegen;

9. "Gelenkverband":

eine Zusammenstellung von Fahrzeugen hintereinander, die mindestens an einer Stelle durch Gelenkkupplung verbunden sind, unabhängig davon, welches Fahrzeug die Hauptantriebskraft stellt;

10. "schwimmendes Gerät":

eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die dazu bestimmt ist, auf Wasserstraßen oder in Häfen zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie z. B. Bagger, Elevator, Hebebock, Kran;

11. "schwimmende Anlage":

eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, wie z. B. Badeanstalt, Dock, Landebrücke, Bootshaus;

12. "Schwimmkörper":

ein Floß und andere einzeln oder in Verbindung fahrtauglich gemachte Gegenstände, soweit sie nicht ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage sind;

13. "Fähre":

ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen auf der Wasserstraße dient und von der zuständigen Behörde als Fähre behandelt wird;

14. "Kleinfahrzeug":

ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist, einschließlich Segelsurfbrett, Amphibienfahrzeug, Luftkissenfahrzeug und Tragflügelboot, ausgenommen

- ein Fahrzeug, das gebaut oder eingerichtet ist, um andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
- ein Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen ist,
- eine Fähre
- ein Schubleichter sowie
- ein schwimmendes Gerät;

15. "Fahrzeug unter Segel":

ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;

16. "Fahrgastschiff":

ein Fahrzeug mit Antriebsmaschine, das zur Beförderung von Fahrgästen gebaut und eingerichtet ist und der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen gegen Entgelt dient;

17. "Sportfahrzeug":

ein Fahrzeug, das für Sport- oder Erholungszwecke verwendet wird und kein Fahrgastschiff ist;

18. "Vorspann":

ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das an der Spitze eines Fahrzeugs oder Verbandes Schleppunterstützung leistet;

19. "stilliegend":

ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;

20. "fahrend" oder "in Fahrt befindlich":

ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind;

21. "Länge/Breite eines Fahrzeugs, eines Verbandes":  
die Länge bzw. Breite gemessen über alles ohne bewegliche Teile;

22. "Radarfahrt":  
eine Fahrt bei unsichtigem Wetter mit Radar;

23. "unsichtiges Wetter":  
ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder andere ähnliche Ursachen eingeschränkt ist;

24. "Nacht":  
der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;

25. "Tag":  
der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;

26. "weißes Licht", "rotes Licht", "grünes Licht", "gelbes Licht" und "blaues Licht":  
ein Licht, dessen Farbe der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531), in der jeweils geltenden Fassung entspricht;

27. "starkes Licht", "helles Licht" und "gewöhnliches Licht":  
ein Licht, dessen Stärke der in Nummer 26 genannten Verordnung entspricht;

28. "Funkellicht":  
ein Licht mit einer Taktkennung von 40 bis 60 Lichterscheinungen je Minute;

29. "kurzer Ton":  
ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;

30. "langer Ton":  
ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer, wobei die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen etwa eine Sekunde beträgt;



31. "Folge sehr kurzer Töne":  
eine Folge von mindestens sechs Tönen von je etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pausen zwischen den aufeinanderfolgenden Tönen ebenfalls etwa eine viertel Sekunde betragen;
32. "Fahrwasser":  
der Teil der Wasserstraße, der den örtlichen Umständen nach vom durchgehenden Schiffsverkehr benutzt wird;
33. "Fahrrinne":  
der Teil des Fahrwassers, in dem für den durchgehenden Schiffsverkehr bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind, deren Erhaltung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren angestrebt wird;
34. "rechte Seite/linke Seite":  
die "rechte Seite" bzw. "linke Seite" des Fahrwassers/der Fahrrinne, bezogen auf die Richtung "Talfahrt";
35. "zu Berg" oder "Bergfahrt":  
auf Flüssen die Richtung zur Quelle, auf Schiffahrtskanälen die Richtung, die im zweiten Teil der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung für die einzelnen Binnenschiffahrtsstraßen als "Bergfahrt" bezeichnet ist, ferner die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen;
36. "ADNR":  
Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern soweit diese durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr umgesetzt worden sind;
37. "UN-Nummer":  
Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes oder Gegenstandes nach den Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter (Resolution Nr. 645 G vom 26. April 1957, geändert durch ST/SG/AC,10/1/Rev.10 vom 1. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung);
38. "Anlage":  
bundeseigene Schiffahrtsanlage wie z. B. Schleusen, Schleusenkanäle, Wehre, Schiffshebwerke, bundeseigene wasserbauliche Anlagen wie z. B. Grundswellen, Buhnen, Parallelwerke, Deckwerke,

Leitdämme sowie Brücken;

39. "Kilometerangabe":

bei Streckenangaben schließt der Kilometerendpunkt die jeweilige Kilometerangabe ein und der Kilometeranfangspunkt die jeweilige Kilometerangabe aus.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.02



## § 1.02 Schiffsführer

1. Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muß unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als "Schiffsführer" bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt.
2. Jeder Verband muß gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers stehen.

Stellt ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb die Hauptantriebskraft, ist dessen Schiffsführer zugleich Führer des Verbandes.

Stellen mehrere Fahrzeuge die Hauptantriebskraft, ist der Führer des Verbandes rechtzeitig zu bestimmen.

Bei Schubverbänden, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, ist der Führer des Verbandes der Schiffsführer des schiebenden Fahrzeugs an der Steuerbordseite.

3. In einem Schubverband benötigen die geschobenen Fahrzeuge keinen eigenen Schiffsführer, sondern unterstehen der Führung des schiebenden Fahrzeugs.

Befindet sich unter gekuppelten Fahrzeugen ein Schubleichter, kann der Führer der gekuppelten Fahrzeuge zugleich die Aufgaben des Schiffsführers des Schubleichters wahrnehmen.

4. Der Schiffsführer muß während der Fahrt an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebes.
5. Der Schiffsführer ist, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. Der Führer eines Verbandes ist für die Befolgung der für diesen geltenden Bestimmungen verantwortlich.

In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Führers des Schleppverbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer gekuppelter Fahrzeuge, die nicht zugleich Führer des Verbandes sind.

6. Ist für stillliegende Fahrzeuge oder Schwimmkörper eine Person als Wache oder als Aufsicht nach § 7.08 bestellt, tritt diese Person an die Stelle des Schiffsführers.
7. Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.03



## § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.
2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt sowie der Ordnung und Sicherheit an Bord erteilt werden.
3. Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und der im Rahmen des § 1.22 erlassenen Verordnungen und Anordnungen vorübergehender Art verantwortlich.
4. Die Mitglieder der diensttuenden Mindestbesatzung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit

des Fahrzeugs bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

30.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.04



## § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über diese Verordnung hinaus hat jeder Verkehrsteilnehmer auf Binnenschiffahrtsstraßen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a. die Gefährdung von Menschenleben,
- b. die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c. die Behinderung der Schifffahrt

zu vermeiden und

- d. jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.05



## § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen

Bei unmittelbar drohender Gefahr muß der Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn er dadurch gezwungen wird, von dieser Verordnung abzuweichen.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.06



## § 1.06 Benutzung der Wasserstraße

1. Unbeschadet der für die einzelnen Binnenschiffahrtsstraßen geltenden Einschränkungen müssen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Verbände den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen unter Beachtung der für Fahrwassertiefen und Brückenhöhen geltenden Vorschriften angepaßt sein.
2. Die zuständige Behörde kann Fahrzeuge und Verbände, welche die in den zusätzlichen Bestimmungen für die einzelnen Binnenschiffahrtsstraßen festgesetzten Abmessungen und Abladetiefen überschreiten, zulassen, wenn dadurch der Zustand oder die Benutzung der Wasserstraßen sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann zeitlich und örtlich beschränkt werden.

30.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.07



## § 1.07 Anforderungen an die Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
2. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.
3. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, muss außerdem vor Antritt der Fahrt eine besondere Überprüfung der Stabilität in folgenden Fällen vorgenommen werden:
  - a. bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in mehr als einer Lage geladen sind,
  - b. bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m bis unter 11,00 m, wenn die Container in mehr als zwei Lagen geladen sind, und
  - c. bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11,00 m oder mehr,
    - wenn die Container in mehr als drei Breiten und mehr als zwei Lagen

geladen sind

oder

- wenn die Container in mehr als drei Lagen geladen sind.

4. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr als die im Schiffsattest eingetragene Anzahl der Fahrgäste an Bord haben.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.08



## § 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Die Besatzung aller Fahrzeuge muß nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
3. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem Schiffsattest oder -zeugnis versehen ist, Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs den Angaben des Schiffsattestes oder -zeugnisses entsprechen und Besatzung und Betrieb den Vorschriften der Binnenschiffsuntersuchungsordnung oder Rheinschiffsuntersuchungsordnung genügen.

30.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.09



## § 1.09 Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Diese Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muß der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muß er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben. Ist keine ausreichende freie unmittelbare Sicht möglich, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.
4. Soweit es besondere Umstände erfordern, muß zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck aufgestellt werden.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen

1. Folgende Urkunden und sonstige Unterlagen müssen sich an Bord befinden, soweit sie auf Grund besonderer Vorschriften vorgeschrieben sind:
  - a. das Schiffsattest, Schiffszeugnis oder die als Ersatz zugelassene Urkunde,
  - b.
    - aa) das Befähigungszeugnis des Schiffsführers,
    - bb) für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder das Befähigungszeugnis,
  - c. das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch oder Fahrtenbuch,
  - d. die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher,
  - e. das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch,
  - f. der Eichschein des Fahrzeugs,
  - g. die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers,
  - h. die Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger,
  - i. das Radarpatent oder ein anderes nach der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018) anerkanntes Zeugnis; diese Dokumente sind an Bord nicht erforderlich, wenn die Schifferpatentkarte die Eintragung "Radar" oder ein anderes nach der Binnenschifferpatentverordnung zugelassenes Zeugnis des Schiffsführers die entsprechende Eintragung enthält,
  - j. die Urkunde "Frequenzuteilung",
  - k. ein Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk,
    - l. das Handbuch Binnenschiffahrtsfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Deutschland (ohne Rhein, Mosel, Donau), jedoch nur für die befahrene Wasserstraße,
  - m. die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
  - n. die Bescheinigung für Flüssiggasanlagen,
  - o. die Unterlagen über elektrische Anlagen,
  - p. die Prüfbescheinigungen über tragbare Feuerlöscher und fest installierte Feuerlöschanlagen,
  - q. die Prüfbescheinigung über Krane,
  - r. die nach ADNR Nr. 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erforderlichen Urkunden,
  - s. bei Containerbeförderung die von der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens,
  - t. die Bescheinigung über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Baustellenfahrzeug eingesetzt werden darf,
  - u. die Urkunde über das Kennzeichen für Kleinfahrzeuge.
2. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f müssen jedoch nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

AMTLICHE SCHIFFSNUMMER:	.....
SCHIFFSATTEST/SCHIFFSZEUGNIS	
o NUMMER:	.....
o SUK:	.....
o GÜLTIG BIS:	.....

Diese Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder gekörnt sein.

Die Metalltafel muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muss gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel mit denen im Schiffsattest oder Schiffszeugnis des Schubleichters muss von einer Schiffsuntersuchungskommission dadurch bestätigt sein, dass ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist.

Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f muss der Eigentümer des Schubleichters aufbewahren.

3. Nummer 2 gilt auch für andere Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine, die nicht über Wohnräume, Steuerhäuser oder Aufenthaltsräume verfügen, sofern das Schiffsattest/Schiffszeugnis keine Auflagen enthält oder das Erkennen von Auflagen anderweitig sichergestellt werden kann. Außer den Anlagen nach Nummer 2 ist die Mindestbesatzung anzugeben.
4. Auf schwimmenden Geräten brauchen die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a nicht mitgeführt zu werden, wenn an ihnen eine Metalltafel nach Maßgabe der Nummer 2 angebracht ist.
5. Auf Baustellenfahrzeugen nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, auf denen weder ein Steuerhaus noch eine Wohnung vorhanden ist, brauchen die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f nicht an Bord mitgeführt zu werden. Diese müssen jedoch jederzeit im Bereich der Baustelle verfügbar sein.
6. Auf schwimmenden Geräten und Baustellenfahrzeugen nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung brauchen die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, b und f im Baustellenbereich nicht an Bord mitgeführt zu werden. Diese müssen jedoch jederzeit im Bereich der Baustelle verfügbar sein.
7. Die Urkunden und sonstigen Unterlagen nach Nummer 1 sind auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.11



## § 1.11 Mitführen der Binnenschifffahrts- Straßenordnung

An Bord jedes Fahrzeugs, sofern es sich nicht um Kleinfahrzeuge, Schubleichter und andere Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine, die nicht über Wohnräume, Steuerhäuser oder Aufenthaltsräume verfügen, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich der sonstigen im Rahmen des § 1.22 Nr. 3 für die befahrene Strecke erlassenen Rechtsverordnungen befinden. Als Abdruck gilt auch eine elektronische Textfassung, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden kann.

17.09.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.12



## § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse

1. Gegenstände, die eine Beeinträchtigung nach § 1.04 verursachen können, dürfen nicht über die Bordwand der Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen hinausragen.
2. Aufgehobte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs reichen.
3. Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der nächsten Dienststelle der Wasserschutzpolizei mitteilen und dabei die Stelle des Verlustes so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.
4. Trifft ein Fahrzeug in der Wasserstraße ein störendes Hindernis an, muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der nächsten Dienststelle der Wasserschutzpolizei mitteilen; er hat dabei die Stelle, wo das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich anzugeben.

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.13




## § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen

1. Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z. B. Tonnen, Schwimmstangen, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.
2. Hat ein Fahrzeug oder Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung beschädigt, muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der nächsten Dienststelle der Wasserschutzpolizei mitteilen.
3. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, die nächste Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er durch Unfälle verursachte oder sonstige Veränderungen an den Schifffahrtszeichen (z. B. Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellt.

30.07.2002





# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.14



## § 1.14 Beschädigung der Wasserstraßen oder von Anlagen

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper die Wasserstraße oder eine Anlage beschädigt, muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der nächsten Dienststelle der Wasserschutzpolizei mitteilen.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.15



## § 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen, sonstwie einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind derartige Gegenstände oder andere Stoffe frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächste Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei unterrichten; er hat dabei die Stelle des Vorfalls und die Art der Gegenstände oder Flüssigkeiten so genau wie möglich anzugeben.

30.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.16



## § 1.16 Rettung und Hilfeleistung

1. Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Besatzung oder Fahrgäste gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten.
2. Sind bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht infolge des Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers oder einer Schleuse nach § 6.28 Nr. 1, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs vereinbar ist.
3. Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

30.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.17



## § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen

1. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers muß so bald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der nächsten Dienststelle der Wasserschutzpolizei sorgen. Er oder ein Mitglied der Besatzung muß an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis Beschäftigte der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde, einer nachgeordneten Dienststelle oder der Wasserschutzpolizei ihm gestatten, sich zu entfernen.
2. Sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, muß der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers unbeschadet des § 3.25 unverzüglich für eine Wahrschau der herankommenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper an geeigneten Stellen und in einer solchen Entfernung von der Unfallstelle sorgen, daß diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.
3. Ereignet sich der Unfall nach den §§ 1.16 oder 1.17 in einer Schleuse nach § 6.28 Nr. 1, ist die Schleusenaufsicht unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Ereignet sich der Unfall nach den §§ 1.16 oder 1.17 oder eine Störung des Verkehrs oder des Betriebes im Bereich einer selbstbedienten oder



automatisierten Schleuse, ist unverzüglich die nächste Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.

5. Nummer 1 und 2 gelten auch, wenn infolge eines Unfalls die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt wird.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.18



## § 1.18 Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrener oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrener oder gesunkener Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand des Fahrwassers ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser in kürzester Zeit freizumachen.
2. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug oder Schwimmkörper zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.19



## § 1.19 Besondere Anweisungen

Der Schiffsführer hat die Anweisungen zu befolgen, die ihm von den Beschäftigten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde, einer nachgeordneten Dienststelle oder der Wasserschutzpolizei für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erteilt werden.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.20



## § 1.20 Überwachung

Der Schiffsführer hat den Beschäftigten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde, einer nachgeordneten Dienststelle oder der Wasserschutzpolizei (Überwachungsbehörden) die erforderliche Unterstützung zu geben, insbesondere ihr sofortiges Anbordkommen zu erleichtern, damit sie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen können.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.21



## § 1.21 Sondertransporte

Als Sondertransporte gilt die Fortbewegung von

- a. Fahrzeugen und Verbänden, die nicht § 1.06 Nr. 1 und § 1.08 Nr. 1 entsprechen,
- b. schwimmenden Anlagen, Wasserflugzeugen und Flugbooten außerhalb von genehmigten Flugplätzen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes und von Außenstart- und -landegeländen nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes, Bodeneffektfahrzeugen, Luftkissenfahrzeugen sowie Tragflächenfahrzeugen, soweit es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung oder Rheinschiffsuntersuchungsordnung zulassungspflichtig sind.
- c. Schwimmkörpern, soweit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.

Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchfahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden. Die Erlaubnis ist mit den zur Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erforderlichen Auflagen zu versehen. § 1.06 Nr. 2 bleibt unberührt. Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des § 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung

des § 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

17.09.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art

1. Der Schiffsführer muß die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art beachten, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bekanntgemacht worden sind.
2. Diese Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen nach § 1.23 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tiefgehenden Fahrzeugen untersagen.
3. Nummer 1 gilt auch für Rechtsverordnungen, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Rechtsverordnungen gelten höchstens drei Jahre.





# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.23



## § 1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.24



## § 1.24 Sonderregelung für Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und für Wasserrettungsfahrzeuge

1. Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, des Bundesgrenzschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen und Fischereiaufsicht sind von der Beachtung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.
2. Dies gilt auch für Wasserrettungsfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Rettungseinsatz.

30.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.25



## § 1.25 Laden, Löschen und Leichtern

1. Fahrzeuge dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht an Stellen laden, löschen oder leichtern, an denen die Schifffahrt behindert oder gefährdet werden kann.
- 2.

Auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen ist das Laden, Löschen und Leichtern außerhalb der Häfen und Umschlagstellen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.26



## § 1.26 Fahrgeschwindigkeit

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 10.04 Nr. 1 und 2, §§ 11.04, 12.04 Nr. 1, § 13.04 Nr. 1, §§ 14.04, 15.04 Nr. 1 bis 3, § 16.04 Nr. 1 bis 3, §§ 18.04, 19.04 Nr. 1 und 2, § 20.04 Nr. 1, § 21.04 Nr. 1 bis 3, § 22.04 Nr. 1 bis 4, § 23.04 Nr. 1 und 2, § 24.04 Nr. 1 bis 4, § 25.04 Nr. 1 und 2 und § 26.04 Nr. 1 gelten nicht

- a. für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen E.17 freigegebenen Strecken ziehen;
- b. für Wassermotorräder auf den durch das Zeichen E.22 freigegebenen Strecken;
- c. für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis von der zuständigen Behörde.

30.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > Kapitel 2



## Kapitel 2 - Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

[§ 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen  
Kleinfahrzeuge und Seeschiffe](#)

[§ 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge](#)

[§ 2.03 Schiffseichung](#)

[§ 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger](#)

[§ 2.05 Kennzeichen der Anker](#)

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 2](#) > § 2.01



## § 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe

1. An jedem Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der Seeschiffe - müssen entweder auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Platten oder Schildern folgende Kennzeichen angebracht sein:
  - a. ein Name, der auch eine Devise sein kann.

Der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs und, mit Ausnahme von Schubleichtern, auch von hinten sichtbar anzubringen. Wird eine solche Aufschrift bei einem Fahrzeug, das gekuppelte Fahrzeuge oder einen Schubverband fortbewegt, verdeckt, ist der Name auf Tafeln in der Richtung, in der die Aufschrift verdeckt ist, gut sichtbar zu zeigen. In Ermangelung eines Namens für das Fahrzeug ist entweder der Name der Organisation, der das Fahrzeug gehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, oder die Registernummer anzubringen, welcher der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes folgt, in dem der Heimat- oder Registerort liegt (Anlage 1);
  - b. sein Heimat- oder Registerort.

Der Name des Heimat- oder Registerortes

- ist entweder auf beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeugs anzubringen; ihm folgt der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes, in dem der Heimat- oder Registerort liegt;
- c. seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Ziffern besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt. Die beiden ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, deren Heimathafen oder Registerort in einem der Rheinuferstaaten, Moseluferstaaten oder in Belgien liegt, jedoch nicht für Fahrgastschiffe, Fähren, Sportfahrzeuge, schwimmende Geräte sowie Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote. Die amtliche Schiffsnummer ist nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.
2. Darüber hinaus muss - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der Seeschiffe - an jedem Fahrzeug, das zur
- a. Güterbeförderung bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen auf beiden Seiten des Fahrzeugs entweder auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Platten oder Schildern;
  - b. Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste an Bord an gut sichtbarer Stelle
- angegeben sein.
3. Die Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen und der amtlichen Schiffsnummer mindestens 20 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15 cm betragen.

Die Breite der Schriftzeichen und die Stärke der Striche müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf



- hellem Grund angebracht sein.
4. Bei der Fahrt durch Schleusen müssen Länge und Breite des Fahrzeugs, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe, von beiden Seiten gut sichtbar angegeben sein.

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 2](#) > § 2.02



## § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

1. Sofern Kleinfahrzeuge nicht auf Grund besonderer Bestimmungen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen, sind sie, mit Ausnahme der Segelsurfbretter, wie folgt dauerhaft zu kennzeichnen:
  - a. mit ihrem Namen oder ihrer Devise.  
Der Name ist auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen, in Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
  - b. mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers.  
Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.
2. Beiboote eines Fahrzeugs müssen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen tragen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

16.01.2003

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 2](#) > § 2.03



## § 2.03 Schiffseichung

Jedes Binnenschiff, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss geeicht sein.

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 2](#) > § 2.04



## § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - müssen Marken angebracht sein, welche die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Bei Seeschiffen ersetzt die "Frischwassermarke im Sommer" die Einsenkungsmarken. Die Einzelheiten über die Festsetzung der größten Einsenkung und die Grundsätze für die Anbringung der Einsenkungsmarken richten sich nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung.
2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1 m überschreiten kann - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge -, müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Die Grundsätze für ihre Anbringung richtet sich nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung.

30.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 2](#) > § 2.05



## § 2.05 Kennzeichen der Anker

1. Schiffsanker müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens entweder die Nummer des Schiffsattests oder Schiffszeugnisses und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungskommission oder den Namen und Wohnort des Eigentümers des Fahrzeugs enthalten.

Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann es bei der erstmaligen Kennzeichnung verbleiben.

2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen. Bei Seeschiffen reicht es aus, wenn die Anker mit dem Unterscheidungssignal des Schiffes gekennzeichnet sind.

30.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > Kapitel 3



## Kapitel 3 - Bezeichnung der Fahrzeuge

### Abschnitt I: Allgemeines

[§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen](#)

[§ 3.02 Lichter und Signalleuchten](#)

[§ 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel](#)

[§ 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel](#)

[§ 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene  
Lichter und Sichtzeichen](#)

§ 3.06 (ohne Inhalt)

[§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern,  
Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln, Wimpeln usw.](#)

### Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung

#### **Titel A: Bezeichnung während der Fahrt**

[§ 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit  
Maschinenantrieb](#)

[§ 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt](#)

[§ 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt](#)

§ 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt

§ 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

§ 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.15 Bezeichnung der Fahrzeug in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist

§ 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt

§ 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen

§ 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt

§ 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

## **Titel B: Bezeichnung beim Stillliegen**

§ 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

§ 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

§ 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen

§ 3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger



[§ 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge](#)

[§ 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker](#)

**Abschnitt III: Sonstige Zeichen**

[§ 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden](#)

[§ 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen](#)

[§ 3.28a Bezeichnung und Fahrregeln von Mehrzweckfahrzeugen der Bundeswehr](#)

[§ 3.29 Schutz gegen Sog und Wellenschlag](#)

[§ 3.30 Notzeichen](#)

[§ 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten](#)

[§ 3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden](#)

[§ 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander](#)

27.01.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel](#)

[3](#) > § 3.01



## § 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen

(Anlage 3: Bild 1)

1. In diesem Kapitel gelten als

- a. "Topplicht":  
ein weißes starkes Licht, das über einen Horizontbogen von  $225^\circ$  und zwar von vorn bis beiderseits  $22^\circ 30'$  hinter die Querlinie, und das nur in diesem Bogen sichtbar ist;
- b. "Seitenlichter":  
an Steuerbord ein grünes Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von  $112^\circ 30'$ , das heißt von vorn bis  $22^\circ 30'$  hinter die Querlinie, und nur in diesem Bogen sichtbar ist;
- c. "Hecklicht":  
ein weißes gewöhnliches Licht oder ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von

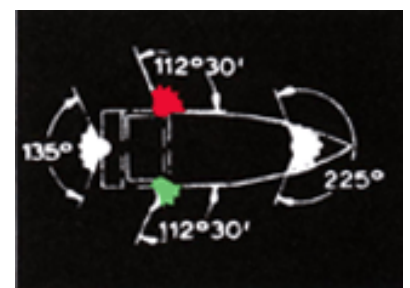


Bild 1

- 135°, und zwar  
67° 30' von hinten  
nach jeder Seite  
und nur in diesem  
Bogen sichtbar ist;
- d. "von allen Seiten  
sichtbares Licht":  
ein Licht, das über  
einen  
Horizontbogen von  
360° sichtbar ist.

2. Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Zeichen zusätzlich bei Tag gesetzt werden.
3. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten, als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb von gleicher Länge und ein Verband gekuppelter Fahrzeuge, dessen Länge 140 m überschreitet, als ein Schubverband von gleicher Länge.
4. Auf Schleusung wartende Fahrzeuge können die für die Fahrt vorgeschriebenen Zeichen und Lichter beibehalten.
5. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Zeichen sind in Anlage 3 abgebildet.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.02



## § 3.02 Lichter und Signalleuchten

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung oder der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel entsprechen.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muß jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1.000 m haben.

31.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.03



## § 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig sein.
2. Die Farben der Flaggen, Tafeln und Wimpel dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, daß sie gut gesehen werden können; diese Voraussetzung gilt in jedem Falle als erfüllt
  - bei Flaggen und Tafeln, wenn sie mindestens 1 m hoch und 1 m breit, bei Kleinfahrzeugen mindestens 0,60 m hoch und 0,60 m breit sind,
  - bei Wimpeln, wenn ihre Länge mindestens 1 m und ihre Breite an einer Seite mindestens 0,50 m beträgt.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.04



## § 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel

1. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle und Kegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.
2. Ihre Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen mindestens betragen:
  - a. für Zylinder 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser;
  - b. für Bälle 0,60 m im Durchmesser;
  - c. für Kegel 0,60 m in der Höhe und 0,60 m im Durchmesser der Grundfläche;
  - d. für Doppelkegel 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser der Grundfläche.
4. Für Kleinfahrzeuge dürfen entgegen Nummer 3 Signalkörper mit geringeren Abmessungen, die im Verhältnis zur Größe des Kleinfahrzeugs angemessen sind, verwendet werden. Sie müssen jedoch so groß sein, daß sie gut gesehen werden können.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.05



## § 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Sichtzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter und Sichtzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Sichtzeichen führen kann.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.07



## § 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln, Wimpeln usw.

1. Es ist verboten, Lichter oder Scheinwerfer sowie Flaggen, Tafeln, Wimpel oder andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, daß sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern oder Zeichen verwechselt werden, deren Sichtbarkeit beeinträchtigt oder deren Erkennbarkeit erschweren können.
2. Es ist verboten, Lichter oder Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]





[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

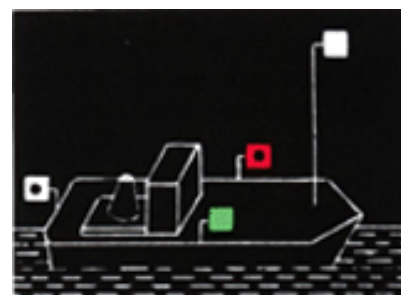
Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.08



## **§ 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb**

(Anlage 3: Bild 2, 3)

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:
  - a. ein Topplicht, das auf dem vorderen Teil des Fahrzeugs gesetzt werden muß;
  - b. die Seitenlichter, die in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs gesetzt werden müssen. Bei Fahrten auf Flüssen müssen die Seitenlichter mindestens 1 m tiefer als das Topplicht gesetzt werden. Bei Fahrten auf Kanälen müssen die Seitenlichter nach Möglichkeit 1 m tiefer als das Topplicht, sie



dürfen jedoch nicht höher als dieses gesetzt werden. Sie müssen mindestens 1 m hinter dem Topplicht gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;

Bild 2

c. ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.

2. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit mehr als 110 m Länge müssen bei Nacht außerdem ein zweites Topplicht führen und zwar auf dem Hinterschiff und in größerer Höhe als das vordere Licht.

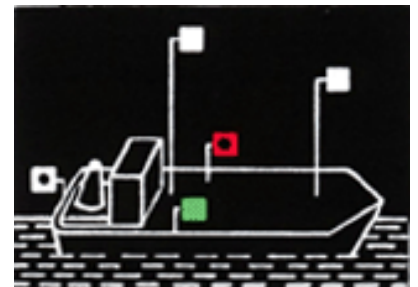


Bild 3

3. Dieser Paragraph gilt nicht für Kleinfahrzeuge und für Fähren; für Kleinfahrzeuge gilt § 3.13, für Fähren § 3.16.

31.07.2002

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

(Anlage 3: Bild 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)

1. An der Spitze eines Schleppverbandes in Fahrt muß das Fahrzeug mit Maschinenantrieb führen:

- o bei Nacht:
  - a. außer dem Topplicht und den Seitenlichtern nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a und b ein zweites Topplicht; dieses muß etwa 1 m unter dem ersten Topplicht, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
  - b. statt des Hecklichts nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c ein gelbes Hecklicht an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe, damit es von dem nachfolgenden Anhang gesehen werden kann.

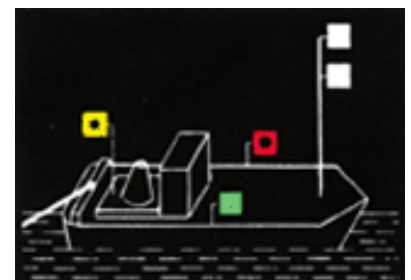


Bild 4

Das Fahrzeug muß diese Lichter auch dann beibehalten, wenn ihm vorübergehend auf einer kurzen Strecke ein Vorspann voranfährt; der Vorspann muß die Lichter ebenfalls führen.

- bei Tag:

einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen - letztere an den äußeren Enden - eingefäßt ist. Der Zylinder muß auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, daß er von allen Seiten sichtbar ist.

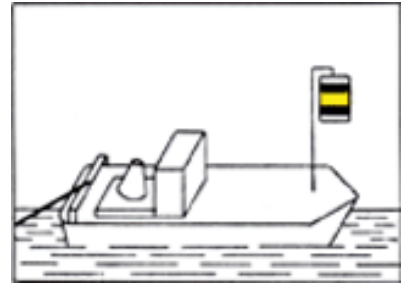


Bild 4

Das Fahrzeug muß den Zylinder auch dann beibehalten, wenn ihm vorübergehend auf einer kurzen Strecke ein Vorspann voranfährt; der Vorspann muß den Zylinder ebenfalls führen.

2. Hat ein Schleppverband an der Spitze mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nebeneinander fahren, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, muß jedes dieser Fahrzeuge führen:

- bei Nacht:

ein drittes Topplicht; dieses muß etwa 2 m unter dem ersten Topplicht, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;



Bild 5

- bei Tag:

den Zylinder nach Nummer 1.

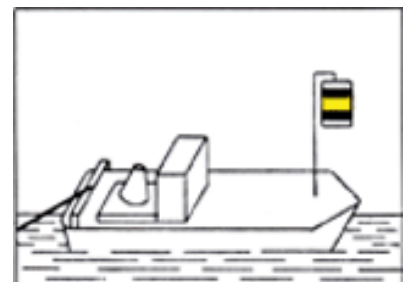


Bild 4

Das gleiche gilt für alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die gemeinsam ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage bugsieren.

3. Die geschleppten Fahrzeuge eines Schleppverbandes in Fahrt müssen führen:

- o bei Nacht:

ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht; dieses muß nach hinten und kann nach den Seiten durch eine Mattglasscheibe abgeblendet werden;

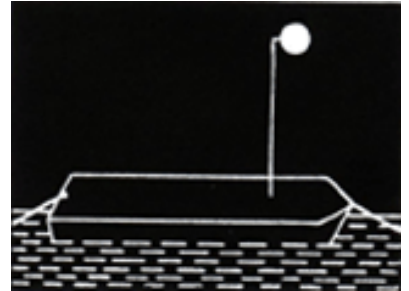


Bild 6

- o bei Tag:

einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß er von allen Seiten sichtbar ist.

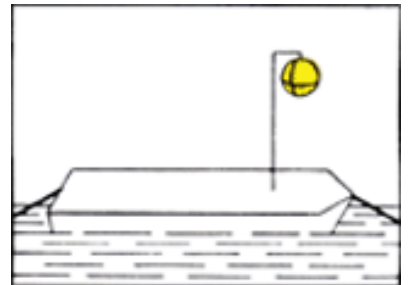


Bild 6

Das gleiche gilt für geschleppte Schwimmkörper und schwimmende Anlagen.

Wenn jedoch

a) eine Anhanglänge des Verbandes 110 m überschreitet, muß sie bei Nacht zwei Lichter nach Satz 1 führen, und zwar eines auf der vorderen und eines auf der hinteren Hälfte des Fahrzeugs,

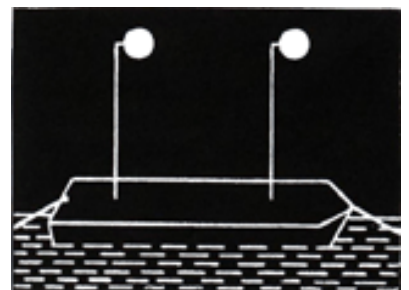


Bild 7

b) eine Anhanglänge des Verbandes aus mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen besteht, sind die Lichter oder die Bälle nach Satz 1 nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

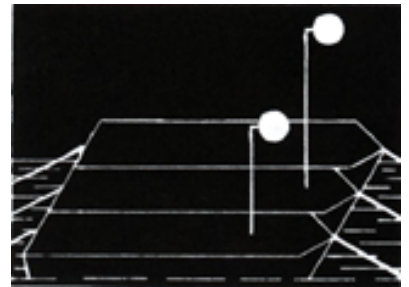


Bild 8

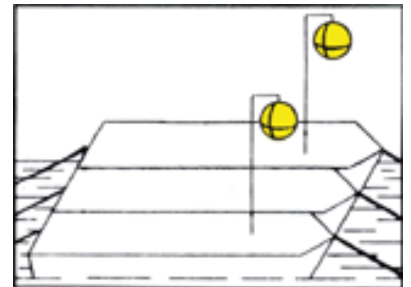


Bild 8

Die Lichter und Bälle aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes sind so zu setzen, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

4. Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die die letzte Anhanglänge eines Schleppverbandes in Fahrt bilden, müssen bei Nacht führen:

a) das Licht nach Nummer 3 oder das Topplicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a;

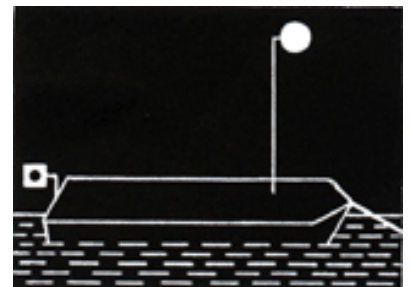


Bild 9

b) das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c. Bilden mehr als zwei längsseits verbundene Fahrzeuge den Schluß des Verbandes, brauchen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Licht zu führen.

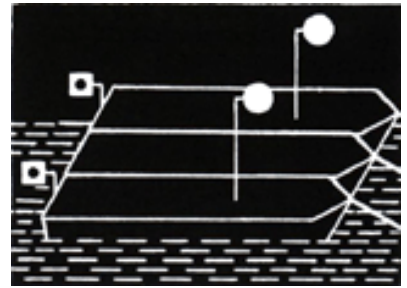


Bild 10

Bilden Kleinfahrzeuge den Schluß eines Verbandes, bleiben sie bei Anwendung der Vorschriften dieser Nummer unberücksichtigt.

5. Auf den Reeden brauchen Schleppverbände, die aus einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb und einer einzigen Anhanglänge bestehen, die Tagbezeichnung nach diesem Paragraphen nicht zu führen.
6. Dieser Paragraph gilt weder für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, noch für das Schleppen von Kleinfahrzeugen; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nr. 2 und 3.

31.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

(Anlage 3: Bild 11, 12, 13, 14)

1. Schubverbände in Fahrt müssen bei Nacht führen:
  - a. als Topplichter

- I. drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeugs oder, bei mehreren Fahrzeugen, auf dem Vorschiff des linken der Fahrzeuge an der Spitze des Verbandes. Diese Topplichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Verbandes angeordnet sein.

Die beiden unteren Topplichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und ungefähr 1,10 m unter dem obersten Topplicht gesetzt werden. Sie müssen darüber hinaus auf Flüssen mindestens 2 m über der Ebene der Einsenkungsmarken und mindestens 1 m über den Seitenlichtern, auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen so hoch wie möglich, jedoch mindestens in Höhe der Seitenlichter

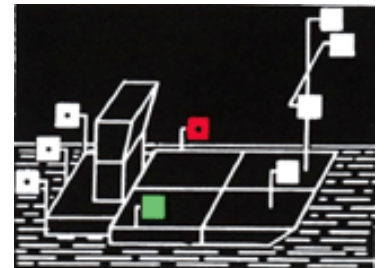


Bild 11



- gesetzt werden;
- II. ein Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist. Dieses Topplicht ist nach Möglichkeit 3 m tiefer als das oberste Topplicht nach Ziffer I hiervor zu setzen.

Die Masten dieser Topplichter müssen in der Längsebene des Fahrzeugs stehen, auf dem sie geführt werden.

b. als Seitenlichter

auf dem breitesten Teil des Verbandes, höchstens 1 m von dessen Außenseiten entfernt, möglichst nahe beim schiebenden Fahrzeug und mindestens 2 m über dem Wasserspiegel;

c. als Hecklichter

- I. drei Hecklichter auf dem Hinterschiff des schiebenden Fahrzeugs in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, so daß sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können;

- II. ein Hecklicht auf dem Hinterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

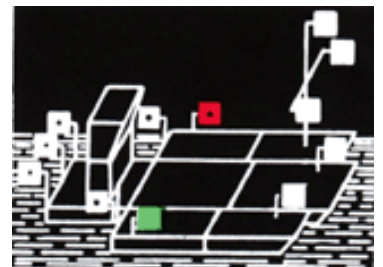


Bild 12

2. Schubverbände,

die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen bei Nacht Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer I auf dem steuerbordseitigen schiebenden Fahrzeug führen, das andere schiebende Fahrzeug muß das Hecklicht nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer II führen.

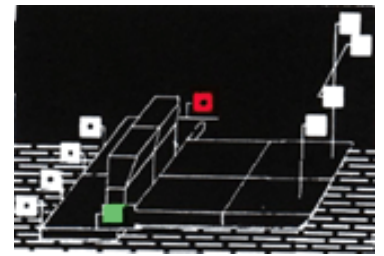


Bild 13

3. Nummer 1 gilt auch für Schubverbände,

wenn sie bei Nacht geschleppt werden; jedoch müssen die drei Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer I gelb sein.

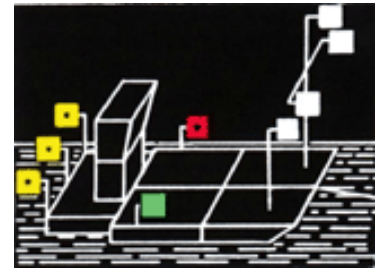


Bild 14

4. Wird ein Schubverband bei Tag geschleppt, muß das schiebende Fahrzeug führen:

einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß er von allen Seiten sichtbar ist.

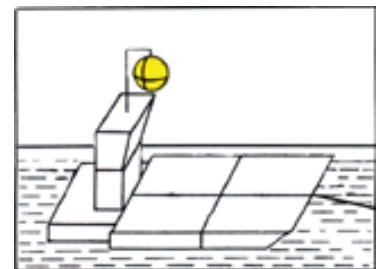


Bild 14



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.11



## § 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt

(Anlage 3: Bild 15, 16)

1. Gekuppelte Fahrzeuge in Fahrt müssen bei Nacht führen:

- a. auf jedem Fahrzeug das Topplicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Topplicht jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch das Licht nach § 3.09 Nr. 3 ersetzt werden;

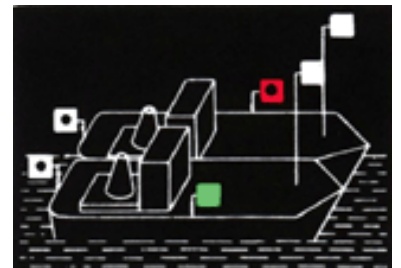


Bild 15

- b. die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b; diese Lichter müssen an der Außenseite der äußeren Fahrzeuge gesetzt werden, und zwar möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das niedrigste Topplicht;

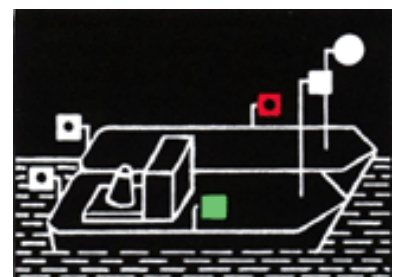


Bild 16

c. auf jedem Fahrzeug  
ein Hecklicht nach §  
3.08 Nr. 1  
Buchstabe c.

2. Dieser Paragraph ist weder auf Kleinfahrzeuge, die nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt führen, noch auf längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge anzuwenden; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nr. 2 und 3.

31.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.12



## § 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

(Anlage 3: Bild 17)

1. Fahrzeuge unter Segel in Fahrt müssen bei Nacht führen:

- a. die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b, jedoch können diese gewöhnliche Lichter sein;
- b. ein Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c.

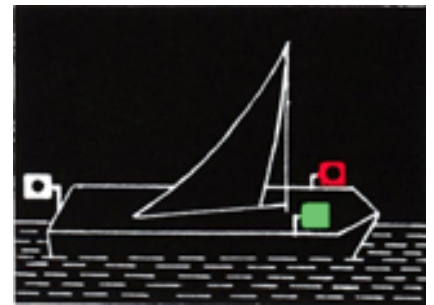


Bild 17

2. Dieser Paragraph gilt nicht für Kleinfahrzeuge; für diese gilt § 3.13 Nr. 1, 4 und 6.

31.07.2002

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster  
Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.13



## § 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

(Anlage 3: Bild 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26)

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:

entweder

a) ein Topplicht, jedoch hell statt stark, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen;

b) Seitenlichter, die gewöhnliche Lichter sein dürfen. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein und innenbords derart abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;

c) ein Hecklicht;

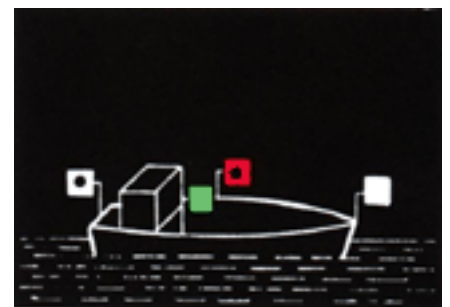


Bild 18

oder

d) das Topplicht nach Buchstabe a; dieses Licht muß jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;

**e) die Seitenlichter nach Buchstabe b; diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein;**

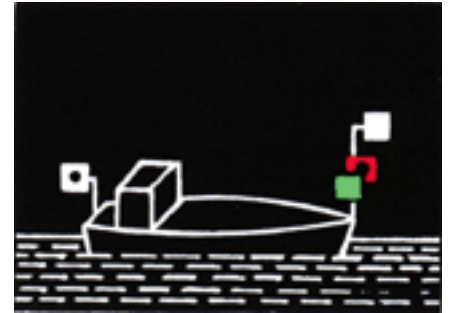


Bild 19

f) ein Hecklicht; dieses Licht darf unter der Voraussetzung entfallen, daß anstelle des Topplichtes nach Buchstabe d ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.



Bild 20

2. Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt, muß es bei Nacht die Lichter nach Nummer 1 führen.

3. Geschleppte oder längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Dies gilt nicht für die Beiboote der Fahrzeuge.

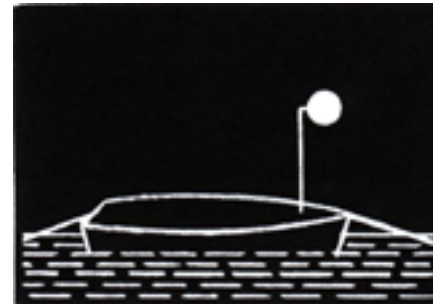


Bild 21

4. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge unter Segel müssen bei Nacht führen:

entweder

a) die Seitenlichter nach Nummer 1 Buchstabe e und ein Hecklicht.

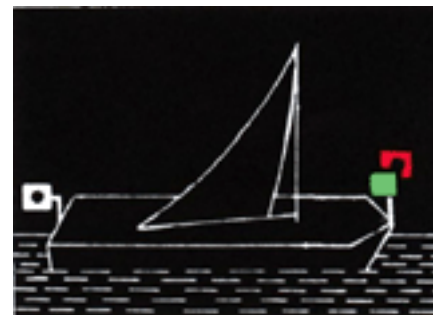


Bild 22

oder

b) diese Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am Topp

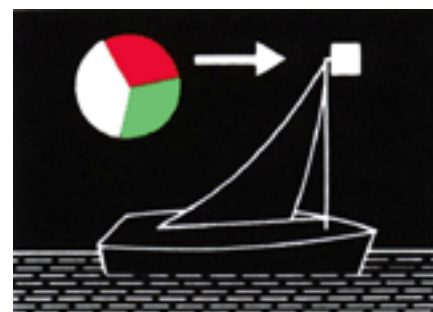


Bild 23



oder

c) ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge außerdem ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.



Bild 24

5. Einzeln weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Beiboote, auf die die gleichen Voraussetzungen zutreffen, brauchen dieses Licht jedoch nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen.



Bild 25

6. Ein Kleinfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fährt, muß bei Tag führen:

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten, so hoch wie möglich an einer Stelle, an der er am besten sichtbar ist.

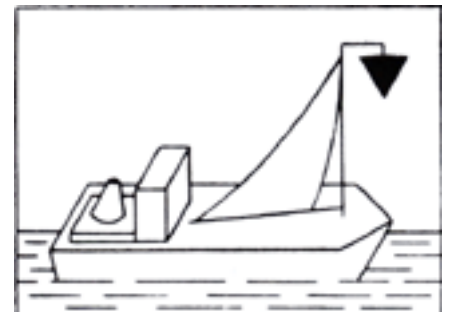


Bild 26





[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.14



## § 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(Anlage 3: Bild 27a, 27b, 28a, 28b, 29, 30, 31, 32)

1. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nr. 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

- bei Nacht:  
ein blaues Licht;

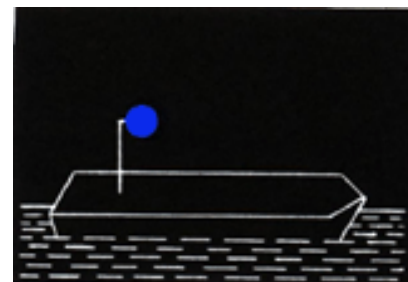


Bild 27a

- bei Tag:  
einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten.

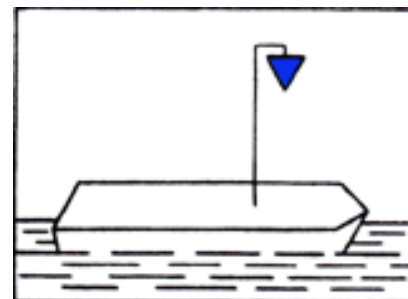


Bild 27a

Diese Bezeichnung muss an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist; anstelle des blauen Kegels kann auch je ein blauer Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken geführt werden.

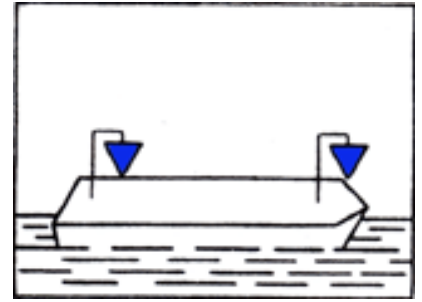


Bild 27b

2. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nr. 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

- bei Nacht:  
zwei blaue  
Lichter;

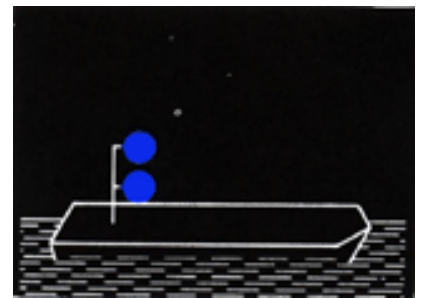


Bild 28a

- bei Tag:  
zwei blaue Kegel  
mit der Spitze  
nach unten.

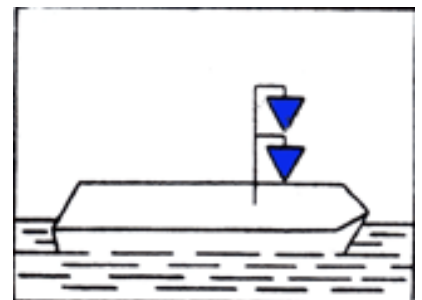


Bild 28a

Diese Zeichen müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der zwei blauen Kegel können auch je zwei blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken angebracht ist, geführt werden.

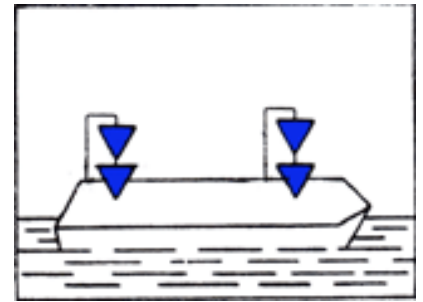


Bild 28b

3. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte explosive Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nr. 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

- bei Nacht:  
drei blaue Lichter;

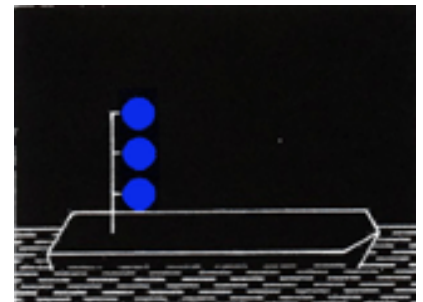


Bild 29

- bei Tag:  
drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten.

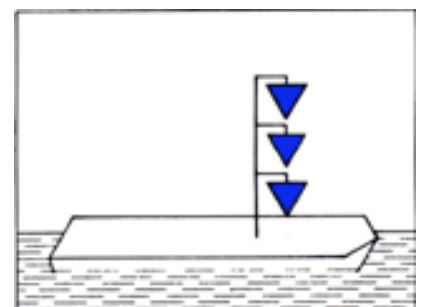


Bild 29

Diese Zeichen müssen übereinander in einem

Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

- Fährt oder fahren in einem Schubverband oder in einer Zusammenstellung gekuppelter Fahrzeuge ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach den Nummern 1, 2 oder 3, muß die Bezeichnung nach den Nummern 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt.

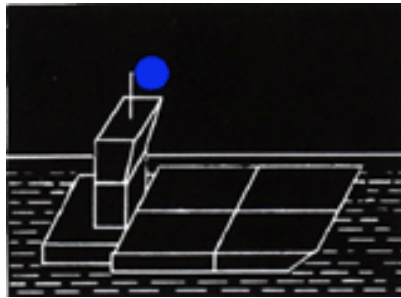


Bild 30

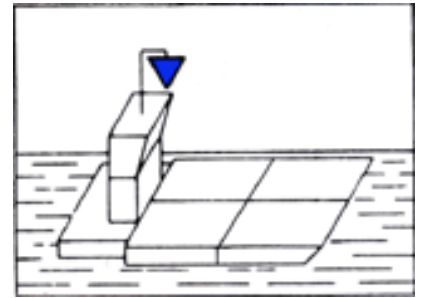


Bild 30

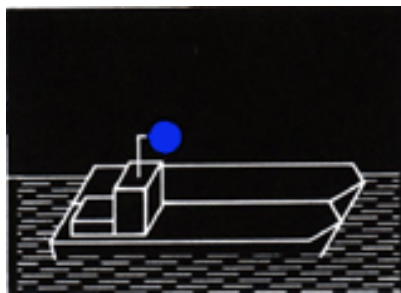


Bild 31

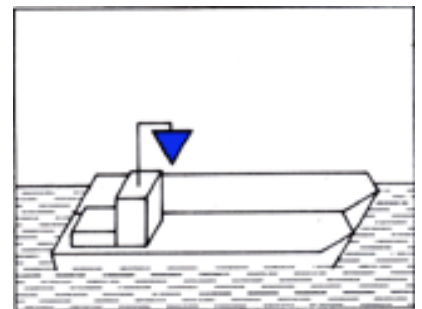


Bild 31

- Schubverbände, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen die Bezeichnung nach Nummer 4 auf dem steuerbordseitigen, schiebenden Fahrzeug führen.

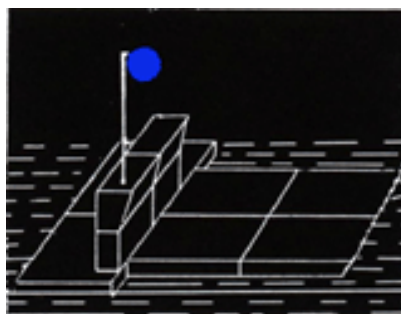


Bild 32

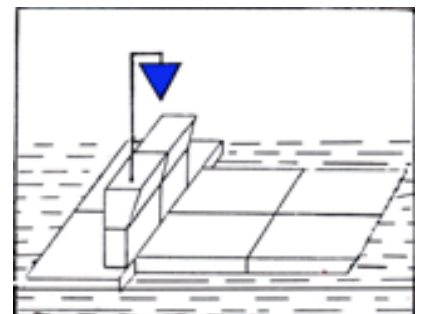


Bild 32

- Fahrzeuge, Schubverbände oder gekuppelte

Fahrzeuge, die verschiedene gefährliche Güter nach den Nummern 1, 2 oder 3 zusammen befördern, führen die Bezeichnung für das gefährliche Gut, das die größte Anzahl der blauen Lichter oder blauen Kegel erfordert.

7. Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch nach ADNR Nr. 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nummer 1 gelten, können bei der Annäherung an Schleusen die Bezeichnung nach Nummer 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das die Bezeichnung nach Nummer 1 führen muss.
8. Die Lichtstärke der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen blauen Lichter muss mindestens derjenigen der gewöhnlichen blauen Lichter entsprechen.

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster  
Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.15



## **§ 3.15 Bezeichnung der Fahrzeug in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist**

(Anlage 3: Bild 33)

Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist, müssen in Fahrt bei Tag führen:

einen gelben  
Doppelkegel an einer  
geeigneten Stelle und  
so hoch, daß er von  
allen Seiten sichtbar ist.

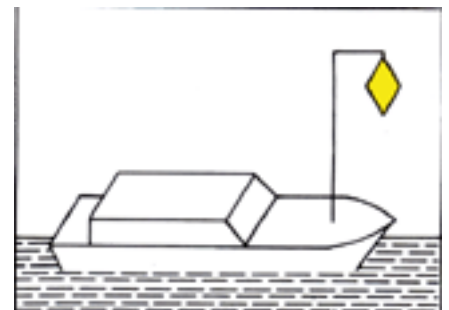


Bild 33

Dies gilt nicht für Fähren.



31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.16



## § 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt

(Anlage 3: Bild 34, 35, 36)

1. Nicht frei fahrende Fähren in Fahrt müssen bei Nacht führen:

- a. ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht mindestens 5 m über der Ebene der Einsenkungsmarken; die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Länge der Fähre 15 m nicht überschreitet;
- b. ein von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht etwa 1 m über dem Licht nach Buchstabe a.

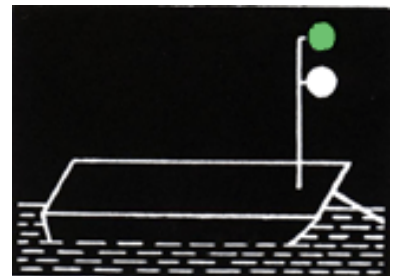


Bild 34

2. Bei Gierfähren am Längsseil in Fahrt muß bei Nacht

der oberste Buchtnachen oder Döpper mit einem weißen hellen Licht mindestens 3 m über dem Wasser versehen sein.

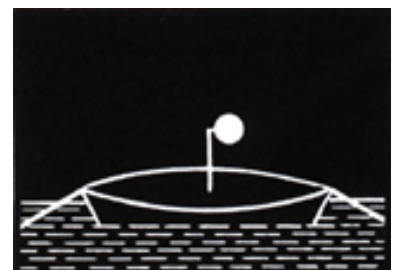


Bild 35

3. Frei fahrende Fähren in Fahrt müssen bei Nacht führen:

- a. die Lichter nach Nummer 1,
- b. die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c.

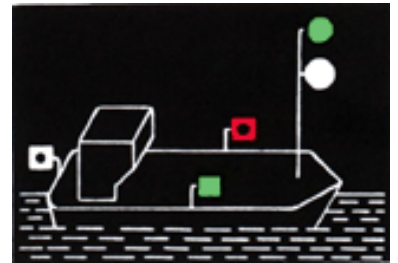


Bild 36

31.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.17



## **§ 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen**

(Anlage 3: Bild 37)

Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde zur Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, einen Vorrang eingeräumt hat, müssen in Fahrt außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen bei Tag führen:

einen roten Wimpel auf dem Vorschiff und so hoch, daß er gut sichtbar ist.

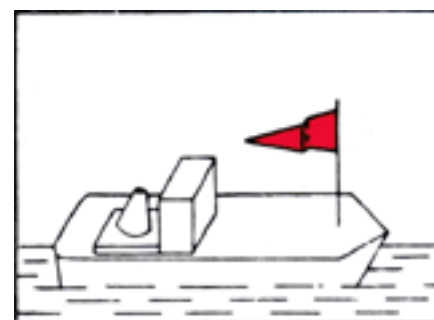


Bild 37





Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster  
Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.18



## § 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt

(Anlage 3: Bild 38)

Ein manövrierunfähiges Fahrzeug in Fahrt muß  
erforderlichenfalls außer den anderen nach dieser  
Verordnung vorgeschriebenen Zeichen

- bei Nacht:  
ein rotes Licht  
zeigen, das im  
unteren Halbkreis  
geschwenkt wird;

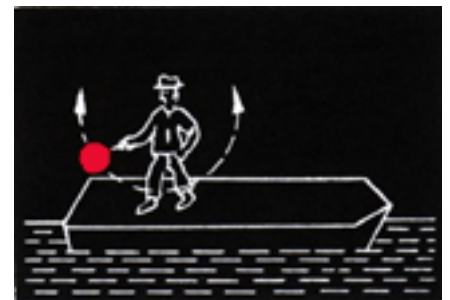


Bild 38

- bei Tag:  
eine rote Flagge  
zeigen, die im  
unteren Halbkreis  
geschwenkt wird,

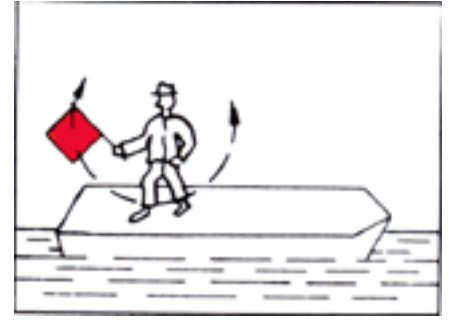


Bild 38

oder das vorgeschriebene Schallzeichen geben  
oder beides zugleich tun.

Die Flagge kann durch eine Tafel gleicher Farbe  
ersetzt werden.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.19



## § 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

(Anlage 3: Bild 39)

Unbeschadet der besonderen Auflagen, die nach § 1.21 festgelegt werden können, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt bei Nacht führen:

von allen Seiten sichtbare weiße Lichter in genügender Zahl, um ihre Umrisse kenntlich zu machen.

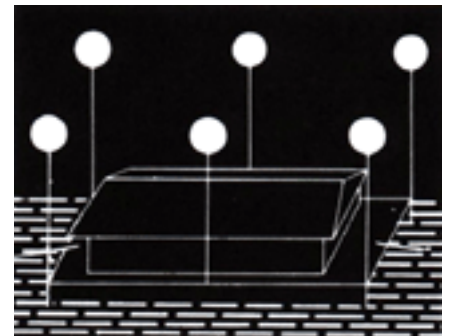


Bild 39

31.07.2002





[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)

[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.20



## § 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

(Anlage 3: Bild 40, 41)

1. Mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der in den §§ 3.22 und 3.25 genannten Fahrzeuge müssen alle Fahrzeuge beim Stilliegen bei Nacht führen:

ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken.

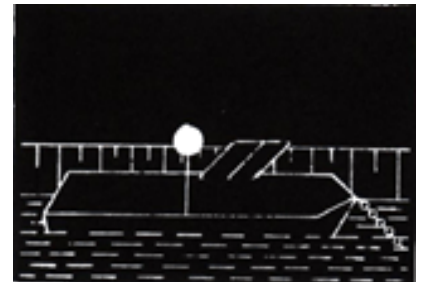


Bild 40

Anstelle dieses Lichtes können auch zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter auf der Fahrwasserseite in gleicher Höhe auf dem Vor- und Hinterschiff gesetzt werden.

2. Kleinfahrzeuge - mit Ausnahme der Beiboote - müssen beim Stilliegen bei Nacht führen:

ein von allen Seiten  
sichtbares weißes  
gewöhnliches Licht auf  
der Fahrwasserseite

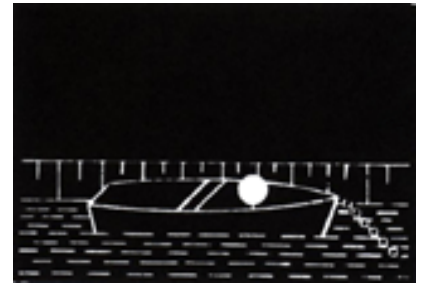


Bild 41

3. Das in den Nummern 1 und 2 vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt zu werden, wenn
  - a. das Fahrzeug zu einer Zusammenstellung von Fahrzeugen gehört, die voraussichtlich nicht vor dem Ende der Nacht aufgelöst wird und die Fahrzeuge dieser Zusammenstellung auf der Fahrwasserseite das Licht nach Nummer 1 führen;
  - b. sich das Fahrzeug völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stilliegt oder
  - c. das Fahrzeug am Ufer stilliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.
4. Sind Fahrzeuge an einer besonders dafür ausgewiesenen Stelle zusammengezogen, kann die zuständige Behörde in Sonderfällen einen Teil von ihnen von der Lichterführung nach den Nummern 1 oder 2 befreien.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.21



## § 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(Anlage 3: Bild 42, 43, 44)

§ 3.14 gilt für die dort genannten Fahrzeuge,  
Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge auch  
beim Stilliegen.

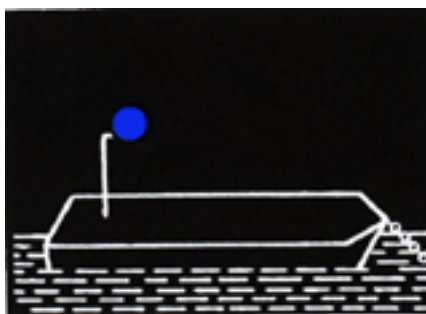


Bild 42

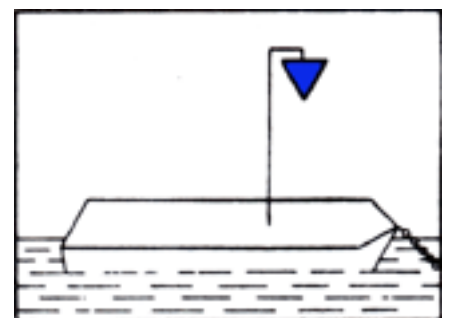


Bild 42

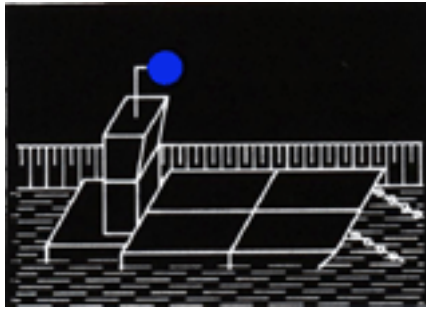


Bild 43

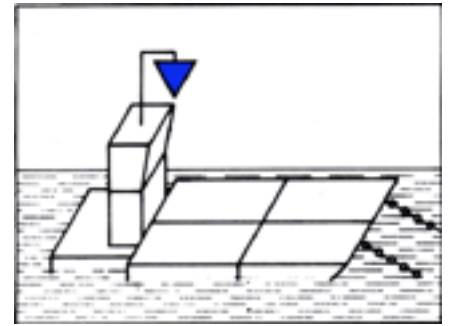


Bild 43

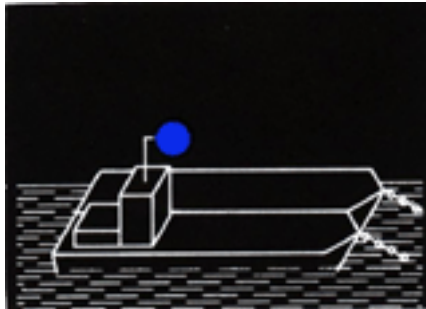


Bild 44

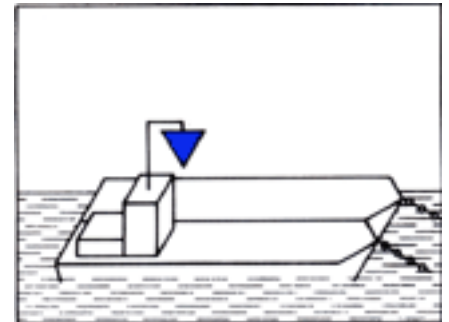


Bild 44

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.22



## § 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

(Anlage 3: Bild 45, 46)

1. Nicht frei fahrende Fähren müssen während des Betriebes bei Nacht beim Stilliegen an ihrer Anlegestelle die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen.

Außerdem muß bei Gierfähren am Längsseil bei Nacht der oberste Buchtnachen oder Döpper das Licht nach § 3.16 Nr. 2 führen.

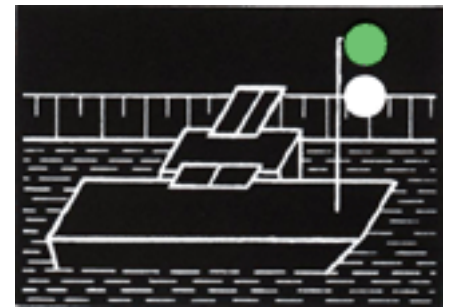


Bild 45

2. Frei fahrende Fähren während des Betriebes bei Nacht müssen beim Stilliegen an ihrer Anlegestelle die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen; sie dürfen außerdem die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c beibehalten.

Das grüne Licht  
nach § 3.16 Nr. 1  
Buchstabe b sowie  
die Lichter nach §  
3.08 Nr. 1  
Buchstabe b und c  
müssen gelöscht  
werden, sobald  
die Fähren nicht  
mehr in Betrieb  
sind.

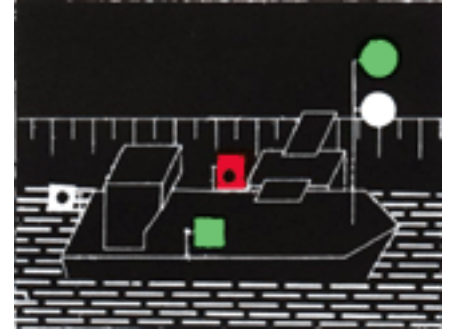


Bild 46

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.23



## § 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stilliegen

(Anlage 3: Bild 47)

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die nach § 1.21 festgelegt werden können, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen beim Stilliegen bei Nacht führen:

von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in genügender Zahl, um ihre Umrisse zur Fahrwasserseite hin kenntlich zu machen.

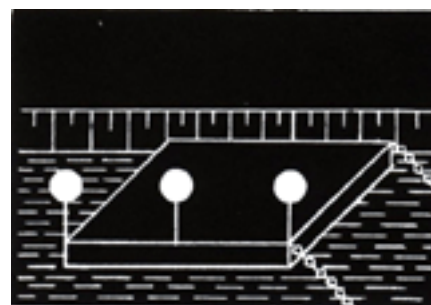


Bild 47

Die in Satz 1 vorgeschriebenen Lichter brauchen nicht geführt zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 3.20 Nr. 3 Buchstabe b oder c oder Nr. 4 erfüllt sind.

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes





Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.24



## § 3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger

(Anlage 3: Bild 48)

Fischereifahrzeuge, Kleinfahrzeuge eingeschlossen, die ihre Netze oder Ausleger im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt haben, müssen beim Stilliegen bei Nacht führen:

das Licht nach § 3.20 Nr. 1.

Außerdem müssen ihre Netze oder Ausleger bezeichnet sein:

- bei Nacht:  
durch von allen  
Seiten sichtbare  
weiße  
gewöhnliche  
Lichter in  
ausreichender  
Zahl, um ihre  
Lage kenntlich zu  
machen;

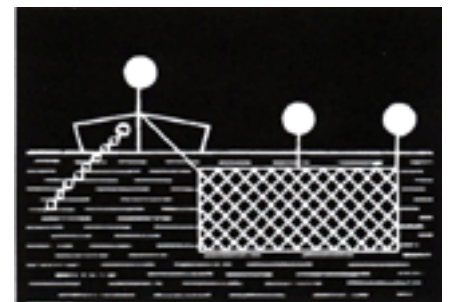


Bild 48

- bei Tag:  
durch gelbe  
Döpper in  
ausreichender  
Zahl, um ihre  
Lage kenntlich zu  
machen.

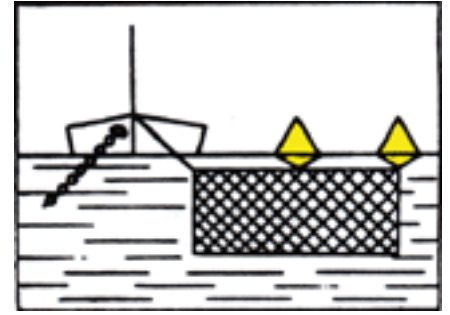


Bild 48

Die zuständige Behörde kann eine andere  
Bezeichnung vorschreiben oder zulassen.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel](#)  
[3](#) > § 3.25



## § 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

(Anlage 3: Bild 49a, 49b, 50a, 50b, 51, 52)

1. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder andere Messungen ausführen und dabei stilliegen, müssen führen:
  - a. nach der Seite oder den Seiten, wo die Durchfahrt frei ist:

- bei Nacht:  
zwei grüne  
gewöhnliche  
Lichter oder zwei  
grüne helle  
Lichter;

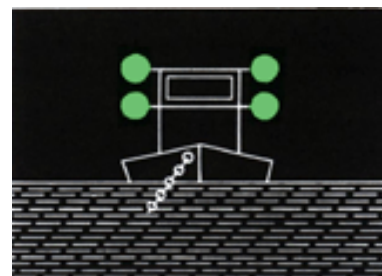


Bild 49a

- bei Tag:  
entweder das  
Tafelzeichen E.1  
(Anlage 7) oder  
zwei grüne  
Doppelkegel etwa  
1 m übereinander

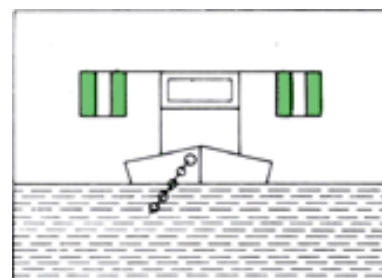


Bild 49a

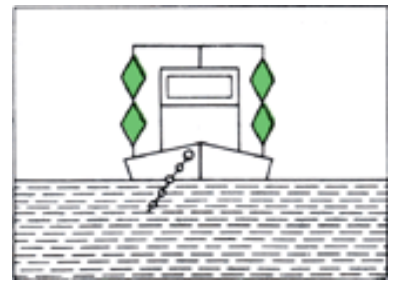


Bild 49b

und gegebenenfalls

b. nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:

- bei Nacht:  
ein rotes  
gewöhnliches  
Licht oder ein  
rotes helles Licht  
in gleicher Höhe  
und von gleicher  
Stärke wie das  
nach Buchstabe a  
gezeigte oberste  
grüne Licht;

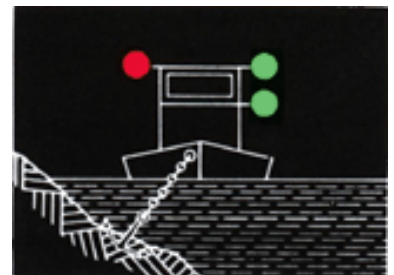


Bild 50a

- bei Tag:  
entweder  
das Tafelzeichen  
A.1 (Anlage 7) in  
gleicher Höhe wie  
das Tafelzeichen  
nach Buchstabe a

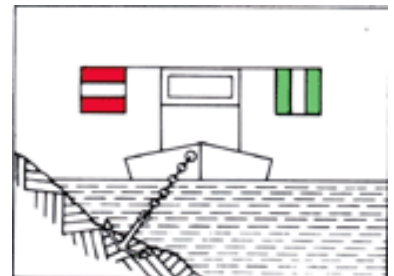


Bild 50a

oder

einen roten Ball in  
gleicher Höhe wie der  
oberste Doppelkegel  
nach Buchstabe a



Bild 50b

oder, wenn diese Fahrzeuge gegen Sog oder Wellenschlag geschützt werden müssen,

c. nach der Seite oder den Seiten, wo die Durchfahrt frei ist:

- bei Nacht:  
ein rotes  
gewöhnliches und  
ein weißes  
gewöhnliches  
Licht oder ein  
rotes helles und  
ein weißes helles  
Licht, das rote  
Licht etwa 1 m  
über dem weißen;

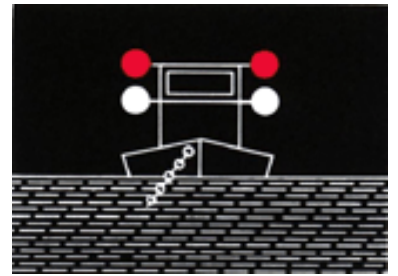


Bild 51

- bei Tag:  
eine Flagge, deren  
obere Hälfte rot  
und deren untere  
Hälfte weiß ist,  
oder zwei Flaggen  
übereinander, die  
obere rot, die  
untere weiß,

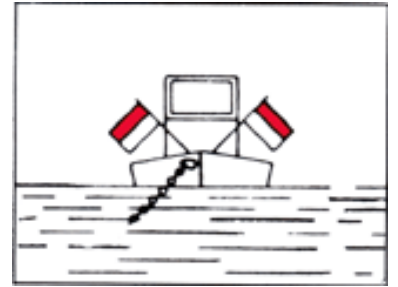


Bild 51

d. nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:

bei Nacht:

ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe c gezeigte rote Licht;

bei Tag:

eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.

Diese Zeichen sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Zeichen nach Nummer 1 Buchstabe c und d führen. Liegt ein gesunkenes Fahrzeug so, daß die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, müssen sie auf Nachen, Tonnen oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.

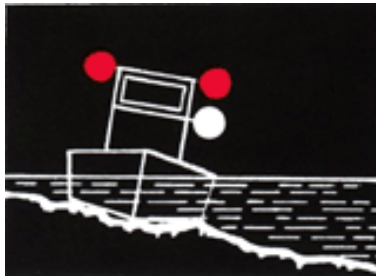


Bild 52

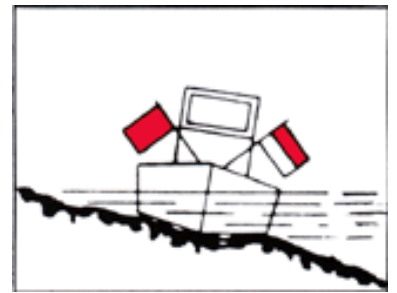


Bild 52

3. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe a und b befreien.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.26



## **§ 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker**

(Anlage 3: Bild 53, 54, 55)

1. Stillliegende Fahrzeuge, deren Anker so ausgeworfen sind, daß die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten die Schifffahrt gefährden können, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern bei Nacht führen:

ein von allen Seiten sichtbares zusätzliches weißes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem Licht nach § 3.20 Nr. 1 oder, wenn zwei Stilliegelichter gesetzt sind, unter dem Licht, das dem Anker am nächsten liegt.

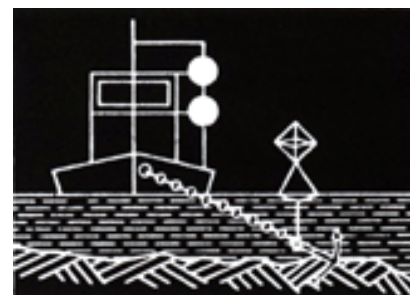


Bild 53

2. Wenn in den Fällen des § 3.23 die Anker so ausgeworfen sind, daß sie die Schifffahrt gefährden können, muß das diesen Ankern nächstgelegene Licht ersetzt werden durch

zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter, die in einem Abstand von etwa 1 m übereinander angebracht sind.

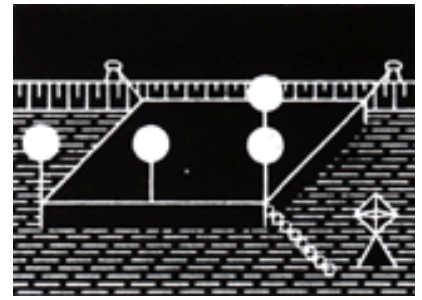


Bild 54

3. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist jeder dieser Anker mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor zu bezeichnen.

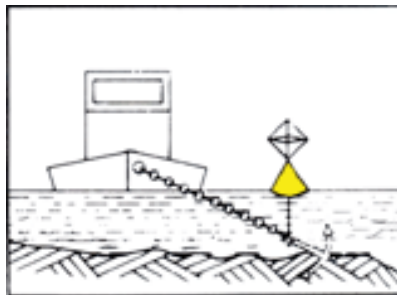


Bild 53

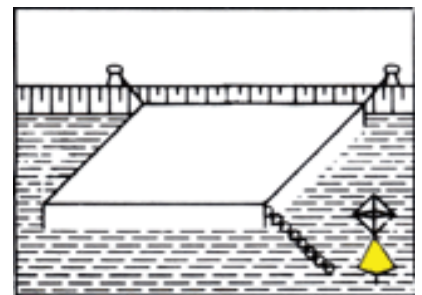


Bild 54

4. Wenn die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten schwimmender Geräte die Schifffahrt gefährden können, sind sie zu bezeichnen:

- bei Nacht:  
durch eine Tonne mit Radarreflektor und einem von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Licht;

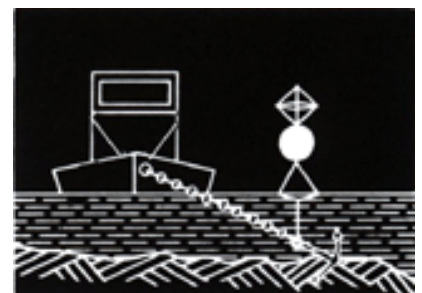


Bild 55



- bei Tag:  
durch einen  
gelben Döpper  
mit  
Radarreflektor.

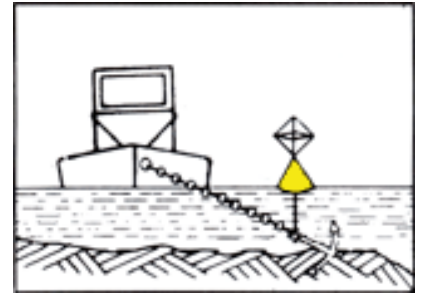


Bild 55

31.07.2002

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.27



## § 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

(Anlage 3: Bild 56)

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden nach § 1.20 können bei Nacht und bei Tag ein blaues Funkellicht zeigen, um sich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Feuerlöschboote und für Wasserrettungsfahrzeuge nach § 1.24 Nr. 2 im Rettungseinsatz sowie für Zollboote und für Fahrzeuge des Bundesgrenzschutzes.

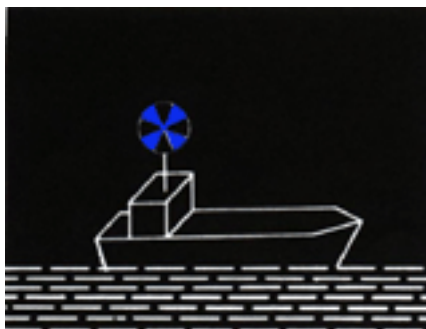


Bild 56

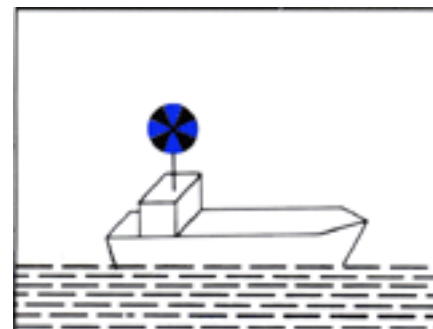


Bild 56





Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.28



## § 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

(Anlage 3: Bild 57)

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder andere Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und bei Tag außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen führen:

ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht.

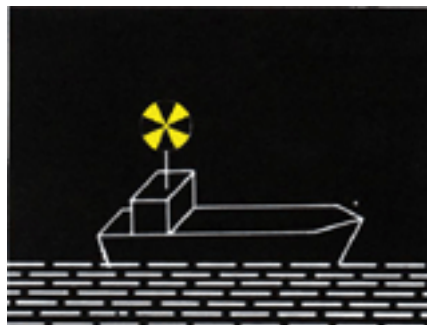


Bild 57

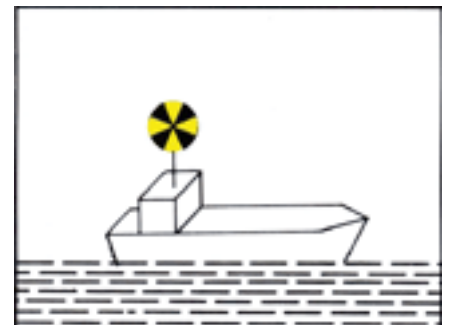


Bild 57

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.28a



## **§ 3.28a Bezeichnung und Fahrregeln von Mehrzweckfahrzeugen der Bundeswehr**

1. Die Mehrzweckfahrzeuge der Bundeswehr führen während der Fahrt bei Nacht die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 und etwa 1 m oberhalb des Topplichtes zusätzlich ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht, das bei Nacht und bei Tag eingeschaltet sein muß.
2. Die Fahrzeuge nach Nummer 1 verhalten sich während der Fahrt grundsätzlich wie Kleinfahrzeuge. Es gelten die §§ 6.02 und 6.02a Nr. 1 und 4.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 3.29 Schutz gegen Sog und Wellenschlag

(Anlage 3: Bild 58)

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die gegen Sog und Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden wollen, können außer ihrer Bezeichnung nach diesem Kapitel führen:

- bei Nacht:  
ein rotes  
gewöhnliches  
und ein weißes  
gewöhnliches  
Licht oder ein  
rotes helles und  
ein weißes  
helles Licht, das  
rote Licht etwa  
1 m über dem  
weißen, an  
einer Stelle, an  
der sie gut  
gesehen und  
nicht mit  
anderen  
Lichtern  
verwechselt  
werden können;



Bild 58

- bei Tag:  
eine Flagge,  
deren obere  
Hälfte rot und  
deren untere  
Hälfte weiß ist,  
an einer  
geeigneten  
Stelle und so  
hoch, daß sie  
von allen Seiten  
sichtbar ist. Die  
Flagge kann  
durch zwei  
Flaggen  
übereinander,  
die obere rot,  
die untere weiß  
ersetzt werden.

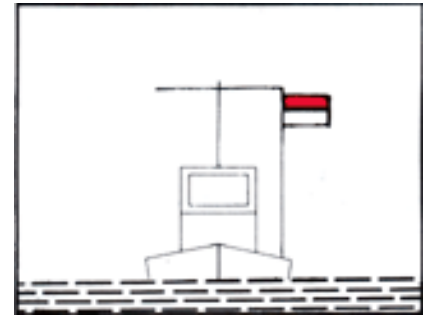


Bild 58

Die Flaggen  
können durch  
Tafeln gleicher  
Farbe ersetzt  
werden.

2. Von der Bezeichnung nach Nummer 1 dürfen nur Gebrauch machen:
  - a. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
  - b. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 3.25 bleibt unberührt.







## § 3.30 Notzeichen

(Anlage 3: Bild 59)

1. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe durch Sichtzeichen herbeirufen will, kann zeigen:

- bei Nacht:  
ein Licht, das  
im Kreis  
geschwenkt  
wird;

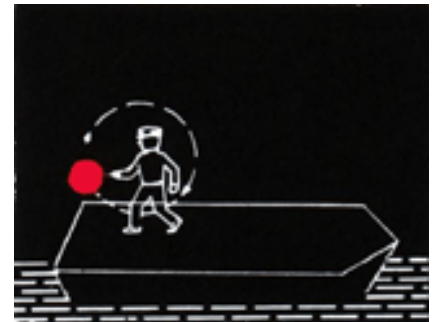


Bild 59

- bei Tag:  
eine rote  
Flagge, die im  
Kreis  
geschwenkt  
wird, oder  
einen  
sonstigen  
geeigneten  
Gegenstand,  
der im Kreis  
geschwenkt  
wird.

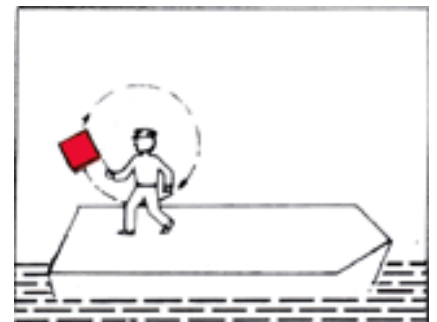


Bild 59

2. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die

31.07.2002

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.31



## § 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

(Anlage 3: Bild 60)

1. Sofern es nicht an Bord beschäftigten Personen durch andere Vorschriften verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muß dieses Verbot angezeigt werden durch

runde weiße Tafeln  
mit rotem Rand,  
rotem Schrägstrich  
und einem  
schwarzen Sinnbild  
des Fußgängers.



Bild 60

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muß ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.32



## § 3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

(Anlage 3: Bild 61)

1. Sofern es durch andere Vorschriften verboten ist, an Bord
  - a. zu rauchen,
  - b. ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden,

muss dieses Verbot angezeigt werden durch

runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen eine brennende Zigarette abgebildet ist.



Bild 61

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muß ihr Durchmesser etwa 0,60 m

betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

09.12.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 3](#) > § 3.33



## § 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stilliegens nebeneinander

(Anlage 3: Bild 62)

1. Sofern das seitliche Stilliegen in der Nähe eines Fahrzeugs durch andere Vorschriften oder durch besondere Anordnungen der zuständigen Behörde verboten ist, muß dieses Fahrzeug an Deck in der Längsebene führen:

eine quadratische  
Tafel, darunter ein  
dreieckiges  
Zusatzschild.



Bild 62

Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich von links oben nach rechts unten und ein schwarzes "P" im Mittelfeld.

Das dreieckige Zusatzschild ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stilliegen verboten ist.



2. Bei Nacht müssen die Tafeln so beleuchtet sein, daß sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
3. Dieser Paragraph gilt nicht für die in § 3.21 genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > Kapitel 4



## **Kapitel 4 - Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk; Radar**

### **Abschnitt I: Schallzeichen**

(Anlage 6)

[§ 4.01 Allgemeines](#)

[§ 4.02 Gebrauch der Schallzeichen](#)

[§ 4.03 Verbotene Schallzeichen](#)

[§ 4.04 Notzeichen](#)

### **Abschnitt II: Sprechfunk**

[§ 4.05 Sprechfunk](#)

### **Abschnitt III: Radar**

[§ 4.06 Radar](#)

27.01.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 4](#) > § 4.01



## § 4.01 Allgemeines

1. Soweit in dieser Verordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:
  - a. auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mittels mechanisch betriebener Schallgeräte, die genügend hoch angebracht sind, daß sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann;
  - b. auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns.
2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden, die gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein müssen.

Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge, für das Dreitonzeichen der Radar-Talfahrer nach § 6.32 Nr. 3 Buchstabe a sowie für Glockenzeichen.

3. Fahren Fahrzeuge in einem Verband, sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.
4. Eine Gruppe von Glockenschlägen muß etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt

werden.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 4](#) > § 4.02



## § 4.02 Gebrauch der Schallzeichen

1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung muß jedes Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - erforderlichenfalls die Zeichen nach Anlage 6 geben.
2. Kleinfahrzeuge können erforderlichenfalls die allgemeinen Zeichen nach Abschnitt A der Anlage 6 geben.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



## § 4.03 Verbotene Schallzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Schallzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen führen kann.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 4](#) > § 4.04



## § 4.04 Notzeichen

1. Ein Fahrzeug, das Hilfe durch Schallzeichen herbeirufen will (z. B. Fahrzeug in Not, Mann über Bord) kann entweder mit der Glocke läuten oder lange Töne wiederholt abgeben.
2. Diese Schallzeichen ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen nach § 3.30.

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 4](#) > § 4.05



## § 4.05 Sprechfunk

1. Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss
  - a. der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk (BGBl. 2000 II S. 1213) und
  - b. der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10)

entsprechen und gemäß den Vorschriften

- c. der Vereinbarung nach Buchstabe a, die im Handbuch Binnenschifffahrtfunk (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe l) erläutert sind,
    - d. dieser Verordnung und
    - e. der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569) in der jeweils geltenden Fassung

betrieben werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt den aktuellen Stand des Handbuches im Verkehrsblatt bekannt.

2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb,



ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, dürfen nur fahren, wenn sie mit zwei betriebssicheren Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Während der Fahrt müssen die Sprechfunkanlagen in den Verkehrskreisen Schiff - Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Verkehrskreis Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

3. Fähren und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff - Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Satz 1 und 2 gilt auch während des Betriebes.

4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Fahrwasserengen oder Brückenöffnungen auf dem für den Verkehrskreis Schiff - Schiff zugewiesenen Kanal melden.
5. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 4](#) > § 4.06



## § 4.06 Radar

1. Fahrzeuge dürfen nur dann Radar benutzen, wenn
  - a. sie mit einem für die Binnenschifffahrt geeigneten Radargerät, das der Richtlinie nach § 4.05 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b entspricht, und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs ausgerüstet sind. Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von der Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz oder von den zuständigen Behörden eines Rheinuferstaates oder Belgiens zugelassenen schiffahrtssicherheitstechnischen Baumuster entsprechen.

Nicht frei fahrende Fähren brauchen jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet zu sein;

- b. sie mit einem Schallgerät ausgerüstet sind, das geeignet ist, dreimal hintereinander drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Töne von verschiedener Höhe mit einer Dauer von insgesamt etwa zwei Sekunden abzugeben; jede Folge der drei Töne muss mit dem tiefsten Ton beginnen und mit dem höchsten Ton enden (Dreitonzeichen); die Frequenzen der

Töne müssen zwischen 165 und 297 Hertz liegen. Zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muss ein Zwischenraum von zwei ganzen Tönen liegen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und Fähren;

- c. sich an Bord eine Person befindet, die das Patent nach Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018) in der jeweils geltenden Fassung besitzt; unbeschadet des § 1.09 Nr. 3 kann jedoch am Tag bei guter Sicht Radar zu Ausbildungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.

Kleinfahrzeuge müssen außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff - Schiff ausgerüstet sein.

2. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gilt Nummer 1 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > Kapitel 5



## Kapitel 5 - Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

[§ 5.01 Schifffahrtszeichen](#)

[§ 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße](#)

30.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 5](#) > § 5.01



## § 5.01 Schifffahrtszeichen

1. Anlage 7 enthält die Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Beschränkungen, Empfehlungen und Hinweise, die von der zuständigen Behörde im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgestellt werden. Gleichzeitig ist dort die Bedeutung dieser Zeichen angegeben.
2. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung haben die Schiffsführer oder die nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortlichen Personen die Anordnungen zu befolgen sowie auf die Empfehlungen und Hinweise zu achten, die ihnen durch die auf der Wasserstraße oder an ihren Ufern angebrachten Zeichen nach Nummer 1 erteilt werden.

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 5](#) > § 5.02



## § 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

1. Anlage 8 enthält die Schifffahrtszeichen, die ausgelegt oder aufgestellt werden können, um die Schifffahrt zu erleichtern. Sie führt auf, unter welchen Voraussetzungen die verschiedenen Schifffahrtszeichen verwendet werden.
2. Anlage 8 bestimmt zudem die Schifffahrtszeichen für die Bezeichnung von vorübergehend gefährlichen Stellen und Hindernissen.

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster  
Teil](#) > Kapitel 6



## Kapitel 6 - Fahrregeln

### Abschnitt I: Allgemeines

§ 6.01 (ohne Inhalt)

[§ 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen  
und anderen Fahrzeugen](#)

[§ 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge  
untereinander](#)

### Abschnitt II: Begegnen, Kreuzen und Überholen

[§ 6.03 Allgemeine Grundsätze](#)

[§ 6.03a Kreuzen](#)

[§ 6.04 Begegnen: Grundregeln](#)

[§ 6.05 Begegnen: Ausnahme von den Grundregeln](#)

§ 6.06 (ohne Inhalt)

[§ 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser](#)

[§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes  
Begegnen](#)

[§ 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen](#)

[§ 6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der  
Fahrzeuge](#)

## § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

### **Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt**

## § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

## § 6.13 Wenden

## § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt

## § 6.15 Verbot des Hineinfahrens

## § 6.16 Überqueren der Wasserstraße; Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

## § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge

## § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

## § 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen

## § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag

## § 6.21 Zusammenstellung der Verbände

## § 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

## § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

### **Abschnitt IV: Führen**

## § 6.23 Verhalten der Führen

### **Abschnitt V: Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen**

## § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

## § 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken



[§ 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken](#)

[§ 6.27 Durchfahren der Wehre](#)

[§ 6.28 Durchfahren der Schleusen](#)

[§ 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt](#)

[§ 6.29 Reihenfolge der Schleusungen](#)

[§ 6.29a Durchfahren der Schiffshebewerke](#)

**Abschnitt VI: Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar**

[§ 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter](#)

[§ 6.31 Schallzeichen beim Stillliegen](#)

[§ 6.32 Radarfahrt](#)

[§ 6.33 Schallzeichen für Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren](#)

[§ 6.34 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren und das Dreitonzeichen hören](#)

§ 6.35 (ohne Inhalt)

§ 6.36 (ohne Inhalt)

§ 6.37 (ohne Inhalt)

30.07.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.02



## § 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen

1. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen
  - a. Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen; falls diese Regelung aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will,
  - b. allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
2. Die §§ 6.03a, 6.04, 6.05, 6.07, 6.08 Nr. 1, §§ 6.10, 6.11 und 6.12, mit Ausnahme der Regelung durch das Tafelzeichen B.1 (Anlage 7), gelten weder für Kleinfahrzeuge, Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge nach Nummer 1 noch sind sie ihnen gegenüber anzuwenden. Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, brauchen § 6.09 Nr. 2, §§ 6.13, 6.14, 6.16, 6.20 Nr. 1 Buchstabe b und c und § 6.23 Nr. 1 nicht gegenüber

Kleinfahrzeugen, Schleppverbänden und gekuppelten Fahrzeugen nach Nummer 1 anzuwenden.

3. Unbeschadet der §§ 1.04, 1.06 und 6.20 dürfen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

02.04.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.02a



## § 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmißverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will; außerdem kann diese Absicht durch die in § 4.02 Nr. 2 vorgesehenen Schallzeichen angezeigt werden.
4. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
  - a. wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, daß es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
  - b. wenn sich ihre Kurse kreuzen, muß dasjenige ausweichen, welches das



andere an seiner Steuerbordseite hat; die §§ 6.13, 6.14 und 6.16 werden dadurch nicht berührt.

Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.

5. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
  - a. wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
  - b. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
  - c. wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muß es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüber liegt.

6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, daß es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.03



## § 6.03 Allgemeine Grundsätze

1. Das Begegnen, Kreuzen oder Überholen ist nur dann gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
2. Fahren Fahrzeuge in einem Verband, sind die nach den §§ 3.17, 6.04 und 6.10 vorgeschriebenen Zeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.
3. Beim Begegnen, Kreuzen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

31.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.03a



## § 6.03a Kreuzen

1. Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß das Fahrzeug, das das andere Fahrzeug an Steuerbord hat, diesem ausweichen und, wenn es die Umstände erlauben, ein Kreuzen des Kurses vor dem Fahrzeug vermeiden.
2. Nummer 1 gilt nicht in den Fällen der §§ 6.02a, 6.13, 6.14 und 6.16.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)



## § 6.04 Begegnen: Grundregeln

(Anlage 3: Bild 63)

1. Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg freilassen.
2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.
3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig nach Steuerbord zeigen:

- bei Nacht:  
ein weißes helles Funkellicht, das auch mit einer hellblauen Tafel gekoppelt sein darf;

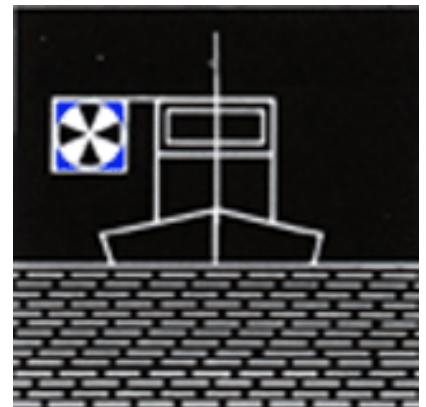


Bild 63



- bei Tag:  
eine hellblaue  
Tafel, die mit  
einem weißen  
hellen Funkellicht  
gekoppelt ist.

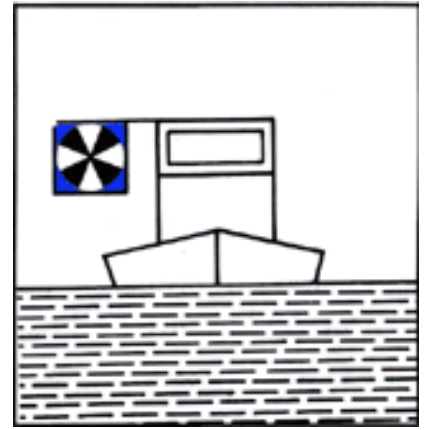


Bild 63

Die hellblaue Tafel muß einen weißen Rand von mindestens 5 cm Breite haben, Rahmen und Gestänge sowie die Leuchte des Funkellichtes dürfen nur von dunkler Farbe sein.

Diese Zeichen müssen von vorn und von hinten sichtbar sein und bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, daß die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

4. Ist zu befürchten, daß die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, müssen die Bergfahrer folgende Zeichen geben:
  - a. "einen kurzen Ton", wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,
  - b. "zwei kurze Töne", wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
5. Unbeschadet des § 6.05 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach den vorstehenden Bestimmungen weisen; sie müssen die Sichtzeichen nach Nummer 3 und die Schallzeichen nach Nummer 4 erwidern, die die Bergfahrer an sie gerichtet haben.



# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.05



## § 6.05 Begegnen: Ausnahme von den Grundregeln

### 1. Abweichend von § 6.04 können

- a. zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, wenn sie an einer Landebrücke anlegen wollen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt,
- b. zu Tal fahrende Schleppverbände, die zum Zwecke des Aufdrehens ein bestimmtes Ufer halten wollen,

von den Bergfahrern verlangen, ihnen einen anderen Weg freizulassen, wenn der nach § 6.04 gewiesene Weg für sie nicht geeignet ist. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, daß ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.

### 2. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:

- a. "einen kurzen Ton", wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,
- b. "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3, wenn die

Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

3. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:
  - a. soll die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden, müssen sie "einen kurzen Ton" geben und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 entfernen,
  - b. soll die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden, müssen sie "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben.
4. Ist zu befürchten, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nummer 2 wiederholen.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.07



## § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser

1. Um nach Möglichkeit ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen zu vermeiden, wo das Fahrzeug keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (Fahrwasserengen), gilt folgendes:
  - a. alle Fahrzeuge müssen die Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren, wobei jedoch das Überholen verboten ist;
  - b. bei beschränkter Sicht müssen alle Fahrzeuge, bevor sie in eine Fahrwasserenge hineinfahren, "einen langen Ton" geben; sie müssen erforderlichenfalls, besonders wenn die Enge lang ist, das Schallzeichen während der Durchfahrt wiederholen;
  - c. Bergfahrer müssen, wenn sie feststellen, daß ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge hineinzufahren, unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
  - d. Talfahrer müssen, wenn ein Verband bereits zu Berg in eine Fahrwasserenge hineingefahren ist, soweit möglich, oberhalb der Enge verbleiben, bis die Bergfahrer sie durchfahren haben; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.
2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Fahrzeuge alle

möglichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Bedingungen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr in sich schließen.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.08



## § 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

1. Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Tafelzeichen A.4 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, gilt § 6.07.

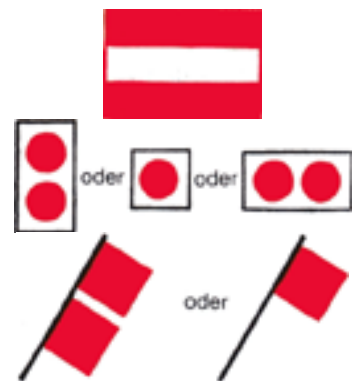


Tafelzeichen A.4

2. Wenn die zuständige Behörde auf einer bestimmten Strecke das Begegnen dadurch ausschließt, daß sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestattet, bedeutet:

- a. ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7):

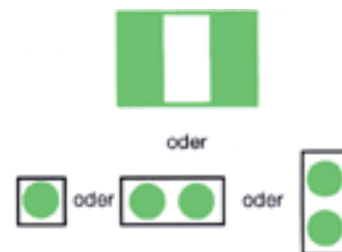
keine Durchfahrt,



Tafelzeichen A.1

- b. ein allgemeines Zeichen E. 1 (Anlage 7):

Durchfahrt frei.



Tafelzeichen E. 1

Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, durch das als Vorwarnzeichen verwendete Tafelzeichen B.8 (Anlage 7) angekündigt werden.



Tafelzeichen B.8

31.07.2002

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.09



## § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich der Überholende vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann.
2. Der Vorfahrende muss das Überholen, soweit dies notwendig und möglich ist, erleichtern. Er muß nötigenfalls seine Geschwindigkeit vermindern, damit das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausgeführt werden kann, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.10



## § 6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge

1. Der Überholende darf an Backbord oder an Steuerbord des Vorfahrenden überholen. Ist das Überholen möglich, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs zu ändern braucht, gibt der Überholende kein Schallzeichen.
2. Wenn das Überholen nicht ausgeführt werden kann, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs ändert, oder wenn zu befürchten ist, dass der Vorfahrende die Absicht des Überholenden nicht erkannt hat und dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann, muss der Überholende folgende Schallzeichen geben:
  - a. "zwei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn er an Backbord des Vorfahrenden überholen will,
  - b. "zwei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn er an Steuerbord des Vorfahrenden überholen will.
3. Wenn der Vorfahrende dem Verlangen des Überholenden nachkommen kann, muss er dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite

ausweicht.

4. Ist das Überholen nicht an der vom Überholenden gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muss der Vorfahrende folgende Schallzeichen geben:
  - a. "einen kurzen Ton", wenn das Überholen an Backbord möglich ist,
  - b. "zwei kurze Töne", wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

Der Überholende muss, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen will, folgende Schallzeichen geben:

- c. "zwei kurze Töne", im Falle des Buchstaben a,
- d. "einen kurzen Ton" im Falle des Buchstaben b.

Der Vorfahrende muss alsdann dem Überholenden genügend Raum an derjenigen Seite lassen, an der das Überholen stattfinden soll, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.

5. Ist ein gefahrloses Überholen unmöglich, muss der Vorfahrende "fünf kurze Töne" geben.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster  
Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.11



## § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Unbeschadet des § 6.08 Nr. 1 besteht

- a. auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ein allgemeines Überholverbot,



Tafelzeichen  
A.2

- b. auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ein Überholverbot für Verbände untereinander. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110 m und dessen Breite 12 m nicht überschreiten.



Tafelzeichen  
A.3

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster  
Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.12



## § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken, die mit einem der Tafelzeichen B.1, B.2a, B.2b, B.3a, B.3b, B.4a oder B.4b (Anlage 7) bezeichnet sind, müssen die Fahrzeuge dem durch das Tafelzeichen vorgeschriebenen Kurs folgen.



Tafelzeichen B.1



Tafelzeichen B.2a



Tafelzeichen B.2b



Tafelzeichen B.3a



Tafelzeichen B.3b



Tafelzeichen B.4a



Tafelzeichen B.4b

2. Auf einer solchen Strecke gilt folgendes:
  - a. Bergfahrer, die sich am Ufer auf ihrer Backbordseite halten, müssen ständig die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 zeigen;
  - b. überqueren Bergfahrer in Verfolgung des ihnen durch die Tafelzeichen nach Nummer 1 vorgeschriebenen Kurses das Fahrwasser von Steuerbord nach Backbord, müssen sie rechtzeitig die Sichtzeichen nach Buchstabe a setzen; überqueren sie das Fahrwasser in entgegengesetzter Richtung, müssen sie diese Sichtzeichen rechtzeitig entfernen;
  - c. Bergfahrer dürfen in keinem Falle die Fahrt der Talfahrer behindern; insbesondere bei Annäherung an die Tafelzeichen B.4a oder B.4b müssen sie erforderlichenfalls ihre Geschwindigkeit vermindern und sogar anhalten, damit die Talfahrer ihr Manöver vollenden können.





# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.13



## § 6.13 Wenden

1. Fahrzeuge dürfen nur wenden, nachdem sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr unter Berücksichtigung der nachstehenden Nummern 2 und 3 dies ohne Gefahr zuläßt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Sofern das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, von ihrem Kurs abzuweichen oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, muss das Fahrzeug, das wenden will, seine Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:
  - a) durch "einen langen Ton, einen kurzen Ton", wenn es über Steuerbord wenden will,
  - b) durch "einen langen Ton, zwei kurze Töne", wenn es über Backbord wenden will.
3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.
4. Auf den durch das Tafelzeichen A.8 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken ist das Wenden verboten.



## Tafelzeichen A.8

Sind hingegen Strecken durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet, wird dem Schiffsführer empfohlen, dort zu wenden, wobei dieser Paragraf zu beachten ist.



## Tafelzeichen E.8

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.14



## § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt

§ 6.13 gilt entsprechend für Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden; statt der Schallzeichen nach § 6.13 Nr. 2 haben sie jedoch folgende Zeichen zu geben:

- a. "einen kurzen Ton", wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,
- b. "zwei kurze Töne", wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.15



## § 6.15 Verbot des Hineinfahrens

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen  
eines Schleppverbandes hineinzufahren.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.16



## § 6.16 Überqueren der Wasserstraße; Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

Fahrzeuge dürfen aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße nur ausfahren und in die Hauptwasserstraße einbiegen oder die Hauptwasserstraße überqueren oder in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen. Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

### 1. Wasserstraßen,

die als Nebenwasserstraßen zu betrachten sind, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.



Tafelzeichen E.9a



Tafelzeichen E.9b



Tafelzeichen E.9c



Tafelzeichen E.10a



Tafelzeichen E.10b

2. Fahrzeuge - ausgenommen Fähren -, die ein Manöver im Sinne der Nummer 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:
- durch "drei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen;
  - durch "drei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen;
  - durch "drei lange Töne", wenn sie nach der Ausfahrt die Wasserstraße überqueren wollen; vor Beendigung der Querfahrt müssen sie erforderlichenfalls geben:

"einen langen Ton, einen kurzen Ton",  
wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord  
richten wollen,

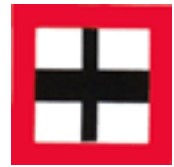
"einen langen Ton, zwei kurze Töne",  
wenn sie ihren Kurs nach Backbord  
richten wollen.

Die anderen Fahrzeuge müssen  
daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs  
und ihre Geschwindigkeit ändern.

3. Ist an der Ausfahrt eines Hafens oder an der Mündung einer Nebenwasserstraße ein Tafelzeichen B.9a oder B.9b (Anlage 7) angebracht, dürfen die aus dem Hafen oder aus der Nebenwasserstraße kommenden Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einbiegen oder sie überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, Kurs oder Geschwindigkeit zu ändern.



Tafelzeichen B.9a



Tafelzeichen B.9b

4. Ein rotes Licht, Zeichen A.1 (Anlage 7), mit einem weißen Pfeil (Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe c, Anlage 7) zeigt an,

dass die Einfahrt in den in Pfeilrichtung gelegenen Hafen oder in die in Pfeilrichtung gelegene Nebenwasserstraße verboten ist.



Tafelzeichen A.1

5. Ein gelbes Funkellicht (Zeichen E.12a, Anlage 7) an einer Hafenmündung oder der Mündung einer Nebenwasserstraße zeigt an,

dass Fahrzeuge  
ausfahren und die  
Einfahrt infolgedessen  
mit Vorsicht zu erfolgen  
hat. Fahrzeuge in der  
Hauptwasserstraße  
müssen daraufhin,  
soweit notwendig, ihren  
Kurs und ihre  
Geschwindigkeit  
ändern.



Abschnitt II Nr. 2  
Buchstabe c  
Tafelzeichen E.12a

6. Werden die Zeichen nach den Nummern 4 und 5 nicht gegeben, darf in Nebenwasserstraßen oder Häfen, deren Mündungen für eine gleichzeitige Einfahrt und Ausfahrt nicht ausreichend Platz bieten, erst eingefahren werden, wenn kein Fahrzeug ausfährt.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.17



## § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen nicht auf gleicher Höhe fahren. Kleinfahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe fahren, wenn es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.
2. Außer beim Überholen, beim Begegnen oder Vorbeifahren ist es verboten, näher als 50 m an Fahrzeuge oder Verbände heranzufahren, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 zeigen.
3. Das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 1.20 bleibt unberührt.
4. Personen, die Wassersport nicht mit einem Fahrzeug betreiben, müssen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten während der Arbeit ausreichend Abstand halten.





Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.18



## **§ 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten**

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt weder beim Treibenlassen, sofern dies gestattet ist, noch für kleine Bewegungen auf Liegestellen und Umschlagstellen sowie auf Reeden. Es gilt jedoch für derartige Bewegungen auf Strecken, die nach § 7.03 Nr. 1 Buchstabe b durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.



Tafelzeichen A.6





Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.19



## § 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen

1. Schifffahrt durch Treibenlassen ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten.
2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge sowie für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Umschlagstellen, auf Reeden sowie im Schleusenbereich.
3. Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

28.07.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.20



## § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:

- a. vor Hafeneinmündungen;
- b. in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
- c. in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stilliegen;
- d. in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
- e. auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.



Tafelzeichen A.9

2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe b und c nicht; § 1.04 bleibt unberührt.
  
3. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe c führen, an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, die die Zeichen nach § 3.29 Nr. 1 führen und an Stellen und Fahrzeugen, die das Zeichen nach § 8.12 führen, müssen andere Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nummer 1 vorgeschrieben, vermindern. Sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.21



## § 6.21 Zusammenstellung der Verbände

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um die gute Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.
2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen außer im Fall der Rettung oder Hilfeleistung in Notfällen nur dann zum Schleppen, zum Schieben oder zur Fortbewegung gekuppelter Fahrzeuge verwendet werden, wenn dies in ihrem Schiffsattest oder Schiffszeugnis zugelassen ist.

Das Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das bei gekuppelten Fahrzeugen die Hauptantriebskraft stellt, muss sich an der Steuerbordseite befinden. Wenn jedoch ein oder mehrere Schubleichter mitgeführt werden, darf einer an der Steuerbordseite gekuppelt werden.

3. Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, dass dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.



[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)

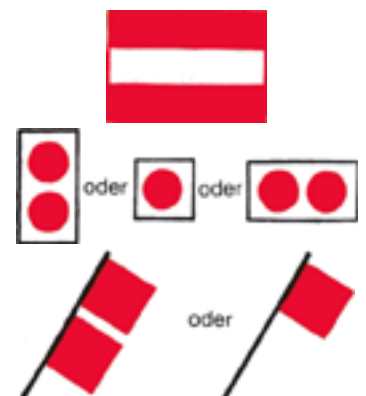


Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.22



## § 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.



Tafelzeichen A.1

2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine - verboten.



Tafelzeichen A.1a

3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen (Anlage 8, Abschnitt VIII Bild 33/34) begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.



31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

(Anlage 3: Bild 50a, 50b, 52)

Es ist verboten, an den in § 3.25 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbeizufahren, an der sie

das rote Licht oder die roten Lichter nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe b und d oder das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7), den roten Ball

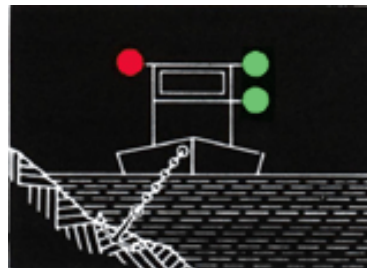


Bild 50a

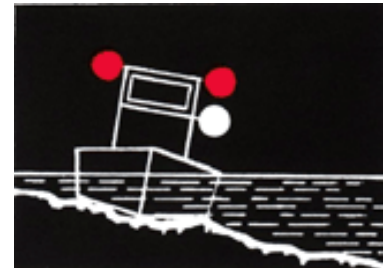


Bild 52

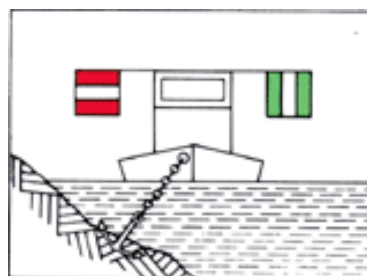


Bild 50a

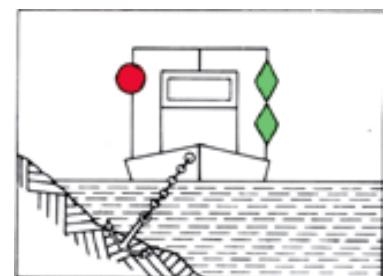


Bild 50b

oder die  
rote Flagge  
nach § 3.25  
Nr. 1  
Buchstabe b  
und d  
zeigen.

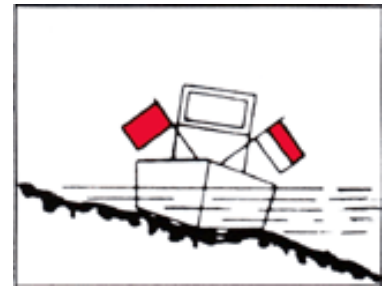


Bild 52

30.07.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.23



## § 6.23 Verhalten der Fähren

1. Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr eine gefahrlose Überfahrt zuläßt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Für nicht frei fahrende Fähren gilt außerdem folgendes:
  - a. solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muss sie den Liegeplatz einnehmen, den ihr die zuständige Behörde zugewiesen hat; ist ihr ein Liegeplatz nicht zugewiesen, muss sie so liegen, dass das Fahrwasser frei bleibt;
  - b. Fähren mit Längsseil, die so verankert sind, dass sie das Fahrwasser sperren können, dürfen auf der Fahrwasserseite, die der Verankerung des Seils gegenüberliegt, nur so lange liegen, wie dies zum Ein- und Ausladen unbedingt erforderlich ist; während dieser Zeit können näherkommende Fahrzeuge von der Fähre das Freimachen des Fahrwassers verlangen, indem sie rechtzeitig "einen langen Ton" geben;
  - c. die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.



[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



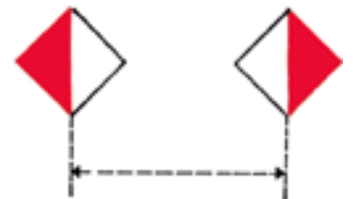
Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.24



## § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

1. In einer Brücken- oder Wehröffnung gilt § 6.07, es sei denn, das Fahrwasser gewährt hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt.
2. Ist eine Brücken- oder Wehröffnung gekennzeichnet

- a. durch das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist die Schifffahrt in dieser Öffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;



Tafelzeichen A.10



b. durch das  
Tafelzeichen  
D.2 (Anlage 7),  
wird der  
Schifffahrt  
empfohlen, sich  
in dieser  
Öffnung in dem  
durch die  
beiden Tafeln  
dieses Zeichens  
begrenzten  
Raum zu  
halten.



Tafelzeichen D.2

31.07.2002

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



[Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /

Sie sind hier: [Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.25



## § 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken

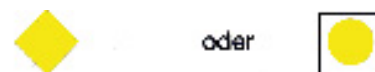
1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.



Tafelzeichen A.1

2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet

- a. durch das Zeichen D.1a (Anlage 7)



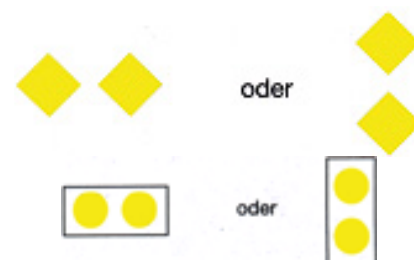
Tafelzeichen D.1a

oder

- b. durch das Zeichen D.1b (Anlage 7)

- angebracht über der Brückenöffnung -,

wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnung zu benutzen.



Tafelzeichen D.1b

Ist die Öffnung nach Buchstabe a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt; ist sie nach Buchstabe b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten.

3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Nummer 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr benutzen.

30.07.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

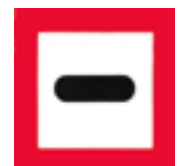
© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken

1. Unbeschadet der §§ 6.07, 6.08 und 6.24 haben die Schiffsführer oder die nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortlichen Personen bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihnen gegebenenfalls von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden.
2. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen.

Sie müssen, wenn sie das Öffnen der Brücke verlangen, erforderlichenfalls "zwei lange Töne" geben. Bis zur Freigabe der Durchfahrt müssen sie sich mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten, sofern nicht das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) den Abstand angibt. Können oder wollen die Fahrzeuge die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) angebracht



Tafelzeichen B.5

ist, vor diesem anhalten.

3. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken ist das Überholen ohne besondere Erlaubnis der Brückenaufsicht verboten.
4. Die Durchfahrt wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt. Diese Lichtsignale haben folgende Bedeutung:
  - a. zwei rote Lichter übereinander:  
keine Durchfahrt (Brücke gesperrt);
  - b. drei rote Lichter nebeneinander:  
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden);
  - c. zwei rote Lichter nebeneinander:  
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen oder Gegenverkehr);
  - d. ein rotes Licht:  
keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung);
  - e. zwei grüne Lichter nebeneinander:  
Durchfahrt frei (Brücke geöffnet).

Die Lichter sind nur in Durchfahrtrichtung sichtbar.

5. Wird ein zusätzliches weißes Licht über den Signalleuchten nach Nummer 4 Buchstabe b oder c gezeigt, dürfen Fahrzeuge die geschlossene Brücke durchfahren, wenn die Durchfahrthöhe dies mit Sicherheit zulässt.

31.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

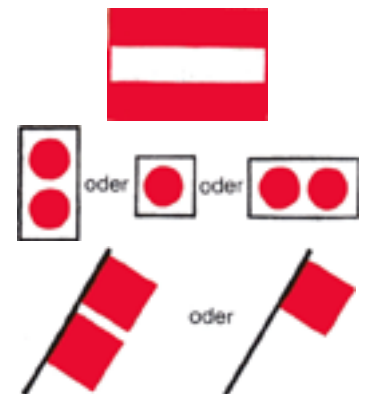


Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.27



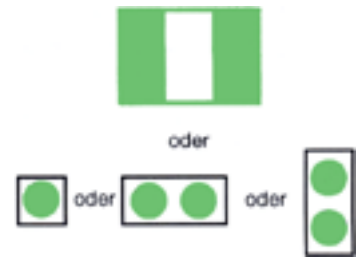
## § 6.27 Durchfahren der Wehre

1. Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch das Zeichen A.1 (Anlage 7) angezeigt werden.



Tafelzeichen A.1

2. Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur gestattet, wenn diese links und rechts durch ein allgemeines Zeichen E.1 (Anlage 7) gekennzeichnet ist.

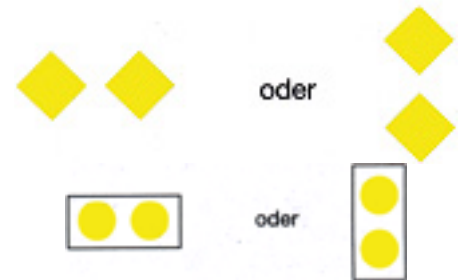


Tafelzeichen E. 1

Abweichend hiervon kann bei einem Wehr mit Wehrsteg das Durchfahren einer Wehröffnung auch durch das an dem Wehrsteg über der Öffnung angebrachte Zeichen D. 1 (Anlage 7) gestattet werden.



Tafelzeichen D. 1a



Tafelzeichen D. 1b

3. Einzel fahrende Fahrzeuge und Verbände dürfen durch eine Wehröffnung nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer Steuerung erforderlich ist. Im Bereich eines Wehres muss die Maschine so bereitgehalten werden, dass die Fahrzeuge jederzeit manövrierfähig sind.
4. An geschlossene Sicherheitstore und Hochwassersperrtore darf nur bis 100 m herangefahren werden.







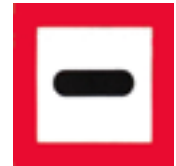
## § 6.28 Durchfahren der Schleusen

### 1. Zum Schleusenbereich gehören

- a. die Schleusen und
- b. die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleusen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten von Fahrzeugen sowie zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen (Schleusenvorhafen).

Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 Buchstabe a und b den Schleusenbereich festlegen; in diesem Fall ist seine Abgrenzung durch weiße Tafeln mit schwarzer Umrandung und der schwarzen Aufschrift "Schleusenbereich" gekennzeichnet.

2. Bei Annäherung an den Schleusenbereich müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, haben sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten.



## Tafelzeichen B.5

3. Im Schleusenbereich ist das Überholen verboten. Fahrzeuge dürfen nur dann an anderen auf die Schleusung wartenden Fahrzeugen vorbeifahren, wenn sie vorgeschleust werden sollen oder um sich in vorhandene Lücken zu legen.

Im Schleusenbereich dürfen Antriebs- und Hilfsmaschinen nur in dem für den Schiffs- und Bordbetrieb erforderlichen Umfang betrieben werden. Dabei sind die Türen des Maschinenraums geschlossen zu halten. Sonstige Öffnungen des Maschinenraumes müssen so weit geschlossen werden, wie es der Betrieb zulässt.

Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind freizuhalten.

4. Im Schleusenbereich müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse auf Empfang geschaltet haben.
5. Im Schleusenbereich müssen die Anker vollständig hochgenommen sein, es sei denn, sie werden außerhalb der Schleuse benutzt.
6. Sind mehrere Schleusen vorhanden, müssen die Fahrzeuge die ihnen zugewiesene Schleuse ansteuern. Die Weisung hierzu wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch die in § 6.28a beschriebenen Richtungsweiser gegeben.

Fahrzeuge, deren Abmessungen kleiner als diejenigen der vorhandenen Bootsschleusen sind, haben diese zu benutzen, soweit die Schleusenaufsicht keine andere Weisung erteilt.

7. Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen die Schlepptrassen kurzgeholt und Ausrüstungsteile binnenbords genommen werden. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenaufsicht vor der Einfahrt auf die Beschädigungen aufmerksam machen, sofern die Beschädigung den Schleusenbereich oder andere Fahrzeuge gefährden kann.
8. Bei der Fahrt in den Schleusenvorhäfen und bei der Einfahrt in die Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen mittels Drahtseilen, Tauen oder anderen geeigneten Maßnahmen unter allen Umständen möglich ist und ein Anprall an die Schleusentore oder an die Schutzvorrichtungen sowie an andere Fahrzeuge oder an Schwimmkörper ausgeschlossen ist.

In den mit Schwimmpollern ausgerüsteten Schleusen dürfen zum Anhalten nur die Kanten- und Nischenpoller verwendet werden. Schwimmpoller dürfen erst belegt werden, nachdem das Fahrzeug oder der Verband zum Stillstand gekommen ist.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug durch Belegen der Poller oder Haltekreuze der Schleusenammer mit Drahtseilen oder Tauen im Notfall auch ohne Maschinenkraft rechtzeitig angehalten werden kann. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass die Decks Mannschaft, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich ist, vom Beginn der Einfahrt in die Schleuse bis zur Beendigung der Ausfahrt aus der Schleuse an Deck ist.

Alle Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen so weit in die Schleusenammer einfahren und sich so hinlegen, dass die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenammer nicht behindert werden. Insbesondere muss das letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vorfahren, dass es beim Leeren der Schleusenammer nicht auf den Dremmel aufsetzen kann.

## 9. In den Schleusenammern

- a. haben sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser Grenzen zu halten;
- b. müssen die Fahrzeuge während des Füllens und Leerens der Schleusenammern und bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel derart bedient werden, dass Stöße gegen die Schleusenwände, die Schleusentore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;
- c. sind Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
- d. ist es verboten,
  - Fahrzeuge oder Schwimmkörper abzuwaschen oder abzukehren;
  - von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf die Schleusenplattform, auf die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
  - ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen;
- e. ist es verboten, nach dem Festmachen des Fahrzeugs bis zur Freigabe der Ausfahrt den Maschinenantrieb sowie die Bugstrahlanlage zu benutzen, es sei denn, dass dies aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich ist;
- f. müssen Kleinfahrzeuge ausreichend Abstand zu den anderen Fahrzeugen halten.

10. Im Schleusenbereich muss zu Fahrzeugen und Verbänden, die das Zeichen nach § 3.14 Nr. 1, 2 oder 3 führen, ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Das gilt jedoch nicht für Fahrzeuge und Verbände, die die gleiche Bezeichnung führen und für die in § 3.14 Nr. 7 genannten Fahrzeuge.
11. Fahrzeuge und Verbände, die das Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 führen, müssen jeweils allein geschleust werden.
12. Fahrzeuge und Verbände, die das Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen, dürfen nicht zusammen mit Fahrgastschiffen, die Fahrgäste an Bord haben, geschleust werden.
13. Schleusen, die zur Bedienung durch das Schiffspersonal nicht besonders eingerichtet sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht bedient werden.
13. a)  
Die an fernbedienten oder selbstbedienten Schleusen auf Schildern, Tafeln mit elektronischer Schrift oder in ähnlicher Weise bekannt gegebenen amtlichen Hinweise und Anweisungen sind bei der Benutzung und soweit eine Selbstbedienung vorgesehen ist, bei der Bedienung der Schleusen zu beachten.
14. Fahrzeuge und Schwimmkörper, die nicht zur Schleusung anstehen, dürfen im Schleusenbereich nur stillliegen, wenn es von der zuständigen Behörde allgemein zugelassen oder im Einzelfall von der Schleusenaufsicht erlaubt ist.
15. Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die auf der Strecke zur nächsten Schleuse laden oder löschen wollen, und die Führer von Verbänden, die bis zur nächsten Schleuse weitere Fahrzeuge aufnehmen oder abwerfen wollen, müssen dies der Schleusenaufsicht anzeigen.
16. Die Schleusenaufsicht kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur

**Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diese Vorschrift ergänzen oder von ihr abweichen. Der Schiffsführer hat diese Anordnungen im Schleusenbereich zu befolgen.**

10.11.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.28a



## § 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

1. Sind mehrere Schleusen vorhanden, wird die Weisung zur Benutzung durch Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Signallichtern nebeneinander bestehen, die folgende Bedeutung haben:
  - a. Linkes festes Signallicht, rechtes Gleichtaktsignallicht:  
rechte Schleuse benutzen;
  - b. rechtes festes Signallicht, linkes Gleichtaktsignallicht:  
linke Schleuse benutzen;
  - c. beide feste Signallichter:  
bis zur Einweisung warten;
  - d. beide Gleichtaktsignallichter:  
beide Schleusen benutzbar.

Fahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen nur eine bestimmte Schleuse benutzen können, müssen warten, bis ihnen diese zugewiesen wird.

2. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Signallichter haben folgende Bedeutung:

- a. zwei rote Lichter übereinander:  
Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;
- b. ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:  
Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;
- c. das Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes und ein grünes Licht übereinander:  
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
- d. ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:  
Einfahrt erlaubt.

Das Verbot der Einfahrt ist zu beachten.

3. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch folgende Signallichter geregelt:
  - a. ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:  
Ausfahrt verboten;
  - b. ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:  
Ausfahrt erlaubt.

Das Verbot der Ausfahrt ist zu beachten.

Sind mehrere Schleusen vorhanden und ist für alle die Ausfahrt freigegeben, hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug die Vorfahrt.

4. Anstelle des roten Lichtes oder der roten Lichter nach den Nummern 2 und 3 kann das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7), anstelle des grünen Lichtes oder der grünen Lichter nach den Nummern 2 und 3 kann das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gesetzt werden.





Tafelzeichen A.1



oder



oder



oder



Tafelzeichen E.1

5. Werden keine Signallichter oder keine Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt in die Schleuse oder die Ausfahrt aus der Schleuse ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 6.29 Reihenfolge der Schleusungen

1. Es wird, so weit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse, bei mehreren Schleusen vor der gewählten oder durch Richtungsweiser nach § 6.28a zugewiesenen Schleuse geschleust. Die Wahl der Schleuse darf ohne besondere Erlaubnis der Schleusenaufsicht nicht geändert werden.
2. Sind im Schleusenbereich Startplätze eingerichtet, werden sie gegen die übrigen Liegeplätze durch das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7), das mit einem weißen Zusatzschild mit der Aufschrift "Startplatz" versehen ist, abgegrenzt.

Die Startplätze sind als Liegeplätze für die im Schleusenrang zur nächsten Schleusung anstehenden Fahrzeuge bestimmt und dürfen nur von diesen belegt werden.

Abweichend von Nummer 3 Satz 1 und 2 können die auf Schleusung wartenden Fahrzeuge bis zur Fahrt an den Startplatz an ihren Liegeplätzen verbleiben.

Liegen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, haben die außen liegenden Fahrzeuge den innen liegenden die rechtzeitige Fahrt an den Startplatz zu ermöglichen.

**Jedes neu in den Schleusenbereich eintreffende Fahrzeug muss bei der Schleusenaufsicht zur**

**Feststellung des Schleusenranges angemeldet werden. Warten im Schleusenbereich oberhalb oder unterhalb einer Schleuse, die nicht zur Bedienung durch das Schiffspersonal besonders eingerichtet ist, bereits mehr als 5 Fahrzeuge (Schiffsansammlung), richtet sich der Schleusenrang abweichend von Nummer 1 nach der Reihenfolge der Anmeldungen.**

Bei Schiffsansammlungen darf der Startplatz nur nach vorheriger Aufforderung durch die Schleusenaufsicht belegt werden.

3. Zur Schleusung anstehende Fahrzeuge müssen vorbehaltlich der Regelung nach Nummer 2 so weit aufschließen, dass sie unverzüglich nach dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse einfahren können. Versäumt ein Fahrzeug das Aufrücken, verliert es für die anstehende Schleusung seinen Rang.

Fahrzeuge, die auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit sind, werden so lange zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

4. Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Fahrzeuge, die zur Ausübung von Hoheitsaufgaben unterwegs sind und schwer beschädigte Fahrzeuge haben vor allen übrigen Fahrzeugen das Recht auf Schleusung außer der Reihe (Schleusenvorrang); das gleiche gilt für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle.

5. Auf Verlangen werden mit Vorrang in nachstehender Reihenfolge vor anderen als den in Nummer 4 genannten Fahrzeugen geschleust:

- a. Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan nach § 9.01 fahren,
- b. sonstige Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, wenn sie mindestens eine Stunde vor der Schleusung angemeldet sind,

- c. Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Fahrzeuge müssen den roten Wimpel nach § 3.17 zeigen.

Nach jeder Berg- oder Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr Vorrecht geltend gemacht haben, sind jeweils einmal die zurückgestellten Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen.

In keinem Fall berechtigt das Vorrecht auf Schleusung das Fahrzeug, zu einer vorher festgesetzten Uhrzeit geschleust zu werden.

- 6. Die Schleusenaufsicht kann aus Sicherheitsgründen für die Schleusung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern abweichende Anordnungen erteilen.

- 7. Kleinfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootschleusen, Bootgassen oder Bootsumsetzanlagen benutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden.

Bei gemeinsamer Schleusung von Kleinfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Kleinfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen in die Schleuse einfahren. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren.

- 8. Von den durch Verordnung festgesetzten Schleusenbetriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden.



**Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem  
(ELWIS)**



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.29a



## § 6.29a Durchfahren der Schiffshebwerke

Die §§ 6.28, 6.28a und 6.29 sind auch auf Schiffshebwerke anzuwenden. In diesem Fall tritt an die Stelle des Schleusenbereiches der Bereich des Schiffshebwerkes und an die Stelle der Schleusenaufsicht die Aufsicht des Schiffshebwerkes.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.30



## § 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend herabsetzen. Es ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
2. Bei unsichtigem Wetter dürfen Fahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sind und auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.
3. Fahrzeuge müssen anhalten, sobald sie mit Rücksicht auf die verminderte Sicht, den übrigen Verkehr und die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können. Darüber hinaus müssen Schleppverbände an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Fahrzeug

mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes eine Verständigung durch Sichtzeichen nicht mehr möglich ist.

4. Bei der Entscheidung, die Fahrt einzustellen oder fortzusetzen, und bei der Bemessung der Fahrgeschwindigkeit dürfen die Fahrzeuge, die Radar benutzen, die Radarortung berücksichtigen. Sie müssen jedoch der verminderten Sicht der anderen Fahrzeuge Rechnung tragen.
5. Nummer 4 gilt nicht für Schleppverbände in der Talfahrt.
6. Beim Anhalten ist die Fahrrinne soweit wie möglich freizumachen.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.31



## § 6.31 Schallzeichen beim Stillliegen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb der Häfen oder außerhalb der durch die zuständige Behörde bestimmten Liegestellen stillliegen, müssen bei Tag bei unsichtigem Wetter, sobald und solange sie das in § 6.32 Nr. 3 Buchstabe a, § 6.32 Nr. 4 oder § 6.33 Nr. 1 vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, folgende Schallzeichen geben:
  - a. wenn sie auf der talwärts gesehen linken Seite des Fahrwassers liegen, eine Gruppe von Glockenschlägen;
  - b. wenn sie auf der talwärts gesehen rechten Seite des Fahrwassers liegen, zwei Gruppen von Glockenschlägen;
  - c. wenn ihre Lage unbestimmt ist, drei Gruppen von Glockenschlägen.

Im Falle des Buchstabens c muss das Zeichen auch bei Nacht gegeben werden.

2. Die Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für

geschobene Fahrzeuge in einem Schubverband.  
Bei gekuppelten Fahrzeugen gelten sie nur für  
eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 6.32 Radarfahrt

1. Fahrzeuge dürfen nur dann mit Radar fahren, wenn sich eine Person, die neben dem für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke erforderlichen Befähigungszeugnis das Zeugnis nach der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein oder ein vom Bundesministerium für Verkehr als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten.

Wenn im Schiffsattest oder Schiffszeugnis vermerkt ist, dass das Fahrzeug über einen Radar-Einmannsteuerstand verfügt, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerhaus aufhalten.

2. Bei der Radarfahrt sind die Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge von der Aufstellung eines Ausgucks nach § 6.30 Nr. 1 befreit, sofern der Schiffsführer in der Lage ist, die Fahrt gefahrlos fortzusetzen.
3. Sobald ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Tal auf dem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann, oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, muss es

- a. das Dreitonzeichen nach § 4.06 Nr. 1 Buchstabe b geben; dieses Schallzeichen ist so oft wie notwendig zu wiederholen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge;
  - b. seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, Bug zu Tal anhalten oder aufdrehen.
4. Sobald ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg das Dreitonzeichen nach Nummer 3 Buchstabe a hört oder auf dem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann, oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, muss es einen langen Ton geben, der so oft wie notwendig zu wiederholen ist und den entgegenkommenden Fahrzeugen über Sprechfunk seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilen und ansagen, ob es die blaue Tafel oder das weiße Funkellicht nach § 6.04 zeigt oder nicht. Ein Kleinfahrzeug darf jedoch lediglich seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilen und ansagen, nach welcher Seite es ausweicht.

Alle Fahrzeuge in der Radarfahrt zu Tal müssen über Sprechfunk antworten, indem sie ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihre Fahrtrichtung und ihren Standort mitteilen und den ihnen gewiesenen Weg bestätigen oder mitteilen, nach welcher Seite sie ausweichen.

5. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gelten die Nummern 1, 3 und 4 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.33



## § 6.33 Schallzeichen für Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren

1. Bei unsichtigem Wetter muss jedes einzeln fahrende Fahrzeug, das nicht mit Radar fährt, und jedes nicht mit Radar fahrende Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, als Nebelzeichen "einen langen Ton" geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
2. Nummer 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 6](#) > § 6.34



## § 6.34 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren und das Dreitonzzeichen hören

Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren, müssen, sobald sie das Dreitonzeichen nach § 6.32 Nr. 3 Buchstabe a hören,

- a. wenn sie sich in der Nähe eines Ufers befinden, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten;
- b. wenn sie sich nicht in der Nähe eines Ufers befinden, insbesondere wenn sie gerade von einem Ufer zum anderen wechseln, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich freimachen.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > Kapitel 7



## Kapitel 7 - Regeln für das Stilliegen

[§ 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stilliegen](#)

[§ 7.02 Liegeverbot](#)

[§ 7.03 Ankern](#)

[§ 7.04 Festmachen](#)

[§ 7.05 Liegestellen](#)

[§ 7.06 Besondere Liegestellen](#)

[§ 7.07 Mindestabstände bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stilliegen](#)

[§ 7.08 Wache und Aufsicht](#)

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 7](#) > § 7.01



## § 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stilliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
4. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen das Stilliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.



31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 7](#) > § 7.02



## § 7.02 Liegeverbot

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stilliegen:

- a. auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stilliegeverbot besteht;
- b. auf den von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Strecken;

c.

auf den durch das  
Tafelzeichen A.5  
(Anlage 7)  
gekennzeichneten  
Strecken, auf der  
Seite der  
Wasserstraße, auf  
der das  
Tafelzeichen steht;



Tafelzeichen A.5

- d. unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e. in Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stilliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;

- f. an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g. in der Fahrlinie von Fähren;
- h. im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;

i.

auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;



Tafelzeichen E.8

j.

seitlich neben einem Fahrzeug, das das Tafelzeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf dem dreieckigen weißen Zusatzschild in Metern angegeben ist;



Bild 62

k.

auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist; die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;



Tafelzeichen A.5.1

1. auf den durch das Tafelzeichen E.17 oder E.22 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen.



Tafelzeichen E.17



Tafelzeichen E.22

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stilliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen stilliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03, 7.04, 7.05 und 7.06 zu beachten.



Tafelzeichen E.5



Tafelzeichen E.5.1



Tafelzeichen E.5.2



Tafelzeichen E.5.3



Tafelzeichen E.5.4



Tafelzeichen E.5.5



Tafelzeichen E.5.6



Tafelzeichen E.5.7



Tafelzeichen E.5.8



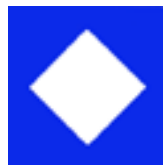
Tafelzeichen E.5.9



Tafelzeichen E.5.10



Tafelzeichen E.5.11



Tafelzeichen E.5.12



Tafelzeichen E.5.13



Tafelzeichen E.5.14



Tafelzeichen E.5.15



Tafelzeichen E.6



Tafelzeichen E.7

3. Auf den Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Stillliegen nur bis zu der nach dem Zweiten Teil der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung auf der jeweiligen Strecke zulässigen Schiffsbreite erlaubt, wenn nicht die Tafelzeichen E.5.1, E.5.2, E.5.3 oder Zusatztafeln zu den Tafeln E.6 oder E.7 etwas anderes zulassen.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 7](#) > § 7.03



## § 7.03 Ankern



1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:

a. auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;

b. auf den durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht; das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.



Tafelzeichen  
A.6

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.





**Tafelzeichen  
E.6**

31.07.2002

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 7](#) > § 7.04



## § 7.04 Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
  - a. a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
  - b. b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen A.7

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße,

auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen E.7

3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 7](#) > § 7.05



## § 7.05 Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stilliegen, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen E.5

2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stilliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemißt sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.



Tafelzeichen E.5.1

3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stilliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.



Tafelzeichen E.5.2

4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stilliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.



Tafelzeichen E.5.3

31.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 7](#) > § 7.06



## § 7.06 Besondere Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen nur die Fahrzeugarten stilliegen, für die das Tafelzeichen gilt.



Tafelzeichen E.5.4



Tafelzeichen E.5.5



Tafelzeichen E.5.6



Tafelzeichen E.5.7



Tafelzeichen E.5.8



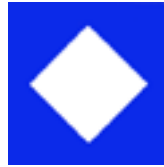
Tafelzeichen E.5.9



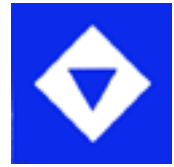
Tafelzeichen E.5.10



Tafelzeichen E.5.11



Tafelzeichen E.5.12



Tafelzeichen E.5.13



Tafelzeichen E.5.14



Tafelzeichen E.5.15

2. Sind für Fahrzeuge, die nach § 3.14 Nr. 1 bis 3 zu bezeichnen sind, keine besonderen Liegestellen vorgesehen und wollen sie eine Liegestelle benutzen, bei der das Tafelzeichen E.5, E.5.4, E.5.8, E.5.12, E.6 oder E.7 (Anlage 7) aufgestellt ist, ist ihnen dies nur gestattet, wenn ihnen von der zuständigen Behörde ein besonderer Liegeplatz zugewiesen wird.



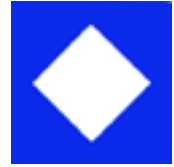
Tafelzeichen E.5



Tafelzeichen E.5.4



Tafelzeichen E.5.8



Tafelzeichen E.5.12



Tafelzeichen E.6



Tafelzeichen E.7

3. Die Liegestellen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, vom Ufer aus und ein Fahrzeug neben dem anderen zu belegen.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 7](#) > § 7.07



## § 7.07 Mindestabstände bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stilliegen

1. Zu einem Fahrzeug, Schubverband oder zu gekuppelten Fahrzeugen müssen beim Stilliegen ein Fahrzeug, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge folgende Mindestabstände einhalten:
  - a. 10 m, wenn einer von ihnen das blaue Licht oder den blauen Kegel nach § 3.14 Nr. 1 führt;
  - b. 50 m, wenn einer von ihnen zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 2 führt;
  - c. 100 m, wenn einer von ihnen drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 3 führt.
2. Die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht
  - a. für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
  - b. für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung

nicht führen, jedoch nach ADNR Nr. 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nr. 1 gelten.

3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

13.01.2003

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 7](#) > § 7.08



## § 7.08 Wache und Aufsicht

1. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die mit Gefahrgütern nach ADNR beladen sind und eine Bezeichnung nach § 3.14 führen oder die nach dem Entladen solcher Güter noch nicht frei von gefährlichen Gasen sind, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Die zuständige Behörde kann jedoch die Fahrzeuge, die in einem Hafenbecken stillliegen, von dieser Verpflichtung befreien.
2. Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu. Ist kein Schiffsführer zuständig, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstiger Betreiber für den Einsatz dieser Aufsicht verantwortlich.

13.01.2003

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > Kapitel 8



## Kapitel 8 - Zusatzbestimmungen

[§ 8.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge](#)

[§ 8.02 Geschleppte und schleppende Schubverbände](#)

[§ 8.03 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als  
Schubleichter mitführen](#)

[§ 8.04 Schubverbände, die Trägerschiffslechter  
mitführen](#)

[§ 8.05 Fortbewegen von Schubleichtern außerhalb  
eines Schubverbandes](#)

[§ 8.06 Kupplungen der Schubverbände](#)

[§ 8.07 Sprechverbindung auf Verbänden](#)

[§ 8.08 Begehbarkeit der Schubverbände](#)

[§ 8.09 Bleib-weg-Signal](#)

[§ 8.10 Badeverbot](#)

[§ 8.11 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei](#)

[§ 8.12 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern](#)

## § 8.13 Vorschrift zum Kitesurfen

25.08.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.01



## § 8.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge

Die zugelassenen Höchstabmessungen der Fahrzeuge bestimmen sich nach den Kapiteln 10 bis 27.

12.09.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## § 8.02 Geschleppte und schleppende Schubverbände

1. Ein Schubverband darf nicht geschleppt werden.

In Ausnahmefällen, die durch außergewöhnliche örtliche Verhältnisse bedingt sind, dürfen Schubverbände geschleppt werden, sofern die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.

2. Ein Schubverband darf keine Schlepptätigkeit ausüben. Dies gilt nicht, wenn seine Länge und seine Breite die in den Kapiteln 10 bis 27 für Fahrzeuge genannten Höchstabmessungen nicht überschreiten und ein entsprechender Vermerk im Schiffsattest oder Schiffszeugnis des schiebenden Fahrzeugs eingetragen ist.

Ein Schubverband mit einem oder mehreren Fahrzeugen im Anhang bildet einen Schleppverband nach § 1.01 Nr. 4. Der Schubverband wird hierbei als Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes angesehen.

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.03



## § 8.03 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen

Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen, wenn dies im Schiffsattest oder Schiffszeugnis des schiebenden und des geschobenen Fahrzeugs ausdrücklich zugelassen ist.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.04



## § 8.04 Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen

1. Schubverbände dürfen an ihrer Spitze nur dann Trägerschiffsleichter mitführen, wenn
  - a. es sich um einen Trägerschiffsleichter mit Kopfstück handelt,
  - b. der Trägerschiffsleichter ein ausgebildetes Vorschiff hat oder
  - c. der Trägerschiffsleichter neben einem Schubleichter gekoppelt ist und zwischen seiner größten Einsenkung und dem tiefsten Punkt, der nicht mehr als wasserdicht angesehen werden kann, einen Abstand von mindestens 1 m hat.
2. Die Spitze des Schubverbandes nach Nummer 1 muss mit Ankern entsprechend der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung versehen sein; dies gilt nicht auf Schifffahrtskanälen.
3. Die zuständige Behörde kann auf kurzen Strecken für Schubverbände mit höchstens zwei Trägerschiffsleichtern mit einer Verbandslänge bis 86 m Ausnahmen von Nummer 1 zulassen.

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.05



## § 8.05 Fortbewegen von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes

Außerhalb eines Schubverbandes darf ein  
Schubleichter nur fortbewegt werden:

- a. längsseits gekuppelt oder geschleppt, sofern im  
Schiffsattest oder Schiffszeugnis des  
Schubleichters und des fortbewegenden  
Fahrzeugs ein entsprechender Vermerk  
eingetragen ist,
- b. auf kurzen Strecken beim Zusammenstellen  
oder Auflösen eines Schubverbandes unter  
Beachtung der von der zuständigen Behörde  
erlassenen Vorschriften oder mit ihrer  
Erlaubnis.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.06



## § 8.06 Kupplungen der Schubverbände

1. Die Kupplungen eines Schubverbandes müssen die starre Verbindung aller Fahrzeuge gewährleisten.
2. Die Verbindungen mittels der Kupplungen müssen sich schnell und leicht herstellen und lösen lassen.
3. Die Kupplungen müssen durch geeignete Einrichtungen, vorzugsweise Spezialwinden, gleichmäßig gespannt gehalten werden.
4. Bei Schubverbänden bis zu 12 m Breite, die aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug bestehen, gilt als starre Verbindung beider Fahrzeuge auch ein Kupplungssystem, das ein gesteuertes Knicken des Verbandes ermöglicht, sofern im Schiffsattest oder Schiffszeugnis dieser Fahrzeuge ein entsprechender Vermerk eingetragen ist. Das Herstellen von geknickten Verbindungen darf nur durch die im Schiffsattest oder Schiffszeugnis genannten Einrichtungen und nicht durch Hilfsmittel erfolgen.



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.07



## § 8.07 Sprechverbindung auf Verbänden

1. Ist ein Schubverband länger als 110 m, muss eine Sprechverbindung zwischen dem Steuerstand des schiebenden Fahrzeugs und der Spitze des Verbandes vorhanden sein.
2. Bei Schubverbänden, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, muss zwischen den Steuerständen beider schiebenden Fahrzeuge eine Sprechverbindung in beiden Richtungen bestehen.
3. Bei gekuppelten Fahrzeugen muss zwischen den Steuerständen beider Fahrzeuge eine Sprechverbindung in beiden Richtungen bestehen.
4. Bei Schleppverbänden muss zwischen den Steuerständen aller Fahrzeuge eine Sprechverbindung bestehen.
5. Als Sprechverbindung darf nicht der Verkehrskreis Schiff-Schiff benutzt werden.

31.07.2002



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.08



## § 8.08 Begehbarkeit der Schubverbände

Der Schubverband muss leicht und gefahrlos begehbar sein. Zwischenräume zwischen den Fahrzeugen müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen gesichert sein.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]





## § 8.09 Bleib-weg-Signal

1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muss das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden auf
  - a. Tankschiffen, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 oder 2 führen müssenund
  - b. Fahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen,wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden dieser Güter für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband gehören, muss das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

2. Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und einem Lichtzeichen.

Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten lang ununterbrochenen

Wiederholung abwechselnd eines kurzen und eines langen Tones.

Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muss das Lichtzeichen nach § 4.01 Nr. 2 gegeben werden.

Nach dem Auslösen muss das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muss so beschaffen sein, dass er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.

3. Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie:
  - a. wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
  - b. wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.
  
4. Auf den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:
  - a. alle Fenster und nach außen führenden Öffnungen sind zu schließen;
  - b. alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen;
  - c. das Rauchen ist einzustellen;
  - d. die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen;
  - e. allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

Ist das Fahrzeug zum Halten gebracht, sind alle noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen stillzusetzen oder stromlos zu machen.

5. Nummer 4 gilt auch für Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stilliegen, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnehmen; gegebenenfalls ist das Fahrzeug zu verlassen.
6. Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 5 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.
7. Die Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 6 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.
8. Der Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, muss hiervon nach den gegebenen Möglichkeiten die nächste Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei sofort unterrichten.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.10



## § 8.10 Badeverbot

### 1. Das Baden ist verboten

- a. im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehren und Hafeneinfahrten,
- b. im Schleusenbereich,
- c. an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen.

### 2. Vorschriften, die das Baden in Flüssen und Kanälen an anderen als den in Nummer 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.11



## § 8.11 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei

1. Großfanggeräte der Fischerei (z. B. Scherbretthamen) sind nach § 3.25 Nr. 1 zu bezeichnen.

Sonstige Fanggeräte sind in gleicher Weise zu bezeichnen, wenn sie die Schifffahrt gefährden können. Abweichend von Satz 2 können Fanggeräte der Fischerei (z. B. Reusen) durch Steckstangen bezeichnet sein. Wenn die Schifffahrt gefährdet werden kann, sind die äußeren Steckstangen zur Fahrwasserseite bei Nacht nach § 3.20 Nr. 1 mit von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Lichtern zu bezeichnen.

2. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 Satz 3 andere Bezeichnungen vorschreiben oder zulassen.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.12



## § 8.12 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern

(Anlage 3: Bild 64)

Stellen oder Fahrzeuge, von denen aus Taucherarbeiten durchgeführt werden, müssen bei Tag und bei Nacht außer der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

eine weiß-blaue Tafel

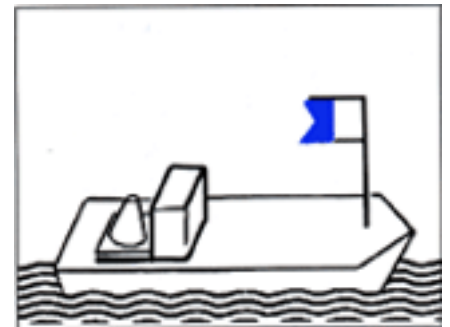


Bild 64

Diese Tafel muss an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Bei Nacht ist sie anzustrahlen.





Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.13



## § 8.13 Vorschrift zum Kitesurfen

1. Jede Betätigung, bei der eine Person, von einem Drachen gezogen, auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten.
2. Auf Wasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion das Kitesurfen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Die im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für das Kitesurfen freigegebenen Strecken werden durch das nachstehende Tafelzeichen E.24 gekennzeichnet:



Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.24 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecken an.



25.08.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > Kapitel 9



## Kapitel 9 - Fahrgastschifffahrt

[§ 9.01 Fahrpläne](#)

[§ 9.02 Anlegestellen](#)

[§ 9.03 Schiffsverkehr an den Anlegestellen](#)

[§ 9.04 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste](#)

[§ 9.05 Zurückweisung von Fahrgästen](#)

[§ 9.06 Sicherheit an Bord und an den Anlegestellen](#)

[§ 9.07 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die  
Beförderung und Übernachtung von mehr als zwölf  
Fahrgästen zugelassen sind](#)

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 9](#) > § 9.01



## § 9.01 Fahrpläne

1. Der Unternehmer regelmäßiger Fahrten von Fahrgastschiffen muss den Fahrplan mit Abfahrts- und Ankunftszeiten und Anlegestellen spätestens vier Wochen vor Beginn der Fahrten der zuständigen Behörde, von deren Bezirk aus die Fahrgastschiffahrt betrieben wird, anzeigen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen.

Fahrgastschiffe führen regelmäßige Fahrten durch, wenn sie innerhalb von vier Wochen (bei Fahrgastkabinenschiffen innerhalb einer Saison) mindestens vier Fahrten auf bestimmten Strecken mit festen Haltepunkten durchführen.

2. Der Unternehmer muss auf Verlangen der zuständigen Behörde den Fahrplan so ändern, dass Verkehrsstörungen vermieden werden.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 9](#) > § 9.02



## § 9.02 Anlegestellen

Fahrgastschiffe dürfen zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste nur an Anlegestellen festmachen, die von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen sind.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 9](#) > § 9.03



## § 9.03 Schiffsverkehr an den Anlegestellen

Fahrzeuge dürfen an den Anlegestellen nur mit Erlaubnis des Berechtigten festmachen. Sie dürfen dort nur stillliegen, solange der Verkehr der Fahrgastschiffe nicht behindert wird.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 9](#) > § 9.04



## § 9.04 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

1. Der Schiffsführer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Besatzung darf das Ein- und Aussteigen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsgemäß festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, dass
  - a. der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Anlegestelle ohne Gefahr möglich ist,
  - b. die Anlegestelle sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet,
  - c. die Anlegestelle bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet ist.
2. Einsteigende Fahrgäste dürfen die Landebrücke oder den Landesteg erst betreten, nachdem die Aussteigenden ihn verlassen haben, es sei denn, dass ein getrennter Zu- und Abgang vorhanden ist.
3. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Die Fahrgäste dürfen nur so lange ein- oder aussteigen, wie der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 9](#) > § 9.05



## § 9.05 Zurückweisung von Fahrgästen

Der Schiffsführer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Besatzung hat Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung auszuschließen.

31.07.2002

[[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#)]



# Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 9](#) > § 9.06



## § 9.06 Sicherheit an Bord und an den Anlegestellen

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie müssen die Anordnungen des Schiffsführers, seines Beauftragten und der Aufsichtsperson an den Anlegestellen befolgen.
2. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrgäste im Interesse der Sicherheit auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Aussteigestellen nicht behindert wird.
3. Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein.

31.07.2002

[\[Startseite\]](#) | [\[Sitemap\]](#) | [\[Suche\]](#) | [\[Haftungsausschluss\]](#) | [\[Impressum\]](#) | [\[E-Mail\]](#) | [\[Login\]](#)

# Elektronisches Wasserstraßen - Informationssystem (ELWIS)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > [Kapitel 9](#) > § 9.07



## § 9.07 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind

Für Fahrzeuge, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind, gelten:

- a. an Bord muss sich eine Sicherheitsrolle befinden, die die Aufgaben der Besatzung und des Personals bei einem Notfall enthält. Weiterhin müssen Verhaltensmaßregeln für die Fahrgäste im Falle eines Lecks, eines Feuers und bei der Räumung des Fahrzeugs vorliegen;

Sicherheitsrolle und Verhaltensmaßregeln müssen an mehreren, jeweils geeigneten Stellen ausgehängt sein;

- b. Besatzung und Personal müssen die in Nummer 1 genannte Sicherheitsrolle kennen und regelmäßig in ihren Aufgaben unterwiesen werden;
- c. während des Aufenthalts von Fahrgästen an Bord müssen die Fluchtwege völlig frei von Hindernissen sein. Die Türen und Notausstiege

der Fluchtwege müssen von beiden Seiten leicht zu öffnen sein;

- d. bei Antritt jeder Fahrt, die länger als einen Tag dauert, sind den Fahrgästen Sicherheitsanweisungen zu erteilen;
- e. solange Fahrgäste an Bord sind, muss nachts jede Stunde ein Kontrollgang durchgeführt werden. Die Durchführung muss auf geeignete Weise nachweisbar sein.

31.07.2002

[\[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht](#) /  
[Schiffsuntersuchung](#) > [BinSchStrO](#) > [Erster](#)  
[Teil](#) > Anordnungen



## **Anordnungen vorübergehender Art**

### **Hinweis:**

**Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.**

### [§ 1.02 Nr. 7 - Schiffsführer](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2005)

### [§ 1.03 Nr. 4 - Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2005)

### [§ 1.07 Nr. 3 - Anforderungen an die Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2005)

### [§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe i, p, r - Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005)

### [§ 1.11 - Mitführen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 14. September 2006)

### [§ 1.21 - Sondertransporte](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 14. September 2006)

### [§ 3.13 Nr. 1 Buchstabe e - Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2006)

[§ 3.14 Nr. 1 bis 3, 7 - Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005)

[§ 3.32 Überschrift und Nr. 1 Satz 1 - Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. November 2005)

[§ 6.28 - Durchfahren der Schleusen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. September 2006)

[§ 6.29 Nr. 2 Satz 5 und 6 - Reihenfolge der Schleusungen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. September 2006)

[§ 7.02 Nr. 3 - Liegeverbot](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 14. Oktober 2005)

[§ 7.07 Nr. 2 Buchstabe b - Mindestabstände bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005)

[§ 7.08 Nr. 1 - Wache und Aufsicht](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005)

[§ 8.13 - Vorschrift zum Kitesurfen](#)

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 28. Februar 2006)

23.10.2003

[ [Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#) | [Haftungsausschluss](#) | [Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Login](#) ]

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes